Geschichte

der

französischen Revolution

von

1787 und 1788.

Von

Ernst Jungnitz.

Zweiter Theil.

Charlottenburg, 1846.
Verlag von Egbert Bauer.

Die Parlamente und die Regierung.

Das Edikt in Betreff der Provinzialversammlungen.

Die Lage der Regierung am Schlusse der Notablenversammlung war noch schwieriger, als bei deren Eröffnung; sie hatte sich, trotzdem, daß sie den Notablen in den meisten Punkten nachgegeben hatte, doch noch Arbeiten auferlegt, die groß genug waren, um ihre Kräfte zu übersteigen, und war moralische Verpflichtungen eingegangen, ohne daß es ihr Ernst gewesen wäre, sie zu erfüllen. Auch die Notablen hatten sich persönlich nicht ungeneigt gezeigt, im Fall der Noth zu Gunsten des Staates und des dritten Standes eine allgemeine Erhöhung der Abgaben anzuerkennen, aber indem sie diese Erhöhung von dem Ausspruch der Parlamente und den Generalständen abhängig machten, hatten sie ihre persönliche Geneigtheit aus aller Verantwortlichkeit gezogen. Die Regierung aber hatte wirklich die Verpflichtung übernommen, das, was sie gegen die Notablen vertheidigt hatte, was sie nicht selbst hatte fallen lassen, nun auch wirklich auszuführen; sie mußte sich den Schein gegeben, als ob sie es gar nicht wisse, daß sie sich dadurch, daß sie die gegen die Notablen behaupteten Pläne vor die Parlamente brachte, um sie einregistriren zu lassen und ih-

nen Gesetzeskraft zu geben, auf den Rechtsboden stellte, als ob es sich von selbst verstünde, daß die Parlamente die Edikte einregistriren müßten, die der König im Staatsrath beschlossen hatte, denn die Opposition der Notablen durfte nicht anders erscheinen, als die gemüthliche Umstimmung im Staatsrath.

Die Parlamente aber, deren Opposition schon bisher der königlichen Macht ihre Grenzen immer und immer wieder vorgezeichnet hatte, wenn sie einmal übersprungen worden waren, werden sie jetzt nachgeben sollen, nachdem sich die Fähigkeit der Krone zu einer totalen Revolution der Verfassung so schwach bewiesen hat und nachdem sie durch die Veröffentlichung ihrer Absichten bewiesen hat, daß wenigstens ihre Tendenz eine den ständischen und provinziellen Unterschieden durchaus feindliche sei? Die Krone und die Notablen hatten im Namen des Volks, der Nation, des öffentlichen Besten und des allgemeinen Wohles grade entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. Die Tendenz der Krone und die Reichsconstitutionen und Institutionen hatten ihren Widerspruch wenigstens gezeigt und die Nachgiebigkeit der Krone konnte diese Zerfallenheit nicht vergessen machen, da die Zukunft mit einem neuen Versuche derselben drohete.

Sogleich nach Auflösung der Versammlung erschienen mehrere Staatsverfügungen und Reglements, wodurch einige Ersparungen officiell angekündigt wurden. Am 9. August erschien ein Reglement, wodurch mehrere Hofstellen abgeschafft und andere vereinigt wurden, am 12. folgte ihm ein Arrêt du conseil d'état concernant les Contreseignes et franchises des Lettres, worin die Königin der Na-

tion auf's großmüthigste wissen ließ, daß sie forthin ihre Briefe frankiren würde. Bereits am 5. Juli hatte der König jedoch auch schon einige wichtigere Edikte erlassen, worin die Regierung den heimgegangenen Notablen zeigte, wie und in welchem Sinne man deren Vorschläge auszuführen gesonnen sei. Das erstere Edikt betraf die Substituirung eines königlichen Rathes der Finanzen und des Handels an die Stelle der getrennten Finanz- und Handels-Collegien. Dieser Rath sollte aus Personen zusammengesetzt werden, welche der König seines Vertrauens für würdig halten würde. Die Vereinigung der Collegien sollte theils Ersparung, theils Vereinigung verwandter, ihrer Natur nach zusammenhängender Angelegenheiten bezwecken. Das neue Collegium bestand aus dem Kanzler oder aus dem Siegelbewahrer, dem Chef des königlichen Rathes der Finanzen und des Handels, den Staatsministern, dem Generalcontroleur und zwei Staatsräthen und sollte vor allem das Steuerquantum für jede Provinz bestimmen, so daß den Provinzen selbst nichts weiter übrig bliebe, als die Vertheilung unter die Distrikte und Kirchspiele. Die andere Verfügung enthielt nähere Bestimmungen über die unteren Behörden der Finanzen und des Handels, nach denen das Personal und dessen Besoldung eingeschränkt werden sollte. Für die Finanzen wurden vier Departements bestimmt, an deren Spitze je ein Finanz- und Kabinetsrath mit dem Titel eines Finanzintendanten, aber nicht mit der Vollmacht der durch ein früheres Gesetz bereits aufgehobenen ehemaligen Finanzintendanten stehen sollten; die Handelskammer wurde einem Handelsintendanten untergeordnet; die vier Finanzdepartements dem Gene-

ralcontroleur, der wieder die Verwaltung der Bergwerke, der Lotterie, der indischen Compagnie, der Münze, der Thierarzneischule, die Provinzialadministrationen, die Pulververbereitung, die Salpeterregalien und die Finanzen von Corsika unmittelbar unter seiner Leitung behalten sollte. Die vier Departements theilten sich in die Verwaltung der Domainen, Waldungen und herrschaftlichen Rechte; der Generalpacht und Regie; der Auflagen und Municipalangelegenheiten und endlich des Brückenbau's, Straßenbau's und der milden Stiftungen. Alle streitigen Angelegenheiten wurden einem fünften Departement unter dem Namen eines Comité contentieux de France überwiesen. Ein besonderes Reglement vom 27. Oktober beschnitt außerdem noch die Besoldungen und sollte den 1. Januar in Kraft treten.

Am 12. Juni begann die Regierung, dem Parlamente Edikte zur Eintragung zu übersenden, die aus den Kämpfen mit den Notablen hervorgegangen waren. Die Eintragung der meisten erfolgte ohne Schwierigkeit, so des Edikts oder Patentes wegen Fundirung der Zinsen am 19., des Edikts über die Aufhebung des Ankerzolls auf französische Schiffe in den Hafen des Reichs und anderer Bestimmungen über den Handel und die Marine am 28. Juni. Einige andere Edikte erforderten größere Achtsamkeit. Das Edikt über die Verwandlung der Wegefrohne in eine Geldabgabe, welches ebenfalls am 28. eingetragen wurde, giebt hinlänglich Zeugniß für die Art der Liebe „zu dem dürftigsten Theile der Unterthanen," welche die Regierung zuerst in national-ökonomischem Interesse gegen die Notablen geltend gemacht hatte. Waren es national-

ökonomische Rücksichten gewesen, die eine allgemeine Steuer nothwendig machten und hatte die Regierung daher zugleich mit den Frohnpflichtigen den dritten Stand überhaupt erleichtern wollen, so konnte diese Rücksicht doch nicht mehr genommen werden, wenn die Regierung sich auf fiskalische Operationen beschränken mußte.

Wir hatten, besagt das Edikt im Eingange, für drei Jahr zur vorläufigen Probe die Verwandlung der Wegefrohne für die großen Straßen in eine Geldleistung anbefohlen und Unsere Absicht dabei war, uns noch mehr von dem allgemeinen Wunsche der Nation zu Gunsten einer Einrichtung, die sich in mehreren Provinzen bereits von selbst durchgesetzt hatte, zu versichern. Es kann Uns jetzt nicht mehr der leiseste Zweifel über den Vorzug derselben bleiben, weil sie die Stimmen aller Notablen erhalten hat. Daher sind Wir entschlossen, für jetzt und immer die Frohne in Natur abzuschaffen und an ihre Stelle eine einfache Geldleistung zu setzen. Die Provinzialversammlungen werden sich ungesäumt in den verschiedenen Theilen des Reichs versammeln; sie sind unter Unsern Augen und unter Aufsicht des Staatsraths mit allem beauftragt, was sich auf den Bau und die Erhaltung der großen königlichen Straßen und anderer öffentlichen Wege bezieht und werden Uns daher gleich in ihren ersten Sitzungen die ihnen am zweckdienstlichst scheinenden Maßregeln vorschlagen sowohl hinsichtlich der Form als der Höhe der dazu nöthigen Auflage.

Die Form der Auflage sollte also den Provinzialversammlungen überlassen werden und das Parlament konnte daher dieses Edikt um so ruhiger eintragen, als diese Versammlungen bereits nach dem Willen der Notablen modi-

ficirt, auch noch gar nicht gesetzlich bestätigt waren und der König für das laufende Jahr die Geldwegesteuer nach der Taille und dem bürgerlichen Kopfschatz zu erheben befohlen hatte. Die heftigen Vorstellungen vom Jahr 1776 wurden daher diesmal nicht gehört. Dagegen erneuerte sich das alte Geschrei über die Gefahr einer Hungersnoth durch das Edikt über die Freigebung des Getreidehandels. Das Parlament zu Rouen verbot sogar die Ausfuhr bei Eintragung des Edikts bei Todesstrafe.

Seit den ersten Augenblicken seiner Regierung, sagt der König darin, sei seine Aufmerksamkeit auf den Getreide-Bau und Handel gerichtet gewesen. Man habe eingesehen, daß die Ermuthigung des Ackerbau's und die Erleichterung der Cirkulation des Getreides in allen Provinzen das Mittel sei, sich stets und überall eines gewissen Ueberflusses davon zu versichern, wo und wann das Bedürfniß fühlbar werde. Dieser doppelte Vortheil könne aber nur das Resultat der Freiheit sein und diese allein sei auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, weil das Recht, über das Getreide zu verfügen, welches der Anbauer erziele, einen wesentlichen Theil seines Eigenthumrechtes ausmachte. Die Handelsfreiheit allein könne ferner einen soliden, mäßigen und dauernden Preis bewirken und erhalten, zu schnellem Wechsel der Marktpreise zuvorkommen und vor dem Monopole schützen, denn selbst ein nicht concessionirter Handelsdruck sei dann ganz unmöglich, wenn jeder Verkäufer die Conkurrenz aller Verkäufer und der Käufer die aller Käufer erfahre. Die Grundsätze hätten bereits die Beschlüsse vom 13. September 1774 und die Verfügung desselben Jahres vom 2. November hervorgerufen. Darum wäre

damals schon befohlen worden, daß der Getreide- und Mehl-Handel im Innern des Reiches gänzlich frei sein sollte, habe man schon damals beschlossen, bei günstigen Conjunkturen auch den Handel in's Ausland freizugeben. Was sich bei jener Gelegenheit aber ereignet, habe zur Lehre gedient, daß, wenn wirklicher Mangel auch nur sehr selten eintrete, die Bestürzung der Menge doch sehr leicht den Schein des Mangels hervorbringen könne und daß es also die Pflicht einer vernünftigen Verwaltung sei, sich im Voraus in den Stand zu setzen, die Uebel, welche die öffentliche Meinung hervorbringen könnte, sogleich zu heilen. Daher wurde, als im Jahr 1775 die Erndte überall sehr reich ausgefallen war und die Regierung von allen Seiten um die Erlaubniß der Ausfuhr angegangen wurde, durch das Edikt vom 10. Februar 1776 die Ausfuhr nach denselben Regeln gestattet, als unter Ludwig XV. im Jahre 1764 beliebt worden war. Im folgenden Jahre aber, als sich wegen der Erndte einige Unruhe bemerkbar machte, wurde sie wieder untersagt und seitdem wurde sie mehrmals eröffnet und wieder geschlossen. Unterdeß habe man aber über die Vergangenheit ernsthafte Betrachtungen angestellt und die Erfahrung benutzt. Häufig bedürften politische Wahrheiten der Zeit und der Durchsprechung, um, so zu sagen, ihre Reife zu erlangen. Unmerklich schwächten sich die Vorurtheile ab, zerstreute sich das falsche Licht und der mit der Wahrheit unzertrennliche Nutzen siege zuletzt über alle anfänglichen Gegner. Man habe jetzt allgemein erkannt, daß dieselben Grundsätze, welche die Freiheit des Getreidehandels im Innern des Reichs forderten, auch die der Ausfuhr verlangten, daß das Verbot der Ausfuhr,

wenn der Preis sich über ein gewisses Maaß erhebt, unnütz sei, weil das Getreide von selbst da zurückbleibe, wo es kostbar ist, daß es selbst schädlich sei, weil es Schrecken verbreitet, der den Ankauf im Innern drückt, den Handel einschränkt, die Einfuhr vertreibt, endlich, weil jedes durch das Gesetz begränzte Steigen des Preises, wenn es auch einige Markttage aushielte, nicht zur rechten Zeit angesagt werden könnte, sondern zu spät käme. Man halte daher dafür, daß es Zeit sei, die Grundsätze über diesen Gegenstand festzusetzen und zu erklären, daß die Freiheit des Getreidehandels der normale, gewöhnliche und ordentliche Zustand sei, ohne daß die Regierung jemals aufhören sollte, für den Unterhalt des Volkes mit aller der Sorgfalt, welche diese wesentliche Angelegenheit fordere, bedacht zu sein.

Eine kleine Schrift: supplément aux remonstrances du Parlament en reponse à la lettre d'un ami du 24. Août versuchte, die Eintragung des Edictes als einen gefährlichen und dem ganzen Staate Unheil bringenden Schritt darzustellen. Die Eintragung geschah jedoch trotz manchen Gegenvorstellungen schon am 25. Juli.

Am wichtigsten und folgenreichsten war jedoch die Eintragung des Edicts über die Bildung der Provinzialversammlungen am 22. Juni in dem Parlament von Paris, denn sie gab das Signal zu einem Kampfe zwischen den Parlamenten und der Regierung, der nicht eher endigte, als bis ihn die geräuschvollen Vorbereitungen zu den Generalständen in den Hintergrund drängten. Die Provinzialversammlungen waren durch ihre unmittelbare Abhängigkeit vom Staatsrath und dem Intendanten ganz eigent-

lich gegen die souverainen Höfe gerichtet und mußten daher auch den lebhaftesten Widerstand hervorrufen.

Die glücklichen Resultate, heißt es in dem Edicte*), welche die zur Probe in der Provinz Haut-Guyenne und Berry errichteten Provinzialadministrationen gehabt und wodurch sie alle unsere davon gefaßten Hoffnungen erfüllt haben, lassen uns glauben, daß es an der Zeit sei, dieselbe Wohlthat auch auf die anderen Provinzen des Reichs auszudehnen. Dieser Entschluß wurde durch die einstimmigen Berathungen der Notablen bestärkt, da diese, indem sie uns manche nützliche Ansicht über die Form dieser Einrichtungen mittheilten, uns dringend gebeten haben, die Vortheile derselben so bald als thunlich allen unsern Unterthanen zu Theil werden zu lassen. Wir pflichten diesem Wunsche mit Genugthuung bei und hoffen, während wir durch eine bessere Ordnung der Finanzen und die größte Sparsamkeit an der Verringerung des allgemeinen Steuerquantums arbeiten, durch eine wohlberechnete Einrichtung und Vertheilung die Last der Steuern zu erleichtern und die Ausführung der auf das allgemeine Wohl abzweckenden Pläne zu beschleunigen.

In diesen Worten deutete das Edict selbst darauf hin, daß die Regierung die Parlamente zu umgehen strebte. Unter den näheren Bestimmungen ist der Paragraph über die Stimmenzählung, die nach Köpfen, nicht nach Ständen erfolgen sollte, besonders wichtig. Jetzt aber, wo der Adel und die Geistlichkeit die Hälfte der Stimmen besaß und die

*) Collection de declarations, édicts, arrêts etc. depuis le 27. Juni 1787 — 18. Août 1788.

Verhandlungen leitete, konnte diese Bestimmung nur von geringem reellen Erfolge sein. Ferner sollte der Präsident nicht auf Lebenszeit gewählt werden, wie in den bisherigen Provinzialadministrationen. Für das Jahr 1787 hatte der König sowohl die Präsidenten als 16 Beisitzer für jede Versammlung aus dem höchsten Adel erwählt. Für die Versammlung der Champagne war der Erzbischof von Rheims, für Lothringen der Bischof von Nancy, für Tours der Erzbischof, für Orleannois der Herzog von Luxemburg, für die Pikardie der Herzog d'Havre, für Flandern der Prinz von Croy, für die Generalität Auch der Erzbischof, für Angoumois der Herzog de la Rochefaucault, für einen Theil von Isle de France der Bischof von Senlis, für Perigord der Herzog d'Ayen, für Poitou der Bischof von Poitiers, für Guyenne der Erzbischof von Bordeaux, für Franche Comté der Graf Choiseuil de la Beaume, für Soissonnois der Graf d'Egmont, für Limousin der Marquis von Mirepoix gewählt. Die aristokratische Haltung der einzelnen Versammlungen geht auch aus der Natur der übrigen vom Könige gewählten Mitglieder hervor. In der von Champagne saßen der Bischof von Langres, der Herzog von Chatelet, der Graf de Brienne, Kommandant der Provinz Guyenne, als Beisitzer, die übrigen hohen Standesherren und Großwürdenträger ganz ungerechnet.

Die Opposition begann sogleich damit, daß der Artikel, wonach nur in den nicht ständischen Provinzen Provinzialversammlungen zusammentreten sollten, ernst genommen, d. h. auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt wurde, in denen die Stände nicht durch einen wirklichen und legalen Akt aufgehoben worden waren. Die Provinz Hai=

nault, Grenoble, Besancon und die Provence forderten ihre Stände und alten Constitutionen zurück. In Hainault traten die Wahlversammlungen schom 'am 21. September und 3. October zusammen. Auch die Provence erhielt sie zurück. Der Erzbischof wurde zwar vom Parlament von Aix durch ein feierliches Dankschreiben für die Erneuerung der provençalischen Stände geehrt, diese Erneuerungen aber waren das Zeugniß großer Schwäche und Furcht. Sie wurden im Gegensatz zu den von der Regierung beliebten Versammlungen gefordert und dieser hätte daher alles daran gelegen sein müssen, die Versammlungen als ein vollständiges Aequivalent für die Stände erscheinen zu lassen. Die alten Provinzialstände, selbst mit Modificationen, erneuern, hieß die provinziellen Vorrechte aus den Archiven selbst hervorsuchen, statt in ihnen begraben.

Das Pariser Parlament trug endlich mit geringer Majorität das Edict ein, fügte jedoch die Bemerkung bei, daß auch die versprochenen Reglements von dem Parlamente sanctionirt werden müßten, die der König nur den betreffenden Versammlungen selbst mittheilen lassen wollte. Das Parlament zu Rouen knüpfte an die Eintragung die Bedingung, daß die Versammlungen niemals eine Abgabe bewilligen dürften, weder eine Grundsteuer, noch eine persönliche, bevor der König dem Parlamente seine Verfügungen darüber zugesandt hätte und diese durch die Eintragung zu Gesetzen gestempelt wären.

In Bordeaux bereitete sich aber ein hartnäckiger Kampf vor. Am 25. Juli hatte sich das Parlament geweigert, das Edikt einzutragen, weil es vorher die Reglements kennen müsse, um gewiß zu sein, daß die Versammlungen ge-

setzmäßig und vortheilhaft wären. Am 8. August verbot es den Gemeinden seines Sprengels, die der Provinzialversammlung zu Limoges zugetheilt waren, deren Besuch. Der König cassirte diesen Beschluß zwar am 12.: eine Versammlung, die er befehle, müsse als gesetzmäßig und nützlich vorausgesetzt werden; am 18. bestätigte aber das Parlament seinen Beschluß vom 8., während der König in einem, ein lettre de jussion begleitendem Schreiben die vom Parlament am 25. Juli ausgesprochenen Bedenken zu widerlegen suchte. Dieser Brief kam aber bereits zu spät und war auch an sich wenig beruhigend; jedenfalls war das Parlament durch das Verbot vom 8. zu weit gegangen, um sich mit Ehren zurückziehen zu können.

Der Beschluß vom 18. August war folgenden Inhalts: Die Feinde des Staats trachteten umsonst die Absichten des Parlaments zu verleumden, da seine Rechtfertigung in seinem Betragen gegeben sei; die Bewohner der Provinz, niedergedrückt unter der Last der Auflagen, täuschten sich nicht über die wahren Gründe, wodurch das Parlament in Ungnade gefallen sei; das Parlament würde nicht den Schmerz gehabt haben, seinen Eifer vor den Augen der Nation angeschwärzt zu sehen*), wenn nicht ein untreuer Finanzminister den Staatsschatz erschöpft und, um den Ruin des Volkes herbeizuführen, sich nicht genöthigt gesehen hätte, dem Parlamente das öffentliche Vertrauen und die Achtung des Königs zu rauben. Wenn das Parlament angeklagt werde, daß es sich dem Nationalwillen, dem Glücke seiner Mitbürger und den wohlthätigen Absichten des Königs wi-

*) In dem Lit de Justice zu Paris am 6. August.

versetzt habe, so brauche es zu seiner Rechtfertigung nur die Thatsachen zusammenzustellen. Schon im Jahre 1779 bei der Ueberreichung der Beschwerden der Provinz habe es sich folgendermaßen ausgesprochen: „Durch die Umwandlung der unmittelbar der Regierung unterworfenen Provinzen (pays d'élection) in ständische (pays d'état) erweitere der König in gewisser Art die politische Existenz und selbst die Güter jedes einzelnen, denn der Patriotismus werde dadurch gesteigert und die Provinzen selbst würden inniger mit dem gesammten Staate verbunden. Diese innere Verwaltung, an der jeder Bürger Theil nehme oder zu nehmen glaube, befreie einerseits die Regierung von dem Detail der Geschäfte und sei andrerseits eine wahre Belohnung seiner Treue, seines Eifers und seiner Liebe; seine Freiheit sei selbst ein Gut mehr, welches ihn an das Vaterland knüpft und es ihm noch theurer macht." Statt sich gegen die Errichtung der Provinzialversammlungen zu widersetzen, habe das Parlament vielmehr gesagt, daß das in Rede stehende Edikt der Nation eine große Hoffnung gebe und es der König nur zum Wohl seiner Unterthanen erlassen habe; dies bewiesen die Beschlüsse des Parlaments vom 25. Juli und 8. August und sein Schreiben an den König vom 27. Juli.

In dem bejammernswürdigen Zustande der Finanzen schienen aber alle Projecte der Minister, selbst die für die Völker am heilsamsten schienen, nur Erweiterung des Fiskus und Vermehrung der Auflagen zum Zwecke zu haben. Daher müßten alle Parlamente mit der größten Achtsamkeit verfahren, denn sie müßten dem Volke nicht nur in Unterthänigkeit und Ehrfurcht als Beispiel voranleuchten,

sondern auch in Klugheit und Beharrlichkeit in Betreff der wahren Grundsätze des Staates. — Bei dem Anblicke des Unheils, welches das Eigenthum bedrohe, eines Unheils, dem nur Generalstände vorbeugen könnten, verfolge jeder Bürger mit Unruhe die Handlungen des Parlamentes und schiene es daran zu erinnern, daß das Parlament erst in der jüngsten Vergangenheit, freilich in einer dem Eigenthum weit minder gefährlichen Zeit, dem Könige die Wahrheit zu Füßen gelegt, die gefährlichen Projecte, welche eine verbrecherische Hand geschmiedet hatte, abgewendet, den Urheber derselben mit Schaam bedeckt und durch seine Treue die Achtung seines Königs und das Lob der Nation verdient habe.

„Ehe das Edikt nicht einregistrirt ist,“ so schließt das Parlament, „ist die Errichtung der Provinzialversammlungen in seinem Bereich ungesetzlich.“ Das Dekret vom 8. August sei also nur eine nothwendige und geforderte Consequenz des Parlamentschlusses vom 25. Juli und des Vertrauens, womit der König das Parlament durch die Uebersendung des Edikts beehrt habe. Das Stillschweigen des Königs auf den Beschluß vom 25. Juli sei als seine stillschweigende Zustimmung zu der Handlungsweise des Parlaments zu betrachten. Dem Dekrete des Staatsraths, wodurch der Beschluß vom 8. August cassirt werde, könne demnach kein legaler Charakter beigelegt werden; auch sei es nicht unkundlich. (Puisqu'il n'est pas revetu de Lettres-Patentes.)

Der Hof beschloß demnach bei seinem Beschluß vom 8. August zu verharren, immer sous le bon plaisir du roi, und befahl den Druck, die Veröffentlichung und Ver-

sendung auch dieses zweiten Beschlusses an die Aemter und Vogteien der Provinz.

Die Regierung glaubte gegen diese offene Widersetzlichkeit am besten einschreiten zu können, wenn sie das Parlament nach Libourne, einer kleinen gascognischen Stadt verlegte, die Räthe durch Lettre de Cachet dahin verwiese und die Langeweile und die Unbequemlichkeit für die Absichten der Regierung wirken lasse. Das Mittel hatte sich wenigstens bisher immer sehr wirksam bewiesen. Der Generalprokurator erhielt daher Befehl, den Herren ein Lettre de Cachet einzuhändigen und sie nochmals zur Eintragung einzuladen.

Diese Urkunde in Betreff der Versetzung des Parlamentes und die Anträge des königlichen Generalprokurators vom 1. September gaben einen neuen Anlaß (7. September) zur Opposition. Jeder Kabinetsbefehl (lettre close), welcher die Gerichte unterbreche, sei ein illegaler Akt, den man umsonst durch den Namen des Souverain zu autorisiren versuche. Die Könige selbst hätten in den ältesten, wie den neusten Zeiten dafür gesorgt, die Gerichte gegen Rescripte zu schützen, die man ihnen durch Zudringlichkeit ablocken könnte. Alte und neue Verordnungen, kostbare Denkmäler königlicher Weisheit, verböten und untersagten den Gerichten, auf dergleichen Befehle Rücksicht zu nehmen oder ihnen zu gehorchen; kurz, alle liefen daraus hinaus, solche Befehle für erschlichen und abgelistet zu erklären und sie durchaus unkräftig zu machen. Das Parlament sei im Interesse der Provinz und der Nation verpflichtet, ein Beispiel der Festigkeit zu geben, nur auf das Gesetz zu hören und auf nur erschlichene Befehle keine Rücksicht zu neh-

men. Die Bewegsgründe der königlichen Kabinetsbefehle in Betreff der Versetzung des Parlaments könnten nicht zweifelhaft sein, zumal in diesem Augenblicke nicht, wo man, fern davon, den Ansichten der Notablen zu folgen, fern davon, den Bedürfnissen durch weise Ersparungen abzuhelfen, wiederholt Gewalt anwendet und die Nation mit neuen Auflagen zu belasten droht, um die erschöpften Finanzen wiederherzustellen. Die Regierung habe ja selbst darauf hingewiesen, worauf das Publikum seine Blicke richten müsse, man überschwemme ja ganz Frankreich mit der Verordnung über den Stempel und dem Edikte über die Territorialsteuer; das Parlament von Paris, das sich mit Muth der Einregistrirung und Execution dieser Edikte widersetzt habe, sei ja bereits exilirt worden. Dieselbe Opposition erwarte man von Seiten des Parlaments zu Bordeaux und man versuche daher seine Stimme im Voraus zu unterdrücken. Aber die Kraft der absolutesten Herrschaft werde niemals im Stande sein, es dahin zu bringen, daß es die immer unzertrennlichen Interessen des Königs und der Nation preisgäbe. — Uebrigens habe das Parlament ein unbezweifeltes Recht, seine Functionen in allen Orten seines Bezirks auszuüben, wo immer unvermeidliche Umstände oder die Gewalt „seine Beamten" vereinigten; es würde auch bereits von diesem, von Kabinetsbefehlen unabhängigen Rechte Gebrauch gemacht haben, wenn das Interesse des Königs, der Provinz von Guyenne und das Wohl der Justiz es erforderte; es würde überall in seinem Bezirke die Privilegien, das Eigenthum und die Freiheit der seiner Obhut anvertrauten Völker vertheidigen, jedoch verhindere es daran der 20. Artikel der Capitulation der Provinz von

Guyenne, da dieser das Parlament durchaus an die Stadt Bordeaux fessele.

Die Regierung hoffe umsonst, das Parlament durch das Gewicht eines strengen Exils zu beugen; dieses Mittel sei immer unmächtig, wenn nur die Magistrate von Liebe zu König und Vaterland begeistert seien. Unter den gegenwärtigen Umständen sei es von höchster Wichtigkeit, die Völker im Voraus auf das Verhalten ihrer Parlamente aufmerksam zu machen. Pflicht, Gewissen und Ehre verbiete die Eintragung neuer Auflagen, deren Natur und Dauer nicht von Generalständen bestimmt worden sei. Dieser Grundsatz beruhe auf der Größe der Staatswunden, sei durch die Tugenden des Souverains autorisirt und werde durch die Constitution der Monarchie nothwendig gemacht.

„Da der Eifer und der Patriotismus der Notablen, so wie die Einsicht aller dieser geistvollen Männer nur so weit zu nützen vermochte, daß sie den Abgrund, wohinein sich die Reichthümer des Reiches verlieren, aufdeckten, so ist die Zusammenberufung der Nation unumgänglich geworden, damit sie den Schaden heile, den sie allein zu heilen im Stande ist.“ —

Der mysterieuse Schleier, welcher die Kanäle verdeckt, durch welche die Finanzen der Nation laufen und verschwinden, die unterdrückten Vorstellungen der Höfe, die verletzte Freiheit der Einregistrirung, die mit dem Exil bestrafte Treue der Parlamente, die durch ihre gränzenlose Erweiterung selbst geschwächte königliche Autorität, der Wille der Stände des Reichs, der allgemeine Schrei der Nation, das Unglück der Völker — alles, alles beweist die Nothwendig-

keit der Rückkehr zu der leider zu lange Zeit vergessenen Constitution. Niemals sind die Könige größer, ihren Feinden furchtbarer, ihren Unterthanen theurer, als inmitten der erlauchten Versammlung der Generalstände. Schon Philipp von Commines sagt irgendwo: nur Menschen von kleinlicher Denkart und zweifelhafter Tugend können glauben, daß diese Versammlungen gefährlich sind, und es für ein Majestätsverbrechen halten, wenn man von Versammlung der Stände nur spricht, können meinen, dies geschehe, um das Ansehen des Königs zu verkleinern . . . . Aber solcher Redensarten bedienen sich nur die, welche wohl wissen, weshalb sie große Versammlungen fürchten müssen."

Da nun das Parlment seine gerichtlichen Geschäfte aussetzen müsse, i h m d a s E x i l u n b e q u e m falle u. s. w.; da ein Artikel der ihren Bürgern so theuern Capitulation von Guyenne besage: „und soll das Parlament zu Bordeaux sich befinden und auf keine Weise über Prozesse, die in der Provinz vorfallen, außerhalb der Stadt erkannt werden;" da ferner die zwischen Karl VII. und der Provinz vollzogenen Verträge ebenso verbindlich seien für den Monarchen, als die Provinz und das Parlament um so mehr die Erhaltung dieser Verträge zu Gunsten der Provinz verlangen dürfe, als keine Provinz ihre Privilegien mehr verdiente — so erklärte der Hof einstimmig die besagten Cabinetsbefehle für erschlichen, durch Mißbrauch des königlichen Vertrauens und dem Interesse der Provinz, so wie deren Capitulation zuwider, demzufolge wurde der Befehl der Versetzung des Parlaments n i c h t einregistrirt und der König gebeten, ihn zurückzunehmen. Auch dieser Be-

schluß wurde gedruckt, veröffentlicht und in allen Gerichten angeschlagen und einregistrirt.

Das Verbot vom 8. August blieb also in Kraft und der Cabinetsbefehl vom 12. des Monats unbeachtet, trotzdem, daß der König in seinem Schreiben sich dahin erklärt, das Edict gehe nur dahin, den Grundeigenthümern aus den verschiedenen Ständen einige Geschäfte aufzutragen, welche bisher die königlichen Commissäre in den Provinzen besorgt hätten. Es sei darin nur von der Vertheilung der Auflagen die Rede. Neue Auflagen würden der Eintragung in den Parlamenten niemals entzogen werden. Einem königlichen Handschreiben durfte aber das Parlament keinen Glauben schenken und legte es daher ohne besondere Berathung ad acta.

Am folgenden Tage, dem 4. September, erhielt dieser Beschluß noch durch die Protestation gegen eine mögliche Einregistrirung der Kabinetsbefehle durch Gewalt und die Erklärung, daß eine solche Eintragung nichtig, ungesetzlich und durchaus erfolglos sei, seine nothwendige Ergänzung und Consequenz. Zu dem Befehl, das Dekret vom 3. zu veröffentlichen, fügte der Hof heute noch hinzu, daß er vom Präsidenten in Gegenwart des königlichen Bevollmächtigen, des Regierungscommissärs, vorgelesen werden sollte.

Trotz dieses Beschlusses und dieser Vorlesung geschah Tags darauf, am 5, die gewaltsame, militärische Einregistrirung durch den Graf von Brienne.*)

---

*) Dieser Graf, der Bruder des Premierministers und Finanzministers hatte eben das Kriegsdepartement übernommen und machte sich bald dadurch verhaßt, daß er die Prügelstrafe mit der flachen Klinge einführte, wodurch zu vielfachen Meutereien Veran-

Am 6. September erklärte der Hof diese Eintragung des Versetzungsdecretes für geschehen in Kraft eines augenscheinlichen Mißbrauchs des königlichen Vertrauens, ferner, daß ungerechten Befehlen widerstehen, nicht Ungehorsam, sondern Pflicht sei, machte er einstimmig auf den außerordentlichen Mißbrauch der Lettres de Cachet aufmerksam, und beschloß er, dem Könige, seinem Herrn, die Nachlässigkeit und die Uebereilung, mit welcher man sich der Lettres de Cachet bediene, zu denunciren, da dieser Mißbrauch bereits so groß sei, daß man sich nicht einmal bemühe, den Geschäftsgang wenigstens scheinbar zu berücksichtigen. Einige dieser Schreiben seien ohne Datum, oder ihre Adressen lauteten an ganz anderen Personen, als an die der Text gerichtet wäre. Ueberhaupt wäre eigentlich ihre Erlassung unmöglich, wenigstens nach dem Datum zu urtheilen; sie sind nehmlich vom 14. datirt und befehlen die Versetzung für den 5. desselben Monats; ebenso ist der Befehl zu gewaltsamer Eintragung vom 14. August datirt, während der Befehl freier Einregistrirung erst vom 28. August erlassen wurde. Jener Befehl konnte aber doch höchstens noch am 28. erlassen werden, d. h. erst nachdem der Befehl vom 28. nicht befolgt worden war.

Auch dieser Beschluß wurde veröffentlicht und den Untergerichten zugefertigt.

Am 7. Sept. nach Empfang eines königlichen Briefes, datirt vom 24. August, beschloß das Parlament:

Das Edict über die Provinzialversammlungen sei we-

---

lassung gegeben wurde. Die Revolution von 1789 schaffte diese Strafe wieder ab.

niger ein Gesetz, als vielmehr nur ein Gesetzvorschlag, weil seine näheren Bestimmungen fehlten.

Die gute oder schlechte Einrichtung hänge von den Bestimmungen ab, welche die Regierung diesen Versammlungen geben werde.

Diese Bestimmungen seien das Wesen der Versammlung, denn ohne diese könnte das betreffende Edict nicht ausgeführt werden.

Die Reglements und das Edict bildeten also ein Ganzes. Trüge das Parlament dieses ein, so müsse es dann auch jene eintragen.

Uebrigens seien die Schwierigkeiten, welche die Regierung wegen der Uebersendung der Reglements mache, allein schon geeignet, Verdacht und Besorgnisse zu erwecken; obgleich das Parlament dem Könige volles Vertrauen schenke, so müsse es sich doch vorsehen und die Mißbräuche im Voraus unmöglich machen, zu welchen der fiskalische Geist eine durch kein Gesetz geregelte und begränzte Einrichtung benützen könnte. Bei Gesetzvorschlägen eines räuberischen, untreuen Ministers (un ministre déprédateur), der nur Mittel suche, den durch seine Verschleuderungen erschöpften Finanzen wieder aufzuhelfen, müsse das Parlament natürlich um so achtsamer sein. Der Minister habe dem Könige 1785 vorgeredet, durch Hilfe einer neuen Auflage die Finanzen auf's schönste bestellt zu haben, und die Notablen hätten 1787 ein Deficit von 183 Millionen herausgestellt. Mit dem Beispiel anderer Parlamente, worauf das königliche Schreiben ziele, richte man nichts aus, denn wenn auch dergleichen Beispiele ziemlich in's Gewicht fielen, so könnten sie doch die Meinung des Parlaments von Bor-

deaux gar nicht bestimmen; übrigens hätten auch jene Modificationen beigefügt, die immer die Mangelhaftigkeit und das Ungenügende eines Gesetzes bewiesen, so z. B. das Parlament von Paris, das die Erklärung des vierten Artikels und die betreffenden Reglements fordere. Aber eben der Umstand, daß man dessen Forderung so wenig nachgekommen ist, habe das Parlament von Bordeaux erst recht aufmerksam gemacht. Jene Beispiele seien auch schon längst durch andere der entgegengesetzten Art völlig paralysirt; Grenoble, Besançon, die Provinz von Hainault haben die Rückkehr zu ihrer alten Constitution, d. h. ihre alten Stände wieder verlangt.

Die Provinzialversammlungen könnten allerdings, wenn sie gut organisirt würden, der oft willkürlichen Verwaltung eines königlichen Commissärs vorzuziehen sein. Aber als 1779 das Parlament diese Form der Verwaltung verlangte, habe es ganz andere Absichten dabei gehabt, als jetzt die Regierung; jener Plan habe Erleichterung des Volks und den Ruhm und die Macht des Souverains wahrhaft vereinigt, aber sei weit entfernt davon gewesen, mehrere kleine, unzusammenhängende, abgerissene Provinzialversammlungen mit sich zu führen, da solche unter einem herrschsüchtigen Minister keinen andern Willen haben könnten, als den des Regierungscommissärs, da solche das Volk eher unterdrücken, als es gegen Unterdrückung bewahren würden. Das Parlament wünschte damals Guyenne in eine ständische Provinz (pays d'état) zu verwandeln, worin allein die Commune die Wahl ihrer Repräsentanten leitete. Die jetzt vorgeschlagenen Provinzialversammlungen hätten aber zum Zweck, die Einkünfte jedes Einzelnen genau zu erfor-

schen, um nicht etwa die Masse der Auflagen zu vermindern, sondern vielmehr die weniger zahlenden Gründe zu belasten, die weniger zahlenden Klassen zu beschweren, aber nicht die arme, zu viel zahlende Klasse zu erleichtern.

Mit diesem Beschlusse wurde ein anderer verbunden, wodurch die Bestellung von Lettres de Cachet innerhalb des Parlamentsdistrikts auf's strengste verboten, ja gedroht wurde, daß jeder, der sich unterfangen würde, dergleichen „erschlichene“ Befehle zu überbringen, in Verhaft genommen werden sollte. Der Kampf konnte freilich von gar keinem Erfolge sein, wenn, so oft die Regierung den Parlamenten etwas befahl, was mit den Constitutionen und den Statuten stritt, diese als das einzige Criterium und die letzte Instanz geltend gemacht wurden, und in ganz constitutioneller Weise vorausgesetzt wurde, der König würde auf seinem Willen nicht bestehen, wenn er sich des Widerspruches seiner Befehle mit den Paragraphen der Constitution nur bewußt wäre und von den Ministern darüber nicht getäuscht würde, wenn die Parlamente sich darauf beschränkten, den König zu schulmeistern, indem sie ihm einmal über das andere die betreffenden Paragraphen wiederholen. In einer neuen Vorstellung vom 31. October ging jedoch das Parlament von Bordeaux genauer auf die allgemeine Lage des Staates ein und appellirte es wiederum an die Reichsstände, nachdem es jedoch nochmals des unerhörten Bruches der Capitulation von Guyenne ermahnend gedacht hatte.

„Sire! so lautet die Vorstellung, die vielfachen Betrügereien, die dem Vertrauen Ihres Vorgängers während der letzten Jahre seiner Regierung gespielt worden sind,

hatten das Königreich in Bestürzung versetzt: Frankreich war mit Verbannten bedeckt, die Staatsgefängnisse voll von Opfern despotischer Gewalt, Unordnung herrschte in den Finanzen, Verschwendung verschleuderte die Steuern, und die Völker glaubten sich auf der Höhe des Unglücks zu befinden. Da kam Ew. Maj. auf den Thron, die Bedrükkungen und Plackereien wurden eingestellt, die Freiheit lebte wieder auf, der Staatsschatz wurde ehrlichen Händen anvertraut; die nächste Zukunft versprach Erleichterung, der Franzose vergaß bereits all seines Unglücks, und Ihre Unterthanen bezahlten ohne Klage drückende Auflagen.

„Sollte die Hoffnung glücklicher Zeiten, die Heinrich IV. der Nation gegeben und der Anfang Ihrer Regierung zu erfüllen schien, für immer vereitelt sein? Beinahe 600 Millionen können also nicht mehr zu den jährlichen Kosten der Regierung und des Thrones genügen? Ist es in der That nothwendig, daß die durch Auflagen bereits erschöpften Völker dazu verurtheilt werden, ein Deficit zu tilgen, welches, wie man sagt, unermeßlich ist und zur Ursache nichts anderes haben kann, als die Fehler der Administration, deren Veruntreuungen und Verschwendungen?

Der Abbé Terray, welcher seit 1770 bis 1774 die Auflagen um 80 Millionen vermehrt und die Staatseinkünfte auf 366 Millionen gebracht hatte, sagte zu Ludwig XV.: „Gegenwärtig scheinen alle Auflagen übermäßig .... die Ausgaben! die sind das Uebel, das wahre Uebel, zu dessen Erleichterung nur der König etwas beitragen kann.“ Könnte es geschehen, daß Frankreich dahin käme, einen Minister zurückzuwünschen, der so viele Uebel der

Nation verschuldet hat? Denn in diesen letzten Zeiten ging die Vermehrung der Auflagen so rasch vor sich, die Folgen der Verschwendung waren so mörderisch, daß die Minister selbst darüber erschraken; sie sahen eine mächtige Nation ohne Credit, und diese äußerste Noth allein ließ sie eine Notablenversammlung wünschen. —

Die von Patriotismus und Ehre begeisterten Mitglieder dieser erlauchten Versammlung sind gegen die einflüsternde Stimme eines Ministers, der sie nur zu verführen suchte, taub gewesen, haben die edelsten und achtbarsten Gegenvorstellungen gemacht, die Wunde des Staats sondirt, deren Tiefe ergründet, und wenn es auch nicht in ihrer Macht stand, die Gegenmittel selbst anzuwenden, so haben sie diese doch wenigstens bezeichnet: da sie sagten: es komme endlich ein Augenblick, wo die Auflagen eine Grenze haben müßten, weil die Fähigkeit der Belastung, d. h. die Kräfte dazu nothwendig begrenzt seien . . . daher könne Ew. Maj. nur durch die beständigste und ausgedehnteste Sparsamkeit hoffen, die eingewurzelten Schäden des Staates zu heilen, und Sie allein seien im Stande, das Glück der Völker zu bereiten, dem politischen Körper all seine Kraft wiederzugeben und den Grund zu wahrhaftem und dauerndem Glanze zu legen.

Die Notablen haben die Hindernisse, welche dieser weise Plan zu Ersparungen und Verbesserungen erfahren würde, vorhergesehen; sie haben es ausgesprochen, daß sie die natürlichen Feinde jeder Reform und jeder Ersparniß neben dem Throne zurückließen und nur auf die Tugenden, womit der Himmel das Herz Ew. Maj. ausgestattet hat, vertrauten. Ihr Parlament, Sire! hat dasselbe Vertrauen

auf Ihre Tugenden und fürchtet für die Nation auch dieselben Feinde.

„Einer der größten Uebelstände des Staates, eine der durchgreifendsten Ursachen des Verfalles der Finanzen ist die Leichtigkeit und die Leichtsinnigkeit, mit der Anleihen contrahirt werden. Als das Pariser Parlament die Anleihen als eine augenblickliche Erleichterung und ein dauerndes Uebel, als eine verderbliche Leichtigkeit der Vervielfältigung der Auflagen und der Vertuschung von Veruntreuungen betrachtete, als es sie für den Keim zu verderblichen Auflagen, wie für die Vorläufer eines entehrenden Banqueroutes ansah, als es das Anleihe-System angriff, weil es nur die Uebel des Staates wachsen machte, da sprach es die wichtige Wahrheit nur aus, welche von den Notablen erwiesen worden war.

„Ihr Parlament weiß sehr wohl, daß Sich Ew. Maj. mit Reformen und Ersparungenplänen beschäftigt; das sind Projekte, deren Erfolg die Nation mit Ungeduld erwartet und die einzigen Mittel, um dem Volke wirklich Erleichterung zu verschaffen. Dieser Bewegsgrund liegt ohne Zweifel auch dem Willen Ew. Maj., Provinzialversammlungen einzuführen, zu Grunde; deren Erfolge sind, wie Ew. Maj. Minister wenigstens behaupten, so groß, daß „die Nation darin ein neues Leben und eine neue Existenz erhalten wird.“

„Das sind freilich die Wünsche Ihres Herzens, Sire! aber der Herr von Calonne hatte schon im Voraus verrathen, und selbst gesagt, welches seine Pläne und Projekte waren: die Anfertigung eines Generalkatasters von allen Grundstücken des Reichs, eine neue Schätzung der Kirch-

spiele, die Vermehrung der beiden Zwanzigsten fast um die Hälfte, die Ausbeutung aller Quellen der öffentlichen Macht, kurz, mit einem Worte, die Einführung einer Territorialsteuer!

„Die Erhöhung der Auflagen und die Territorialsteuer waren also die einzigen Objekte, welche sich der Minister vorgesetzt hatte. Ew. Maj. ist aber überzeugt worden, daß sowohl jene, als diese unausführbar sei. Welche Vortheile wird man also in's künftige von den Provinzial-Versammlungen ziehen? gut geregelt könnten sie unzweifelhaft vom großem Nutzen bei der Vertheilung der Zwanzigsten und anderer Steuern sein und eine Masse von wesentlichen Veranstaltungen in Betreff des Handels und Ackerbaues treffen, aber sie werden keineswegs für reelle Mittel zur Deckung des Deficit zu sorgen wissen.

„Eine gerechtere Vertheilung der Auflage ist noch keine größere Erhebung. Der Eigenthümer, welcher zu viel zahlt, würde ohne Zweifel durch die verhältnißmäßige Gleichheit der Vertheilung einen Vortheil finden, aber der königliche Schatz würde daraus keinen Gewinn ziehen können, weil die Masse der Auflagen immer dieselbe bliebe. Das geheime (?) Ziel der Regierung ist also die Vermehrung der Auflage unter dem scheinbaren Vorwand einer exakteren Vertheilung. Man sieht, bis zu welcher Höhe hierdurch die Völker mit Auflagen gedrückt werden könnten, und wie leicht die Willkür der Ministerherrschaft aus der Schwäche oder dem Mangel an Umsicht einer Versammlung, deren vorzüglichste Mitglieder von der Regierung ernannt würden und in welcher ein königlicher Commissär den größten Einfluß ausübte, Vortheil ziehen könnte.

„Bei dieser Sachlage wurde das Edikt über die Errichtung von Provinzialversammlungen zur Einregistrirung übersendet. Das Parlament hat indeß in diesem Edikt nur einen Gesetzvorschlag, nicht ein Gesetz erblicken können, dessen Ausführung unter Umständen allerdings sehr nützlich sein könnte, und bat daher nach reiflicher Ueberlegung Ew. Maj., ihm auch die besonderen Reglements, die sich auf die innere Organisation, die Funktionen und den Wirkungskreis dieser Versammlungen beziehen, mitzutheilen. Ein Artikel des Edikts läßt diese Reglements erwarten, da sie den Versammlungen zur Basis dienen, ihre Organisation bestimmen, ihre Funktionen leiten, ihren Wirkungskreis abgrenzen, überhaupt sie erst beseelen müssen, da sie demnach ein integrirender unablösbarer Theil des Gesetzes sind. Ohne sie wäre das Gesetz unvollständig, denn ohne sie könnten diese Versammlungen unmöglich stattfinden. Das Edikt ist also nur der Vorläufer des Gesetzes, wovon die Reglements nothwendig die Artikel bilden müssen. Das Edikt und die Reglements bilden also nur ein Ganzes und deren Verbindung ist so innig daß das Edikt ohne diese Reglements oder diese ohne jenes weder Kraft noch Ausführbarkeit haben könnten.

„Wenn die Regierung die Nothwendigkeit der Einregistrirung für das Edikt erkannt hat, so muß sie dieselbe auch für die Reglements erkennen, da diese, wie gesagt, einen integrirenden Theil davon bilden: das Parlament ist also berechtigt, deren Uebersendung ebenfalls zu erwarten. Das Parlament erwartete mit Ehrfurcht den Erfolg seines Schreibens in dieser Angelegenheit und wagte sich damit zu schmeicheln, daß Ew. Maj. in Ihrer Weisheit die

Gründe, welche das Parlament bestimmen, abwägen, daß Sie den Bewegsgründen desselben Gerechtigkeit widerfahren lassen und seiner Bitte Gehör schenken würde, als es erfuhr, daß man bereits mit der Bildung einer Provinzialversammlung in einer Stadt seiner Gerichtsbarkeit, zu Limoges, beschäftigt sei.

„Das Parlament konnte unmöglich durch sein Schweigen eine Versammlung gleichsam bestätigen, da das Publikum wußte, daß sie noch durch kein Gesetz autorisirt sei und um so gesetzwidriger ist, je mehr sie von sich sprechen macht. Es sah sich also nothgedrungen, ein Verbot zu erlassen, um der Bildung dieser Versammlung Einhalt zn thun. Die Rechtmäßigkeit dieses Verbots ist einleuchtend. Das betreffende Edikt war noch nicht eingetragen und doch geht die Nothwendigkeit der Einregistrirung nicht allein aus der Natur und Wichtigkeit des Edikts hervor, sondern auch aus dem Willen Ew. Maj., denn dieser Wille konnte nicht stärker ausgedrückt werden, als eben durch die Uebersendung des Edikts an das Parlament. Diese Versammlungen können also nicht vor der freien Eintragung stattfinden, um so weniger, bevor das Parlament auf gesetzlichem Wege erfahren hat, ob sein vorläufiger Antrag, den es für nothwendig gehalten hat, bestätigt oder abgewiesen wird.

„Die Ehrfurcht, welche das Parlament dem Willen des Souverain schuldet, seine Anhänglichkeit an das kostbare und grundgesetzliche Gesetz der Einregistrirung, sein Eifer, die Ordnung und Ruhe in seinem Bereich aufrecht zu erhalten, alles dieses ruft seine Pflichten in's Gedächtniß, alles dieses befiehlt ihm das von ihm getroffene Verfahren.“ „Die erste und hauptsächlichste Berechtigung des

Parlaments (sagt Le Roche-Flavin) ist die Verifizirung der Ordonnanzen und Edikte des Königs. Das ist Reichsgesetz, daß alle Edikte und Ordonnanzen ohne Kraft sind und gar nicht als solche gelten, wenn sie nicht in den souverainen Höfen und, wie sich von selbst versteht, nach freier Berathung eingetragen worden sind."

„Dieser Grundsatz wird durch die Modificationen der Edikte durch die Höfe seit den ältsten Zeiten, durch oftmalige Verweigerungen der Eintragung und durch die einstimmige Meinung der Juristen bewiesen; er ist durch die Könige selbst anerkannt und ist endlich der Wille der Nation." Die Stände von Blois sagten im Jahr 1577: „wenn es der Fall ist, daß die Könige von Frankreich in ihrer Güte niemals ihre Macht für verkleinert oder beschränkt gehalten haben, obgleich sie sich gefallen ließen, nur durch gesetzmäßige Verordnungen zu herrschen, so kommt das daher, daß alle Edikte von den Parlamenten bestätigt und eingetragen werden müssen, um verbindliche Kraft zu haben, daher, daß die Parlamente gleichsam Generalstände in verjüngtem Maßstabe bilden und daher die Macht haben, Edikte zu suspendiren, modificiren oder zurückzuweisen."

Das Parlament hat also nur seine Schuldigkeit gethan und sein Eifer ist durchaus gesetzmäßig. Das Interesse des Königs erheischt es sogar, daß die Bestätigung des Gesetzes vor falschen Einflüsterungen schütze. Ein Fürst, der über Franzosen herrscht, darf nur das Uebermaß seiner Macht scheuen; je größere Liebe und je größeres Vertrauen er sich zu verschaffen verstanden hat, desto mehr muß er die Nothwendigkeit der Einregistrirung erkennen. Diese

weise Form beruhigt das Gewissen der Könige, beweist den Völkern die Nützlichkeit des Gesetzes und fügt zur der Liebe zum Monarchen das Vertrauen.

„Niemals haben unsere Könige ein für die Nation wichtigeres Edikt vorgelegt, als das vorliegende über die Provinzialversammlungen. Durch eine plötzliche und durchgreifende (absolue) Revolution soll es die Erhebung der Hilfsgelder verändern, denn jene Versammlungen sollen ja für die Vertheilung der Auflagen u. s. w. Sorge tragen, dasjenige bestimmen, was jeder Distrikt zu der ganzen Masse der für die Provinz festgesetzten Auflage beisteuern muß ... sollen die Wege und Kanäle erhalten, die betreffenden Arbeiten leiten, die Wegesteuer einziehen u. s. w.“

„Ein Edikt, welches die Form, in welcher die verschiedenen Stände zu den Auflagen beisteuern, durchaus verändert, welches, wie der Minister vorgiebt, der Nation ein neues Leben geben soll, betrifft offenbar und wesentlich die französische Konstitution selbst. Könnte demnach das Parlament hierbei wohl zu umsichtig, zu aufmerksam verfahren? Dürfte es, ohne seine Pflicht zu verletzen, ein Edikt, welches es nicht kennt, nur so schlechthin eintragen? oder könnte es, während es bereits Versammlungen, deren Reglements es noch nicht einregistrirt hat, gebildet werden, das Glück der Völker, welche der König seiner Wachsamkeit anvertraut hat, durch Stillschweigen blosstellen? Ein Edikt, welches durch seinen Inhalt und mehr noch durch seine Folgen die nützlichsten aber auch die gefährlichsten Veränderungen im Inneren des Staats hervorbringen kann, muß wahrlich eher den Gegenstand einer Reichsständeversammlung als einer übereilten Einregistrirung bilden.“

„Alle historischen Urkunden bestätigen, daß die erlauchten und authentischen Versammlungen der Nation nicht allein alles das, was den Ruhm des Souverain, die Sicherheit und Freiheit der Völker, die Nothwendigkeit und die Form der Beisteuern betrifft, geregelt haben, sondern daß sie auch die für die Staatsverfassung (la police publique) nothwendigen Bestimmungen erließen.

„Die Nation selbst müßte also die Provinzialversammlungen bilden, sie in demselben Geiste, in einem gemeinschaftlichen Interesse vereinigen, ihrer Bewegung diese Einheit, diese Harmonie geben, die zu ihrer Erhaltung und zu dem Ruhme des Staats wie zu dem öffentlichen Nutzen durchaus nothwendig ist. Dies wäre um so wesentlicher, je größer der sichtbare Widerspruch ist, der zwischen den Principien und dem Plan der Versammlungen stattfindet. Jeder Minister verändert, modificirt und hebt auf, was sein Vorgänger eingerichtet. Schon die Bestimmungen über die Wahl der Deputirten und deren Präsidenten sind ein eclatanter Beweis von dem inneren Widerspruch in dem Wesen der Versammlungen. Da heißt es, die Mitglieder sollen nicht die Repräsentanten der verschiedenen Stände sein, sollen vom Könige zum Theil gewählt werden und diese vom König Gewählten sollen die übrigen wählen; dort heißt es, diese Erwählung sei fehlerhaft, „weil sie alle die Inconvenienzen, welche die Uebergriffe der permanenten Körperschaften fürchten ließen, mit sich führte, ohne den Vortheil zu haben, den man von ihnen erwartet, nehmlich die ganze Masse der Eigenthümer zu vertreten, und ohne das Vertrauen einzuflößen, welches man in sie setzen würde, wenn ihre Erwählung die Folge freier Stimmengebung ih-

rer Mitbürger wäre. Der eine will, daß der Vorsitz ausschließlich demselben Stande angehöre, dem Adel und der Geistlichkeit, der andere denkt im Gegentheil, daß die Möglichkeit des Vorsitzes für alle Stände den Eifer, ihn zu verdienen, erwecken würde.

„Selbst die Kanzleien der Notablen waren nicht vollkommen einig über die Einrichtung der Provinzialversammlungen und haben nicht geglaubt, sich einer fernerweitigen Untersuchung hingeben zu müssen, weil es unmöglich sei, nach einem Memoire, von welcher Ausdehnung es auch sein möge, das Ganze eines Gesetzes, den Zusammenhang seiner auf einander folgenden Artikel, die Punkte, welche auseinander gesetzt werden müssen oder übergangen werden können, zu beurtheilen.“ Sie haben daher die Mittheilung des Edikts vor seiner Veröffentlichung in Antrag gestellt.

„Das Verfahren des Parlaments ist demnach ganz mit dem der Notablen übereinstimmend: „die Versammlungen sind an sich gut und wünschenswerth,“ so haben die Kanzleien gesagt und das Parlament hat nicht aufgehört zu wiederholen: „aber in der vorgeschlagenen Form würden sie constitutionswidrig, gefährlich und unnütz sein.“ Eben das fügten auch die Kanzleien hinzu.

„Einer der wichtigsten Punkte dabei ist der hinsichtlich der königlichen Kommissäre. Die Notablen haben wohl gefühlt, daß es durchaus, unumgänglich nothwendig wäre im Interesse des Publikums, daß deren Berechtigung auf eine feste unveränderliche Weise begrenzt und eingeschränkt würde. Demzufolge haben die einen gewünscht, daß diese Versammlungen zur Vertheilung der öffentlichen Lasten und selbst deren hinsichtlich des Militärs für die Distrikte und

Kirchspiele und folglich ohne alle andere Autorisation, als die des Staatsraths, zu handeln berechtigt wären, die anderen wollten, daß die Macht der Intendanten auf eine solche Weise bestimmt würde, daß die Provinz-Versammlungen eine von der Macht der Intendanten unabhängige Thätigkeit entfalten könnten; daß, wenn eine Ausgabe und deren Betrag von der Regierung einmal befohlen und bestätigt wäre, man nicht besonderer Bestätigung oder Befehle von den Intendanten zur Ausführung bedürfte, daß, nachdem die Berathung der Versammlungen durch den König bestätigt wäre, die Ausführung sogleich, ohne einer Zwischenbehörde zu bedürfen, besonderen dazu bestimmten Ausschüssen aufgetragen würde.

„Aber kann wohl das Parlament hoffen, daß die Regierung auf die weisen und voraussichtlichen Wünsche der Notablen eingehen will, da man ihm die Einsicht in die Reglements verweigert und es sieht, daß man alle Autorität der Provinz-Versammlungen in der Person des Regierungskommssärs zu vereinigen sich bemüht? „Sie (die Provinzial-Versammlungen) correspondirten direkt mit dem Ministerium der Finanzen," sagt Herr Necker, und nichts war vernünftiger, sowohl um ihrer Ehre genüge zu thun, als die Verwaltung zu beschleunigen. Allein man beraubt, wir wissen nicht warum, die Administrationen von Haut-Guyenne und Berry dieses Privilegiums, indem man sie verbindlich macht, sich an den Intendanten der Provinz zu wenden, der allein die Befehle des Ministers empfängt; dies heißt diesen Administrationen eine dem öffentlichen Wohle fremde Abhängigkeit auferlegen, ihr Ansehen ohne Nutzen schwächen, denn, wenn auch die Meinung des In-

tendanten dem Minister durchaus nothwendig ist, so kann er sie ja besonders verlangen.

„Die Erfahrung hat, was die Voraussicht der Notablen erkannte, bestätigt. Die Kommissäre haben über diese Provinzial-Versammlungen ein Ansehen erhalten, welches sowohl den Präsidenten als die Mitglieder entmuthigt. Die Reglements, welche eingeschickt worden sind, leiden fast allgemein an Schwierigkeiten und das Parlament von Grenoble hat sich sogar genöthigt gesehen, deren Ausführung zu verhindern, obgleich es die Errichtung von Provinzial-Versammlungen einregistrirt hatte. Es sah in diesen Reglements nur eine lange Folge von complicirten Einrichtungen, die übrigens ganz unausführbar, das öffentliche Recht der Provinzen zerstören würden, dem vorgesetzten Zweck entgegengesetzt wären und durch das Uebermaß der Kosten, welche diese neue Form der Verwaltung nach sich führen würde, erschreckten. Es bestätigt, daß „die Gemüther bei der Lesung des publicirten Theils des Reglements bestürzt gewesen seien," daß die Herzen bei der Eröffnung einer Versammlung, welche man mit Ungeduld erwartete, erstarrt sind und daß die Einwohner der Provinzen nur eine Stimme zu haben scheinen, um die Abänderung einer Institution zu verlangen, welche so erfolgreich sie an sich selbst sein könnte, in dieser Art das Princip eines gewissen Untergangs sein würde.

„Das Parlament hat also nur einen Akt der Klugheit zu verantworten, indem es die Eintragung des Edikts verschob und sich der Errichtung einer Versammlung widersetzte, deren Statuten es nicht kannte. Aber noch mehr! Das Parlament findet seine Rechtfertigung selbst in den

königlichen Rescripten. Seine Vorstellungen betrafen zwei Punkte, erstens die Reglements der Versammlungen, zweitens deren Berechtigung. Ew. Maj. sagt in dem an das Parlament gerichteten Kabinetsschreiben: Unsere Absicht ist niemals dahin gegangen, die Einführung neuer Auflagen der Bestätigung in Unseren Höfen und der Form der Einregistrirung zu entziehen.

„Da das Parlament einen so wesentlichen Theil seiner Forderung erhalten hat, so war es also zu seinen Vorstellungen berechtigt; aber so wichtig auch diese Angelegenheit für das Parlament sein mag, so ist sie doch der Einrichtung der Provinzialversammlungen fremd und da man ihm die Kenntnißnahme von der Organisation dieser Versammlungen verweigert, so muß das Parlament bei seinen Anordnungen verharren.

„Wenn es die verdammliche Willfährigkeit und Schwäche hätte, sein Verfahren zu ändern, so würde es die Vorwürfe, welche Jean de Montlus, der Staatsrath, den Deputirten des Staatsrathes in Gegenwart Karl IX. machte, verdienen. Es geschieht oft, sagte er, daß die Herren, nachdem sie sich der ernsten und strengen Worte: der Hof kann nicht, darf nicht, sein Gewissen erlaubt ihm nicht u. s. w. bedient haben, kurze Zeit nachher, als ob sie die Pflicht ihres Gewissens vergessen hätten, alle dem beistimmen, was sie vorher mit Hartnäckigkeit zurückgewiesen haben. Ich frage Sie, was soll man von solchen Leuten denken?

„Es ist augenscheinlich, daß die Kenntniß eines Gesetzes der Eintragung vorausgehen muß, da die Verweigerung der Einsicht fürchten läßt, es sei dem Volk wohl schädlich, daß das Parlament ein Edikt, ohne es zu ken-

nen, nicht einregistriren darf und daher das Parlament von Bordeaux in seiner achtungsvollen Weigerung nur nach den Reichsgesetzen verharrte und doch hat es das Unglück, deshalb in die Ungnade Ew. Maj. zu fallen."

Im Verfolge dieser Eingabe bezieht sich das Parlament nochmals auf den Bruch des 20. Artikels der Capitulation von Guyenne durch seine Versetzung oder Exilirung, auf die Störung der Gerichte, auf die Fehlerhaftigkeit der Verbannungsdekrete, deren Ungesetzlichkeit und weiß es sich ungemein viel mit seiner Treue und Ergebenheit gegen den König, die es eben dadurch beweise, daß es so fest an den Reichsgesetzen halte.

„Doch, so schließt es, was vermögen seine Kräfte? Die Uebel des Staats sind so überschwenglich und in der erschreckenden Crisis, in der sich Frankreich befindet, ist die Versammlung der Reichsstände die einzige Hilfsquelle, welche ihm übrig bleibt. In dieser erlauchten Versammlung werden sich alle Gefühle des Patriotismus und der Ehre wieder beleben, welche der Ruhm der Staaten, die Stütze der Throne und das Glück der Unterthanen sind. Auf den Ruf des Vaterlandes werden alle diese den Franzosen so theuren Gefühle, die so lange im Herzen verschlossen waren, ihre Kraft wieder gewinnen und der Nation erst wahrhaft ein neues Leben und eine neue Existenz verleihen. Die Ordnung wird den Credit wieder begründen, die Betrügereien verhindern, die Anleihen proscribiren, die Pensionen verringern, den Luxus einschränken, den Verschwendungen Einhalt thun. Das Gesetz wird wieder herrschen, die Freiheit ihre Segnungen, die Regierung ihre Kraft, Frankreich seinen Glanz wieder gewinnen. Diejeni-

gen, die Ew. Maj. Unruhe wegen dieser Versammlungen einflößen, kennen die Nation nicht. Sie hat niemals auf ihre Kräfte ängstlich Rücksicht genommen, wenn Vaterland und Thron große Opfer erheischten. Ihr Herz ist nicht dazu fähig, den Tribut ihres Eifers und ihrer Liebe, ohne den die Könige nur einen Schatten von Macht und Souverainetät besitzen, geizig abzuwägen. In der Mitte Ihrer Unterthanen, Sire, werden Sie die für einen Bürgerkönig schmeichelhafteste Belohnung genießen, das Bewußtsein nehmlich, daß Sie Ihre Nation regeneriren und den Dank und die Segnungen eines beglückten Volkes dafür einärndten." —

Nur die Ironie, mit welcher das Parlament die anfänglichen Absichten der Regierung, die Calonne in den Vorlagen für die Notablen ausgesprochen hatte, geflissentlich mit demjenigen zusammenstellte, worauf die Regierung sich hatte von den Notablen beschränken lassen, nur ihre Ironie war ernst gemeint, aber die Berufung auf Reichsstände sollte vor der Hand wenigstens nur ein Kunstgriff sein, um die Regierung geschmeidiger zu machen. Im Grunde fürchteten die Parlamente und die privilegirten Stände eine Generalständeversammlung fast noch mehr als die Regierung, da auf einem Reichstage der Art mehr zur Sprache kommen mußte, als den bisherigen Inhabern der Gewalt lieb sein konnte, und das königliche Ansehen dabei gesicherter schien, als die Vorrechte und Privilegien einzelner Körperschaften.

Es konnte den Parlamenten bei dieser Art und Weise der Opposition daher nichts unerwünschter sein, als wenn die Regierung ihrerseits Miene machte, als schenke sie der

Vorstellung von der Ungefährlichkeit und Nothwendigkeit einer Berufung der Reichsstände vollkommen Glauben und wolle die Generalstände wirklich versammeln. Das Ministerium glaubte in der That noch, mit solchen Versprechungen spielen zu können, und die Parlamente ihrerseits glaubten ein solches Versprechen nur ausbeuten, aber nicht fürchten zu müssen. Man war von beiden Seiten von einander überzeugt, daß man keines ernsten Willens fähig sei, und vergaß dabei, daß die Lage des Staates zu Entschlüssen zwingen werde.

Der Siegelbewahrer antwortete am 29. November: Der König hat die Vorstellungen vom 31. Oktober mit großer Aufmerksamkeit untersucht und gesehen, daß sie sich auf drei Punkte zurückführen lassen; erstens wird darin der Zustand der Finanzen und die Thätigkeit der Notablen gezeichnet, sodann eine lange Untersuchung über die Provinzialversammlungen geführt und drittens endlich gegen die Versetzung des Parlaments nach Libourne Beschwerde erhoben. Der König befiehlt mir, mit Ihnen in das Einzelne dieser drei Punkte einzugehen. Der König mißbilligt den ganzen ersten Theil Ihrer Vorstellung, weil sie darin von einer Nation gesprochen haben, bei der Sie nothwendig nur ins Blaue hinein sprechen können, da Ihnen die Belege durchaus mangeln, und Sie laufen daher Gefahr, den Unterthanen des Königs eine falsche Idee von dessen Verwaltung und ihrer Lage zu geben. Sie übertreiben sowohl die Einkünfte, als die Auflagen, stützen sich auf Rechnungen, die niemals veröffentlicht worden sind, und führen Schriften an, die niemals die geringste Authenticität besessen haben. Sie stellen darin übel angebrachte Verglei-

chungen zwischen den verschiedenen Ministern an, die Se. Maj. mit den Finanzen beauftragt hat, sprechen darin von Hindernissen, welche die Sparsamkeit in der Nähe des Throns finden soll. Gleichwohl stehen schon 50 Millionen an Ersparnissen für das nächste Jahr in Aussicht. Sie suchen in den Einzelheiten der Verwaltung, die Sie überhaupt gar nichts angehen, die Bewegsgründe zur Versammlung der Notablen, während Sie diese Bewegsgründe nur in den Worten des Königs finden durften. Der König braucht keinen äußeren Antrieb, da er sich gern im Kreise seiner Unterthanen befindet, da er der Meinung ist, ein König von Frankreich sei nie größer, als umringt von deren Liebe und Treue." Der König antwortet daher auf den ersten Theil Ihrer Vorstellung gar nichts, weil dieser durchaus keinen Zusammenhang mit Ihrem Geschäftskreis hat; er ist nur erstaunt, daß Sie Sich in solche Angelegenheiten mischen, und will nicht, daß sie ins künftige den Gegenstand Ihrer Berathungen bilden.

Auf den zweiten Theil in Betreff der Provinzialversammlungen befiehlt mir der König, Ihnen mit denselben Worten zu antworten, mit denen er am 19. h. dem Parlament von Paris seinen Willen zu erkennen gegeben hat:

„Sie haben nicht gewagt, m. H., Sich offen gegen den einstimmigen Wunsch des Reichs zu erheben, aber Sie haben behauptet, daß Sie das Edikt nicht eher einregistriren könnten, ehe der König nicht die definitiven Reglements, welche die Form und die Geschäfte der Provinzialversammlungen bestimmen, ebenfalls zur Einregistrirung präsentiren läßt."

„Der König hat bereits mehrere vorläufige Reglements

erlassen und erklärt: „daß er sie als unwiderruflich durch Einregistrirung bestätigen lassen würde, sobald die Erfahrung einiger Jahre deren Nützlichkeit bewährt haben würde." Eine so väterliche Achtsamkeit und Umsicht sollte doch den Magistraten nur zu Dank und Beifall Gelegenheit geben.

„Diese jungen und ungewissen Versuchen unterworfenen Versammlungen dürfen noch nicht einer unveränderlichen Constitution unterworfen werden; zuerst durch königliche Wahlen gebildet, müssen sie sich erst durch Volkswahlen erneuert haben, um ihre moralische Form zu empfangen und die Volksstimme zu repräsentiren. Des Vortheils der Erfahrung darf man sich dadurch nicht berauben, daß man mit Uebereilung ein weitläuftiges Reglement für alle Provinzen adoptirt; bereits sind die Beobachtungen und Forderungen der Provinzialstände und Parlamente nicht gleichlautend."

Das Parlament von Paris, m. H., hat die Weisheit und Klarheit dieser Betrachtungen gefühlt und dieselben Betrachtungen haben dem Parlament zu Rouen genügt. Diese haben in der Klugheit der Regierung keine geheime Schlinge gesehen und dem Könige kein beleidigendes Mißtrauen gezeigt, das seine Absichten verdächtigt und seine Wohlthaten verkennt. Weit entfernt, diese Beispiele von Gehorsam und Vertrauen nachzuahmen, haben Sie dem Edikte und den wiederholten Befehlen des Königs durch ein Verbotsdekret geantwortet. — Diese allgemeine Antwort des Königs widerlegt bereits einen Theil der von Ihnen beigebrachten Details, wie z. B. die Inconvenienzen, welche vom Könige gewählte Mitglieder darböten, die Behauptung, das Edikt sei nur der Vorläufer des Gesetzes, von welchem

die Reglements nur die Artikel bildeten, die Mannigfaltigkeit der Functionen dieser Versammlungen, die Autorität des Regierungscommissärs, die Weigerung, dem Parlamente die constitutiven Reglements zu übersenden u. dergl.

Ihre Vorstellungen enthalten aber auch außerdem noch Behauptungen, in Betreff deren mir der König ebenfalls befohlen hat, Ihnen seine Absichten und Grundsätze mitzutheilen.

Sie sagen, der Grundsatz, daß die Einregistrirung nothwendig sei, werde durch die Modificationen bestätigt, welche die Höfe von jeher zu den Gesetzen hinzugefügt hätten. Allerdings hat der König einigemal den Gebrauch von dieser Befähigung seinen Höfen gestattet, aber diese erstreckt sich nur auf Modificationen, welche nicht das Wesen des Gesetzes selbst berühren; denn nur der Gesetzgeber selbst vermag seinen Willen zu ändern. Deßhalb setzen die Höfe auch unter diese Modificationen die Formel: „sous le bon plaisir du roi." — Sie sagen, die Veränderung des Auflagensystems durch die Provinzialversammlungen greife in die französische Constitution ein und daraus ziehen Sie die Consequenz, daß allein die Generalstände diese Veränderung bewirken könnten. Aber der König bedarf keiner außergewöhnlichen Vollmacht zur Verwaltung seines Reiches und seinen Unterthanen kommt es nicht zu, an seiner Autorität zu zweifeln. Eine bessere Vertheilung der Steuern verändert keineswegs deren Natur. Aus einer exacteren Zahlung der Steuer folgt keine allgemeine Ueberlastung, sondern nur eine den Kräften der Steuerpflichtigen verhältnißmäßigere Vertheilung.

Die Gerechtigkeit des Königs konnte es nicht länger dulden, daß die Staatslasten ungleich auf seine Unterthanen drückten und sogar in einer strengen Form auf den ärmsten, für sein Herz wichtigsten Theil. Sie wissen recht wohl, m. H., und der König weiß es auch, daß **mehrere große Eigenthümer Ihres Sprengels nach einer von der der übrigen Bewohner der Provinz verschiedenen Steuerrolle besteuert werden** und daß der Tarif dieser Rolle augenscheinlich weit unter ihren Kräften ist. — Nur dadurch, daß Sie das wahre Object der Provinzialversammlungen aus den Augen verlieren, binden Sie also deren Bildung an Generalstände. — Uebrigens wird die Nation versammelt werden, m. H., sie wird es durch den Willen des Königs, und zwar spätestens 1791, er verspricht es heilig, und wird von der Nation für die großen Wohlthaten, denen Sie Sich unter dem Vorwand, als zweifelten Sie an deren Nutzen, zu widersetzen suchen, den verdienten Dank erhalten. — Der Befehl, durch den Sie die erste Bildung der Provinzialversammlungen zu hindern suchen, widerspricht endlich allen Grundsätzen. Ich rufe ihnen das Schreiben des Königs vom 10. August ins Gedächtniß zurück! Der König befiehlt mir, Ihnen zu sagen: daß er Ihrer Einregistrirung nicht bedarf, um, **wo und wie er will, einen Theil seiner Unterthanen** zu versammeln. Ihr Verbot ist ein Attentat auf das öffentliche Wohl, die königliche Autorität und widerspricht dem Respekt und Gehorsam, den der König von seinen Gerichten erwarten darf.

Durch Errichtung der Parlamente wollten unsere Könige Aemter für die Handhabung der Justice und die Auf-

rechthaltung der Reichsverordnungen gründen, aber keineswegs eine mit der königlichen Autorität rivalisirende Macht in ihrem eigenen Staate erheben.

Was die Uebersiedlung des ganzen Parlaments nach Libourne betrifft, so beklagen Sie Sich über deren Form und Folgen. In Betreff der Form führen Sie einen Artikel aus dem 1451 geschlossenen Vertrage Carl VII. mit den Ständen von Guyenne an, aber Sie verschweigen das von Ludwig XI. 1462 bei der Wiedereinsetzung des Parlaments zu Bordeaux erlassene Patent, worin es heißt: daß die Residenz des Parlaments so lange in Bordeaux sein werde, als dem Könige gefallen werde: quamdiu nostrae placuerit voluntati.

Uebrigens sieht der König mit Genugthuung, daß Sie das Recht des Königs nicht mehr, wie in Ihren früheren Verhandlungen, bestreiten, indem Sie Sich das Recht herausnahmen, Sich selbst, ohne königliche Bestätigung, wohin Sie wollten, zu versetzen. —

Beide Partheien hatten sich nun gegenseitig bereits zu Feinden des öffentlichen Wohles erklärt; die Regierung hatte den Parlamenten ein Attentat auf das öffentliche Wohl, welches in der königlichen Autorität und in den Absichten des Königs seine sicherste Garantie finde, vorgeworfen und drohte mit Generalständen, d. h. mit dem dritten Stande; die Parlamente betrachteten die Handlungen der Regierung als Attentate auf das öffentliche Wohl, dessen Garantie in der Verfassung und in den Statuten der souverainen Gerichtshöfe zu suchen sei, und drohen ihrerseits der Krone durch die Hinweisung auf die Generalstände mit noch größeren Beschränkungen.

Die Regierung bestimmte jedoch den Termin viel zu spät, als daß nicht schon aus diesem Umstande die Unaufrichtigkeit des Versprechens erkannt worden wäre. Die wahre Pointe der ministeriellen Antwort war vielmehr die Wendung: der König bedürfe keiner außerordentlichen Vollmacht zur Verwaltung seines Reichs, und seinen Unterthanen komme es nicht zu, an seiner Autorität zu zweifeln; der König bedürfe der Einregistrirung seiner Befehle nicht, um, wo und wie er wolle, einen Theil seiner Unterthanen zu versammeln, und der Unterthan müsse voraussetzen, daß alles, was der König anordne, nützlich und gesetzmäßig sei.

Indeß schwächte die Regierung jederzeit durch planlose Nachgiebigkeit im Einzelnen diese allgemeinen Grundsätze und ließ sich das Recht, ihre Unterthanen schlechthin zu versammeln, wie sie wolle, ohne bedeutenden Widerstand über die Natur der Provinzen streitig machen. Mehrere Provinzen hatten bereits statt der Provinzialversammlungen ihre Stände verlangt und zum Theil erhalten; jetzt entspann sich auch in Flandern-Wallone ein Kampf zwischen den Vertheidigern der Ständigkeit der Provinz und den vom Könige erwählten Provinzialversammlungsmitgliedern.*) Unterdeß versendete die Regierung nach und nach die besonderen Reglements, wodurch sich die Opposition auf den

*) **Mémoire du 13 Aout 1787 sur la nécessité d'établir une administration provinciale dans la Flandre-Wallone. Lille.**

Refutation des écrits que les députés des ecclesiastiques et des Notables de la Fl. W. ont publiés pour prouver, que cette province n'est pas un pays d'état 1787.

verschiedensten Punkten über ganz Frankreich verbreitete, während in der Hauptstadt bereits ein neuer Kampf begonnen hatte.

Das Edikt in Betreff der Stempelsteuer.

Die Regierung hatte dem Parlamente zu Paris am 2. Juli das Edict über die Stempeltaxe zur Einregistrirung überschickt. Anstatt sich aber auf die Stempelsteuer bei der Untersuchung des Edikts zu beschränken, hatte man die Besonderheit der Steuer ganz außer Augen gesetzt und hielt man sich nur an die Steuer überhaupt; die Begutachtung der Stempelsteuer wurde einem Comité zugewiesen, während in den Plenarversammlungen nur über die Frage, ob überhaupt eine Auflage eingetragen werden könne, berathschlagt wurde.

In diesen wichtigen Sitzungen vom 5. und 6. Juli zeichneten sich die Räthe Freteau, der Abbé Pasquier und Duval d'Espremesnil besonders aus. Dieser letztere war durch und durch Franzose der alten Herrschaft, bis er — im Gegensatz zur Volksrevolution auf die Seite des Absolutismus trat. Er war in den Colonieen geboren, hatte die Maitresse Clugny's, des Finanzministers geheirathet und durch diese Heirath sein Glück gemacht; zu Ehren und Würden gelangt, hatte er sich sodann den geheimnißvollen Betrügereien und der für schwache, haltlose Gemüther so großen Anziehungskraft eines Cagliostro ergeben. Jetzt

sollte er den Führer der legalen Opposition der Bureaukratie und des Vorrechts abgeben.

Pasquier fragte, ob man nicht endlich einmal anfangen wolle, die Ausgabe nach der Einnahme zu regeln, statt wie bisher, diese nach jener zu bestimmen. Er wußte das Parlament wirklich dahin zu stimmen, daß ein Beschluß zu Stande kam, wonach die Regierung um die Berechnung der Staatsschulden und der versprochenen Einschränkungen gebeten wurde. Damit ging das Parlament über seine Berechtigung hinaus; das Deficit war bereits von den Notablen untersucht und nur von einzelnen Mitgliedern theils ganz in Zweifel gestellt, theils für geringer ausgegeben worden. Zugleich wurde hiermit aber die Frage, ob das Parlament überhaupt Auflagen bewilligen könne, dahin beantwortet, daß diese Bewilligung von der Ueberzeugung des Parlaments, von der Nothwendigkeit der Auflage abhängig gemacht wurde. Die Adresse von Duval d'Espremesnil, welche trotz des Widerstandes einiger Prinzen und Pairs, die sich als Mitglieder der Notablenversammlung durch die nochmalige Forderung der Rechnungen verletzt fühlten, vom Parlament angenommen wurde, besagt, das Parlament habe aus dem Stempeledikt ersehen, daß der König sich nur ungern entschlossen habe, diese so beschwerliche Last als ein nothwendiges Mittel aufzustellen, um das Deficit zu dekken, das man in den Finanzen zu finden „meine." Beseelt von dem Wunsche, dem Könige Beweise seiner Ergebenheit zu geben, aber auch an seine Pflicht gebunden, dem Könige den Vortheil des Volkes, der immer mit dem des Königs verbunden sei, vorzustellen, könne das Parlament nicht umhin zu sagen, daß es ihm unmöglich sei, sich von

der Nothwendigkeit einer neuen Auflage nach einem fünfjährigen Frieden zu überzeugen, ohne das Deficit untersucht zu haben. Durchdrungen von der Weisheit und Wohlthätigkeit, die der König unaufhörlich zeige, wo es auf das Wohl der Unterthanen ankomme, bitte also das Parlament ehrfurchtsvollst um Mittheilung der Ueberschläge von Einnahme und Ausgabe, so wie der Einschränkungen, Ersparungen und Verbesserungen, welche der König in seiner Erklärung anzuführen die Güte gehabt habe. Das Parlament vertraue um so mehr auf den Erfolg seiner Bitte, da der König in der Notablenversammlung zu versichern geruht habe, daß die Berechnungen am Ende des Jahres bekannt gemacht werden sollten. Der König selbst habe den Beweggrund zu dieser Entschließung angegeben: es sei seine Absicht, das Volk von der Nothwendigkeit der Hilfsmittel und dem genauen Verhältniß zwischen diesen und dem wirklichen Bedürfnisse des Staats zu überzeugen. Aber wenn das Volk von dieser Nothwendigkeit und diesem Verhältnisse — nach der Eintragung überzeugt sein müsse, so schien es unvermeidlich, daß das Parlament es vorher sein müsse. Die Ueberzeugung darf nicht erst auf die Beglaubigung folgen, sondern diese vielmehr bestimmen.

Am 8. Juli antwortete der König: er werde die Vorstellungen seines Parlaments immer annehmen, wenn sie aus dem Wunsche flössen, die Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen zu beschleunigen. Allein die Ueberschläge, welche das Parlament verlange, seien bereits den Notablen, und unter diesen auch bereits Mitgliedern des Parlaments mitgetheilt worden. Diese hätten das Mißverhältniß zwischen den ordentlichen Einkünften und jährli-

chen Ausgaben bereis ausgemittelt. Eine neue Untersuchung könne daher nicht mehr Licht geben, überdieß gehöre eine solche nicht zu den Geschäften des Parlaments. „Sagen sie daher meinem Parlament, bedeutete der König der Deputation, es sei mein Wille, daß es ohne Aufschub zur Eintragung schreite; die öffentliche Achtung, welche man in einem so großen Reiche nothwendig erhalten muß, das Interesse der Staatsgläubiger und meiner Unterthanen fordern es und machen es ihm zur Pflicht. Wenn übrigens die Erfahrung Erleichterungen an die Hand giebt, die sich mit der Nothwendigkeit der Auflagen vereinigen lassen, so bedarf es für mich gar keiner Aufforderung, sie meinen Unterthanen zu verschaffen.“

Das Parlament hingegen stützte sich nur um so fester auf die Unbestimmtheit der Resultate, welche die Kanzleien der Notablen aus den mitgetheilten Berechnungen gezogen hatten, da diesen zufolge das Deficit zwischen 160 und 115 Millionen schwankte, und spottete über die gewaltigen Einschränkungen bei Hofe, denen gemäß die Königin für sich allein nur 162 Pferde halten wollte. Die Meinung über das, was man nun thun solle, war getheilt; der Abbé Coigneur wünschte, das Parlament möchte auf seiner ersten Forderung bestehen, der Abbé Sabatier schlug — zu zeitig — die Berufung auf die Generalstände vor, Duval d'Espremesnil wünschte, der König möchte eingeladen werden, persönlich im Parlament zu erscheinen, und dessen Gründe gegen die Steuer zu vernehmen. Die Motion Abbé Coigneur wurde durch eine Majorität von neun Stimmen zum Beschluß erhoben und in folgenden Worten ausgesprochen: „Der Eifer für das allgemeine Beste, un-

begränzte Ergebenheit gegen Ew. Maj. wahre Vortheile, Zutrauen und Ehrerbietigkeit dictirten dem Parlamente die erste Bite. Dieselben Gesinnungen führen es abermals zu den Füßen des Thrones. Als es sich erkühnte, Ew. Maj. um die Berechnungen zu bitten, deren es bedarf, um seine Berathungen zu lenken, dachte es nur daran, seine Pflicht zu erfüllen, ohne sich von der Form seiner Geschäfte zu entfernen, deren Gewicht es niemals stärker gefühlt hat. Es ist Ew. Maj. verpflichtet, beizutragen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der Achtung des Reichs. Es ist Ew. Maj. auch schuldig, das Zutrauen des Volks zu verdienen, damit Sie die glücklichen Folgen davon einärndten. Ihr Organ bei den Unterthanen, ist es Ihnen Bürge für deren Treue und Gehorsam. Aber wie kann es dieses doppelte Geschäft erfüllen, wenn das Volk zweifeln könnte an Ew. Maj. Zutrauen gegen das Parlament und der Einsicht und Freiheit desselben bei seinen Berathungen? Die Notablen erhielten die Aufklärungen, welche ihr Eifer verlangte; Ew. Maj. werden sie nicht dem Gericht der Pairs abschlagen, welches seine Stimme geben soll, wo die Notablen nur eine bloße Meinung vortrugen. — Die Hoffnung auf die Bekanntmachung der Rechnungen am Ende des Jahres unterhält den Kredit, aber sie hindert nicht, daß die Beglaubigung einer abschreckenden Auflage, deren Nothwendigkeit nicht erwiesen, deren Dauer unbestimmt, deren Ertrag ungewiß ist, voreilig scheine und den Absichten Ew. Maj. entgegen wirke. Der erste Character einer jeden Auflage muß ihre Nothwendigkeit sein. Ihr Parlament denkt nicht daran, Sire! einen vorwitzigen Blick auf die

Geheimnisse ihrer Regierung zu werfen. Aber es hält sich für befugt, Ew. Maj. um die gesetzmäßige Gewißheit eines vielleicht übertriebenen Deficit zu bitten; denn diese Gewißheit allein kann die Eintragung einer Auflage in den Augen des Volkes rechtfertigen."

Durch diesen Widerstand fühlte sich der König persönlich tief verletzt und beschloß, dem Parlamente zu zeigen, daß er dessen Vermittelung bei dem Volke nicht bedürfe, um bei seinen Unterthanen Vertrauen zu finden, und daß er sich von den Parlamenten nicht belehren zu lassen brauche, was in den Kreis ihrer Thätigkeit gehöre oder nicht. Der König persönlich war bereits bis zum Aeußersten aufgebracht und wollte sich in keine weitere Verhandlung mit dem Parlamente einlassen. Man wollte aber erst das Parlament durch ferneren Widerstand dahin zu bringen suchen, daß es den Grundsatz fallen ließ, wonach es Abgaben bewilligen könnte, wenn es nur deren Nothwendigkeit aus den Rechnungen ersehen hätte, und diese Absicht konnte man erreichen, wenn man bei jeder Unterhandlung auf einer einfachen Einregistrirung bestand. Der König antwortete daher auch dieses Mal nur ausweichend und abweisend: Es sei offenbar, daß in den Finanzen seines Reichs ein Deficit existire, das nicht durch bloße Einschränkungen und Verbesserungen gehoben werden könne. Es sei nicht weniger klar, daß ohne die 40 Millionen Einschränkungen und Ersparungen, wozu er sich verpflichtet habe, welche jetzt schon auf über 20 Millionen gebracht seien und seine ersten Hoffnungen bereits überstiegen, die Auflagen, wozu er sich entschlossen habe, nicht hinreichen würden. Auch sei das gewiß, daß stärkere Anleihen, als

die angekündigten, die Lasten des Staates zu sehr vermehren und früh oder spät der glücklichen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen schaden würden. Man könne also unmöglich daran zweifeln, daß die Auflagen nicht unglücklicherweise nothwendig seien. Jede Verzögerung sei aber dem öffentlichen Zutrauen und Kredit nicht weniger nachtheilig, als den zu besserer Verwaltung der Finanzen getroffenen Maßregeln. Er wolle indeß die neuen Vorstellungen seines Parlaments noch einmal in Gnaden aufnehmen, er setze jedoch, wenn er dies thue, voraus, daß sie die letzten sein würden. „Mein Wille ist, so schloß der König seine Antwort an die Deputation, daß das Parlament unverzüglich meine Verfügung eintrage. Ich trage euch auf, ihm meine Meinung zu erkennen zu geben, und ich will nicht an seinem Gehorsam zweifeln."

Diese vollständige Weigerung des Parlamentes war nun vorauszusehen und damit die Gelegenheit gegeben, in einem Lit de Justice die streitigen Edikte durchzubringen oder im schlimmsten Falle die Appellation an die Generalstände anzunehmen, um bis zu deren zukünftigen, ungewissen Zusammentritt durch provisorische und durch diese Eigenschaft von gesetzlichen Schranken freiere Maßregeln die Regierung zu befestigen. Herr von Semonville, Parlamentsrath, sprach in der Sitzung vom 16. Juli die Nothwendigkeit aus, unter diesen Umständen die Stempelsteuer ganz fallen zu lassen und einfach um Berufung der Reichsstände zu bitten, da diese allein Auflagen bewilligen könnten. Das Parlament müsse jetzt das Geschäft der Auflagenbewilligung, welches es bisher im Namen des Volkes und mit dem Vertrauen des Volkes beglückt habe ausüben

können, wieder in die Hände der Reichsstände legen, da das Parlament weder die Möglichkeit sähe, daß das Volk noch mehr belastet werden könne, noch der Einstimmung desselben in die Absichten der Regierung gewiß sei, weder die Bewilligung neuer Steuern vor König und Volk verantworten, noch dem Volke die Garantie dafür leisten könnte, daß die Steuer nothwendig und unvermeidlich und nach Höhe und Dauer dem Bedürfnisse angepaßt sei. Man beschloß indeß mit einer Majorität von nur drei Stimmen eine nochmalige Vorstellung gegen die Stempelsteuer und zugleich die Bitte um Generalstände, falls die Regierung der Vorstellung keinen Raum geben würde. Duval d'Espremesnil zeichnete sich wiederum durch einen Entwurf zu dieser Vorstellung und Bitte aus, der aber wegen seiner Heftigkeit nicht angenommen wurde. Der Entwurf, den Ferrand dem Parlamente vorlegte, wurde endlich zum Beschluß erhoben und dem Könige am 26. Juli übergeben. Am 24. Juli hatte er die Stimmenmehrheit erlangt. Das Aktenstück ist zu wichtig, als daß es nicht vollständig mitgetheilt werden sollte.

„Sire! Ihre Parlament legt seine ehrfurchtsvollsten Vorstellungen und die gerechten Befürchtungen der Unterthanen hiermit zu den Füßen Ihres Thrones nieder. Schon die einfache Lesung der Stempelverfügung hat mit tiefgefühlter Bestürzung betroffen. Nach fünf Jahren des Friedens und einer allmähligen Vermehrung der Einnahme um 130 Mill. in weniger als 13 Jahren, schien das Wort Auflage von einem wohlthätigen Könige gar nicht anders ausgesprochen werden zu können, als um deren Last zu versüßen oder deren Ertrag zu beschränken, deren Zahl

zu vermindern. Und doch Sire! kündigt man grade jetzt neue Auflagen an und zwar grade solche, die höchst verderblich sind. — Die erste Betrachtung, die sich gleichsam von selbst bietet, ist daher die Frage, wie es also mit den Finanzen überhaupt wohl stehen mag, was für eine Verwaltung unsere letzte habe sein müssen, wenn die Uebel, deren Quelle sie ist, ein ähnliches Heilmittel nöthig machen. Ew. Maj. wird sich erinnern, unter welchem Gesichtspunkt man Ihr die Lage des Staats im Jahre 1784 und 1785 *) vorstellte; sie erschien damals oder vielmehr man ließ sie so erscheinen, als ob die Schuldentilgung schon vor der Thüre wäre und in demselben Augenblicke war der Staat verschuldeter, als je. Ihr Parlament, Sire! machte damals fruchtlose Anstrengungen, um die Wahrheit in ihr volles Licht zu setzen; man hatte zu viel Interesse, sie vor Ew. Maj. zu verbergen. Alle Vorstellungen Ihres Parlaments waren unnütz, mun ging sogar so weit, Ew. Maj. mit Zweifeln über unsere Gesinnungen und Absichten zu erfüllen. Das Uebermaß des Uebels hat endlich zur Untersuchung seiner Größe genöthigt: die Notablen auf Befehl Ew. Maj. versammelt, haben den Schleier gelüftet, der auf dieser Finanzverwaltung lag. Da bot sich auf einmal ein schrecklicher Anblick dar; man glaubte in einen unermeßlichen Abgrund zu schauen und eilte, ihn nur zu verdecken. Ohne Zweifel mußte der Augenblick dieser Enthüllung für das väterliche Herz Ew. Maj. äußerst schmerzlich sein; Ihre Ueberraschung und Ihr Kummer mußte um

*) Aus Neckers Mémoires sur l'administration vom Jahre 1785 ergiebt sich ein Deficit von 33,386,000 Livres.

A. d. V.

so größer sein, je größer der Irrthum gewesen war, in welchen Sie mit Fleiß verstrickt worden waren. Das ist, Sire, die Folge einer Verwaltungsart, für welche selbst die reinsten Hände noch nicht rein genug sind, das ist die Folge von Wahlen, denen sich ein allgemeines Gefühl zu widersetzen scheint, das ist das große aber traurige Beispiel, welches die Herrscher lehren kann, bis wie weit sie die öffentliche Meinung, welche selten irrt, weil selten so viele Menschen zu gleicher Zeit eine falsche Vorstellung fassen (?), zu achten verpflichtet sind. Die Intrigue und die Habsucht sind immer der nützlichen Dankbarkeit derer, die sie erhoben haben, versichert. Dann giebt es keine Grenzen mehr. Eine erste Nachgiebigkeit oder vielmehr ein erstes Vergehen zieht ein anderes nach sich, die Mißbräuche folgen sich, die Verwirrung steigt bis zum äußersten, die Wunden des Staates fordern Hilfe und selbst, wenn diese auch sicher ist, dauert seine Genesung doch lange Zeit. Ja Sire! möchten Sie eine der heilsamsten Betrachtungen, deren ganze Wichtigkeit gute Könige wohl zu schätzen wissen, Ihrer Aufmerksamkeit würdigen: das Unheil bedarf nur eines Augenblicks, um zu entstehen, und bedarf vieler Jahre, um zu verschwinden! Der Fehler Einer Verwaltung, und, was davon die ausbleibliche Folge, der unfreiwillige Irrthum eines gerechten Königs kostet ganzen Generationen die heißesten Thränen. Das Parlament würde das Herz Ew. Maj. zu betrüben fürchten, wenn es sich bei dieser Idee noch länger aufhielte, aber es bittet Sie, Sire! der Tiefe dieser Wahrheit in den Augenblicken, in denen Sie mit dem Glücke ihrer Unterthanen beschäftigt sind, zu gedenken. Wenn Sie darin für die Vergangenheit so sichere

Heilmittel finden, wie Ihr Herz es wünscht, so werden Sie darin auch eine sichere Vorsichtsmaßregel, ein Princip der Wiederherstellung entdecken, von dem Sie Sich niemals entfernen werden. Und dies ist der Augenblick, wo sich Ihr Parlament mit einer kräftigen Freimüthigkeit über alle projektirten Einschränkungen erklären muß, der Augenblick, wo es die Wünsche Ew. Maj. selbst zu erfüllen glaubt, indem es Sie ehrfurchtsvoll bittet, Sich gegen Ihre eigene Güte zu bewaffnen, sowohl um die bereits angesagten Ersparungen festzusetzen, als um ungesäumt diejenigen, welche wirklich nützen, in's Werk zu setzen. — Wenn eine ehrliche und aufgeklärte Verwaltung gewisse Grundsätze der Sparsamkeit aufzustellen sucht, so hat sie immerwährend alte Gewohnheiten zu bekämpfen, welche das Ansehen von Rechten haben; sie wird der Unklugheit beschuldigt, wenn sie mit Festigkeit handelt, der Schwäche, wenn sie mit Vorsicht handelt; der Monarch selbst sieht dann die Schwierigkeiten sich verdoppeln. Zwar erheben alle mit lauter Stimme diese Einschränkungen, aber viele nur zum Schein; man sucht sie insgeheim abzuschwächen; dann zeigt sich die Verschlagenheit auf dem höchsten Gipfel ihrer Kunst, weil sie durch das kräftigste und herrschendste Motiv, den persönlichen Vortheil aufgestachelt worden ist. Der getäuschte Monarch findet sich von Gesuchen umlagert, und man entreißt wohl der Güte, was man von seiner Gerechtigkeit nicht erhalten hätte. Im ersten Augenblicke, wo sich das Wort: Sparsamkeit hören ließ, schien jeder nichts eiligeres zu haben, als es überall zu widerholen. Der behende Höfling schwatzte dazu noch von erhabenen Beispielen, die er nachahmen wollte, aber er sann schon in demselben Augenblicke,

wie und wann er diese Einschränkungen zu Illusionen machen könnte, weil sie seinen Credit oder seine Einnahmen verringern. Jede Ausgabe außer der, von welcher Er lebt, scheint ihm der Verringerung fähig, jeder Zahlungsanweiser äußert sich darüber ebenso. In einer so ungeheueren Verwaltung erhalten die schwächsten Vorwände gar leicht den Schein der Vernünftigkeit und diese so lange Zeit besprochene und immer erwartete Sparsamkeit scheint nur einen Augenblick erschienen zu sein, um die traurigste Lage der Völker zu bewirken, indem sie die Wahrheiten, welche ein schwacher Schein zu erhellen begann, mit der dichtesten Finsterniß verhüllt. — Diese in den Annalen jeder Nation niedergelegten Betrachtungen sind die treue Geschichte des menschlichen Herzens! Niemals war deren Betrachtung für Ew. Maj. nothwendiger, weil deren Anwendung niemals dringender war. Je größere Festigkeit in den Entschlüssen zu Sparsamkeit und Einschränkung Ew. Maj. angekündigt hat, um so mehr muß Sie bei deren Ausführung auf Widerstand zu stoßen erwarten. Vielleicht hat Ihnen, Sire! die Erfahrung dies schon bewiesen, vielleicht lassen diejenigen, auf die sich diese Einschränkungen erstrecken könnten, schon einige Zweifel über deren Größe und Dauer merken. Ew. Maj. muß also diese unumgängliche Reform mit Strenge in's Werk setzen, alles muß einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Ohne Zweifel Sire! würde Ew. Maj., wenn sie den wahren Zustand der Finanzen gekannt, nicht diese ungeheueren Bauten unternommen, diese verderblichen Geschenke, die unter dem Namen der Domainentausche versteckt sind, nicht zugegeben haben; diese übertriebene Freigebigkeit, welche eine beständige und

abscheuliche Unverschämtheit immer auszubeuten sicher war. Sie würde gewiß nicht die immer geößere Leichtigkeit geduldet haben, mit welcher der Generalcontroleur ohne vorher ertheilte Vollmacht des Königs über Summen aus dem königlichen Schutz verfügen kann (la facilité des acquits comptant), dieses Gift für jede Verwaltung, welche den Souverain unaufhörlich dem gröbsten Betrug aussetzt, welche im geheimen die öffentlichen Gelder zerstreut und deren eingebildeter Nutzen niemals mit dem ihr unzertrennlich verbundenen Schaden im Gleichgewicht steht. Noch weniger würde Sie ihre Zustimmung zu den Bauten gegeben haben, die schon die Hauptstadt mit Palästen umgeben, die man mit großen Kosten für die Accisebeamten errichtet und welche jährlich in der Erwartung eines zweifelhaften Erfolgs und entfernten Gewinnes die zu wahren Bedürfnissen bestimmten Summen verzehren. Dies alles sind solche Gegenstände, deren sich leicht noch eben so viele hinzufügen ließen, welche theils einer bedeutenden Einschränkung fähig sind, theils ganz unterdrückt werden könnten. — Nicht allein das Ganze jedes Verwaltungszweiges muß eingeschränkt werden, sondern jeder einzelne Theil muß mit Genauigkeit untersucht, von allen unnützen Kosten befreit und auf die allein nothwendigen Ausgaben beschränkt werden. Auf diese Weise wird Ew. Maj. anstatt der projectirten 40 Mill. leicht das Doppelte von einer Reform erwarten können, einer Reform, die dann erst eine wahre Erleichterung für Ihre Unterthanen sein wird. Es giebt ehrenvolle Einschränkungen, Sire! königliche Entbehrungen, welche weit entfernt, den Glanz des Thrones zu schwächen, vielmehr seine Würde vermehren. Der Souverain ist immer groß,

wenn die Unterthanen glücklich sind, und das Glück eines ganzen Volkes ist ein wahrhaft imposantes Gepränge, welches vor allem anderen Bewunderung und Dankbarkeit erheischt. — Diese Unterdrückungen, diese Reformen und Ersparungen, welche so oft von den Parlamenten beregt, von den Notablen gefordert und deren gerechter Beharrlichkeit versprochen worden sind, werden täglich „von dem unglücklichen Landmann erwartet, dessen Thränen den Acker bethauen," der zu so vielen unnützen Ausgaben beiträgt, ehe er dem, der ihn bestellt und besäet, die Subsistenz sichert, sie werden von dem noch unglücklicheren Tagearbeiter erwartet, welcher nur seine Arme für sich und seine Familie besitzt und des Nothwendigsten beraubt, von seiner Armuth selbst zu den Bedürfnissen des Staates beitragen muß. Sire! diese Unglücklichen sind Franzosen! sind Menschen! welche an diesen doppelten Titel trotz der grausamsten Dürftigkeit ein geheiligtes Eigenthumsrecht haben; sie können dieses Recht nicht selbst von Ew. Maj. zurückverlangen (sind nicht vertreten), aber ihr Schicksal und ihre Rechte, möchten diese doch immer Ew. Majestät gegenwärtig sein! daß doch ihre Klagen bis zu Ihnen drängen, daß Ihre Antwort doch zu jenen flöge, damit sie wüßten, daß die Güte und die Gerechtigkeit Ew. Maj. die sichersten Vertreter sind, welche sie vor dem Throne finden könnten.

„Der Eifer und die Ergebenheit der Nation hat sich schon oft zu den größten Opfern erhoben: Der Franzose beräth immer nur seine Anhänglichkeit an seinen König, er kann seine Mittel selbst für unbegrenzt halten, wie es seine Liebe ist, aber diese Mittel selbst fordern, daß sie mit Sorgfalt geschont werden, aber — die Auflagen, welche er dem

Könige zahlte, sind nur eine Beisteuer, die er dem Staate schuldig ist, aber — der Souverain ist nur deren Verwalter, aber — alles, was nicht zu öffentlichen Angelegenheiten verwendet wird, gehört immer nur dem Steuerpflichtigen, aber — dessen Kräfte werden oft erschöpft und unzureichend sein, wenn die Ausgabe sich unaufhörlich mit der Einnahme vermehrt und der Verbrauch der Steuern gegen die Absicht ihrer ersten Erhebung verstößt! Jede Auflage muß dem Bedürfniß angepaßt sein und mit diesem aufhören. Eine Auflage ist nur der Tribut, den jeder Bürger für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der persönlichen Ruhe beiträgt. Nach diesem Principe, welches sich auf die Rechte des Menschen gründet und durch die Vernunft bestätigt wird, darf nur das Volk seine Abgaben vermehren, wenn die Ausgaben alle Einschränkungen, deren sie fähig sind, erfahren haben. Aber, selbst in diesem Falle, daß also die Auflage nothwendig wäre, müßte sich deren Erhebung mit der öffentlichen und individuellen Ruhe, für deren Erhaltung sie bezahlt wird, vertragen*).

„Ihr Parlament, Sire! würde umsonst Ew. Maj. zu verschweigen suchen, daß das Edikt über Stempelsteuer direkt gegen diese Grundideen verstößt. Sie verletzt die individuelle Ruhe auch darin, daß sie, gefährlicher als das bereits verurtheilte Verfahren bei der Salzsteuer, welches nur zu Betrug Anlaß giebt, nothwendigerweise zu Irrthümern Anlaß geben würde. Die angestrengteste und wach-

*) d. h. z. B. nicht gegen ständische Vorrechte durch eine inconstitutionelle Allgemeinheit verstoßen.

samste Aufmerksamkeit würde kaum hinreichen, um diese Unzahl von verschiedenen Stempeln zu unterscheiden. Die Uebertretung der Verordnungen, — wenn man einen unfreiwilligen Fehler dagegen noch so nennen kann — wird also für den größten Theil Ihrer Unterthanen unvermeidlich sein und sie werden sich täglich ruinirenden Geldstrafen und Verfolgungen ausgesetzt sehen. Die Verordnung verstößt auch eben so sehr gegen die öffentliche Sicherheit, weil sie jedes Vertrauen, welches deren Grundlage ist, aufheben muß. Man würde sich fürchten, ungestempelte Papiere anzunehmen, und in einer Zeit überhaupt, wo laxere Sitten nur zu oft kränkende Prozesse herbeiführen, welche das Ehrgefühl verletzen, *kann es einem verständigen Gesetzgeber* nicht in den Sinn kommen, dazu noch neue Gelegenheit zu bieten. Diese Idee betrifft die öffentliche Ehre und die Nationalwürde. Die Verfügung, deren einzelne Bestimmungen fast sämmtlich fehlerhaft sind, bietet außerdem die verführerische Leichtigkeit einer weiteren Ausdehnung dar, wozu nur selten Vorwände zu fehlen pflegen. Die Erfahrung liefert hierzu nur allzuviele Belege: die zwei Sols, die acht Sols vom Livre, das zweite Patent der Taille und ebenso viele andere Erfindungen, welche das fiskalische Genie zur Belastung des Volks ausgedacht hat, waren nur eine Ausdehnung einer im Anfang ganz einfachen Steuer, eine Ausdehnung, welche manchmal, ohne gesetzlichen Character, sich nur auf eine ministerielle Verfügung stützte, ohne daß Ihre Höfe deren Zurücknahme durchzusetzen vermochten. Das Edikt über den Stempel könnte selbst längst ausgeführt sein, ehe Ihre Höfe davon unterrichtet wären, und wenn sie es auch sodann würden, so

würde man doch immer Mittel finden, den Erfolg ihrer Vorstellungen zu lähmen und das Parlament zu verspotten. Ihr Parlament, Sire! spricht nicht von den Kosten der Erhebung, es spricht nicht von der Unzahl von Geldstrafen, von Vorsichtsmaßregeln und Fesseln, deren unausbleiblicher Erfolg ein allgemeiner Zwang, ein gegenseitiges Mißtrauen sein würde; aber diese Fessel, das muß es wenigstens bemerken, würde sich am fühlbarsten im Handel machen, dem Reichthum eines großen Staates, welcher nur durch schnelle Bewegung fortdauert und von seiner Lebhaftigkeit lebt. Da ist jeder Verzug gefährlich, da bringt jeder Zwang einen Verzug mit sich. Und doch würde ein schlecht gestempelter Wechselbrief eine Geldstrafe nach sich ziehen, welche dann von demjenigen gezahlt werden müßte, in dessen Händen er sich gerade befände. Verpflichtet das Strafgeld zu bezahlen und den Zahlungstermin abzuwarten, würde er Geld ausgeben, statt zu empfangen; er würde durch den Fehler eines anderen leiden. Und dieser Umstand könnte in einem Tage, ja in einer Stunde sich mehrmals ereignen; seine Zahlungen würden darunter leiden, sein Kredit einen Stoß erhalten, woraus dann Mißtrauen und Aengstlichkeit ent- entstehen würde. Alles hängt im Handel so genau zusammen, so daß die Wechselverbindung aller Kaufleute in der Welt nicht verletzt werden darf, wenn nicht unsere Plätze dem Auslande gegenüber den Vortheil und selbst die Stellung, welche sie bis jetzt behaupten, verlieren sollen. Endlich, wenn auch eine solche Auflage an sich schon drückend genug wäre, so vergrößert doch deren unbegrenzte Dauer noch den Schrecken, den sie einflößt. Man hat zwar schon oft gesehen, daß Auflagen, deren Dauer nur kurz sein sollte,

dennoch fortdauerten, sowohl über das Bedürfniß als die Vorwände hinaus, aber man hat bis jetzt noch keine Auflage gesehen, welche in dem Augenblicke, da man der Staatsschuldentilgung ein Ziel bestimmte, für die Dauer eingeführt worden wäre. Ludwig XIV. führte im Jahr 1695 die Kopfsteuer, im Jahr 1710 den Zehnten ein. Die Unglücksfälle, welche das Ende seiner Regierung betroffen hatten, die Einfälle der Feinde, hatten ihn zu einer Forderung bewogen, von der er sich selbst wenig Erfolg versprach. Ludwig der Große, der sich zur Aufnahme des Zehnten genöthigt glaubte, zweifelte doch, ob er dazu berechtigt wäre, und wenn das Parlament das Recht der Einregistrirung zu haben glaubte, so geschah dies nur, weil die Auflage nur eine begrenzte Dauer haben sollte, so geschah es überdem, weil die Lage des Staates keinen Verzug zu erlauben schien. Ohne diese Umstände hätte es gesagt, daß die Nation in den Generalständen allein zu einer immerwährenden Auflage die nothwendige Zustimmung geben könnte, daß das Parlament nicht die Vollmacht hätte, diese Zustimmung zu garantiren, noch weniger die Auflage zu bestätigen, wenn es keinen Grund dazu sähe, und daß es, vom Souverain beauftragt, seinen Willen dem Volke mitzutheilen, niemals durch das Volk beauftragt worden ist, es zu ersetzen.

„Ihr Parlament hat sich heute die achtungsvolle Freiheit genommen, das bisher Gesagte Ew. Maj. mitzutheilen. Durchdrungen von diesen Wahrheiten, bestürzt durch ein Deficit, welches eine ungeheure Summe auszumachen scheint, betroffen von der Verwirrung, durch welche dieses Deficit hervorgebracht worden ist und verewigt werden

könnte, wünscht es die Nation vor jeder neuen Steuer vorher versammelt zu sehen. Diese allein kann, nachdem sie die wahre Lage des Staates kennen gelernt hat, große Mißbräuche abstellen und große Hilfsquellen darbieten.

„Es war Ew. Maj. vorbehalten, diese großen Nationalversammlungen zu erneuern, welche die Größe des Reiches Karl des Großen bildeten, das Unglück Königs Johann wieder ausglichen und mit den Parlamenten vereint Karl VII. wieder auf dem Throne befestigten. Wenn die Nation jemals diese Hoffnung fassen konnte, so war es ohne Zweifel zu der denkwürdigen Zeit, da die Autorität erkannte, daß das Geheimniß nur dem Mißtrauen und der Schwäche geziemt, daß, je stärker sie ist, sie auch desto offener handeln muß und daß sie ein solches Verfahren nicht schwächt, sondern aufklärt, zu der Zeit, da Ew. Maj. die Notablen zusammenberiefen, damit sie einen Rath bildeten, der im Stande wäre, Ihnen die Wahrheit eben so zu sagen, als es Ihr Wille war, sie zu hören. Die Notablen haben die Nation auf die Rückkehr dieser großen, edlen Versammlung der Generalstände vorbereitet, worin die Nation so oft über sich selbst zu Gericht gesessen und sich zu so unglaublichen Opfern verurtheilt hat; zu Opfern, die ihr aber doch nicht zu schwer schienen, wenn sie von einem guten Monarchen erbeten und vom wahren Bedürfniß gefordert wurden.

„Das Parlament hat geglaubt, daß der Augenblick gekommen sei, Ew. Maj. einen durch den reinsten Eifer diktirten Wunsch auszusprechen. Ja, Sire! der Monarch von Frankreich kann nie größer sein, als inmitten seiner Unter-

thanen. Er darf da nur das Uebermaß ihrer Liebe fürchten, er muß sich da nur gegen Anerbietungen, welche ihre Kräfte übersteigen, bewaffnen. Alles ermahnt zu dieser Berufung; man geht gewiß nicht irre, wenn man den Schritten des Helden folgt, den das erstaunte Europa den Großen nennt und der diesen Namen unzweifelhaft verdiente, da er mit derselben Hand, mit der er seine Feinde traf, die Gerechtigkeit aufrecht hielt und sein Volk beglückte, den Schritten eines Karl V., dem der unbestechliche Richter der Könige, die Nachwelt den Beinamen des Weisen schuldig zu sein glaubte, eines Ludwig XII., der in einer dieser Versammlungen sich Vater des Volks nennen hörte, endlich eines Heinrich IV., dessen Name den Franzosen theuer bleibt und die Menschheit ehrt, welche ihn noch immer beweint.

„In Erwartung des Augenblicks, wo zum Glück und nach dem Wunsche eines treuen Volkes Ew. Majestät ihm diese Wohlthat zu erzeigen geruhen wird, bittet Ihr Parlament mit dem ehrfurchtvollsten und lebhaftesten Andringen, die Stempelverfügung, deren Ankündigung allein schon das ganze Reich in Bewegung setzte und deren Ausführung darin allgemeine Trauer verbreiten würde, wieder zurückzunehmen.“ — —

Die in dieser Vorstellung enthaltenen Gründe gegen die Stempelsteuer sind außerordentlich schwach und vielleicht mit der einzigen Ausnahme dessen, was über den Wechselstempel gesagt wird, völlig aus der Luft gegriffen. Was das Princip der Abgaben betrifft, sprach sich das Parlament scheinbar mit der Regierung einverstanden aus, wenn es bemerkte, daß der Staatsbürger (citoyen) nur für Staats-

zwecke, nicht dem Könige persönlich beisteure, allein während das Parlament zwischen dem König und dem Staate zu unterscheiden sich genöthigt sieht, macht die Regierung denselben Grundsatz wörtlich dadurch geltend, daß sie den Staat und den König indentificirt. Beide Partheien gehen dabei über den vorhandenen Rechtsboden hinaus, und zwar wider Willen und Absicht, indem sie einen ganz neuen Begriff, den Begriff des Staates, als einer absoluten Allgemeinheit und letzten Entscheidungsinstanz für das politische Leben der Nation in die bisherige Verfassung übertragen. Die Regierung, mit schon halb bewußter Absichtlichkeit, um die bishrrige Verfassung aufzuheben, das Parlament gezwungen und ohne die Einsicht, daß sich die Idee des Staatsbürgerthums mit der bisherigen Verfassung nicht verträgt, diese vielmehr in ihren Auflösungsprozeß hineinzieht. Die Sorge des Parlaments für den Armen, den bisher gar nicht vertretenen „Staatsbürger," um den sich die drei Stände bisher gar nicht bekümmerten, den Menschen im Staate überhaupt, ist daher eine Inconsequenz, eine Concession an moderne Staatsgrundsätze, die sich bald und nothwendig rächen wird.

Der König erwiederte in großer Aufregung: er sähe mit Schmerz, daß sein Parlament nicht mit ihm zum Wohl der Unterthanen wirken wolle, er werde sich daher genöthigt sehen, sich allein damit zu beschäftigen. Endlich gelang es der Deputation, eine andere, eine constitutionellere Antwort zu erlangen. Sie lautet: Ich werde die Vorstellungen meines Parlaments über die Stempeltaxe sorgfältig untersuchen und ihm meinen Willen eröffnen lassen. Um aber keine Ungewißheit übrig zu lassen über

den Umfang und die Grenzen der Hilfsmittel, welche die Umstände verlangen, habe ich Befehl gegeben, daß man dem Parlament die Verfügung wegen der Territorialsteuer vorlege, die ich angekündigt habe. Ich will die Auflagen nach dem wahren Bedürfnisse abmessen: ich werde daher ihrer Dauer eine gewisse Zeit bestimmen. Die Berechnungen, die jährlich bekannt gemacht werden sollen, lassen darüber keinen weiteren Zweifel übrig. Ich erwarte von dem Eifer und der Treue meines Parlamentes, daß es unverzüglich zur Eintragung dieser Verfügung schreite.

Hatte man aber schon der Stempelsteuerordnung die gesetzliche Sanction verweigert, so mußte man dies vollends bei einer Verordnung, die, wie die Territorialsteuer, keinen Unterschied unter den Eigenthümern machte und deren Quantum für jede Provinz vom Staatsrath allein abhängen sollte. Pairs und Prinzen erklärten in der Plenarsitzung des Parlamentes vom 30. Juli, daß die Eintragung auf keinen Fall vor sich gehen könne, und der Rath Duport stimmte dafür, daß, da die Regierung nicht gutwillig die Rechnungen ausliefere, man nur Calonne anzuklagen und einen ordentlichen Prozeß gegen ihn zu eröffnen brauchte, um hinter den wahren Stand der Finanzen zu kommen. Die Forderung der Generalstände wurde immer hitziger ergriffen und auf immer neue Weise motivirt, wobei nicht selten, da eigentliche klar ausgesprochene Staatsgrundgesetze nicht vorhanden waren, Aeußerungen gehört wurden, die mit den bestehenden Formen in gar keinem Zusammenhange standen und auf Gemeinplätze der Art hinausliefen, wie deren nachher eine ganze Menge als „unveräußerliche und unverjährbare Menschenrechte, als ewige

uralte Wahrheiten" aufgestellt wurden, wobei man übersah, daß diese Gemeinplätze über das Wesen und die Rechte der Menschheit, von denen auch bereits die eben mitgetheilte Vorstellung des Parlamentes vom 24. Juli spricht, erst ein Erzeugniß des achtzehnten Jahrhunderts oder vielmehr der Geschichte überhaupt waren und in keiner bisherigen Staatsform anerkannt wurden. Während Robert de St. Vincent in einer besonderen Motion nur die Rücknahme der Verfügung verlangte, begründete Semonville*) die Berufung der Reichsstände durch den Satz: Die Unterthanen sind nicht Sklaven, die Könige nicht Eigenthümer des Landes, ein Grundsatz, den die Krone gar nicht umstoßen wollte, sondern vielmehr selbst bekannte, mit dem daher nichts ausgerichtet war.

Die Meinung, man solle die Verfügung über die Territorialsteuer einer Commission zur Untersuchung übergeben, wodurch also das Parlament übernommen hätte, ein gültiges Urtheil darüber zu fällen, fiel diesmal durch, da sie nur 48 Stimmen für sich hatte, wogegen die Meinung, dies dürfe nicht geschehen, weil eine solche Verfügung, da sie eine Steuer beträfe, nicht vor das Forum des Parlaments gehöre, mit einer Majorität von 22 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Noch vor Kurzem war das Edikt über die Stempelsteuer mit fast allgemeiner Billigung einer Commission übergeben worden; jetzt glaubte die Opposition der Regierung auch diesen Schein, als wolle das Parlament auf ihre Wünsche eingehen, nicht mehr vorspie-

*) De la necessité d'assembler les états généraux dans les circonstances actuelles et de l'inadmission du Timbre. Fragment du Discours de Mr. Semonville. Paris 1787.

geln zu dürfen. Am 2. August benachrichtete eine sehr kleine Deputation, die nur aus dem ersten Präsidenten und zwei Präsidenten à Mortier bestand, dem König davon, daß das Parlament bei seinem früheren Beschlusse beharre. Diese geringe Anzahl der Parlamentsdeputirten gab der Ceremonie eine besondere, auf einen völligen Bruch des Parlaments mit der Regierung hindeutende Feierlichkeit. Der König antwortete ganz kurz, indem er diese Hindeutung gelten ließ und vollendete, er werde das Parlament von seinem Willen benachrichtigen.

Lit de Justice vom 6. August.

Die Regierung hatte bereits ein Lit de Justice beschlossen, sowohl um die fiskalischen Edikte darin durchzusetzen, als weil es unumgänglich nöthig war, daß die Regierung im Gegensatze zu den theoretischen Grundsätzen der Parlamente ihr eigenes Wesen, welches sie beanspruchte, theoretisch entwickelte und grundsätzlich und grundgesetzlich zugleich aussprechen ließ. Sie konnte nicht dulden, daß das Parlament eine Sprache führte, die ihr Streben jeden Augenblick paralysirte, und Ansprüche theoretisch aussprach und practisch geltend machte, denen sie nicht nachkommen, die sie nicht anerkennen konnte und wollte, deren theoretische Begründung als ein um so gefährlicheres Attentat auf die

Autorität behandelt werden mußte, als der Regierung selbst die Kraft fehlte, sich gegen diese Ansprüche zu behaupten. Die Regierung selbst mußte sich von jenen liberalen Tendenzen, von jenem Absolutismus, der nur im Interesse des Staates, des Volkes, der Nation u. s. f. handeln wollte und nur durch diese Interessen sich berechtigt fühlte, gänzlich lossagen, kurz, sie mußte die „Fehler“ Calonne's wieder gut machen und den Absolutismus, die göttliche Autorität der Regierung schlechthin, zur Anerkennung zu bringen suchen. Hatte Calonne noch vorgegeben, im Dienste allgemeiner Ideen zu kämpfen, so mußte jetzt die Regierung, da die Vertreter des Vorrechts und des historischen Rechts dieselben Redensarten gegen die Regierung spielen ließen, die Autorität schlechthin geltend machen.

Um dem Parlamente so wenig Zeit wie möglich zu vorheriger Verständigung über die zu ergreifenden Maßregeln zu lassen, wurde der Kabinetsbefehl für das Lit de Justice zum 6., erst am 5. August dem Parlamente mitgetheilt. Um jede vorhergehende, gemeinsame Maßregel zu verhüten, hätte der Befehl freilich durch Lettres de Cachet den einzelnen Mitgliedern erst Abends vorher eingehändigt werden müssen, allein dann wäre die Regierung wieder nicht sicher gewesen, ob nicht die einzeln in Versailles erscheinenden Mitglieder dagegen Protest eingelegt hätten, daß man sie als Parlament betrachten wolle, da sie doch nur der Zahl nach sämmtlich gegenwärtig wären, es aber der Verlegung des Parlamentes selbst bedürfe, wenn sie der Verhandlung nicht fruchtlos beiwohnen sollten. Bei der Unbestimmtheit aller dieser Verhältnisse wäre es den Parlamentsgliedern sehr leicht aewesen, diesen Protest ein-

zulegen, eben so leicht, als sie bei einer anderen Gelegenheit das Gegentheil behauptet haben würden. Da also das Parlamtnt selbst verlegt werden mußte, so konnte dies nicht anders geschehen, als in der Sitzung, und so gewann das Parlament Zeit, sich um 5 Uhr Nachmittags nochmals zu versammeln, um in einer eigenen Verhandlung die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und die bisher zerstreut behaupteten Grundsätze noch einmal abschließend zusammenzufassen.

Nachdem also die Befehle des Königs dem Parlamente am 5. August, Nachmittags 5 Uhr, durch den Ceremonienmeister überbracht worden waren, beschloß der Hof, der sich den folgenden Tag in rothen Röcken und in corpore nach Versailles verfügen sollte, um dort einem Lit de Justice beizuwohnen, sowohl, weil überhaupt ein Lit de Justice gehalten werden sollte, als wenn im Besonderen in dieser Sitzung Edikte, Verfügungeu u. s. w., welche nicht vorher dem Hofe zu gewöhnlicher Berathung an Ort und Stelle mitgetheilt worden wären, beigebracht würden, ebenso wenn fremde Personen dabei zugegen wären, in deren Gegenwart der Hof im Widerspruch mit seinen Statuten stimmen sollte, die Stimmen nicht mit lauter Stimme und frei abgegeben werden könnten, daß der Hof seine Meinung nicht aussprechen könne, dürfe und wolle, noch überhaupt an alle dem Theil nähme, was in dem Lit de Justice etwa geschehen könnte. Ferner wurde der erste Präsident damit beauftragt, in dem Fall, daß Edikte und Verfügungen, über welche der Hof bereits seine unterthänigsten Vorstellungen gemacht hätte, bei dem Lit de Justice durchgesetzt werden sollten, die darin enthaltenen Gegen-

stände unter die Augen des Königs zu legen und ihm besonders vorzustellen, daß die wahren von den Interessen der Nation unablösbaren Interessen des Königs die einzigen Bewegsgründe wären, welche das Parlament in allen seinen Berathungen geleitet hätten, daß es zwischen den König, dem es durch die Bande der Ehrfurcht und des Gehorsams ergeben sei und dessen Güte es jederzeit zu verdienen suche, und das Volk, für welches es unaufhörlich die Gerechtigkeit des Oberherrn anrufen müsse, gestellt, schwer begreife, wie man dem Könige habe rathen können, iu einem Augenblick, wo man nur Wohlthätigkeit und Gerechtigkeit erwarten durfte, den prächtigen Aufzug der höchsten Herrschaft zu entfalten. Der Präsident sollte den König ferner ersuchen, in Betracht zu ziehen, daß das Parlament in der Crisis, in welcher sich der Staat befände, einer von den Notablen angekündigten, ausgesprochenen und anerkannten Crisis, nur dann gesetzlich berathen könne, wenn es die Nachweisungen und Aufklärungen, um die es nachgesucht, erhalten hätte, da diese allein die erlauchte Versammlung, an welche von Seiten des Königs die der Berathung unterworfenen Edikte und Verfügungen gesendet worden wären, leiten und bestimmen könnten; das Parlament glaube, nachdem es seit elf Jahren seine Stimme leider zu so großen Auflagen gegeben habe, deren Anwachs unter dieser Regierung mehr als 200 Millionen betrage, nicht genügende Vollmacht zu haben, um die Garantie für die Ausführung der projectirten Edikte dem Volke gegenüber übernehmen zu können, einem Volke freilich, das in seiner Liebe und seinem Eifer keine Grenzen kenne, aber mit Schrecken die Folgen einer ärgerlichen Verwaltung er-

blicke, deren außerordentliche Treulosigkeit ihm fast unglaublich scheine. Der König wisse recht wohl, daß der erste constitutionelle Grundsatz der Monarchie der sei, daß die Auflagen von denjenigen, welche sie aufbringen müssen, bewilligt würden; ein guter König werde diesen Grundsatz nicht verletzen, denn derselbe hänge mit den Grundgesetzen des Staats, welche die Autorität und den Gehorsam gegenseitig sichern, auf das genaueste zusammen. Wenn das Parlament bis jetzt geglaubt habe, dem Könige für den Gehorsam des Volks rücksichtlich der Steuern stehen zu können, habe es mehr seinen Eifer, als seine Macht dabei zu Rathe gezogen, denn z. B. bei dem dritten Zwanzigsten habe es sich gezeigt, daß ihn mehrere Provinzen des Reichs nicht bezahlen konnten. Das Parlament habe sich auch oft durch die Vorspiegelungen von einer Schuldentilgung, welche ihm von mehreren Finanzministern nach und nach gemacht worden, über die Dauer und die Größe der Auflagen täuschen lassen, und Aussicht und Hoffnung auf eine nahe Befreiung des Staates von seiner Schuldenlast sei für die Magistrate so süß und für das Volk so wünschenswerth, daß sie das Parlament wegen seiner Gutmüthigkeit entschuldigt, mit der es sich durch die in jedem Edikt wiederholte Ankündigung eines Finanzverwalters, der es wohl verstanden hat, das Parlament bei dem Könige zu verschwärzen und von ihm seine Verschleuderungen begünstigen zu lassen, täuschen ließ.

Die Magistrate könnten in dem Augenblicke, wo nach fünf Friedensjahren alle Hoffnung für Erleichterung des Volks verloren sei und das Volk sich noch von einer Ueberlast bedrohet sähe, von der man nicht einmal wisse, wann

sie aufhören werde, nicht mehr zu Forderungen, welche sichtlich die Kräfte der Unterthanen übersteigen, stillschweigen, wodurch sie nicht nur charakterlos werden würden, sondern auch dem Könige nichts mehr nützten.

Die Natur der vorgeschlagenen Steuern habe das Parlament so sehr erschreckt, daß es sich kaum enthalten könne, näher auf das Unheil einzugehen, welches sie ankündigten; die Stempelsteuer sei noch verderblicher als die Salzsteuer, welche der König doch selbst verurtheilt habe, und habe eine allgemeine Bestürzung in den Herzen aller Unterthanen hervorgebracht; sie würde eine Art geheimen Kriegs unter allen Ständen erzeugen, die Freiheit des Getreidehandels, die der König durch ein Edikt in jüngster Zeit gegründet habe, zur Illusion machen, den Großhändler in seinen berechneten Operationen, wie den kleinen Kaufmann in seinem Detailgeschäft auf gleiche Weise in Unruhe versetzen und alle auf gleiche Weise Nachforschungen, Bedrückungen und ungebührliche Ausdehnung, die unausbleiblichen Folgen der Verfügung über die Stempel, welche sie ganz unzulässig machen, fürchten lassen. Die unter dem Namen Territorialsteuer beschlossene Abgabe habe denselben Charakter der Immoralität; denn, anstatt des Zwanzigsten, einer Auflage, die ihrer Natur nach von jedem Einzelnen mit einem bestimmten Theile seiner Einnahmen abgetragen wird, habe man dem Könige zu einer Abgabe gerathen, welche zwischen den Provinzen zum Vortheil des Fiskus Eifersucht erzeugt, unter den Wahlbezirken einer und derselben Generalität gegenseitige Nachforschungen, um einander zu überlasten, hervorruft und für die Bewohner derselben Kirchspiele zu einer solidarischen

Steuer wird, die jeden Bürger einer häuslichen Zwistigkeit aussetzt, einer Zwistigkeit, die im Stande ist, die Väter und die Kinder, jedes Familenmitglied, die Herren und Lehnsleute in's Gefängniß zu bringen, und durch die Regierung gehegt und genährt wird.

Das Parlament könne bei der Unmöglichkeit über so große Auflagen abzustimmen nur seine lebhafteste Bitte wiederholen, daß der König zur Aufrechthaltung seines Ansehens, zum Ruhm seiner Regierung und zur Wiederherstellung seiner Finanzen, die Einberufung der Generalstände zu befehlen geruhen möge, da diese allein die tiefen Wunden des Staats untersuchen und dem Könige in Betreff aller Theile der Verwaltung nützliche Rathschläge geben könnten.

Wenn aber der König ungeachtet aller Bitten, Ansuchen und Vorstellungen noch von absoluter Gewalt Gebrauch machen wolle, so werde dennoch das Parlament nicht aufhören, für das Wohl des Landes eifrig thätig zu sein und seine Stimme mit ebenso viel Festigkeit als Ehrfurcht gegen diese Auflagen zu erheben, deren Wesen ebenso unheilbringend sein würde, als deren Erhebung ungesetzlich sei.

Mit dieser Nichtigkeitserklärung in der Tasche machte sich das Parlament auf den Weg nach Versailles, hinlänglich durch diese vorläufige Erklärung gegen jede Einschüchterung des dort entfalteten königlichen Glanzes gewaffnet.

Der König eröffnete das Lit de Justice am 6. August mit folgender Anrede:

„Es ziemt meinem Parlamente nicht, weder über meine Macht noch über die, die ich ihm anvertraut habe, in

Ungewißheit zu stehen. Es ist mir immer schmerzlich, wenn ich mich gezwungen sehe, von der Fülle meiner Gewalt Gebrauch zu machen und mich von den gewöhnlichen Formen zu entfernen. Aber mein Parlament nöthigt mich heute dazu und das Wohl des Staates, das oberste Gesetz, macht es mir zur Pflicht. Mein Siegelbewahrer wird Ihnen meinen Willen kund thun."

Hierauf trat der Siegelbewahrer vor:

„M. H., sagte er, Sie werden nicht zweifeln, daß die Zuflucht zu neuen Auflagen, um Ordnung in den Finanzen herzustellen, das Resultat der ernsthaftesten Untersuchungen ist. Um in der Wahl der Mittel nicht fehlzugreifen, berief der König jene den verschiedensten Ständen des Reichs angehörenden Männer, welche ihm durch die öffentliche Achtung empfohlen wurden. In den denkwürdigen Sitzungen dieser Männer sind alle große Objekte der finanziellen Administration mit einer Einsicht und Loyalität, von der die Nation unterrichtet und überzeugt ist, besprochen und untersucht worden. Aus ihrer Mitte sind das Edikt und die Erklärungen hervorgegangen, denen heut der König das Siegel des Gesetzes unterdrückt.

Die Berechnung der Ausgaben und Einnahmen ist den Notablen vorgelegt worden, alle Kanzleien haben ein beträchtliches Deficit erkannt. Niemals also war eine neue Untersuchung der Hilfsquellen und Lasten des Staats weniger nothwendig, als in dem Augenblicke, wo Sie, m. H., sie gefordert haben.

Der König sah sich in der Alternative, entweder die Masse der Auflagen zu erhöhen, oder seinen Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger nicht nachzukommen. Die

öffentliche Meinung und die Gerechtigkeiten sagten ihm jedoch, daß die Ehre der französischen Regierung das erste Nationalbedürfniß sei. In der traurigen Nothwendigkeit aber die Steuern erhöhen zu müssen, würden nur solche Auflagen erhöht, welche die bemitteltsten Klassen treffen, bestimmte der König die Dauer der vermehrten Stempelauflage und schob er in der Hoffnung, daß die Territorialsteuer nicht zu dem reellen Werthe der beiden Zwanzigsten wird erhoben werden müssen, die Epoche ihrer Erhebung um ein Jahr hinaus, um die Basis zu regeln, welche deren Anwendung im Einzelnen mit der größten Gleichmäßigkeit bestimmen muß.

Indeß tröstet sich der König darüber, daß er in einer Zeit, wo er seinen Unterthanen nur seine Liebe beweisen wollte, nur von seiner Macht Gebrauch machen kann, mit dem Bewußtsein, kein Mittel außer Acht gelassen zu haben, welches ihm von den Notablen gezeigt worden war, sei es, um die Verwirrung der Finanzen zu heben, sei es, den öffentlichen Credit durch die Versicherung, daß er seinen Verpflichtungen auf's gewissenhafteste nachkommen werde, zu unterstützen.

Der König hat sodann erklärt, daß die Last der neuen Auflagen weder die Größe noch die Dauer der wahrhaften Bedürfnisse des Staats übersteigen würde. Die Erfüllung dieses königlichen Wortes wird in Zukunft nicht mehr durch einen einzelnen Menschen, so würdig er auch des königlichen Vertrauens und der öffentlichen Achtung sein möge, garantirt werden, sondern Se. Maj. will einen neuen Finanzrath errichten, dessen Oberaufsicht und Thätigkeit die

Ausführung garantiren und dadurch den Willen des Kö- nigs und die Hoffnung des Volks erfüllen wird.

Der König hat zugleich förmlich angekündigt, daß er durch Verbesserung und Einschränkung die jährlichen Aus- gaben und Einnahmen um 40 Millionen verringern werde. Bis auf 20 Millionen sind sie bereits in's Werk gesetzt und überhaupt so unwiderruflich beschlossen, daß sie bereits einen Theil der zur Deckung des Deficit bestimmten Fonds bilden. Die Ausführung ist dem Versprechen fast auf dem Fuße gefolgt; es wird sich ganz erfüllen, sich selbst über- treffen. Die Nation ist ihrem Könige zu große Achtung und Ehrfurcht schuldig, als daß sie an dieser bedeutenden und nahen Einschränkung zweifeln könnte. Das öffent- liche Mißtrauen würde in diesem Augenblick das ge- fährlichste Hinderniß sein, welches man dem allgemeinen Wohle, dem Ziele der Regierung, entgegen setzen könnte. Eine kluge und einsichtsvolle Verwaltung muß in der That die Gegenstände der von ihr vorbereiteten Reform genau überlegen, indem sie alle Zweige der öffentlichen Ausgaben ohne Haß untersucht. Nichts ist leichter und blendender, als schleunige und unbeugsame Einschränkungen und Unter- drückungen, aber doch ist nichts mehr der ernsten Berathung und Vorsicht einer verständigen Regierung würdiger, als bei der Reform von Mißbräuchen jene hastigen, ungeschick- ten und indeskreten Entscheidungen zu vermeiden, welche die Würde des Thrones, die Interessen der Gerechtigkeit und die Sicherheit des Staates compromittiren.

Kurze Zeit wird dazu jedoch genügen, die Verwaltung vor allen sie in diesem Augenblick umgebenden Gefahren zu schützen.

Vom nächsten Januar ab, werden jedes Jahr die Abschlußrechnungen durch den Druck veröffentlicht werden. Daraus wird man sehen, wie groß die Steuern, wie groß die Ersparungen jedes Jahres gewesen sind.

Das sind die feierlichen Verpflichtungen, welche die Regierung übernimmt. Ihr den Glauben verweigern, d. h. seine Unterstützung für ihre Operationen versagen, hieße die Erfüllung jener Verpflichtungen unmöglich machen.

Nicht also deshalb verweigerte der König seinem Parlamente die Mittheilung der Rechnungen — welche übrigens in einer achtbaren Versammlung, an der fast alle Präsidenten der souverainen Höfe Theil nahmen, zur Untersuchung gekommen sind — um die Finanzen etwa in eine mysterieuse Finsterniß zu hüllen.

Der König hat den Magistraten nie gemißtraut, er zweifelt weder an ihrer Erleuchtung, noch an ihrem Eifer für seinen Dienst und Ruhm, aber er berücksichtigte, daß er nach der Constitution der Monarchie der alleinige Verwalter seines Reiches ist, daß er seine Autorität ganz und ungetheilt seinen Nachkommen überliefern muß, wie er sie von seinen erlauchten Vorfahren überkommen hat, daß ferner die Umstände zu dringend sind, um sich mit neuem Verzug zu vertragen, daß eine unglückliche, aber momentane Crisis in den Finanzen nicht ungewohnte Formen für die Gesetzgebung über die Finanzen herbeiführen darf, daß die Ueberzeugung von den Bedürfnissen des Staats unzweifelhaft ist, sowohl für die Nation, als Sie, m. H.; daß wenn auch der Schleier aufgehoben wird, der auf der innern Verwal-

tung lag, sich der König doch nicht der gewöhnlichen Regeln seiner Weisheit zur Aufrechthaltung seiner Macht entschlagen und die ungewöhnliche, neuerlich durch seine Güte den Notablen gemachte Mittheilung nicht die gewöhnliche Ausübung seiner Macht in den Höfen verändern oder beschränken darf.

Die Maßregeln, die der König getroffen hat, um der Verwirrung kräftigst zu steuern, verdienen das vollste Vertrauen seiner Beamten und seines Volks.

Se. Maj. erlaubt mir hier in Ihrem Namen alle Versprechungen zu wiederholen, die Sie den Notablen des Reiches gegeben hat.

Diese heilige Verpflichtung ist keine eitle Tröstung, die durch die Umstände erpreßt wird und etwa nur die Opfer des Volkes versüßen soll. Man arbeitet unter den Augen des Königs mit Anstrengung an der Ausführung von Ersparungen, deren wohlthätige Früchte die Nation ungesäumt erfahren wird.

Hierauf verlas der Präsident des Parlaments den Theil des mitgetheilten Beschlusses vom gestrigen Tage, worin eine nochmalige Vorstellung sowohl gegen das Lit de Justice als gegen die befohlene Eintragung der beiden Edikte enthalten war, worauf jedoch keine Antwort ertheilt wurde. Vielmehr begann jetzt sogleich die eigentliche Handlung d. h. die Verlesung und Eintragung der Verfügungen. Vorher ertheilte der Siegelbewahrer den königlichen Beamten bei dem Parlament (Gens de Roi) im Namen Königs noch die Erlaubniß, ihre etwaigen Einwendungen vorzutragen. Der Greffier en Chef begann hierauf die

Vorlesung der Stempelsteuerverfügung. Ehe der allgemein gehaltene Eingang mitgetheilt wird, sei nur noch bemerkt, daß die Steuer vom 1. November an in's Leben treten und vorläufig zehn Jahre hindurch erhoben werden sollte. Der Eingang des Stempelediktes besagt ungefähr folgendes von allgemeinerer Wichtigkeit:

Nachdem zur Erleichternng des Volkes auf den Betrag der Grundsteuer, welche die ärmeren Unterthanen am meisten bedrückt, die Verringerung der Staatsausgaben, welche aus der nach und nach zu bewerkstelligenden Löschung der 6 Millionen lebenslänglicher Renten von der letzten Anleihe angewiesen, und die Wegefrohne in eine gleichmäßigere und gerechtere Geldsteuer verwandelt worden sei, wodurch diese Wegefrohne nicht mehr die Mißbräuche der alten Natural-Beisteuer zulasse, nachdem der Kornhandel befreit und überall Provinzialversammlungen eingeführt, ferner die für den Handel drückendsten Zölle, z. B. das Ankergeld abgeschafft oder herabgesetzt worden seien, erfreue man sich zwar bereits des Trostes, dem Volke anzeigen zu können, daß dadurch mehr als zwanzig Millionen durch Einschränkungen und Verbesserungen gewonnen worden seien. Zwar! aber! — Die Wünsche für das Wohl des Volkes würden nehmlich nur dann ganz erfüllt worden sein, wenn man nicht zu neuen Auflagen hätte schreiten müssen. Doch die Notablen selbst hätten deren Nothwendigkeit eingesehen und da das Faktum nun einmal nicht zu ändern sei, so bliebe nichts weiter übrig, als die Auflagen den Bedürfnissen anzupassen, unter den Auflagen solche zu wählen, deren Erhebung die wenigsten Nachtheile bringe, und durch Vorkehrungen deren Gewicht soweit als möglich zu erleich-

tern. Achtzig Millionen des Deficit würden bereits durch die Territorialsteuer gedeckt, der Rest desselben, der weder durch Ersparungen noch Verbesserungen ausgeglichen werden könnte, solle nun durch eine Stempelabgabe für mehrere Objekte, welche ihr früher nicht unterworfen waren, gelöscht werden. Auch bei diesem Mittel habe man sich nach den Ansichten und Amendemens der Notablen gerichtet und die Bestimmungen anderer großer Handelsstaaten zu Rathe gezogen. Besonders wäre dabei in Betracht gekommen, daß diese Auflage besonders auf solchen Handlungen liege, die sich nur nach Verhältniß des Reichthums und des Vortheils, den die Steuerpflichtigen von dergleichen Handlungen unter dem Schutze der königlichen Autoriiät zögen, vermehren, und wäre dafür gesorgt, den nothwendigen Ertrag der Steuer mit der Wohlfahrt des Handels, der Ruhe und der Sorge für Erhaltung des Eigenthums zu verbinden. Man könne allerdings einwerfen, daß diese Steuer nicht nothwendig nur den Rest des Deficits decken würde, da man den Ertrag derselben nicht genau angeben könne, aber diesen Einwurf habe man im Voraus dadurch beseitigt, daß, weit entfernt, die Auflage über das wahre Bedürfniß auszudehnen, vielmehr durch die seit dem Schlusse der Notablenversammlung getroffenen Arrangements dafür gesorgt sei, daß, falls der Ertrag die nothwendigen 20 Millionen überstiege, der Ueberschuß zur Verminderung der drückendsten Steuern angewendet werden werde. Genau angegeben könne zwar die Zeit nicht werden, in der die Steuer mit dem Bedürfnisse zugleich erlöschen werde, doch wolle man lieber diese Steuer als eine temporäre, denn als eine ewige ankün-

digen. „Wir werden, heißt es zum Schluß, Uns niemals fürchten, unseren Unterthanen die Gründe anzugeben, die uns zwingen, sie in Anspruch zu nehmen. Durch die künftig jährlich zu veröffentlichende Abschlußrechnung werden sie jeder Zeit sehen, wie groß der Ertrag der Stempelsteuer ist, wozu sie angewendet wird, und den Augenblick berechnen können, wo sie unnütz werden wird."

Hierauf entgegnete der königliche Generaladvocat bei dem Pariser Parlamente: die Verfügung möge ohne Zweifel durch ein dringendes Bedürfniß des Staates nothwendig gemacht sein, aber bei dieser unabweislichen Nothwendigkeit böte sie für die Unterthanen von jedem Stand und jedem Rang einen bis jetzt durchaus unbekannten Zwang, der sich nicht nur im Handel, sondern auch im Familienleben und in jeder nur denkbaren Angelegenheit des Lebens fühlbar machen werde. Es gäbe kein strengeres Gesetz als das, dessen Bestimmungen willkürlich wären und die unbegrenzteste Ausdehnung erhalten könnten, je nachdem es seinen Vollstreckern beliebe, ein Gesetz, wobei die Strafen für die Uebertretung seiner Bestimmungen mit der Größe und der Natur des Verbrechens nicht im Verhältniß stünden, ein Gesetz endlich, worin die Menge und Höhe der Geldstrafen in dem Fall der geringsten Umgehung so groß sei, daß es vielmehr ein Criminalcodex als eine augenblickliche Hilfe zur Deckung des Deficit scheine. „Ew. Majestät kennt nicht die Mißbräuche aller Art, fuhr Herr von Seguier fort, die aus einer so drückenden Einrichtung erfolgen können. Wir erlauben uns nicht, Ew. Maj. ein Bild davon vorzulegen. Das Detail würde zu weitläufig und bitter sein, es würde das gefühlvolle

Herz und die Menschlichkeit eines Königs, der gutthätig und mild sein möchte, zu tief bekümmern. Wir beschränken uns daher darauf, Ew. Maj. nur einen Blick auf das Unglück Frankreichs werfen zu lassen und fühlen uns hierdurch in unserem Pflichtgefühl beruhigt, an welches uns die Gegenwart Ew. Maj. besonders erinnert. Wir bitten nur, daß diese Erklärung an das Edikt angefügt und zugleich damit allgemein verbreitet werde."

Sobald der Generaladvokat ausgeredet hatte, bezeichnete der Greffier en Chef die vorgelesene Verfügung mit der königlichen Genehmigung, ohne daß irgendwie auf die Rede des Generaladvokaten geantwortet worden wäre. Man schritt vielmehr ebenso rasch, wie vorher zur Vorlesung des Edikts über die Territorialsteuer. Der Generaladvokat bemerkte: Inmitten der imposanten Zurüstung zu einem Akte der Souverainetät, welche ein achtungsvolles Stillschweigen gebietet, wagen wir kaum unsere Blicke bis zu den Füßen Ew. Maj. zu erheben. Aber, wenn wir auf der einen Seite Macht und Ansehen vom Throne erwarten, so wissen wir doch auch, daß die Güte, die erste Tugend der Könige, und ein Vertrauen, welches uns dazu einladet, alle Pflichten unseres Amtes streng zu erfüllen, uns vom Thron aus entgegenkommt. Die Steuer, wozu das Edikt vorgelesen werden soll, ist um so drückender, als sie nicht auf die Einkünfte, sondern auf das Eigenthum selbst gelegt worden ist. Der Boden selbst ist belastet, so daß also jeder Besitzer sogar von den unbebauten und unfruchtbaren Ländereien seines Erbes einen Tribut entrichten muß. Wir fürchten uns nicht, den Blicken Ew. Maj. die gerechten Thränen des Landmannes auszusetzen; rechnet man noch die Taille, die Gewerbsteuer,

die Kopfsteuer, die Salzsteuer, die Consumtionssteuern, die Zölle zu dieser Territorialsteuer von 80 Millionen, so wird es künftig keinen Unterthanen Ew. Maj. geben, der nicht wenigstens den dritten Theil seiner Einkünfte in den königlichen Schatz lieferte. Der Umstand aber, daß diese Auflage, deren Vertheilung den Provinzialversammlungen überlassen werden soll, nachdem ihnen die runden Summen ohne irgend einen Schein von gesetzlicher Beglaubigung angekündigt worden sind, keine andere Grenze hat, als die der Staatsbedürfnisse, setzt dem öffentlichen Elend die Krone auf. Diese unbegrenzte Dauer muß die Bürger aller Stände erschrecken, selbst wenn ihre Liebe sie antreibt, alles zum allgemeinen Wohle des Vaterlandes zu opfern. Ew. Maj. kann ohne Zweifel alles von ihrem Eifer, ihrer Treue, ihrer Ergebenheit erwarten; aber, wenn auch das große Gefühl des Patriotismus ein freiwilliges Opfer bewirkt, so wirft der Bürger doch einen Schmerzensblick auf seine Kinder, denen er einen Theil ihres Erbes entziehen muß, der für ihren Unterhalt und ihre Erziehung bestimmt war. Er wird den Ackerbau vernachlässigen und die Verzweiflung wird ihn dazu bringen, sich durch Verkauf eines lästigen Eigenthums zu entledigen. Wir können Ew. Maj. diese traurigen Wahrheiten nicht verheimlichen, wenn uns auch die Pflicht unseres Amtes dem ausgesprochenen Willen Ew. Maj. zu gehorchen zwingt. Wir bitten daher nur um die einzige Gunst, daß diese unsere Erklärung ebenfalls dem Edikte angefügt und mit ihm gedruckt und verbreitet werde."

Nachdem in dem Edikt über die Aufhebung der beiden Zwanzigsten und der vierten Sols vom ersten Zwanzigsten und die Errichtung einer Territorialsteuer im ganzen Reiche

ganz kurz gesagt worden war, daß die Bedürfnisse des Staates eine Vermehrung der öffentlichen Einnahme nothwendig machten, hierzu unter den bisherigen Steuern diejenige, deren gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung zugleich mit den andern intendirten Maßregeln einen Ertrag bringe, der zur Deckung des Deficit genüge, die Basis der neuen Operationen bilden müsse und die Auflage der beiden Zwanzigsten und die vier Sols, von denen „ein Theil für immer, der andere nur für Zeit eingeführt worden sei," hierzu am passendsten scheine, heißt es in dem Edikte: diese Auflage habe besonders deßhalb die Aufmerksamkeit fesseln müssen, weil sie sich direkt auf die Einnahme vom Boden beziehe und immer in Proportion mit dem Ertrage desselben stehe; daher biete sie die Idee einer am wenigsten der Willkür unterworfenen Auflage dar nnd ihre Erhebnng sei daher, weil sie nirgends auf Zahlungsunfähigkeit stoße, am leichtesten und am wenigsten kostspielig. Allein man könne sie doch nicht in ihrem jetzigen Bestande etwa durch eine einfache Erhöhung zur Deckung des Deficit gebrauchen, da sie einer wesentlichen Umschmelzung unterworfen werden müsse, wenn aus ihr sehr bedeutende Inconvenienzen entfernt werden sollten. Der König habe nehmlich bemerkt, daß durch allmählig eingeführte Einschränkungen in der Vertheilung der Auflage sie sich in der Wirklichkeit nicht auf alle Einkünfte erstrecke, welche sie der Theorie nach umfassen sollte, und daß, während man derselben die Industrie und die Emolumente verschiedener Bedienungen und Verrichtungen, deren Ertrag gänzlich von Fähigkeit und Einsicht abhängt und daher keine gewisse Grundlage bietet, unterworfen habe, mehrere Theile der Territorialeinnahme sich davon befreit

finden, auf Grund von Durchschnittsabrechnungen und Exemtionen, so daß also ein großer Theil der Unterthanen nicht zu dieser Auflage in ihrer „wahren Ausdehnung" beitrage, woher Klagen und Vorstellungen entständen, denen die Weisheit des Königs abhelfen müsse.

Schon die Unterdrückung dieser Durschnittzahlungen und Exemtionen würde der Auflage der Zwanzigsten eine zur Deckung des Deficit genügende Erhöhung verschaffen, aber die Auflage selbst würde immer noch ungleich und ungewiß bleiben, weil sie nur auf den, nur allzuoft unvollständigen und untreuen, Angaben der Eigenthümer oder auf Verificationen, deren für die Unterthanen beunruhigende Formen eben deßhalb kein Vertrauen einflößen können, beruhe. Ueberhaupt habe diese Auflage den Nachtheil, daß sie sich nur nach Proportion der Einnahmen bestimme, während doch alle Auflagen nur die nothwendigen Staatsbedürfnisse decken sollten. „Statt also eine Bodensteuer, nehmlich die Zwanzigsten, deren Ertrag bedingt ist, fortdauern zu lassen, soll eine Territorialsteuer eingeführt werden, deren Totalsumme bestimmt sein und deren Vertheilung nicht dieselbe Unzweckmäßigkeit haben wird. Diese Steuer wird auf alles Einkommen von Gütern und Gerechtigkeiten ohne irgend eine Ausnahme gelegt werden; selbst die Krondomänen werden derselben unterworfen sein. Der erste Erfolg dieser Bestimmung wird der sein, daß trotz der auf 80 Millionen angesetzten Summe der Auflage diejenigen Unterthanen, welche die Zwanzigsten früher zahlten, eher eine Erleichterung als eine Belastung empfinden werden. Ein weiterer, ebenso wichtiger und noch fühlbarerer Vortheil wird aus der Repartition dieser Steuer gewonnen werden; da

nehmlich die Vertheilung nach Anhörung der Partheien unter die verschiedenen Besitzer und die verschiedenen Kirchspiele durch die Provinzial- und Munizipal-Versammlungen geschehen wird, so wird sie nothwendigerweise die Mittel verschaffen, die Kräfte der verschiedenen Generalitäten nach einer gewissen Grundlage und einem bestimmten Calcul zu vergleichen und für die Folge jedem Eigenthümer die tröstende Gewißheit verschaffen, daß das Verhältniß, nach welchem sein besonderer Beitragsanschlag berechnet ist, allgemein ist." In der jetzigen Form der Zwanzigsten habe kein Steuerpflichtiger ein Interesse daran, ob der andere auch mit Genauigkeit dazu beitrage; wenn sich der eine entziehe, leide der andere nicht. „Wenn jedoch die Auflage bestimmt ist und jeder von dem Beitrage des anderen Nutzen zieht, wird das Privatinteresse, dessen Kraft so groß und sicher ist, wenn es durch die Regierung weise geleitet wird, die Mittel geben, die Schätzungen genauer zu machen, deren Fehler zu entdecken und deren Ungenauigkeiten zu verbessern." Allerdings würde die Vertheilung der Auflage unter die verschiedenen Provinzen und Kirchspiele in mancher Hinsicht nothwendig fehlerhaft sein, aber sie trage ja das Prinzip der Rectification durch sich selbst zugleich in sich. Bald werde sich für jedes Kirchspiel eine sichere Steueranlage ergeben, da ja die Repräsentanten der Eigenthümer selbst künftighin die Vertheilung regeln würden; aus den Kirchspielsteuerrollen würden sich die der Wahlbezirke und Departements ergeben, aus der Zusammenstellung der letzteren die allgemeine Steuerrolle für das ganze Königreich. Dieser Steueransatz würde gewiß niedriger sein, als der zehnte Theil aller Territorialeinkünfte des Reichs, die auf 800

Millionen angegeben würden. Die näheren Bestimmungen und Artikel des Gesetzes betreffen vorzüglich die der Steuer unterworfenen, bisher freien Güter, z. B. die verpfändeten Domänen, die königlichen Güter, die zur Apanage der Prinzen von Geblüt gehörenden Herrschaften, alle Fonds und Gerechtigkeiten, die einen jährlichen Gewinn bringen oder bringen könnten, mögen sie benutzt werden oder nicht, ferner die Schlösser, Wohnhäuser, Ziergärten, Parks, Lusthäuser u. s. w. die nach der höchsten Bodenschätzung besteuert werden, wie es der Entwurf Calonne's mit sich brachte.

Hierauf sagte der König: „Ihr habt meinen Willen gehört, ich rechne auf Euren Gehorsam."

Damit war das Lit de Justice*) geschlossen; die Parlamentsmitglieder eilten nach Paris, um energische Maßregeln zu ergreifen, und luden daher auch die Prinzen und die Pairs zu einer feierlichen Sitzung aller Kammern ein. Ein Verbot gegen die Erhebung der Auflagen zu erlassen, schien unmöglich, da der König die Edikte hatte förmlich unterzeichnen lassen und nach der alten Praxis nun allerdings nichts anderes übrig blieb, als deren Eintragung in die Register des Parlaments, wobei man sich höchstens erlauben durfte, zu bemerken, daß diese Eintragung vom Parlamente nicht gut geheißen werde und nur ein Werk der Regierung sei. Das Verbot des Parlament von Bordeaux gegen die Eröffnung der Provinzialversammlungen, welches den Tag nachher geschah, war ganz anderer Art, denn das

*) Procès verbal de ce, qui s'est passé au Lit de Justice tenu par le roi à Versailles le 6. Aout 1787. 8. und 4.

betreffende Edikt war vom Hofe weder freiwillig, noch durch Zwang eingetragen worden und man unterhandelte noch darüber. Neue Vorstellungen konnten jetzt nichts mehr fruchten, daher beschränkte man sich auf Amelots Motion auf einen bloßen Protest und versagte die Unterhandlungen darüber.

Vor der Hand nahm man die Frage über den Zustand der Finanzen wieder auf. Der Rath Duport hatte bereits den Antrag gestellt, man dürfe nur Calonne förmlich anklagen, um hinter die Geheimnisse der Finanzwirthschaft zu kommen; sähe man erst hierüber klar, so würden sich die Maßregeln von selbst ergeben, die man gegen die Forderungen des Ministers und dessen unbeschränkte Herrschaft mit Erfolg anwenden könnte. Am 20. August nahm das Parlament diesen Antrag an und bevollmächtigte den Generaladvokaten zu einer gerichtlichen Vorladung Calonne's. Schon am 8. Juli war aber Calonne über die Grenze nach Holland gegangen, und die Regierung stellte durch einen Kabinetsbefehl vom 14. und 28. August das fernere Verfahren ein, weil dieser Prozeß nicht vor das Parlament, sondern den Staatsrath gehöre. Indeß war jene Sitzung vom 10., wenn auch der beantragte Prozeß nicht geführt wurde, dennoch ungemein wichtig, denn aus allen den zahlreichen Bonmots über Volksrechte, Constitution und Willkür, welche gehört wurden, ging die Ansicht siegreich hervor, daß die Minister verantwortlich gemacht werden müßten, indem vorausgesetzt wurde, daß sie es bereits seien. „Habe doch ein Finanzminister 1782 dem Parlamente selbst gesagt, alles, was im Namen des Königs geschähe, geschähe auf seinen, des Ministers, Befehl."

Eine der wichtigsten Ursachen der Unordnung, sagte Duport, wäre der Hang einer jeden Regierung zum Despotismus. Lange Zeit hindurch zeigte sich dieser Hang nur von der vortheilhaftesten Seite. Die Mißbräuche, welche man immer verborgen hielte, würden nicht eher entdeckt, als wenn die regierende Parthei von allen Mitteln entblößt wäre. Dann suchte die Nation, ohne übrigens die Abänderung der Einrichtungen ihrer Väter zu wagen, wenigstens die Grundsätze auf, welche zwischen ihnen und der Regierung bei dem gesellschaftlichen Vertrage angenommen worden wären. Das sei Frankreichs Lage. Daher habe das Parlament mit Kraft und Weisheit der Nation Gerechtsame bei den Auflagen zurückgefordert, eine Forderung, die keine gewaltthätige Handlung fruchtlos machen könne. Noch schlimmer als der Despotismus sei aber das Viziriat, dessen Druck Frankreich erführe. Zahlreiche Aemter, worüber ein Minister schalte, legten ihm alle diejenigen zu Füßen, die der Ehrgeiz verzehre: die Kabinetsbefehle, der äußerste Mißbrauch der Gewalt, stünden ihm für diejenigen ein, die seine Ungerechtigkeiten zu lebhaft etwa fühlen möchten. Furcht und Hoffnung zwängen also Jedermann, sich ihm folgsam zu bezeugen.

Duport glaubte sich, indem er auf die Idee eines gesellschaftlichen Urvertrags als Princip des Staates zurückging, indem er die verwickelten und heterogenen Verhältnisse der Regierung und des Volkes auf einen einfachen Grundsatz zurückführte, wirklich nicht aus dem Kreise des französischen Staatsrechtes zu entfernen. Nachdem aber der Absolutismus schlechthin als Staatsgrundgesetz in dem Lit de Justice aufgetreten war, mußte auch die Opposition die

Volksrechte allgemeiner fassen und damit ihrerseits über die Verfassung hinausgehen. Der Regierung von Gottes Gnaden mußte sich der Urvertrag gegenüberstellen, denn die bisherigen besonderen und geschichtlichen Rechte des Volkes, d. h. der Stände, hatten nur dann oppositionelle Bedeutung gegen die Regierung, so lange diese nur ihre Kraft in einzelnen Uebergriffen versuchte, aber ihr Princip noch nicht ausgesprochen hatte.

Wird aber das Ministerium das angebliche Princip der Regierung durchführen können, während es selbst sowohl als der König unter dem Einfluß der aristokratischen Tendenzen des Hofes stehen, und nur die Noth und die Macht des Herkommens es ist, die sie bestimmt? Werden sie es nicht selbst gern sehen müssen, wenn man sie zwingt, eine Entschiedenheit aufzugeben, die sie nicht wirklich besitzen, eine Stellung zu verlassen, in der sie sich innerlich getheilt und gebrochen fühlen? Und auf der andern Seite, die aristokratischen Höfe, die Parlamente, wird diesen nicht alles daran gelegen sein, das Ministerium und den König dahin zu bringen, daß eine rein aristokratische Opposition, die Bekämpfung des Ministeriums mit den bestehenden Gesetzen und Privilegien wieder möglich wird?

In Bezug auf die von einem der Räthe auf das Büreau niedergelegten Druckschriften: die Edikte des Königs in Betreff der beiden Zwanzigsten u. s. w. und die beiden Nummern 224 und 225 vom Journal de Paris, und zufolge des Beschlusses vom 7. August und der vorhergehenden Beschlüsse trug das Parlament am 13. August folgenden Beschluß in seine Register:

Die weise Mäßigung, welche sich der Hof in seinen

früheren Berathungen bewahrt habe, habe ihn hoffen lassen, daß die Gründe, welche bis zu diesem Augenblick die Veröffentlichung des Protokolls über das Lit de Justice aufgehalten hätten, auch die Minister abhalten würden, jene Edikte erscheinen zu lassen, deren Lesung die Unterthanen des Königs noch tiefer getroffen habe, als deren bloße Anzeige sie bereits erschreckt hätte. Die Botschafter dieser traurigen Neuigkeiten schienen selbst nur mit Erröthen sie dem Publikum bekannt zu machen und wagten kaum ihre Stimme laut werden zu lassen, weil sie eigentlich nur ertönen sollte, um Wohlthaten des Souverain und Orakel seiner Gerechtigkeit zu verkündigen. Es sei für das Parlament sehr traurig, seine rein passive und unfreiwillige Gegenwart bei dem Lit de Justice zum Vorwand gebraucht zu sehen, um die Völker zu zertreten. Freilich bewiese übrigens der dem Parlament ertheilte Befehl, sich zum Könige zu verfügen, daß man die Nothwendigkeit der Einregistrirung wenigstens anerkenne. Aber die Erwähnung der Einregistrirung in den veröffentlichten Edikten solle das Volk nur täuschen und die Reclamationen des Parlaments gegen jede Eintraguug nur ausschließen und verheimlichen. Das eitle Phantom einer Berathung und der dem Siegelbewahrer gegebene Befehl, eine große Versammlung, zu der alle die, welche darin zu erscheinen verpflichtet sind, nur den Schmerz, sich darin zu befinden, und die durch ein trübes Schweigen ausgedrückte innere Bewegung mitbringen, nur so obenhin zu befragen, gebe dem Könige unmöglich das gesetzliche Recht zur Auferlegung einer Auflage, von der die Regierung zugiebt, daß man deren Totalsumme nicht berechnen könne, daß sie aber wenigstens

50 Millionen betrüge; denn deren Auferlegung könne gesetzlich nur durch freie Zustimmung und begründeten Gehorsam autorisirt werden. Diese 50 Millionen nebst den 130 Millionen, um welche seit dem Anfang dieser Regierung die Steuern bereits gewachsen seien, bildeten eine Last, von der sich die Unterthanen kaum einen Begriff machen könnten. Uebrigens bewiesen die, welche dem König zu jenem Akt der absoluten Herrschaft gerathen haben, dessen Folgen sie nicht hinlänglich erwogen zu haben schienen, daß sie weit entfernt davon seien, dem Könige den weisen Rath, die Generalstände zu rufen, zu geben, obgleich diese in der jetzigen Crisis doch allein zu retten vermöchten. Den Grundsätzen, auf welchen das Institut der Generalstände beruhe, widerspräche nichts mehr, als das Stempeledikt, für welches das Beiwort: „verderblich" noch lange nicht das ausspreche, was man bei der Untersuchung der näheren Bestimmungen gefühlt habe. „Diese Verfügung decretirt in jedem Artikel Geldstrafen und stellt sich so den Augen des Volks als ein Strafcoder — wir folgen hierbei dem Ausdrucke des Ministers selbst — als ein Strafcoder dar, welcher jeden Bürger, wie ein über seinem Haupte aufgehängtes Schwert, erzittern lasse. Es wäre grausam, nur daran zu denken, daß der in der tiefsten Zurückgezogenheit lebende Bürger, der ruhige Kaufmann, der, wenn er sein persönliches Gewerbe verbessert, zugleich an der Erweiterung des Nationalhandels arbeitet, der biedere Anwalt, welcher seine Kräfte dem Familienglück und dem Dienste seiner Mitbürger widmet, daß kurzum alle die traurige Aussicht hätten, sich auf einer Galeere gefesselt zu sehen, daß Unterthanen im Au-

genblick, wo sie an nichts weniger dächten, zu solidarischen Geldstrafen gezogen würden, deren Schwere, deren Höhe und Ueberlast das gesammte Vermögen der Unschuldigen, wie der Schuldigen verschlingen würde. — Sodann würde es gegen die ersten Constitutionen der Nation und die Grundsätze, welche die Generalstände zuerst aufstellen würden, verstoßen, wenn die Geistlichkeit und der Adel einer solidarischen Contribution für die Territorialsteuer unterworfen würden. Möge man eine Vereinigung der beiden ersten Stände annehmen, welche man wolle, sei es in Betreff ihres gleichen Eifers für den Dienst des Königs, sei es in Betreff ihrer gleichgroßen Anerbietungen für die Herstellung der Finanzen, so würde es doch immer unsern Tagen aufbehalten gewesen sein, beide solidarisch einer Auflage unterworfen zu sehen, die niemand von seinem Einkommen zu geben schuldig ist, wenn er nicht seine freie Einwilligung dazu gegeben hat, „ohne welche überhaupt jede Auflage ein wahrhaftes Attentat auf das Eigenthum ist.“ Oder soll der Adel, wie jeder Grundherr, wirklich fürchten, sich mit allen seinen Vasallen solidarisch verantwortlich zu sehen, nicht allein für die Steuer der Armen oder Anderer, deren Mangel sie verhindert, ihre Besitzungen zu cultiviren, sondern sogar für alles unbebaute, wüste, der Cultur unfähige Land innerhalb seiner Besitzungen? Soll sich der auf seinem Erbgut zuzückgezogen lebende Edelmann wirklich von seinem Schlosse oder seiner Hütte vertrieben sehen, obgleich dessen Liebe für sein Grundeigenthum für den Staat höchst wichtig ist, da man ihm gleichsam eine Steuer für seine Wohnung auferlegt, die für ihn doch nur ein Objekt beständiger Unter-

haltungskosten ist? Das hieße ihn seines Zufluchtsorts, seines Asyles berauben, um deßwillen er Frankreich liebt und wo er fern von Ehrgeiz die Tugenden ausüben und für das Glück seines Erbes bewahren kann, eines Erbes, welches die früheren Regierungen seinen Ahnen nicht beneidet haben. Es scheine, als wolle man alle Nationalideen auf den Kopf stellen, daß man, weit entfernt, den Ackerbau zu beleben, ihn vernichten und den Franzosen zwingen wolle, weit von den Grenzen seines Vaterlandes eine Zuflucht zu suchen, wo man wenigstens das Eigenthum des Wohnplatzes noch achtet.

Uebrigens erklärte der Hof die heimliche Verbreitung der Edikte und Verfügungen für nichtig und ungesetzlich, daß sie in Folge einer gewaltsamen Eintragung erlassen seien, welche jedoch der Hof bereits für nichtig und ungesetzlich durch seinen Beschluß vom 7. August erklärt habe. Diese Edikte und Erklärungen seien also nicht im Stande, die Nation irgend eines ihrer Rechte zu berauben oder Geldstrafen und neue Auflagen zu autorisiren, da sie gegen alle Principien, Gebräuche und Grundsätze des Reiches verstießen."

Der Beschluß wurde sogleich an die Amtmannschaften und Landvoigteien ausgefertigt, um darin ebenfalls eingetragen zu werden.

Verbannung nach Troyes.

Das Parlament verweigerte trotz des Lit de Justice die Eintragung der beiden Steueredikte. Robert de St. Vinzent hatte den vorstehenden Schluß mit einer Mehrheit von 35 Stimmen durchgesetzt und das Volk empfing die Parlamentsräthe, besonders die Herren Lecoigneux und d'Epremesnil mit lautem Beifallgeschrei, als die Sitzung aufgehoben wurde. Die letzteren wurden sogar in ihre Wagen getragen.

Augenblicklich versammelte sich der Staatsrath in Versailles, verbot die Versendung des Beschlusses, die Parlamentsräthe mit Ausnahme der Pairs erhielten am 15. und 17. Lettres de Cachet, worin ihnen befohlen wurde, binnen vier Tagen nach Troyes in Champagne abzureisen, und ihnen bis zur Abreise Hausarrest angekündigt wurde. Daher erhielten sie auch eine Wache vor die Thür. Diese scheint jedoch nur der Form wegen für einen Augenblick aufgestellt worden zu sein, denn am 16. finden wir sie sämmtlich, wenn auch nicht in corpore, trotz eines Verbobotes, bei der Prozession für Ludwig XIII. Robert de St. Vinzent äußerte sich: er würde einem größeren Herrn als dem Könige gehorchen und also in die Kirche gehen. Drei Maitres des Requettes, von Chanisot, von Jonville und von Crevecoeur wurden noch außerdem auf ihre Güter verwiesen, weil sie als königliche Beamte mitgestimmt hatten. In Troyes ließ jedoch das Parlament den Beschluß vom 13. sogleich drucken und vertheilen.

Monsieur ließ hierauf am 17. August die Steuerverfügungen bei der Rechenkammer eintragen, fand jedoch hier denselben Widerstand, obgleich man ihm thatsächlich gehorchte. Der Beschluß der Rechenkammer gegen diese Eintragung wurde zwar am 23. durch den Staatsrath cassirt, allein ohne Erfolg.

Die Kammer beschloß am 1. September, bei ihren Grundsätzen und Principien, welche sie in ihrem Beschluß vom 17. August niedergelegt hatte, zu beharren und niemals aufzuhören, ihre Stimme mit denen der andern Gerichtshöfe zu vereinigen, um die Rechte der Nation und die wahren Interessen des Königs zu vereinigen, um die Rechte der Nation und die wahren Interessen des Königs zu erhalten. Was den Gehorsam gegen die Verordnung betrifft, so führte sie an, daß sie niemals solche Verordnungen, welche den Charakter der gesetzlichen Sanction nicht an sich trügen, für Gesetze anerkennen werde. Uebrigens protestirte sie gegen die Beschuldigung des Conseilbeschlusses vom 23. August und bat um deren Zurücknahme. „Es gäbe Umstände, in denen sich Magistrate mit der Ungnade des Königs rühmen könnten, wenn sie nehmlich darüber durch die Achtung des Publikums getröstet würden und die Weigerung, einen Plan anzunehmen, dessen Hauptziel die Einführung neuer Steuern sei, allgemein wäre." Der cassirte Beschluß der Kammer vom 17. August stehe zu ihrem Troste noch in dem Beschluß des Parlaments vom 7., 13. und 27. desselben Monats. Sie sei weit entfernt, ihre Befugnisse durch Berathung über Gesetzvorlagen zu überschreiten und darauf auszugehen, eine Gährung in den

Gemüthern hervorzubringen, vielmehr habe sie gesucht, den König über die Inconvenienz der besagten Edikte und Verfügungen aufzuklären und ihm deren verderbliche, den Handel störende und die Ruhe des Bürgers beeinträchtigende Bestimmungen zu zeigen. Nicht der Beschluß der Höfe, sondern die Willkür der Verfügungen mache jede Eintragung nichtig, weil jede derartige Eintragung das Werk der momentanen Willkür des Despotismus sei. Die freie und begründete Zustimmung allein bilde den wesentlichen Charakter des Gesetzes und spräche allein den Willen der Nation aus; wie Kanzler L'Hopital sage, haben die Höfe nicht geschworen, jeden beliebigen Befehl des Königs, sondern nur die eingetragenen Verfügungen, welche seine „wahren" Befehle sind, zu befolgen.

Das Betragen der Kammer rechtfertige diese allein gegen die gehässigen Anschuldigungen, als greife sie das Ansehen des Königs an und handle den Gesetzen und der Ehrfurcht vor seinem Willen zuwider, als schwäche sie den Gehorsam, welchen die Unterthanen ihm schuldeten. Im Gegentheil, nichts sichere die monarchische Autorität mehr, nichts schürze das Band des Gehorsams fester, als die Achtsamkeit der Höfe auf die constitutionellen Formen der Gesetzgebung und die Erhaltung „der Bedingungen" welche den Monarchen und seine Unterthanen vereinigen. Der Befehl an die Commissarien, den Beschluß des Staatsrath zu veröffentlichen und anzuschlagen, beschimpfte auf scandaleuse Weise und ohne Grund einen seit 500 Jahren um den Kunig und „den Staat" verdienten Gerichtshof. „Das unter Strafe des Ungehorsams erlassene Verbot, demzufolge die Kammer ihrem Be-

schluß vom 10. August nicht Folge leisten, demzufolge sich die Kammer von jeder Berathung enthalten und ihren Beschuß vom 17. August fallen lassen soll, dieses Verbot ist also als nicht vorhanden zu betrachten, weil jene Beschlüsse in der regelmäßigsten und vollständigsten Sitzung gefaßt worden sind."

Der König hörte aber diesen Beschluß gar nicht an, als er ihm vorgetragen werden sollte: die Collegia könnten keine Beschlüsse fassen, sondern nur in Vorstellungen und Bitten allenfalls ihre bescheidenen Bemerkungen machen.

Der Graf Artois, welcher die Eintragung bei dem Obersteuergericht durchsetzen sollte, wurde vor dem Palais von einem lärmenden und spottenden Pöbel empfangen, worüber er sich jedoch durch die Polizei hinwegzusetzen wußte.

Das Obersteuergericht selbst erklärte die Sendung des Grafen Artois am 18. für erfolglos. Jede erzwungene Einregistrirung sei von selbst dadurch, daß sie eben erzwungen sei, völlig kraftlos, denn der wesentliche Charakter der Gesetze bleibe die freie Zustimmung. Lits-de-Justice böten weiter nichts dar als den kränkenden Pomp absoluter Gewalt und könnten nach Heinrich IV. Ausdruck sogar nur rohe Kraft und Gewaltthätigkeit bezeichnen. Unter den Höfen, die sich allein in dem Rechte behauptet haben, dem Könige die Wahrheit unverschleiert zu zeigen, sei sie ihm der Obersteuergerichtshof in Betreff der Auflagen vor allen anderen schuldig. Das erste aller Gesetze, das, welches „vor dem Staate" existirt, sei das Gesetz des Eigenthums. Dieses sei das wesentliche

Recht jedes Volks, das nicht in Sklaverei lebe; Steuern, die das Eigenthum entkräften und es selbst angreifen, nicht blos seinen Ertrag, würden dieses heilige und unvorschreibliche Recht völlig vernichten; überhaupt könnten nur solche Steuern erhoben werden, die von der Nation selbst bewilligt würden. Die Könige hätten ja selbst lange Zeit hindurch in den verschiedensten Edikten erklärt, daß „sie die Beisteuern (subsides) als ein Geschenk betrachten, welches sie von der alleinigen und freien Freigebigkeit der Völker erhalten, ohne daß weder sie noch ihre Nachfolger sagen könnten, daß sie in Rücksicht darauf ein neues Recht auf ihre Völker erlangt hätten."

Wenn die Höfe die Interessen des Volks verföchten, so seien sie dadurch noch keine Feinde des Throns, im Gegentheil vielmehr die festesten Stützen der monarchischen Gewalt und die sichersten Bürgen des Gehorsams der Völker. Mehrere niemals wiederrufene Gesetze, besonders eins von Philipp von Valois, drei von Karl V., eins von Karl VII., Ludwig XII. und Franz I. antorisirten die Magistrate, auf Befehle nicht zu hören, die man ihnen dem Wohle des Volks und den Privilegien der Nation zuwider vorlegen sollte. Auf diese gestützt, erklärte der Hof die gestrige Eintragung für null und nichtig, bat er um Zurückführung des Parlaments und Berufung der Reichsstände. Der König antwortete der Deputation des Obersteuergerichts am 25. September: Es zieme den Gerichtshöfen nicht, die Berufung der Reichsstände von ihm zu begehren. „Mir kommt es zu, zu bestimmen, ob die Umstände sie erfordern. Ich finde, daß sie es nicht thun. Ihr hättet die Bitte nicht erneuern sollen. Ich habe mehr für mein Volk ge-

than, als ihr fordert. Ich habe ihm Provinzialversammlungen bewilligt, welche weit geschickter sind, mir die Wünsche und Bedürfnisse aller Provinzen meines Reichs bekannt zu machen. Ich werde niemals verweigern, was die Umstände heischen. Mein Parlament habe ich nach Troyes verlegt, denn es war nothwendig, es von Paris zu entfernen. Das Aufsehen bei seinen letzten Sitzungen hatte in dem Volke eine Gährung erregt, welche die Gegenwart desselben nur nähren und vermehren könnte. Ich werde die Zeit selbst bestimmen, wo es angemessen sein wird, es wieder in Paris herzustellen. Es bleibt stets mein erstes Augenmerk, die Wahrheit zu erfahren. Ich mußte von meiner Machtvollkommenheit Gebrauch machen, meine Verfügungen eintragen zu lassen. Haben sie Unzuträglichkeiten, so muß mein Parlament es sich selbst vorwerfen, daß es sie mir nicht zu erkennen gegeben hat. Eure Bemerkungen und Bitten werde ich gern annehmen. Ihr dürft alles hoffen von meiner Gerechtigkeit und meiner Liebe für mein Volk, aber ihr müßt auch alles fühlen, was die Umstände erheischen, ihr müßt aber auch fühlen, daß ich alle Maßregeln nehmen muß, welche die Unverletzlichkeit meiner Verpflichtungen verbürgen."

Auf diese Antwort bestätigte das Gericht seinen Beschluß am 27. ganz einfach, d. h. betrachtete die königliche Antwort als gar nicht gegeben. Eine neue Deputation ward beordert, den König um Zurücknahme der Edikte zu ersuchen, und erst die Bemerkungen des Handelsstandes über die Stempelsteuer zu hören.

Die Regierung konnte nichts mehr dadurch gewinnen, daß sie gegen die Parlamente allein ankämpfte, denn sie

mußte gewärtigen, daß sie in einen Kampf mit allen Unterbehörden gerieth, die mit den Parlamenten als Obergerichten in Verbindung standen, einen Kampf, der sich zuletzt bis auf die untersten Amteien und Municipalbehörden erstrecken und einen völlig anarchischen Zustand herbeiführen mußte. Die Regierung konnte nicht hoffen, ohne Störung der öffentlichen Thätigkeit die Parlamente zu überspringen, um allein mit den Unterbehörden zu verhandeln, denn diese konnten, wenn sie wollten und wie sie im Grunde pflichtgemäß handeln mußten, den Gehorsam gänzlich verweigern, weil sie nur durch die Parlamente mit der Regierung in Verbindung standen, besonders was die Gesetzgebung und die Ausführung königlicher Verordnungen betrifft. Die Regierung mußte die Parlamente erst aufgehoben haben, ehe sie sich der Unterbehörden als gehorsamer Instrumente bedienen konnte. Jetzt aber trat das Parlament, trotz seiner Verweisung nach Troyes, hemmend dazwischen und drohte mit einer völligen Auflösung der obrigkeitlichen Behörden; das Chatelet beschloß, weil es seine Sitzungen sonst nicht halten könne, schon am 21. August eine energische Protestation gegen die Verweisung des Parlamentes und, da es zur Antwort erhielt, diese Verweisung könne den Geschäftsgang nicht aufhalten, wiederholte es am 28. seine Vorstellungen und bezeugte durch eine Deputation nach Troyes dem Parlamente seine Theilnahme und seine hohe Achtung. Auf gleiche Weise verfuhr das Münzgericht am 23. August: der Gehorsam obrigkeitlicher Personen sei nicht ein blos leidender ohne alle Bedingung, sondern die Pflichten, die sie mit ihrem Amte übernommen, forderten zuweilen Widersetzlichkeit. Der Maire der Stadt Troyes

sprach am 22. August dem Parlamente die Theilnahme und die übereinstimmende Denkungsart der Municipalbehörden aus. Die Schreiberzunft des Pariser Parlamentes (Bazoche) ging endlich selbst zu Thätlichkeiten gegen die Polizei über und verbrannte die Schrift des Abbe Morellet: Arreté du Parlement de Paris du 13 Aout avec les observations d'un Advocat. Am 21. und 22. mußten die Sicherheitspatrouillen vermehrt und alle Klubbs und öffentlichen Gesellschaften durch einen Kabinetsbefehl, unterzeichnet Breteuil, geschlossen werden. Bei dieser Lage der Dinge ertheilte der König der nochmaligen Deputation des Obersteuergerichts eine Antwort, die auf eine Nachgiebigkeit der Regierung bereits schließen ließ: „Ich hatte, sagte er, von dem Eifer meines Steuergerichts umständlichere Bemerkungen über die Edicte erwartet. Ich habe von den Königen, meinen Vorfahren, die Fülle der Macht erhalten, die sie ausübten. Der Theil, den sie meinen Gerichtshöfen anvertrauten, kann nie die Folge haben, daß sie mich um Zurücknehmung meiner Gesetze bitten mögen, ohne sie zu untersuchen und ohne mir die Unzuträglichkeiten vorzustellen, die daraus fließen können. Die Gerichtshöfe können doch nicht wähnen, daß sie blos Macht haben, sich meinem Willen zu widersetzen, nicht auch ihn auszuführen. Ich werde übrigens eure Bemerkungen und die, welche ich von den Kaufleuten und Handelskammern erwarte, reiflich überlegen." Ein Versprechen, das den Weg zur Versöhnung mit dem Parlamente anbahnen mußte, freilich zu gleicher Zeit eine Nachgiebigkeit bewies, welche die Handlungen der Regierung in Mißkredit bringen mußte, da sie damit zugab, daß jenes Edikt nicht vorher von allen Seiten und

in allen Beziehungen reiflich erwogen gewesen sei, ehe man es an die Parlamente gebracht hatte. Eine Versöhnung mit dem Parlamente war aber durchaus nothwendig, nicht blos wegen der durch seine Verbannung bewirkten Stockung aller Unterbehörden, sondern auch wenn die Regierung bereits die Absicht hatte, einen entscheidenden Schlag gegen die Parlamente auszuführen. Diese Absicht, welche die Regierung späterhin auch entschieden aussprach und durchzusetzen suchte, war aber in diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden und bestimmt; vielmehr glaubte die Regierung, sich noch einmal mit den Mitgliedern des Parlamentes vertragen zu können.

Das Parlament in corpore hatte indeß in der That noch keine Miene gemacht, welche von der Regierung als ein Entgegenkommen hätte betrachtet und ausgebeutet werden können. Vorerst trug es zwar das Verbannungsdekret des Parlamentes in seine Register, allein es fügte zugleich die Bemerkung bei, daß die Mitglieder, um das Parlament zu bilden, der besonderen Versetzung des Parlamentes selbst, als Gerichtshofes, gar nicht bedurft hätten. Am 27. August faßte das Parlament sogar einen höchst nachdrücklichen Beschluß wider die Lettres de Cachet gegen Mitglieder der Behörden. Es würde nie aufhören, bei dem Könige auf die zur Erhaltung der Monarchie nöthigen Grundsätze zu bestehen und ihm vorzustellen, daß die Reichsstände allein die Wunden des Staates erforschen und heilen, allein Auflagen übernehmen könnten, welche nach reiflichen Untersuchungen wirklich nöthig befunden würden. Die französische Monarchie würde in den Zustand des Despotismus versinken, wenn Minister, durch den Miß-

brauch des königlichen Ansehens über Personen durch Kabinetsbefehle verfügen und das Eigenthum durch Lit de Justice verletzen könnten, wenn sie über bürgerliche und peinliche Prozesse durch Commissionen und Verlegung der competenten Behörden entschieden, indem sie die Akten an einen anderen Gerichtshof oder den Staatsrath auszuliefern beföhlen (évocations) oder wenn sie die Gerichtshöfe durch Verbannung einzelner Personen oder durch Verlegung an einen andern Ort unwirksam machten. Indem es so auf den Grundsätzen beharrete, welche es mit ebenso viel Standhaftigkeit und Mäßigung als Ehrfurcht für die Person des Königs behauptet hätte, würde es auch nie aufhören, sogar mit Gefahr des Lebens und Vermögens aller einzelner Mitglieder für alles, was den Dienst des Königs und die Ruhe der Unterthanen beträfe, Sorge zu tragen. Der Generalprokurator widersetzte sich zwar der Absendung dieses Beschlusses, weil er um 10 Uhr des folgenden Tages eine Stafette aus Versailles mit dem Verbot der Absendung erhalten hatte, allein das Parlament blieb bei seinem Entschlusse, weil es die Absendung bereits befohlen hätte und die bestimmte Stunde der Absendung bereits vorüber wäre. Der Sekretär mußte sich persönlich von der Absendung überzeugen, und das Parlament ernannte zwei Commissarien, welche in Zukunft statt des Generalprokurators die Versendung zu besorgen haben sollten.

Dies war aber auch die letzte feste Handlung des Parlaments vor seiner Rückberufung, denn bereits begann die Landstadt mit ihrer Langweiligkeit einen mächtigen Umschwung in den politischen Ueberzeugungen sehr vieler an das Pariser Leben und den Comfort der Hauptstadt ge-

wöhnter Parlamentsräthe zu bewirken. Dazu kam freilich auch die Nachgiebigkeit der Regierung und die Schwäche des Königs, der in seiner Hitze beschloß, mit diesen Aufrührern völlig zu brechen, und in den Stunden der Abspannung Verträge einleitete, die ihn wieder in das alte Gleis der Bureaukratie und der ständischen Privilegien bannten. Unterdeß erhielt das Parlament von fern und nah, von allen Gerichtshöfen seines Bezirkes ehrenvolle und großsprecherische Zuschriften und Deputationen. Die Parlamente des ganzen Reiches machten die Sache des Pariser Parlamentes zu der ihrigen; das zu Rennes in einem Beschluß vom 18. und 22. August, das zu Rouen am 22., das zu Toulouse am 27., das von Navarra am 31., die Parlamente von Roussillon und Montpellier am 3. und 11. September. Der Beschluß des Parlaments zu Besançon vom 31. August lautet:

Der Machtstreich, dem man den ersten Hof des Reichs in dem Augenblick unterwarf, da er die Rechte der Nation am Fuße des Thrones reclamirte, setzt die Herzen der Völder in Bestürzung und Schrecken. Das Parlament zu Paris ist in die Ungnade des Königs gefallen, weil es vor dessen Augen vertrauensvoll die Fehler der Verwaltung, die Verschleuderungen, die unter dem Namen des Königs verübten Verschwendungen enthüllt und das Uebermaaß des öffentlichen Unglücks und die Incompetenz der Höfe zur gesetzlichen Sanctionirung verderblicher Steuern, deren Proportion mit den Staatsbedürfnissen nicht bewiesen ist und welche im Fall der Nothwendigkeit die Nation allein zu bewilligen berechtigt ist, gezeigt hat. Ueberdem hat der König dem Parlamente beständig die Rechnungen

über Einnahme und Ausgabe verweigert, und doch sind diese das einzige Mittel, der Nation zu beweisen, daß neue Auflagen nothwendig sind. Die demüthige Bitte des Parlaments zu Paris um Einberufung der Generalstände ist erfolglos geblieben; mit Recht hat daher das Parlament die durch absolute Gewalt eingetragenen Edikte über die Territorialsteuer und den Stempel für null und nichtig und ohne alle Folge für die Rechte der Nation erklärt. Die in den Beschlüssen und Vorstellungen des Hofes zu Paris ausgesprochenen Grundsätze sind in die Herzen aller Parlamentsbeamten, aller rechtschaffenen Menschen eingegraben; ganz Frankreich jauchzt seinem Eifer, seinem weisen und kühnen Verfahren Beifall zu. Denn trotz der Vermehrung der Einnahme um 200 Millionen seit einigen Jahren, sind 400 Millionen, die durch Anleihen, Bonificationen und Münzumschmelzung geschafft worden waren, durch eine in der Geschichte beispiellose Verschwendung und Untreue spurlos verschlungen worden. Man kann nicht ohne den bittersten Schmerz daran denken, daß, unter einem gerechten, sparsamen, gefühlvollen, leidenschaftslosen Souverain, die Verachtung der Gesetze und die Last der Auflagen, die Veruntreuung und Verschwendung des Luxus und die Sittenverderbniß durch den Mißbrauch und die Ueberlistung seines Vertrauens, ja selbst seiner Tugenden auf das Höchste gestiegen sind, daß unter einem solchen Könige die Subsistenz des Volkes die Beute des Geizes einiger Höflinge, der Raubgier der Generalpächter geworden ist. Die öffentlichen Gelder sind leider nur selten zum Nutzen des Staates verwendet worden. Der erste Blick der Regierung muß sich daher nicht auf neue Steuern,

sondern auf kräftige, durchgreifende Verbesserungen und Ersparungen wenden; alle Theile der Verwaltung, alle Arten von Ausgaben fordern eine bessere Ordnung und sind der Verminderung fähig. Der Beitrag des Volks darf nicht eher erhöht werden, bis nicht alle Ausgaben alle nur mögliche Einschränkungen erfahren haben. Die wesentlichste Begründung einer Auflage ist die Gewißheit des Bedürfnisses und die Nützlichkeit der Verwendung. Ohne anerkannte Nothwendigkeit, ohne eine nützliche, bestimmte Anwendung durch die Eigenthümer oder deren Vertreter ist jede Auflage nichtig in ihrem Princip, ungesetzlich in ihrer Erhebung und für „ein freies Volk" nicht verbindlich. Die Freiheit der Person und das Eigenthumsrecht sind die ersten „Rechte der Natur" und die ersten Eigenschaften der Monarchie: Diese geheiligten Rechte sind selbst von den eifrigsten Vertheidigern der absoluten Herrschaft niemals streitig gemacht worden; der Monarch ist den Grundgesetzen unterworfen, welche er der Nation zusichert. Der Souverain „der Franzosen" verwirft mit Indignation jenen Titel, der ihm, statt der Unterthanen, Sklaven darbietet. Aber durch eine Kette von Mißbräuchen, durch eine Folge von Streichen, die man dem Vertrauen des Königs und seiner Vorfahren spielte, ist die Freiheit der Personen und das Eigenthum seit langer Zeit durch die Uebergriffe ministerieller Despotie verletzt worden und in die Gefahr gekommen, endlich zur Illusion zu werden. Oder sind die Gesetze eitle Formalitäten? Mit den Verhaftsbriefen und dem Mißbrauch der auf das Eigenthum gelegten Auflagen ist wenigstens die Freiheit der Person und das Eigenthumsrecht nicht zu vereinigen. Ebenso wenig die Stabilität des

Gesetzes mit dem Reiche der absoluten Willkür-Herrschaft, welche selbst im Heiligthume des Gesetzes das Gesetz schweigen heißt.

Jede Bestätigung von Gesetzen, ohne welche jede Einregistrirung nichtig ist, ist ungesetzlich, wenn sie auf Befehl, in Kraft von Verhaftsbriefen, ohne vorläufige Berathung und Abstimmung geschieht, denn ihr Wesen ist die Freiheit der Stimmen. Solchen Akten der absoluten Macht, welche, obgleich durch Reichsverordnungen verboten, neuerlich häufig vorgekommen sind, dürfen die Beamten niemals nachgeben, sonst gefährden sie die Nationalfreiheit, setzen sie das Land der Willkür aus und machen sie sich aus Trägern der Gesetze zu stummen Zeugen und bestürzten Zuschauern der Gewaltthätigkeit und Volksunterdrückung. Solche Gewaltstreiche, solcher Zwang, anstatt der Vernunft und Gerechtigkeit, machen in einem aufgeklärten Zeitalter mit Recht stutzig, beleidigen eine den König anbetende, aber „freie und stolze Nation," erkalten die Herzen, ersticken die Liebe und das Vertrauen und könnten zuletzt wohl die Bande brechen, welche den Souverain an seine Unterthanen und diese an jenen knüpfen. Die immerwährend beschimpften, zerstreuten und aufgehobenen Höfe des Reichs können den Fortschritt des Uebels nicht aufhalten, die Verwirrung der Finanzen nicht lösen, die Unsinnigkeit des Geldhandels nicht einschränken. 600 Millionen betragen bereits die Steuern; bei dieser Unermeßlichkeit der Staatseinnahme ist es nicht erlaubt, an die Nothwendigkeit neuer Beisteuern zu glauben, vielmehr müßte sie Frankreich vor neuen Erfindungen des fiskalischen Geistes beschützen und mehr als hinreichend sein, sowohl die Schul-

den und Lasten abzuzahlen, als den Thron mit Glanz und Ruhm zu erhalten, wenn nehmlich die öffentlichen Gelder nur treuen und sparsamen Händen anvertraut würden und nicht in schimpflicher Verschwendung zerstiebten.

In einer so bestürzenden Verwirrung des Staats, wo die Gesetze ohne Autorität hinsiechen, das Verbrechen und die Untreue unbestraft bleiben, die unterdrückte Nation keine neuen Steuern mehr zahlen kann und die Freiheit und das Eigenthum nur dem Schein nach noch bestehen, sind die Generalstände, welche der Hof schon 1783 gefordert hatte, nothwendig und unumgänglich, wenn den bestehenden Uebeln abgeholfen und den drohenden vorgekehrt werden soll. Die Generalstände müssen die wahre Lage und Macht des Reiches herausstellen, den Thron von den Fallstricken der Untreue und Intrigue bewahren, die Benutzung der Einnahme regeln, die Ordnung und das Vertrauen wiederherstellen und die königliche Autorität durch Sicherung der Rechte der Nation und der öffentlichen Ruhe befestigen.

Der Hof beschloß demnach, den König zu bitten, dem Parlamente zu Paris sein wohlverdientes Vertrauen zuzuwenden und es wieder dahin zurückzuführen, wo es seit Philipp dem Schönen seinen Sitz gehabt habe, nach den Reichsgesetzen die untreuen Finanzbeamten bestrafen zu lassen, in der Herstellung der Ordnung, Sparsamkeit, Unterdrückung aller unnützer Ausgaben, Auflagen, Commissionen, Bedienungen, Geschenke, Pensionen, Gratificationen, Tausche und in der Verbesserung der Domainenwirthschaft fortzufahren. Vorzüglich möge der König gebeten werden, über alle Theile der Verwaltung Rechnung ablegen zu lassen,

keine fiskalische Edikte mehr an das Parlament von Besançon zu senden, weil das Volk, von den früheren ausgesogen, physisch nicht mehr im Stande sei, neue Auflagen zu entrichten, und die seit 1783 gestellte Bitte um Generalstände baldigst zu befriedigen.

Die Angriffe gegen Calonne, welche dieses Parlament mit den Angriffen gegen das despotische Verfahren des Großsiegelbewahrers und des Finanzministers verband, steigern sich in Heftigkeit und Maßlosigkeit wo möglich noch in dem Beschluß des Parlamentes von Grenoble vom 21. August, womit auch dieses Parlament dem bedrängten Pariser Parlament zu Hilfe kam. Der persönliche Haß gegen Calonne selbst als den Mann, der durch seine Verschwendung die kritische Lage herbeigeführt und zu deren Heilung den Angriff auf die Privilegien organisirt hatte, diente zugleich als das trefflichste Mittel, die Regierung in Verlegenheit zu setzen. Das Parlament zu Grenoble sagt in seiner Vorstellung vom 21. August:

„Der unvorhergesehene, bestürzende Schlag, der das Parlament zu Paris getroffen hat, dieser Akt der Autorität verletzt die Gesetze, indem er die Freiheit der Diener der Gerechtigkeit angreift, setzt die Rechte der Nation in Gefahr, denn er beraubt sie ihrer Vertheidiger, verstößt gegen die Interessen des Souverain, denn er entfernt Beamte, die dazu beauftragt sind, ihn die Wahrheit wissen zu lassen, denn er bestraft Beamte, weil sie das Beispiel einer weisen und kühnen Handlungsweise gegeben haben, die ih-

nen das Lob und die Anerkennung von ganz Frankreich verschaffen. Man hat diesen scharfen Befehl dem gerechtesten und gütigsten Könige natürlich nicht anders ablisten können, als indem man ihm den großmüthigen Widerstand der Beamten seines Parlaments verdächtig machte, die beweinenswerthe Lage des Volks verhehlte und dessen Trostlosigkeit über jene beiden zerstörenden Steuern verheimlichte." Man dürfe daher keinen Augenblick versäumen, um den König über den seinem Vertrauen gespielten Streich aufzuklären, ihm die Grundgesetze der Constitution, welche das Pariser Parlament mit so großer Kraft auseinandergesetzt habe, vor Augen zu halten und ihm die Mittel zu zeigen, wodurch man dem Unheil, welches das ganze Reich bedrohe, zuvorkommen könnte. „Dieselben Gesetze, welche dem Monarchen die Krone sichern, sichern den Unterthanen ihre Eigenthumsrechte; diese wären aber nur leere und illusorische Titel, wenn der Ertrag des Eigenthums durch die Steuern aufgezehrt würde." Schon Montesquieu sage (esprit des Loix XIII. 1.), daß die Größe der Auflage bestimmt werden müsse durch eine genaue Berechnung der nothwendigsten Bedürfnisse des Staat und der Bürger und daß dem Volke für die imaginären Bedürfnisse des Staats die Befriedigung seiner wahren unmittelbaren Bedürfnisse nicht unmöglich gemacht werden dürfe. Seit langer Zeit sei das Mißverhältniß zwischen den Staatsbedürfnissen und den zu deren Befriedigung vorhandenen Mitteln von Jahr zu Jahr gewachsen. Die Steuern betrügen beinahe 600 Millionen d. h. mehr als zwei Drittel des reinen Ertrages des gesammten Territo-

riums. Von dieser Summe bringe die Circulation nur mit Langsamkeit und nur einen kleinen Theil in die Provinzen zurück, obgleich der königliche Schatz die Summen, welche sich in ihn stürzen, wieder ausgiebt. Alle Reichthümer des Reichs streben unaufhörlich in die Hände einer kleinen Zahl von Partikuliers, während dem größten Theil des Volkes kaum die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse möglich sei. Die übergroße Last der Auflagen, welche den Nutzen des Eigenthums absorbiren, vergrößern täglich dessen Unfähigkeit, durch seinen Ertrag die Steuer zu decken. Kurz das Unglück sei extrem: neue Auflagen könne man nicht erheben, ohne dem Volke seine Subsistenzmittel zu nehmen und es in Verzweiflung zu stürzen. Anleihen, deren Aufnahme täglich lästigere Bedingungen mit sich führe, je mehr der Credit sinke, vergrößerten das Uebel nur. Das einzige Mittel sei die Rückführung der Ausgaben auf die Höhe der Einnahmen, Beschränkung, Verminderung bisher unmäßig angewachsener Geschenke und Pensionen, Annullirung der verderblichen Contrakte und Tausche, kurz: Verfolgung aller in alle Theile der Verwaltung eingeschlichenen Mißbräuche. Die kritische Lage der Dinge erheische auf's dringendste eine Reichsständeversammlung, denn nur in einer „Nationalversammlung" könne an die Stelle der schwankenden und unzusammenhängenden Ideen der verschiedenen Finanzminister — die sich nur darum so schnell zu folgen schienen, damit der eine niederreiße, was der andere gebaut hat, und die, in ihren Systemen entgegengesetzt, nur in dem Einen Punkt zusammenträfen, daß sie das Volk unaufhörlich mit neuen Auflagen belasten — ein fester und beständiger Verwaltungsplan ge-

setzt werden. Diese Versammlung allein würde sichere Mittel finden, um die Art der Auflagen und deren Anwendung zu bestimmen, die Staatsschulden garantiren, gesetzlich über die verderbliche Verwaltung der Krondomainen berathen und die wahre Größe des Nationalunglücks herauszustellen.

Die Geschichte, die unvernichtbare Zeugin der Constitution bestätige, daß die Könige anfänglich in der Versammlung und mit Zustimmung „der Franzosen" die Gesetze gemacht, dann in einer langen Reihe von Jahrhunderten öfters Generalstände einberufen haben, um den Bedürfnissen des Reichs genug zu thun, daß im Jahr 1338 und 1339 in Gegenwart des Königs beschlossen worden sei: „dem Volke dürfe keine Grundsteuer (Taille) aufgelegt werden, selbst im Fall der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, wenn sie nicht vorher von den Ständen bewilligt worden wäre." Die, übrigens doch nur anderthalbhundertjährige, Unterbrechung derselben mache ein der Natur der Dinge und den unvorschreiblichen Rechten der Nation entgegengesetztes Verfahren gewiß nicht unwiderruflich. Seien in der Zwischenzeit die Parlamente zur Bestätigung und Einregistrirung von Auflagen geschritten, ohne Einberufung der Stände zu verlangen, so haben sie es doch nur in Umständen gethan, die keinen Aufschub verstatteten, oder in der Hoffnung auf Tilgung der Nationalschuld und nur auf bestimmte Zeit. Heut zu Tage aber, nachdem die Erfahrung gezeigt habe, daß man alle Auflagen auf Zeit zu immerwährenden macht, ohne auf die feierlichsten Versprechungen zu achten, mitten im Frieden, können die Höfe die Vermehrung der Auflagen durch ihre Zustimmung oder ihr

Schweigen nicht mehr autorisiren, um die Kosten von Verschleuderungen zu decken, wodurch man das Volk, dessen Eigenthumsrecht umgestoßen wird, und den König, dessen Hilfsquellen man austrocknet, zugleich verräth. Aus dem Compte rendu erhelle, daß die ordentlichen Einnahmen 1781 die ordentlichen Ausgaben um 10,200,000 Livres überstiegen; seitdem sei die Einnahme um 70 Millionen gestiegen, sowohl durch wirkliche Vermehrung als durch Hebung mancher Kosten und doch betrüge nach Erschöpfung dieser ungeheueren Fonds das jährliche Deficit 140 Millionen. Man sehe mit Erstaunen, daß in dem Zeitraum von drei bis vier Jahren, in denen man die Vortheile des Friedens zur Erleichterung des Volks hätte anwenden sollen, ein schändliches Genie das Unglück desselben auf die Spitze getrieben habe, indem es der bestehenden Last noch eine Last von mehr als 200 Millionen hinzugefügt habe, daß eine fehlerhafte Verwaltung dem Staate in so kurzer Zeit eine tiefere Wunde geschlagen habe, als der längste und unglücklichste Krieg vermöchte, daß die neue Last, die unbegreifliche Frucht der Verschwendung weniger Augenblicke, bei weitem alle die übersteige, welche Ludwig XIV. während einer so langen Regierung auferlegte, einer Regierung, die durch die Monumente der Größe und Macht des Königs für immer berühmt sein wird. Die Auflagen seien als die Interessen eines Capitals von vier Milliarden zu betrachten, d. h. des Werthes so ziemlich des vierten Theiles von dem Grund und Boden Frankreichs. Es lasse sich gar nicht denken, wohin die 900 Millionen an Anleihen, Anticipationen u. s. w. gekommen sein möchten, welche seit Ende 1783 dem königlichen Schatze zugeflossen wären,

— außer den ordentlichen Einnahmen und dem dritten Zwanzigsten. Wenn man alle Vergeudungen seit der Gründung der Monarchie, seit vierzehn Jahrhunderten zusammenrechne, so käme doch noch nicht eine so enorme Summe heraus, als die sei, welche man seit vier Jahren verschwinden gesehen habe. „Der Ruhm des Königs, das Interesse der Nation und die Sicherheit des Staates verlange, daß die Führung des Urhebers so großer Verwirrung untersucht werde; Herr von Calonne scheint im Voraus überwiesen, den königlichen Schatz durch unerhörte Veruntreuungen erschöpft, den König über die wahre Lage der Finanzen getäuscht und das öffentliche Vertrauen verrathen zu haben. Man müsse ihn zum Schrecken für alle, die etwa künftig einmal seinem Beispiel folgen wollten, eclatant bestrafen." In der Ungestraftheit, welche man denen, welche die öffentlichen Gelder verwalten, zusichert, hätten alle Uebel Frankreichs ihren Grund; von dem an, der die Fäden in seiner Hand hält und die labyrinthische Maschine leitet, bis zu dem letzten Agenten des Fiskus herab schienen alle diese Personen geheiligt. Die erste Sorge eines Neuangestellten sei die, über das Verfahren seines Vorgängers einen Schleier zu werfen, um auch von seinem Nachfolger eine gleiche Gunst zu erfahren. Einsicht, wahre Einsicht in die Finanzen werde von den Ministern unmöglich gemacht. Das Parlament sei für sein Verfahren vor dem König, der Nation und der Nachwelt verantwortlich und genöthigt, die Wahrheit ohne Verheimlichung an den Thron zu bringen; es würde seinem Schwur und seiner ersten Pflicht nicht nachkommen, wenn es die Fehler der Verwaltung vertuschen wollte, welche seit sehr langer Zeit das

Reich unterminirten. Alle Stände des Reichs seien bestürzt und erschöpft, die Gefahr nahe und groß. Selbst ein Abfall der Provinzen von der Krone sei zu befürchten; schon Montesquieu, jener Schriftsteller, der die Grundsätze der Staaten und die Ursachen ihres Verfalls am besten erkannt, habe bemerkt (l'esprit des loix XIII. 16.), daß die übertriebenen Steuern die außerordentliche Leichtigkeit der Mahomedanischen Eroberungen bewirkt hätten, denn die Völker hätten sich gern an der Stelle unaufhörlicher Bedrückungen, welche die erfindungsreiche Habsucht der Kaiser ausgefunden hatte, einem einfachen, bequemen Tribut unterworfen, glücklicher unter der Herrschaft einer barbarischen Nation, als einer verdorbenen Regierung.

Der Hof beschloß endlich, mit seinen „unterthänigsten und achtungsvollsten" Anliegen nicht eher zu ruhen, bis der König das Parlament zu Paris dahin zurückgerufen haben würde, damit es die Rechtspflege wieder beginnen und den Prozeß gegen Calonne einleiten könne. Ferner beschloß der Hof, um die ungesäumte Eröffnung der Generalstände förmlich anzuhalten und die Incompetenz der Höfe für die Eintragung fiskalischer Edikte jederzeit zu behaupten.

Unterdeß begann das Parlament zu Troyes bereits Verhandlungen mit der Regierung; schon am 5. September hatte es durch Eintragung einer Verfügung seine Willfährigkeit bewiesen; am 11. beschloß es bereits, wenn auch nur mündlich durch den ersten Präsidenten dem Könige die Unbequemlichkeit seines Aufenthaltes in der Landstadt vortragen zu lassen, und der Präsident versprach bei seiner Abreise nach Versailles bereits, das Friedensinstrument auf

jeden Fall heimzubringen, um es ratificiren zu lassen. Die Audienz am 13. leitete die Versöhnung ein und der Präsident überbrachte dem Parlamente am 15. ein Edikt, wodurch der König, sowohl das vom August, worin die beiden Zwanzigsten aufgehoben und dagegen eine Territorialsteuer ausgeschrieben wurde, als das vom vierten August über die Stempelsteuer zurücknahm und dagegen nur den zweiten Zwanzigsten für die Jahre 1791 und 1792 prorogirte, „durchdrungen, wie es im Eingang heißt, von der drängenden Nothwendigkeit, zur Deckung des Deficit so schnell als möglich ein Mittel anzuwenden, da: les besoins actuels exigeoient un secours pressant."

Das Parlament berieth über dieses Edikt am 17.; an diesem Tage dominirte jedoch noch Duval d'Espremesnil und das Edikt fiel durch; bis zum 19. aber hatte sich die Mehrheit auf die entgegengesetzte Seite gewendet. Das Edikt wurde feierlichst eingetragen und in der That konnte das Parlament kaum eine größere Genugthuung verlangen, als es hiermit erhielt. Die einfache Prorogation einer alten Steuer konnte das Parlament, selbst nach den bereits angenommenen Grundsätzen, verantworten, da es ja nur für die Zukunft und für eine neue Steuer die Beistimmung der Generalstände verlangt hatte. Am 21. überbrachte der Präsident dem Könige den Dank des Parlamentes und schon am 20. hatte dieser die Rückberufung des Parlamentes beschlossen, eine Verfügung, die am 24. eingetragen wurde.

Es wird sich indeß bald zeigen, daß diese Versöhnung von dem in dieser Zeit (27. August) zum Principalminister ernannten Erzbischof nur eingeleitet wurde, um die mo-

ralische Kraft des Parlamentes zu brechen und es zuletzt wo möglich ganz zu vernichten. Der Minister des Innern, Baron Breteuil, der auf seinem Posten geblieben war, während Villedeuil, Castries und Segur bei der Erhöhung des Erzbischofs austraten und ihre Posten den Herrn de Lambert, dem Grafen de Luzerne und de Brienne überließen, hatte bereits am 2. September das moralische Ansehen des Parlamentes durch eine sehr eindringliche Note niedergeschmettert.

Am 2. September verfügte nehmlich der Staatsrath die Cassirung der Parlamentsbeschlüsse vom 7., 13., 22. und 27. August in einer sehr nachdrücklichen Note, welche zugleich die Parlamente über ihre staatsrechtliche Stellung von neuem belehren sollte: „Das Parlament zu Paris hat sich unterfangen, so heißt es in ihr, die in Gegenwart und auf Befehl des Königs vollzogene Eintragung der Edikte in Betreff der Aufhebung der beiden Zwanzigsten u. s. w. für nichtig und ungesetzlich zu erklären. Hieraus könnte für das Volk der Schein entstehen, als ob die Gerichtshöfe, vermöge der ihnen zustehenden Rechte ihrer Stellung, vom Könige erlassene Verfügungen zu verändern oder diesen ihre Kraft zu entziehen berechtigt wären. Das Parlament hat sogar, noch nicht zufrieden mit einer so anstößigen Unregelmäßigkeit, durch seinen Beschluß vom 13. August dem Volke einzureden versucht, daß es nur aus Ehrerbietung gegen den König sich seit so langer Zeit herausgenommen hätte, Steueredikte einzuregistriren, daß es hierzu keine Vollmacht besäße, diese vom König auch nicht erhalten könnte und daß also, wenn man sich hierüber auch lange Zeit geirrt hätte, der König für die Zukunft ohne die

Zustimmung der Generalstände keine Auflage ausschreiben dürfte. Man sieht, das Parlament will die Noth der Umstände ausbeuten und den König zwingen, die Stände zu versammeln, obgleich diese Einberufung doch nur von ihm abhängt und er allein zu beurtheilen weiß, ob sie nothwendig oder unnütz ist. Es ist ohne Zweifel unerhört, daß „Beamte des Königs" förmlich darauf ausgehen, die königliche Gewalt anzugreifen und sich des Titels, den ihnen Se. Majestät zu verleihen geruht hat, bedienen, um eine Gährung unter seinen Unterthanen hervorzubringen. Allerdings unter dem Schein und Vorwand, als untersuchten sie nur die gesetzlichen Grenzen der königlichen Autorität, während sie sich in demselben Augenblicke weigern, die ihnen zugeschickten Edikte zu untersuchen, und durch dieses Betragen die Wahrheitsliebe, Gerechtigkeitsliebe und Güte des Königs in Zweifel stellen. Se. Majestät der König war überzeugt, daß die Ueberlegung das Parlament zu seiner Pflicht zurückführen würde, und wollte daher keinen andern Weg einschlagen, als dem Parlamente sich selbst wieder zu geben, indem er es von der Gährung, die es in der Hauptstadt erzeugte und von der es dann selbst wieder weiter getrieben wurde, entfernte. Unzweifelhaft steht es dem Könige zu, den Ort zu bestimmen oder zu wechseln, wo er für gut befindet, daß sich seine Gerichte befinden. Seine Majestät ist auch davon unterrichtet, daß die Beamten Ihres Parlaments bei der Einregistrirung der Uebersiedlungsbefehle den betreffenden Beschluß vom 22. August zu einer Erklärung benutzt haben, wonach sie bei ihren früheren Beschlüssen verharren und wodurch sie sich der Nation so darstellen, als besäßen sie Vollmachten, welche von der königlichen

lichen Macht unabhängig wären, als besäßen sie das Recht, ihre Funktionen ohne besondere königliche Willenserklärung überall da auszuüben, wohin es dem Könige gefallen würde, „ihre Person“ zu schicken, wenn er auch nicht „das Parlament“ an jenen Ort verlegte. Alle diese unregelmäßigen Handlungen haben endlich durch den Beschluß vom 27. August ihre Ergänzung erhalten, damit das Maaß voll würde, durch einen Beschluß, der die königliche Autorität noch weit gröblicher verletzt, als alle früheren und zugleich in seinen Ausdrücken noch viel unverschämter ist. Das Parlament vergißt sich darin so weit, daß es erklärt: die Regierung sei fähig, die französische Monarchie in eine Despotie zu verkehren, die persönliche Sicherheit durch die Verhaftsbriefe zu gefährden, das Eigenthum durch Lits de Justice zu verletzen, die Civil- und Criminal-Justiz durch Niederschlagungen oder Ueberweisungen der Akten an unbefugte Gerichte umzustoßen und die Gerichtshöfe durch theilweise Exilirung oder willkürliche Verletzung zu paralysiren. Nicht zufrieden damit, eine derartige, falsche oder beleidigende Erklärung abgegeben und eingetragen zu haben, beschließt das Parlament auch sogar noch deren Versendung an die unteren Behörden, als enthielte sie Befehle, welche ausgeführt, oder Grundsätze, welche befolgt werden sollten. Ja, noch an demselben Tage wurde der Beschluß gedruckt und innerhalb vier und zwanzig Stunden versendet — eine Eile, die immer das eigene Mißtrauen in die Berechtigung begleitet. Diese neuen Grundsätze, welche das Parlament angenommen hat, sind eben so sehr seiner eigenen Constitution zuwider, als sie die Autorität des Königs verletzen. Das Parlament hat sich vor den Augen des Volks unter-

standen, den Gehorsam, welcher der königlichen Autorität gebührt, dadurch zu untergraben, daß es gegen alles Recht und alle Grundsätze voraussetzt, es habe das Recht, Gesetze, die auf Befehl des Königs eingetragen worden sind, für nichtig zu erklären. Nach den Gesetzen des Reichs, deren Bestimmungen in dem Artikel 26. der Verordnung vom November 1744 wiederholt worden sind und gegen welche die Parlamentsbeamten eine Reclamation sich erlauben zu dürfen, niemals gemeint haben, steht es fest, daß „wenn nach Beantwortung der Gegenvorstellungen der Parlamente dem Könige gefallen hat, in seiner Gegenwart, Verordnungen, Verfügungen, Edikte u. s. w. eintragen zu lassen, deren Ausführung durch nichts verhindert werden kann und sein Generaladvokat gehalten ist, diese Verfügungen den Untergerichten zur Ausführung zu übersenden." Durch den 27. Artikel hat der König allerdings den Parlamenten erlaubt, auch noch nach der Eintragung Vorstellungen anzubringen, aber ohne daß dadurch die Ausführung der Edikte u. s. w. auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwand ausgesetzt würde. Der König mußte demnach voraussetzen, daß sein Parlament diese genauen Bestimmungen eines Gesetzes, welches seine Wiederherstellung begleitet hat, niemals vergessen würde. Der König wird und muß also einem so gesetzwidrigen Verfahren Einhalt thun und diese skandaleuse Anmaßung für die Folge unmöglich machen.

Die Anklage gegen Calonne.

Die Anklagepunkte gegen Calonne, gegen einen Finanzminister, der nicht übler gewirthschaftet hatte, als seine Vorgänger, aber freilich eben so übel und der nur deßhalb der Gegenstand des allgemeinen Hasses wurde, weil unter seiner Verwaltung die finanzielle Verwirrung ihren Gipfel erreichte, zu Tage kam und weil er naiv genug war, um zur Heilung der Uebel, die er allerdings auch persönlich noch gesteigert hatte, von den Privilegirten die Aufopferung ihrer Rechte, von den Ständen und Provinzen die Aufopferung ihrer Selbstständigkeit und politischen Bedeutung zu fordern, naiv genug war, um die Noth zur Begründung der absoluten Macht der Krone, aber zugleich auch zur Durchsetzung der Idee eines einheitlichen Staates und einer Nation von gleich belasteten Eigenthümern benutzen zu wollen, diese Anklagepunkte und Calonnes Rechtfertigung dagegen geben wenigstens Zeugniß von dem, was der Verwaltung Frankreichs und besonders Calonne zugetraut wurde.

Außer den officiellen Aktenstücken cursirte auch eine sehr große Menge von Pamphlets gegen Calonne, die zum Theil ohne Titel verbreitet wurden. So stützte sich die Klage wegen Münzverfälschung und dadurch dem Staate verursachten Schadens im Belaufe von vier bis fünf Millionen hauptsächlich auf ein anonymes titelloses Pamphlet. Die Quelle, der dieses Schriftchen seinen Ursprung verdankte, läßt sich aber unschwer aus der Bitterkeit, womit

darin gegen die von Calonne herabgesetzte Zahl der Provinzialmünzämter geeifert wird, errathen. Das Faktum bestand kürzlich darin *). Während in Frankreich bis 1779 eine Mark Gold vierzehn Mark, fünf Unzen Silber in Werth war, galt sie in Portugal 14 M. 6 Unz, in England 15 M. 2 Unz., in Spanien 14 M. 7 Unz., so daß also der Kaufmann bei seinen Wechseln, wenn sie in Gold saldirt wurden, immer verlor und zwar gegen Spanien z. B. 8 Procent, gegen England 4 Procent. Hierdurch geschah es, daß das Gold aus Frankreich nach Spanien ausgeführt wurde, um dafür Piaster einzukaufen und in Frankreich selbst sehr häufig zu industriellen Zwecken eingeschmolzen wurde, weshalb das Gold in Frankreich immer seltener wurde. Die Verminderung der Louisd'or war außerordentlich bedeutend. Diesem Uebelstande sollte durch eine Umschmelzung der bisherigen Münze, deren dreißig auf die Mark geprägt worden waren, in Goldstücke desselben inneren Werthes der Masse, von denen zweiunddreißig auf die Mark geprägt werden sollten, abgeholfen werden, da der Louisd'or wirklich mehr werth war als 24 Livres, so daß also der Louis'dor nur in seinem Gewichte, nicht in der Goldgüte eine Veränderung erlitte. Mannigfache, beglaubigte Versuche bewiesen jedoch, daß die seit 1726 geprägten Goldmünzen nicht ihren gesetzlichen inneren Werth (in der Mässe) hatten, indem der Louisd'or nur $21\frac{17}{32}$ bis $\frac{18}{32}$ Karat enthielt, jedoch wenigstens $\frac{21}{32}$ enthalten sollte. Daher wurde beschlossen, die fehlenden $\frac{4}{32}$ in

---

*) Man vergleiche Schlözers Staatsanzeigen und besonders die Aufsätze des Austrasiers.

der Masse hinzufügen. Bourdelois, Generalprokurator des Münzgerichtes, ehemaliger Präsident bei dem Finanzbureau in Metz, hatte die Versuche mit den alten Louisd'or angestellt. Das Fehlen der $\frac{4}{32}$ C. war etwas ganz natürliches und leicht erklärliches, theils eine Folge der verschiedenen getrennten Münzverwaltungen und Münzen in den Provinzen z. B. Lyonnais, wo es mit der Münze am unehrlichsten zuging — die Zahl der Provinzialmünzen war 1772 noch über dreißig —, theils eine Folge privater Fälschungen und selbst der Unsicherheit der chemischen Untersuchungen. Im Jahre 1786 waren vom 11 — 16. November wiederholte Versuche angestellt worden und deren Resultate gerichtlich erhärtet. Nachdem die Umschmelzung geschehen war, erklärte das Münzcollegium in drei Beschlüssen, daß die in der Pariser Münze geprägten Goldstücke in der That zwischen $21\frac{21}{32}$ — $\frac{23}{32}$ C. enthielten. Auf Bitten der Provinz Elsaß war auch die Straßburger Münze durch ein Kabinetschreiben mit der Ausprägung beauftragt worden; allein von Bayerle, der dortige Münzdirektor, ein durch sein Alter unbrauchbarer Beamte wurde von dem Münzwardein Rivage um die $\frac{4}{32}$ Carat Affinage betrogen. Hier sollte nun, sagte das Gerücht, sich in den in Beschlag genommenen Papieren des Bayerle ein Brief des Herrn von Calonne gefunden haben, woraus hervorginge, daß die alten Louisd'or bereits ihren gesetzlichen Werth gehabt hätten und daher einer Affinage von $\frac{4}{32}$ C. nicht genöthigt gewesen wären und Calonne sich heimlich mit den Münzbeamten diesen in Ausgabe gebrachten Betrag getheilt hätte. Am allerwahrscheinlichsten ist es freilich, daß die Münzumschmelzung auch zugleich außer den Kosten ei-

nen Gewinn abwerfen sollte, denn nach einer Kabinetsordre vom 30. Sept. 1785 sollten die Louisd'or zu $21\frac{17}{32}$ Carat, der niedrigsten Schätzung, von den Münzen angenommen werden und die $\frac{4}{32}$ mögen daher wohl nicht wirklich vollständig in die Masse gekommen sein; allein zu einer Operation der Art brauchte sich Calonne am allerwenigsten hinter einzelne Beamte zu verstecken und mit diesen gemeinsame Sache zu machen. Es war genug, daß die Münzen die alten Goldstücke zu dem nach der Ordre vom 30. September gesetzlichen Werth von $21\frac{17}{32}$ C. in Anschlag brachten und die neuen zu dem gesetzlichen Werth von $21\frac{21}{32}$ wieder ausgaben, mochte es auch mit den Bruchtheilen nicht ganz genau stimmen. Jedenfalls bleibt das heimliche Verständniß zwischen Calonne als Privatmann und der Straßburger Münzverwaltung völlig unerwiesen.

Der Beschluß vom 10. August des Pariser Parlaments hatte endlich Calonne in Anklagestand versetzt, weil „er die Finanzen veruntreut habe, theils durch Vertauschung oder Ankauf, theils durch allerlei unerlaubte Handgriffe bei'm Umschmelzen der Münzsorten oder durch heimliche Herschüsse aus dem königlichen Schatze zur Beförderung des schädlichen Geldwuchers, theils endlich durch Vervielfältigung der Anleihen.“ Eine allgemeinere und schwankendere Anklage konnte wohl kaum erhoben werden und Calonne konnte sie daher im Allgemeinen damit zurückweisen, daß die Parlamente Dinge, die im Kabinet des Monarchen selbst vorgehen, nicht untersuchen dürfen und er persönlich nichts gethan habe, was nicht vom Könige genehmigt worden wäre. Wie sollten auch die Klagpunkte bewiesen werden? Der Erzbischof selbst hatte das Deficit

nicht genau angegeben, sondern die Möglichkeit einer ungefähren Schätzung an die Stelle eines gewissen Resultates gestellt. Das Parlament von Paris erklärte jedoch vom 13. August, daß man mit Entsetzen „eine Veruntreuung" vor Augen sähe, die man ihres Uebermaßes wegen selbst nicht für möglich hielte. Das Wort Veruntreuung wollte bewiesen sein und der König war Calonne in der That eine Ehrenerklärung schuldig oder er durfte den Prozeß gegen ihn nicht einstellen lassen. Das Parlament von Dauphiné begnügte sich nicht allein mit der Aufführung von 130 Mill., womit die Auflagen seit dem Antritt Ludwig XVI. „vermehrt worden sein *sollten*," ein Irrthum, der sich auch schon in dem Beschluß des Pariser Parlaments vom 13. Aug. befand, sondern es sprach auch „von einer niederdrückenden Bürde von mehr als 200 Millionen, welche ein *boshaftes Genie* noch zu den bereits existirenden Auflagen hinzugefügt hätte," und fand, daß Calonne in einem Zeitraum von vier Jahren nicht nur 3000 Mill. sondern ein Capital von 4000 Mill., welches beinahe den Werth des vierten Theils des Bodens von ganz Frankreich ausmache, durchgebracht und zu dem noch 909 Millionen, die aus dem Produkt der Anleihen, aus dem Betrage der Anticipationen und aus dem Benefiz bei der Umschmelzung der Louisd'or erwachsen wären, verschlungen habe. Das Parlament von Toulouse sprach sogar von „Betrügerei," „Unverschämtheit" und „abscheulicher Räuberei." Das Parlament von Grenoble (21. August) ging, wie wir sahen, bereits soweit in seiner Anklage, daß es sagte, Calonne „*scheine im Voraus überführt*" zu sein, den königlichen Schatz durch unerhörte Veraubun-

gen erschöpft zu haben.“ Man gab endlich den Ertrag der Steuern auf 600 Millionen an und behauptete, diese 600 Millionen seien mehr als zwei Dritttheil des Ertrages vom Boden des ganzen Königreiches. So behauptete das Parlament von Paris (13. August), von Grenoble 21. August), von Toulouse (27. Aug.) und Besançon (30. Aug.). Diese übertriebenen Anschuldigungen und gewagten Behauptungen gelten, wie man sogleich sieht, nicht sowohl Calonne, als der Regierung überhaupt; „das heißt, Sire, schreibt Calonne in seiner Rechtfertigung, die Weisheit Ihrer Regierung beleidigen, wenn man voraussetzt, daß Sie eine so ungeheure Beraubung u. s. w. entweder gar nicht gekannt oder sogar geduldet hätten; das heißt, Ihre Liebe zu den Unterthanen beleidigen, wenn man behauptet, daß seit dem Anfange Ihrer Regierung die Masse der Auflagen mit 130 Millionen vermehrt worden sei.“ Ja, was wollen alle die Redensarten, wie: „Calonne hatte die Ordre erschlichen, Calonne hatte die Gutmüthigkeit des Königs benutzt, hatte das Vertrauen gemißbraucht,“ anders sagen, als „der König war so unaufmerksam, daß er der Verschleuderung von viertausend Millionen Livres ruhig zusehen konnte.“

Nach Calonne's Angaben betrug aber die Steuerlast nicht 600 Millionen, sondern das ganze Einkommen höchstens 500 Millionen, wovon die Auflagen nur 458 Mill. ausmachten, wenn man die Erhebungskosten nicht rechnet, die sich auf ungefähr 40 Millionen belaufen sollten. Selbst mit Einrechnung der Lotterie betrugen die Auflagen höchstens 494 — 495 Mill. Ferner standen aber die öffentlichen Einkünfte zu der Produktion des Ganzen nicht in

dem Verhältniß von 2 : 3 sondern nur wie 1 : 3. Necker (über die Finanzverwaltung) giebt zwar den Ertrag der Auflagen auf 585 Millionen an, allein er rechnet noch den bereits abgeschafften dritten Zwanzigsten hinzu, ferner mehrere andere Objekte, die keine eigentlichen Contributionen sind oder die nicht in die Staatskasse gelangten*), und endlich die Repartitionen der Geistlichkeit, die blos zur Tilgung der eigenen Schuld dieses Standes dienten; mehrere andere doppelt angesetzte Kleinigkeiten gar nicht gerechnet, die Necker selbst dann wieder abzieht, je nachdem es die Zwecke seiner Berechnungen fordern.

Der Behauptung, daß die Auflagen seit der Regierung Ludwig XVI. um 130 Millionen vermehrt worden seien, so daß, wenn die nach der Angabe bei dem Parlamente auf 50 Mill. berechnete Stempelsteuer und die Erhöhung der Zwanzigsten um 25 Mill. hinzugerechnet wurden, die Anflagen dann um 205 Mill. erhöht worden seien, setzte Calonne entgegen, daß die Auflagen wirklich nur eine Erhöhung von 32 Millionen erfahren hätten, denn der im Juli 1782, also nicht unter ihm, errichtete dritte Zwanzigste sei schon 1786 wieder aufgehoben worden, die Erhöhung der Zwanzigsten um den neuen Sous vom Livre vom August 1781 betrüge nur 25 Mill. und andere kleine Erhöhungen der Kopfsteuer und den Erfolg der Berichtigungen der Zwanzigsten-Register hinzugerechnet, jene zu 5, diese zu 3 Mill. veranschlagt, betrüge also die Summe der neuen Auflagen etwa 32 Mill. Unter Abbé Terray habe

*) Z. B., was Memoire genannt wird, Einnahmen, die von Partikuliers erhoben werden, aber nicht in die öffentliche Kasse gelangen.

die Einnahme 1775 allerdings nur 366 Mill. betragen, aber wenn sie auch jetzt 496—500 Mill. betrügen, so seien doch die 130 Millionen Mehrbetrag nicht blos der Erfolg neuer Auflagen, sondern zum größten Theil das Produkt ökonomischer Einrichtungen, der Herabsetzung der Besoldungen, der Aufhebung der als Pensionen ausgeworfenen Antheile an gewissen königlichen Einkünften und Pachtungen (croupes) u. s. w. deren Ertrag wenigstens zu 77 Mill. berechnet werden müsse. Diese 77 Mill. zu den 32 Mill. der Auflagen hinzugerechnet, gäben nun den eigentlichen Unterschied der Summe der Einnahme von 1775 und 1786. Auf solchen Berechnungen beruhte auch die Angabe, daß Calonne 3—4000 Mill. verschwendet habe. Diese Angabe stützte sich nehmlich auf die Annahme eines Ueberschusses von 35—60 Mill. zu Ende des Jahres 1783 und eines Deficit vom Jahre 1787 von 140 Millionen. Also, hieß es, ist eine Revenue von 175—201 Millionen in 3—4 Jahren durchgebracht worden. Nach Calonne war aber 1783 ein Deficit von 80 Mill. und jetzt ein Deficit von 115 Mill. vorhanden; demnach hatte es sich während der Zeit nur um 35 Mill. vermehrt, d. h. um die Zinsen einer Anleihe von 487 Mill. zur Bezahlung fälliger Schulden.

Schon im Januar 1787 ging das Gerücht, man wolle die Extensionen der bestimmten Anleihen als heimliche Mißbräuche denunciren und im September (21.) legalisirte die Rechenkammer wirklich 180 Millionen, welche Calonne über die in den Edikten angezeigten Summen aufgenommen haben sollte. Es ist sehr schwer, in dieser Angelegenheit klar zu sehen; es kann auch sehr wohl sein,

daß diese 180 Millionen zum Theil erst unter dem Erzbischof angewachsen sind, denn unter Calonne waren die Anleihen zum Schutz gegen jede willkürliche Erweiterung in Portionen getheilt, numerirt und durch Ziehungen (tirages) beschränkt, unter dem Erzbischof aber nicht. Aber nicht blos die heimliche Extension einer bestimmten Anleihe machte man Calonne zum Vorwurf, sondern überhaupt „übertriebene, ungesetzliche" Anleihen. Jedoch waren sämmtliche Anleihen einregistrirt und mußten es sein, sollte der Staat dafür Credit finden. Eine formell „ungesetzliche" Anleihe zu eröffnen, war daher gar nicht möglich. Ende 1786 hatte Calonne dem König einen Finanzetat seit 1783 von alle dem vorgelegt, was bis zum 1. Januar 1787 sowohl direct und durch einregistrirte Gesetze, als indirect durch Extension alter Anleihen, durch Erhöhung der Cautionen und Errichtung neuer Chargen angeliehen worden war. Nach diesem Etat betrugen

die directen Anleihen

	Capital.	Zinsen.
des Königs vom Dezember 1783 . . .	100 Mill. —	10,500,000 Liv.
" " 1784 . . .	125 " —	5,760,000 "
" " 1785 . . .	80 " —	5,100,000 "
der Stände für den König		
von Languedoc — 1784 . . .	15 " —	1,500,000 "
von Bretagne — 1785 . . .	6 " —	600,000 "
von Flandern a. d. S. . . .	4 " —	200,000 "
der Stadt Paris von 1780 . . .	24 " —	1,200,000 "
die indirecten Anleihen		
durch Extension der		
Anleihe vom März 1781 . . .	52,600,000 —	5,260,000 "
" Januar 1782 . . .	36,300,000 —	3,630,000 "

Contracte zu 4 % auf die Anleihe von . . . . 1750 . . .	20,000,000 —	800,000	=
Erhöhung der Caution für die Pachtungen bei der Accise	14,600,000 —	730,000	=
Errichtung neuer Chargen	10,000,000 —	500,000	=
Summa	487,500,000 —	35,780,000	Liv.
Anfang des Jahres 1787 wurden die Anleihen noch um	14 Mill. —	1,400,000	Liv.

vermehrt. Die Anleihen waren also wirklich mit wenigstens 102 Millionen extendirt worden. Dergleichen Extensionen waren aber früher schon und in noch weit vergrößertem Maßstabe vorgekommen. Die Anleihe vom Januar 1782 fand Calonne z. B. schon 1783 von 70 auf 145 Millionen angewachsen vor; die vierprozentliche Anleihe vom Februar 1770 übernahm Calonne mit einer Extension von 70 Millionen und die Anleihe vom März 1781 mit einer Extension von 7—8 Millionen. Die Frage kann also nur die sein, bedurfte Calonne dieses Geldes unumgänglich oder nicht? Die fälligen Schulden betrugen jedoch eine Summe von 649,041,000 Livres, worunter sich allein 204,596,000 Livr. Marineschulden und 34 Mill. an Geldern, die an das Kriegsdepartement außerordentlich geliefert worden waren, befanden. Rechnet man nun zu jenen von Calonne aufgenommenen 487,000,000, die um 79 Mill. gestiegenen Anticipationen (von 176 Mill. im Jahre 1783 und 255 Mill. am Ende 1768) die von der Caisse d'Escompte hergeschossene Caution von 70 Mill. zu 5 % und 3 Mill. Benefiz von der Münze, so betragen diese Posten doch nur 653,500,000 Livr. und 45,420,000 Livr. an Interessen, also ungefähr 6 Mill. weniger, als die der

fälligen Schulden. In den drei Jahren 1784—6 verschlang allein das Deficit (1783: 80 Mill., 1784: 85 Mill., 1785: 100 Mill., 1786: 112 Mill.) 297 Mill. Livres.

Die Klage „wegen heimlicher Vorstreckung der Fonds des königlichen Schatzes zur Beförderung des schädlichen Geldwuchers" beruhte auf nicht minder vagen, fraglichen Angaben und Vermuthungen, hatte aber um so mehr Gewicht, als der Erzbischof selbst den Kläger abgab. Er hatte sogar an Calonne geschrieben: „es könne diesem nicht unbekannt sein, daß beträchtliche Summen ohne ertheilte Vollmacht des Königs aus dem Schatze genommen, auch nicht, wozu dieselben angewendet worden seien; daher dürfe er sich nicht wundern, wenn der König darüber höchst ungnädig gewesen sei." Allein der Erzbischof hatte die Finanzen übernommen, ohne Calonne, trotz dessen Anerbieten, über unklare Punkte zu Rathe zu ziehen. Hierauf konnte Calonne, selbst wenn es sich nicht so verhielt, wie er angab, seine Vertheidigung gründen. Ihn der Untreue beschuldigen, würde immer schwer gehalten haben; am allerwenigsten konnte man einen einzelnen Posten aus dem Ganzen als Beweis gelten lassen. Ohne königliche Anweisung konnte Calonne vor allen Dingen keine königliche Effecten aus den königlichen Fonds erheben, jedoch freilich ohne besondere Autorisation (bon du roi). Calonne hatte aber auch in der That nicht einen Thaler erhoben, sondern nach dem im Mai 1787 an den Erzbischof übersendeten Memoire über „die Affaire mit den Assignationen" nur todte Papiere. Schon 1786 hatte sich Calonne der Fonds zu versichern und den Kredit zu erhalten, um so

eifriger bemüht sein müssen, je größer die Gefahr für alle Papiere war, die aus der Versammlung der Notablen und der darin aufgedeckten Lage der Finanzen erwachsen mußte. Die Angriffe auf so vielerlei und große Interessen, und die Aufdeckung eines beträchtlichen Deficit konnte eine höchst gefährliche Krisis erregen. Der königliche Schatz mußte daher so reichlich angefüllt werden, daß er in den ersten Momenten des Jahres durch sich selbst bestehen könnte, und sodann mußte verhindert werden, daß die öffentlichen Fonds nicht zu sehr fielen. Das erste Objekt wurde durch eine Caution von 70 Mill. von der Caisse d'Escompte bewerkstelligt. Für das zweite Objekt war es von Wichtigkeit, diejenigen zu unterstützen, die ein Interesse daran hatten, diejenigen Fonds, die am meisten fielen, in denen am meisten Gelder angelegt waren und die am meisten der Veränderung unterworfen waren, aufrecht zu erhalten. Das waren besonders die Actien der indischen Compagnie und der Eaux de Paris. Um deren Aufrechthaltung und Steigen zu bewirken, ließ Calonne den Generalkriegs- uud königlichen Haus-Zahlmeistern für die gewöhnlichen Ausgaben durch Anticipationen Assignationen auf die königl. Domainen übergeben, so daß sie dieselben während fünf bis sechs Monaten ohne Inconvenienz wieder abtreten konnten. Diese Assignationen wurden im Dezember, Januar und März im Betrage von 10 Mill. dem Kriegszahlmeister Biré und im Betrage von 1,500,000 dem Hauszahlmeister Randon de la Tour ausgeliefert, und diese übergaben sie den von der Regierung beauftragten Banquiers. Eine Million war bereits wieder eingelaufen, eine Assignation zu 1,200,000 wurde im Juni zahlbar,

die übrigen im August bis Dezember 1787. Die Banquiers hatten nehmlich die Verpflichtung übernommen, diese Assignationen entweder in natura oder in Aequivalenten, einen Monat vor dem Zahlungstermin wieder zurückzugeben. Während dieser Zeit sollten jene Actien damit unterstützt werden. Die Herren von Haller, Le Couteulx und La Norraine hatten dabei die Liquidation der auf die Actien der indischen Compagnie eingegangenen Engagements übernommen und hafteten der Regierung dafür. Diese Actien waren auch wirklich sehr bedeutend (von 1300 auf 1500 Livres) gestiegen und zum größten Theil schon wieder in den Händen des Publikums. Die Banquiers hatten also einen bedeutenden Gewinn, und es war nicht daran zu zweifeln, daß die Assignationen sämmtlich wieder herauskommen würden, denn obgleich die Actien der Caux de Paris gefallen waren, so deckte der Gewinn bei den Actien der Compagnie diesen Verlust doch vollständig. Der Erzbischof hatte aber die Sache so vorgestellt, als ob geradezu 12 Mill. aus dem königlichen Schatze entwendet worden wären, und ebenso sprach sich auch die unter den Notablen und in weiteren Kreisen circulirende Schrift über Calonne aus. Calonne konnte sich am allerbesten durch ein im Staatsrath verlesenes Memoire des Banquiers Haller rechtfertigen, so wie durch die Veröffentlichung seiner Briefe an Biré und de la Tour.

Gegen des Marquis de la Fayette Rodomontaden wegen der Domainentausche konnte Calonne mit noch größerem Rechte antworten, daß der Eintausch der Grafschaft Sancerre mit allen Reunionen, welche dem Baron von Espagnac gehörte, bereits unter Taboureau und Necker verhan-

delt worden war, um einen Theil der Apanage des Grafen von Provenze abzugeben. Dafür wollte man damals dem Baron d'Espagnac den Wald von Russi geben. Nachher hatte man das Projekt zur Apanage fahren lassen und noch 1777 mit dem Herzog von Bethune über einen Tausch der Grafschaft gegen das Fürstenthum Enrichemont unterhandelt. Da jedoch die Bedingungen, unter denen man dem Baron von Espagnac den Wald von Russi abtreten wollte, nicht gefielen, reclamirte er seine Grafschaft und so zerschlug sich das Geschäft mit dem Herzog von Bethune. Dem Baron wurden jedoch für gehabten Schaden 500,000 Livr. aus der Kasse des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgezahlt. In dieser Lage fand Calonne diese Angelegenheit. Vergennes wünschte eine endliche Entscheidung wegen der vorgestreckten Summe. Da jedoch der Wald von Russi, gemäß eines Berichtes der Forstverwaltung, zu wichtig schien, so wollte Calonne nur solche Domainengüter hergeben, welche zerstreut und abgesondert lägen, und verfertigte 1784 ein Memoire über diesen Handel, welches darauf abzweckte, den Tausch des Waldes von Russi rückgängig zu machen und dafür in verschiedenen Provinzen einzelne kleine Waldungen zu substituiren. Dieses Projekt gefiel dem Baron noch weit weniger, und man vereinigte sich endlich dahin, daß ein Theil des Russischen Waldes und kleinere Domainen im Hennegau, in der Probstei Thionville, in Languedoc, im Dauphiné, in der Normandie und endlich in drei verschiedenen Cantonen von Lothringen für die Grafschaft abgetreten werden sollten. Darunter befindet sich auch das Marquisat Hattonchatel. Alles zusammen brachte nach „amtlichen Angaben" 78,276

Livr. an reinen Einkünften, sie waren hingegen zu 103,635 tarirt; alles in allem gerechnet, verdiente also der König bei diesem Tausche 20,000 Rthlr. jährlicher Einkünfte, da die Grafschaft Sancerre über 103,000 Livres abwerfen sollte. Gegen diesen Tausch hatten die Beamten zweier Lothringischer Tribunale sich besonders ausgesprochen und „aus Furcht, wie Calonne sagt, „vor einer Zertheilung, die ihrem Privatinteresse ebenso nachtheilig, als dem allgemeinen Interesse der Bewohner der Dörfer, die künftig nicht mehr ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen sein würden, vortheilhaft sein würde, offenbar falsche Angaben in ihren Memoires angehäuft." „Libelle dieser Art und alles, was ein hitziger Prälat, der nicht weit von dieser Stadt wohne, daraus schöpfe, könnten die Zeugnisse der Oberrechenkammer nicht umstürzen, obgleich die Bosheit so weit gehe, die Verhandlungen der Commissäre dieser Kammer verdächtig zu machen und auszusprengen, daß sie aus Bewegungsgründen des Privatinteresses den Werth derjenigen Orte, die der König bei dem Tausche abtreten wollte, zu niedrig angegeben haben, obgleich gerade das Gegentheil der Fall sei." Die Redlichkeit der Mitglieder der Oberrechenkammer mag nun wohl der allgemeinen Redlichkeit des damaligen Beamtenthums nicht nachgestanden haben, jedenfalls ist Calonne persönlich durch die Rechnungen dieser Kammer vollkommen gedeckt. Was die Käufe und anderen Tausche betrifft, die man auf Rechnung Calonnes stellte, so war der Ankauf von Ile-Adam, Rambouillet, L'Orient — dem er nur neue und zwar bessere Bedingungen unterschob — von Pontaudemer, Montgomer und der Häuser für den Justizpalast bereits vor Calonne's

Antritt dekretirt und von dem Comité der Finanzen geordnet. Auch St. Cloud, Maison de Beaujeon, das Foret de la Gresigne waren nicht von Calonne angekauft worden. Selbst der Kauf des Herzogthums Amboise beruhte auf älteren Verbindlichkeiten und diente dazu, vier Millionen vom Herzog von Choiseul angeliehener Gelder wieder zu erlangen und die gleiche Schuld gegen den Herzog von Penthievre zu bezahlen. Der Rückkauf der Domainen in der Normandie ist hier auch nicht zu rechnen. Für Calonne persönlich bleiben daher wirklich nur einige kleine Käufe und Tausche übrig: der Ankauf der Herrschaft Isle de Rhé für eine Leibrente von 24,000 Livres, der Herrschaft Isle de Dieu, deren Ankauf das Zollinteresse gebot, und der Baronie Viviers, deren Holzungen für die lothringischen Salzwerke bestimmt wurden, für eine Rente von 100,000 Livres, die binnen 15 Jahren abzuzahlen waren; ferner etwa noch der Ankauf des Hotels Boulainvillier für das Botenamt, das Hotel der Intendanz von Paris und das der Generalaccise. Der Kauf der Stadt St. Etienne war noch nicht vollzogen. Was die Tausche betrifft, so handelte es sich um das im Park von Versailles belegene Gütchen Velizi, der auf dem Gute Frauenberg in Deutsch-Lothringen haftenden Immunitäten, der Eisenhammer zu Alleward im Dauphiné für das Seeministerium und der Vicomté Auvillars gegen einen Theil der Baronie Viviers, von der sich der König jedoch fast alle Holzungen vorbehalten hatte.

Calonne forderte*) zufolge seiner Vertheidigung ent-

*) Requête au roi adressée à Sa Majesté par M. de Calonne, ministre d'Etat. MDCCLXXXVII Londres.

weder eine förmliche Erklärung vom Könige über seine Unschuld oder eine juristische Untersuchung. Seine Bemerkungen über diesen Punkt sind noch von ganz allgemeinem, hohem Interesse für die französische Rechtspflege. Calonne verwarf von vorn herein jede commissarische Behandlung seiner Sache, weil eine solche dem Publikum stets und mit Recht verdächtig sei, und sodann die Heimlichkeit des französischen Criminalprozeßverfahrens. Gegen das gewöhnliche Criminalverfahren sprach auch schon der Umstand, daß seit Fouquet die Form, in welcher die Finanzminister handelten, immer nur die des Vorschlages war. Calonne verglich dabei die gewöhnliche Form des Prozesses in Frankreich mit dem Staatsprozeß der alten Römer und der Engländer, drang demnach auf die allergrößte Publicität und verlangte, daß die Sache vor allen versammelten Kammern in Gegenwart der zusammenberufenen Prinzen und Pairs gerichtet werde. Aber nicht nur dies, sondern auch die Instruktion sollte öffentlich geschehen, die Anklage artikelweise bestimmt abgefaßt, alle Gründe sollten im Gerichtszimmer mündlich und schriftlich reducirt und die Zeugen persönlich und öffentlich abgehört werden. Ein Prozeß der Art war aber nicht möglich, da in Calonnes Sache der ganze hohe Adel und die Prinzen, die Königin und kurzum der ganze Hof mehr oder minder nach dem Geschmacke der Zeit verwickelt waren; und in jedem anderen Falle wäre Calonne persönlich der Sündenbock für alle geworden, wozu er sich nicht hergeben wollte. Die Aussicht auf die Bastille oder eine Festung konnte Herrn von Calonne nicht reizen; lieber vermählte er sich mit der reichen Frau von Harveley, der Wittwe eines Schatzmeisters, die auch seine persönlichen

Schulden bezahlte, nachdem er erkannt hatte, daß er vom Könige wirklich fallen gelassen worden war und ihn nur die Flucht vor der Bastille retten konnte.

Kurz zuvor war auch Mirabeau aus Furcht vor der Bastille oder Pierre Encise wegen seiner Schrift über den Actienhandel nach Lüttich gegangen.

Die königliche Sitzung.

Die Regierung hatte zu früh am Ziele zu sein geglaubt, als sie die Notablen berief, um durch diese scheinbaren Repräsentanten der Stände und Provinzen, deren sie sich als eines erweiterten Staatsrathes bedienen zu können hoffte, ihre Reformpläne auszuführen und das Deficit zu decken. Die Reformpläne bildeten zu gleicher Zeit den größten Theil der Mittel, wodurch die Ordnung in den Finanzen hergestellt und einem künftigen Deficit vorgebeugt werden sollte. Da sie jedoch die Eigenthumsrechte der Stände, vorzüglich der Geistlichkeit, und der Provinzen angriffen und zum Theil vernichteten, die Natur der Stände und des ständischen Besitzthums gänzlich zu verändern drohten und die provinziellen politischen Einheiten ebenso wie die besonderen politischen Einheiten der drei Stände in eine höhere, allgemeinere Einheit, die des Staatsganzen und der Unterthanen aufhoben, erweckten sie die Opposition des Privatinteresses ebenso wie die der Staatsinteressen und der Provinzialinteressen sowohl in pekuniärer als staatsrechtli-

cher Beziehung. Die Geistlichkeit unter den Notablen erklärte sich zuerst für incompetent und überließ die Entscheidung der selbstständigen Versammlung ihres Standes. Die übrigen Mitglieder der Notablenversammlung protestirten ebenfalls gegen die Ansicht, als hätten sie eine Entscheidung abzugeben, und überließen, nachdem sie die Regierung, die sich nur ungern den Interessen der Aristokraten entzogen hatte und daher froh war, daß ihr die hartnäckige Opposition einen ehrenvollen Rückzug erlaubte, dahin gebracht hatten, daß sie die Vertretung des Eigenthums schlechthin fallen ließ, die endliche Entscheidung den Parlamenten. Der Anlauf, den die Regierung genommen hatte, war zu kurz gewesen und sie sah sich nun nach mehreren Monaten fruchtloser Arbeit, während der die finanzielle Noth nur immer größer geworden war, dazu genöthigt, gegen die Parlamente anzukämpfen, die unterdeß von den Absichten der Regierung und deren Verlegenheit unterrichtet, ihre Bedeutung und Macht von neuem erkannt hatten und von dieser Ueberzeugung durchdrungen, der Regierung eine unüberwindliche Festigkeit entgegenstellen zu können meinten.

Allerdings waren die Rechte dieser Körperschaften durch die bei ihrer Erneuerung eingetragenen sechzig Artikel mannigfaltig beschränkt worden. Den Mitgliedern wurde darin verboten, sich so anzusehen, als wenn sie mit den übrigen Parlamenten des Königreiches nur Ein Ganzes ausmachten, oder sich den Titel einer Einheit, Untheilbarkeit u. dergl. beizulegen, in Ansehung ihrer Geschäfte und Verhandlungen keine Vorstellungen und Beschlüsse an andere Parlamente zu senden. Den Parlamenten wurde ferner verboten, Arrets zu erlassen, welche Unruhen erregen oder

die Vollziehung der königlichen Befehle hindern und aufhalten könnten. Wir haben bereits gesehen und werden bald noch schlagendere thatsächliche Beweise davon finden, daß durch diese Einschränkungen, wozu sich die Räthe verpflichtet hatten, der eigentliche Character der Parlamente als souverainer Höfe gar nicht gelitten hatte.

Der erste Nachtheil, den die Regierung von ihrer Nachgiebigkeit gegen die Notablen, im Interesse des Geldbedürfnisses, zog, war die Auffassung der Provinzialversammlungen als Ständeversammlungen, der gemäß mehrere Provinzen ihre alten Stände reclamirten und wirklich erhielten, so z. B. die Provence, deren Stände sich nach 147 Jahren im September dieses Jahres zum erstenmal wieder versammelten. Während die Regierung eigentlich und in dem Plane Calonnes sogar entschieden darauf ausgegangen war, politisch ganz unberechtigte, nur für das Detail der Administration bestellte Kreisversammlungen der Eigenthümer zu constituiren, mußte sie jetzt zusehen, wie sich an deren Stelle ständische Berechtigungen geltend machten, die 147 Jahre und darüber suspendirt gewesen waren.

Im Kampfe gegen den Absolutismus der Regierung mußten sich auch die Parlamente in ihre Urelemente auflösen, indem sie den Theil ihrer Macht, den sie von den Ständen durch Usurpation der Rechte derselben erworben hatten, diesen wieder überließen. Indem die Regierung allgemeine Rechtslosigkeit voraussetzte und sich als den alleinigen Träger des Rechtes und der Berechtigung respektirt wissen wollte, ging nothwendig die Opposition dahin, die durch Zeit und Gewohnheit verwischten Rechte und einzelnen Gerechtsame wieder in ihrer ursprünglichen, geschicht-

10*

lichen Reinheit herzustellen. Die Willkür hatte bei diesem Geschäfte einen sehr weiten Spielraum, schon dadurch, daß sie die Wahl hatte, in welchem Rechtszustande während der zehn Jahrhunderte seit Karl dem Großen sie den Normalzustand der politischen Rechte der Nation erblicken wollte, mehr aber durch die Unmöglichkeit und Scheinbarkeit, frühere tausendfältig verwickelte Zustände auf eine Formel zu reduziren, welche sich den Verhältnissen und Fragen der Gegenwart anpassen ließen. Man brauchte aber nur bis 1614 zurückzugehen, um bei Generalständen anzukommen, welche die Berechtigung der Nation zur Bewilligung von Steuern bewiesen; noch ältere Kapitulationen und Constitutionen gaben den Provinzen Gewähr gegen diese oder jene Arten der Steuern. Das historische Recht schien die französische Monarchie auflösen zu wollen, indem es die ursprünglichen ständischen und feudalen Berechtigungen, welche die Krone durch Usurpation unterdrückt, welche das Princip der königlichen Souverainetät nach und nach absorbirt hatte, wieder hervorsuchte und für sich gelten machte, indem es ferner die Krone, weil diese nicht im Stande gewesen war, ihre Absolutheit durchzusetzen, auch der schon gemachten Eroberungen wieder beraubte. Damit widerfuhr der alten Monarchie allerdings zugleich ihr geschichtliches Recht. Während sich die Krone einseitig über alle historische Bedingungen hinwegsetzte und sich selbst so von diesen Bedingungen trennte, traten diese ihrerseits eben so einseitig der Krone entgegen. Je consequenter von der Regierung der Absolutismus verkündigt wurde, desto entschiedener wurde „ihre verfassungsmäßige" Beschränkung geltend gemacht. Die Beschränkungen der Verfassung durch die kö-

nigliche Autorität seit mehreren Jahrhunderten bekamen in der öffentlichen Meinung immer mehr den Character von Usurpationen, da sie weder auf Rechtstitel begründet waren, noch hinterher gesetzlich das öffentliche französische Staatsrecht modificirt hatten, und „die Unverjährbarkeit der Volksrechte,“ d. h. der besonderen die Krone bedingenden Rechte erschien als ein unstreitbarer Grundsatz. Mit der Anerkennung dieses Princips war auch schon der Uebergang von der geschichtlichen Begründung der Volksrechte in den Verträgen des neunten bis sechszehnten Jahrhunderts zu der theoretischen Begründung der Volksrechte in den Systemen des Naturrechts, in dem „Urvertrage“ gegeben und wir sehen daher auch wirklich in den halb juristischen, halb philosophischen Deductionen der Notablen, der Parlamente und Gerichtshöfe moderne Ideen als Grundsätze und Grundgesetze der Monarchie, jedes Staates geltend gemacht, die als allgemeine Menschen- und Staatsbürger-Rechte der speziellen Gesetzgebung und Staatsverfassung vorausgehen, wie späterhin die Menschenrechte an die Spitze der Constitution gestellt wurden. Diese modernen Ideen erscheinen aber freilich noch mit großer Unsicherheit und durch das Beharren auf den ständischen Rechten in ihrem Wesen innerlichst gebrochen und können sich demgemäß weder die geschichtlichen Deductionen noch jene allgemeinen Grundsätze gegeneinander behaupten. Der ersten Nationalversammlung war es vorbehalten, jene modernen Ideen in den Kampf gegen die alten Capitularien Karl des Großen und alle die neueren Verträge zu schicken und in diesem Kampfe erst die wesentliche Verschiedenheit und den Gegensatz zwischen den ursprünglichen, d. h. theoretisch-freien Forderungen des Gei-

stes und den historisch-ursprünglichen politischen Zuständen zu entdecken.

Die Regierung hatte sich bald genöthigt gesehen, die Parlamente wieder, wie es die Gewohnheit mit sich brachte, durch Verbannung zu strafen und geschmeidiger zu machen. Allein dieser Schritt war zu wenig entscheidend und kam bereits zu spät, denn die Parlamente hatten sich bereits ihrer bisherigen Berechtigung, Steueredikte unmittelbar einzuregistriren, als einer usurpirten und damit unberechtigten Gewohnheit, entledigt. Die verwiesenen Parlamente zu Troyes und Libourne waren der Regierung furchtbarer, als da sie noch zu Paris und Bordeaux saßen; sie hatte geglaubt, die abhängigeren Untergerichte zu ihren Zwecken gebrauchen zu können, allein durch diesen Versuch hatte sie nur erfahren, daß eine gänzliche Auflösung der bestehenden Reichsbehörden drohe, da diese Untergerichte, anstatt der Regierung zu willfahren, vielmehr bewiesen, daß sie bisher ebenfalls nur durch die in den Parlamenten niedergelegten Provinzial- und Reichsstandrechte mit der Krone zusammengehangen hatten. Sie beharrten auf ihrer Unthätigkeit, weil sie ohne Vollmacht der souverainen Höfe nichts zu leisten vermöchten, was von gesetzlicher Kraft sein könnte. Die politische Macht schien also immer mehr zu ihrem Ursprunge, in ihre Urelemente zurückzukehren. Die Generalstände waren sogar bereits versprochen, „heilig" versprochen worden.

Es kam nun nur darauf an, ob die Regierung durch einen entscheidenden Streich gegen die bisherigen Behörden ihren Absolutismus durchführen und sich so ihres voreiligen und nicht ernst gemeinten Versprechens der Reichs-

ständeversammlung würde entschlagen können oder ob die Höfe durch die Aufgabe ihrer „usurpirten Rechte" den Kampf gegen sie bereits wirklich vereitelt hätten, da sie es ja nun gar nicht mehr wären, gegen welche die Krone handelnd einschreiten müsse, wenn sie die politischen Rechte des Volkes vernichten wolle, und dieser daher nichts übrig bliebe als der gefährliche Prozeß vor den Schranken der Generalstände, d. h. vor dem natürlichen Gegensatz des Absolutismus.

Diese Frage wird sich dadurch beantworten, daß die Parlamente ihre politische Thätigkeit immer mehr darauf beschränken, aus den verstaubten Registern ihrer Archive die Beweise für ihre Incompetenz hervorzusuchen und die Akten als nicht vor ihr Forum gehörig „den versprochenen Generalständen" zu überweisen.

Die Vakanzkammer des Parlamentes, die bis zum 12. Dezember eingetreten war und mit Jubel in Paris empfangen wurde, sich jedoch genöthigt sah, selbst gegen diesen Jubel einzuschreiten, weil das Volk auf dem Dauphinplatz einige Hinrichtungen in effigie executirte, bewies ihr politisches Dasein nur durch eine Verhandlung gegen die unbefugte Unmittelbarkeit, mit welcher der Staatsrath die zu Gunsten des Hotel-Dieu eröffnete Lotterie legalisirte und durch eine Vorstellung zu Gunsten des Parlamentes von Bordeaux. Unterdeß setzte jedoch das Obersteuergericht die Opposition der Behörden fort, indem es sich weigerte, die Prorogation des zweiten Vingtieme anzuerkennen, und gegen die vom Parlament aus persönlichen Rücksichten seiner Mitglieder geschehene Eintragung protestirte, da die eigentliche Legitimation der Steueredikte vor sein Forum gehörte

und das Parlament nur über die Publikation zu erkennen habe.

Die Regierung sah sich von allen Seiten gehemmt und selbst um die Früchte von Maßregeln gebracht, die sie in der Meinung, große Vortheile zu erhalten, begonnen hatte. Die Notablen hatten sich über keinen Theil der vorgelegten Memoires entscheidend ausgesprochen, vielmehr alles den Parlamenten und Provinzialversammlungen überlassen und somit in sehr weite Ferne hinausgeschoben. Selbst wenn diese Versammlungen nach und nach eröffnet wurden, so war ihre gesetzliche Geltung doch noch immer höchst zweifelhaft. Man wird sich erinnern, daß auch die Angelegenheit der Zölle, die Aufhebung der Binnenzölle und die Herausrückung der Grenzzölle bis dahin vertagt worden war, wenn die Kaufmannschaft und die Provinzialstände u. s. w. ihre Gutachten würden abgegeben haben. Man hatte also die Sache von tausend besonderen Interessen abhängig gemacht. Der in England am 26. Sept. 1786 abgeschlossene Handelstraktat, zu dem noch eine besondere Convention vom 15. Januar 1787 hinzugekommen war, machte aber Eile nöthig. Staatsrathverfügungen vom 6. Mai, 31. Mai und 15. Juni schloßen nach und nach alle Häfen und Flüsse den Engländern auf und vermehrten die üble Stimmung des Volkes gegen die Regierung natürlich um so mehr, je tiefer die Folgen einer solchen Maßregel den Massen des Volkes fühlbar werden mußten. Augenblickliche Vortheile hatte die Regierung bis jetzt noch gar nicht erreicht. Hätte sie die allgemeine Territorialsteuer und die Stempelsteuer durchgesetzt, so hätte sie wenigstens für eine neue Anleihe ein tüchtiges Unterpfand

aufweisen können, wenn auch die zur Erhebung der Territorialsteuer nothwendigen Vermessungen und Schätzungen Jahre erfordert hätten, ehe die damit verknüpfte Aussicht auf strenge Gleichmäßigkeit realisirt worden wäre. Die Ersparungen, von denen man so viel hoffte, brachten ebenfalls erst nach Jahren einen erheblichen Gewinn, denn die meisten und größten machten erst wieder neue Ersparungen nothwendig; so z. B. die Einziehung von Stellen, deren Kaufsumme zurückgegeben werden mußte und verinteressirt sein wollte. Mit der Ausdehnung der Vingtiemes auf 80 Millionen oder um 25 Millionen und die Prorogation des zweiten auf die Jahre 1791 und 1792 war auch nicht viel für den Augenblick gewonnen. Erstens sollte diese Ausdehnung durch eine Belastung der bisher Privilegirten und eine neue Schätzung der dieser Steuer zu Grunde liegenden Criterien, überhaupt eine sehr genaue Controlle hervorgebracht werden; allein es war sehr fraglich — und der Schlendrian und die Feilheit bürgte für das Mißlingen — ob aus dieser neuen Steueransetzung jemals ein vernünftiges Resultat herauskommen würde. Mittel, der Untersuchung zu entgehen, gab es die Hülle und Fülle und die Zeit, welche eine derartige Untersuchung bei den damaligen Verhältnissen forderte, würde deren mehr als genug an die Hand gegeben haben. Die Geistlichkeit war von vorn herein von dieser Maßregel ausgenommen, wogegen diejenigen Provinzen, in denen die Geistlichkeit früher der Steuer unterworfen war, protestiren und der Regierung die unter Calonne gebrauchten Phrasen von der Nothwendigkeit einer allgemeinen und gleichförmigen Steuer wieder zurückgeben konnten. Der Termin der erhöhten Abgabe

war überhaupt zu nahe, um eine vorherige Taxation bis dahin zu Stande zu bringen, und so blieb kein anderes Mittel, als daß die Provinzen sich sämmtlich, mochten sie nun Stände oder nur Provinzialversammlungen besitzen, abonnirten und die Steuer nach den bisherigen Catastern repartirten oder wohl gar durch Anleihen aufbrachten, wodurch die Summe der Nationalschuld — denn in diese mußten zuletzt alle diese Provinzial-, Municipal- und Communitäts-Schulden sich ebenso gut ergießen, wie die geistliche Schuld — noch immer größer wurde. Zweitens aber hatte die Regierung die Erhöhung der Vingtièmes und die Prorogation des zweiten Vingtième noch gar nicht wirklich durchgesetzt und es war noch nicht einmal ein Ende der hartnäckigen Vorstellungen der Provinzialparlamente abzusehen, deren die Regierung zu gewärtigen hatte. Da einmal Generalstände versprochen waren, war an ein Eingehen in die Absichten der Regierung nicht mehr zu denken. Man durfte den Generalständen nicht vorgreifen, man durfte deren Rechte nicht schmälern und indem man nichts that, dadurch aber zugleich den Termin der Generalstände näher rückte, glaubte man die Unthätigkeit bei den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staats, die natürlich durch Verzögerung nur auf erschreckende Weise wuchsen, mit dem ruhigen Bewußtsein gethaner Pflicht und pflichtmäßigen Verhaltens ruhig mit ansehen zu können. Gelang es der Regierung aber wirklich, die Steuer durchzusetzen, so hatte sie dann für den Augenblick auch noch nichts weiter erlangt als — ein Unterpfand für eine neue Anleihe, die sie erst aus der augenblicklichen Verlegenheit reißen konnte, in die sie die stetigen Zahlungstermine früherer Anleihen

und selbst die Interessenzahlung der laufenden Anleihen versetzten. Die projectirten Ersparungen hatten unterdeß die Summe von 78,500,000 Livres erreicht, eine Summe, die, wenn die Ersparungen wirklich ins Leben getreten waren, sodann eine nicht geringe Hilfe gewährte. Die Bauten für die Accise von Paris waren eingestellt, die allgemeine Militairschule aufgehoben, drei Compagnien der königlichen Wache abgeschafft und bei den Gardes du Corps beträchtliche Einschränkungen getroffen worden. Das Reglement vom $\frac{9}{23}$ October 1787 errichtete ein Conseil de Guerre und bezweckte eine sparsamere Organisation dieses Departements; durch andere Verfügungen wurden besondere Kassen vereinigt und Sekretariate eingezogen. Alles das half aber für den Augenblick ungefähr so viel, wie jene Grille der Fabel, die vom Heuwagen sprang, um ihn leichter zu machen.

Der Erzbischof sah sich genöthigt, ganz anders aufzutreten und Massen in's Feld zu schicken. Es handelte sich jetzt um nichts geringeres als um eine Anleihe von 420 Millionen Livres innerhalb einer Reihe von 5 Jahren, von denen 1788, 120 Millionen, 1789, 90 Millionen, 1790, 80 Millionen, 1791, 70 und 1792 ebenfalls 70 Millionen aufgenommen werden sollten und zwar entweder auf Leibrenten oder mit einfachen Zinsen und Zahlung des Kapitals. Die 7,100,000 Livres Interessen der ersten Anleihe für 1788 waren so vertheilt, daß 3 Mill. auf die einfachen Zinsen zu 5%, 2,400,000 auf die mit der Bedingung der jährlichen Wiederbezahlung des zwanzigsten Theils des Kapitals zu 4% gemachte Anleihe und 3,600,000 Livres Leibrenten eine Lotterie von 20,000 Loosen, das

höchste zu 40,000, das kleinste zu 120 Livres kamen. Das Loos sollte ferner bestimmen, ob man beständige oder aufhörende Interessen erhalten sollte; jedoch war dem Darlehner freigestellt, wenn ihm diese Entscheidung nicht gefiel, Leibrenten zu 8% auf einen, zu 7% auf zwei Köpfe zu verlangen. Durch diese Anleihen sollte in Verbindung mit den Rückzahlungen das Deficit binnen fünf Jahren völlig getilgt sein und noch ein Ueberschuß zur Abstoßung der Anticipationen erzielt werden. Allein, ganz abgesehen davon, daß die Bedingungen dieser Anleihe die Noth der Regierung hinlänglich bewiesen, daß die Anleihe über den zur Zusammenberufung der Generalstände bestimmten Termin hinausging, hatte das Parlament einmal die Steuerbewilligung als ein Recht der Generalstände diesen zurückgegeben, so lag hier derselbe Fall wiederum vor. „Neue Anleihen, neue Steuern!“ Freilich konnten die jährlichen Rechnungsveröffentlichungen für die versprochene Verwendung der Anleihe und deren Löschung bürgen, aber wer bürgte für die Richtigkeit dieser Rechnungen, da das vorgeschlagene Finanz-Comité nicht angenommen worden war und sich nicht „fünf nichtbeamtete und unbesoldete Theilnehmer“ in dem neu errichteten Finanzrath befanden, wie man verlangte? Konnte nicht nächstens ein zweiter Calonne neue Steuern zur Löschung der neuen Anleihe verlangen? Kurz, das Parlament verweigerte die Einregistrirung der Anleihe und die Regierung begann zu fühlen, daß sie weder eine materielle noch eine moralische Garantie für sich allein zu bieten im Stande sei. Am 12. November war das Parlament erst wieder feierlich mit gottesdienstlichem Gepränge durch die sogenannte Messe rouge er-

öffnet worden und am 19. desselben Monats sah das Ministerium schon wieder keinen andern Ausweg als die Anwendung der absoluten Macht des Königs. Doch scheute man sich vor einem neuen Lit de Justice und beschloß daher, daß der König einer feierlichen Parlamentssitzung beiwohnen und zuletzt über die Verhandlungen entscheiden sollte. Diese „königliche Sitzung“ wurde indeß mit einer Heimlichkeit — erst Abends zuvor wurden die französischen und Schweizer Garden davon benachricht und erst in der Nacht lud man die Pairs dazu ein — und mit einer Hastigkeit betrieben, daß viele Mitglieder gar nicht erscheinen konnten und von 9 Präsidenten nur 4 zugegen waren, die aber den königlichen Beamten (Gens de Roi) doch Zeit genug ließ, um sich in reicher Zahl einfinden zu können. Alles bewies die Unsicherheit der Regierung; trotzdem klangen die Reden, womit der König und der Siegelbewahrer die Versammlung eröffneten, außerordentlich bestimmt und machthaberisch. Der König sagte:

„Meine Herren! ich halte diese Sitzung in der Absicht, mein Parlament an Grundsätze, von denen es sich niemals entfernen darf, wieder zu erinnern, Sie über zwei große Akte der Verwaltung und Gesetzgebung, welche mir nothwendig geschienen haben, zu hören, und endlich um Ihnen auf die Vorstellungen, welche mir zu Gunsten des Parlaments von Bordeaux von der Ferienkammer gemacht worden sind, zu antworten.

„Die Grundsätze, auf die ich Sie wieder hinweisen will, betreffen das Wesen der Monarchie und ich werde nicht zugeben, daß sie verkannt oder verfälscht werden. Ohne darum gebeten zu sein, habe ich die Notablen meines

Reiches versammelt; ich werde mich niemals fürchten, in die Mitte meiner Unterthanen zu treten. Ein König von Frankreich kann sich nirgends wohler fühlen als umgeben von deren Liebe und Treue. Aber mir allein steht es zu, über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Versammlungen zu urtheilen, und ich werde es niemals dulden, daß man das, was man von meiner Weisheit und meiner Liebe zu meinen Unterthanen, deren Vortheil mit dem meinigen unauflöslich verbunden ist, erwarten muß, mit Unbescheidenheit von mir verlange.

„Der Akt der Verwaltung, den ich beschlossen habe, ist ein Edikt in Betreff einer während fünf Jahren nach und nach aufzunehmenden Anleihe. Ich hätte gern nicht mehr zu diesem Mittel meine Zuflucht genommen, allein die Ordnung und Sparsamkeit können nur mit der Zeit hinreichende Mittel gewähren. Begrenzte und wohlberechnete Anleihen werden allerdings die Tilgung der Staatsschuld verzögern, aber werden sie nicht hindern. Neue Auflagen werden dadurch vermieden und meinen Verpflichtungen wird dennoch nachgekommen.

„Ich habe gewollt, daß derselbe Tag, der meinen Unterthanen für die nahe Wiederherstellung der Finanzen Gewähr leistet, in der Gesetzgebung meines Reiches durch die Ausführung eines Planes, für den ich mich seit langer Zeit entschieden habe, bezeichnet sei. Ich werde immer durch die beständigste und ungetheilteste Obhut die heilige Religion, in deren Schooß geboren zu sein ich durch Gottes Gnade das Glück genieße, aufrecht erhalten und ich werde es nicht erlauben, daß sie in meinem Reiche die leiseste Kränkung erfährt, aber ich glaube, daß sie selbst mir be-

fiehlt, einen Theil meiner Unterthanen nicht länger ihrer natürlichen Rechte und dessen, was ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft zukommt, beraubt zu lassen.

„Sie werden aus meiner Antwort in Betreff des Parlaments von Bordeaux ersehen, daß dessen Aufführung strafbar ist. Meine Parlamente dürfen auf mein Vertrauen und meine Geneigtheit rechnen, aber sie müssen diese verdienen, indem sie sich auf die Funktionen, welche ihnen von den Königen, meinen Vorfahren, anvertraut worden sind, beschränken, stets wachsam sind, um sie niemals zu überschreiten, und meinen Unterhanen das Beispiel der Treue und Unterwürfigkeit geben.

„Mein Siegelbewahrer wird ihnen meine Absichten weitläuftiger zu erkennen geben.“

„Meine Herren“ sagte der Siegelbewahrer, Se. Maj. will ihre Meinungen für das Wohl des Staates hören und erlaubt ihnen sodann, in Seiner Gegenwart mündlich abzustimmen, im Vertrauen darauf, daß die Güte seiner Absichten der Anwendung seiner Macht vorbeugen wird. Sie, meine Herren, werden dem Könige einen neuen und glänzenden Beweis jenes Gehorsams geben, den sie seinen höchsten Befehlen zu geben schuldig sind. Ehe ich jedoch daran gehe, Ihnen die neuen Edikte auseinanderzusetzen, soll ich Ihnen vorher mit bestimmten Worten auf den Wunsch, die Generalstände des Reichs zu versammeln, antworten.

Mit Recht unzufrieden über eine Bitte, welche Sie, m. H., auf Ihre Incompetenz begründen, obgleich doch in der That Ihre Befugnisse so weit gehen, als der König, von dem alle und jede Befugniß überhaupt aus-

geht, für gut befindet, und welche den Charakter einer Forderung zu haben scheint, welche die geheiligten Rechte seiner Gewalt abweisen und widerlegen, hat sich der König bis jetzt mit dieser Frage nicht aufhalten wollen, um sich nicht von dem Zwecke, den er Er sich vorgesetzt hat und den Er erreichen will, zu entfernen. Aber die Würde des Thrones erlaubt es Sr. Maj. nicht, noch länger über diese Angelegenheit zu schweigen, und der Augenblick ist endlich gekommen, die Forderungen des Hofs an den Grundsätzen der Monarchie zu prüfen; der König ist es der Nation, Sich Selbst und Seinen Nachkommen schuldig, niemals zuzugeben, daß die Gewalt, welche Gott selbst in seine Hände gab, die geringste Antastung*) erfahre und von seinen eigenen Beamten verkannt werde, welche immer deren erste Vertheidiger gewesen sind.

Sie konnten leicht voraussehen, daß die gerechte Achtung, deren das erste Parlament im Reiche genießt, die neue, unüberlegte Lehre, welche sie angenommen haben,

---

*) Man erinnere sich hier an die ehemaligen Kämpfe mit den Parlamenten in den letzten sechziger Jahren des Jahrhunderts, besonders im Jahre 1768. „Ihr Parlament, Sire! scheut sich nicht, sagte damals das Parlament, Ihro Maj. an die ewig denkwürdigen Worte des Präsidenten Harley an Heinrich III. zu erinnern. Wir haben, sagte dieser, zwei Arten von Gesetzen, die einen sind die Verordnungen unserer Könige, die andern sind die Verordnungen des Reiches, welche unverletzlich sind und vermöge welcher Sie den Thron besteigen und zu der Krone gelangen. Eine Verletzung dieser Gesetze durch die Könige würde eine Verletzung dessen sein, wodurch sie zu Königen gemacht worden. Dahin gehört die Bestätigung der Gesetze durch die Parlamente.“ — „Diese Bestätigung aufheben heißt die Gesetze überhaupt aufheben“ sagte das Parlament im Jahre 1771, „dies sind, Sire! die letzten Worte ihres Parlamentes.“

ausbreiten und eine gefährliche Uebereinstimmung zwischen Ihren Grundsätzen und den Reclamationen der übrigen Gerichtshöfe des Reichs herbeiführen würde. Diese allgemeine Bewegung konnte ihnen die bitterste Reue bereiten, indem Sie eine Ihren Absichten ganz widersprechende Gährung in den Köpfen hervorbrachte. Indem der König das Beispiel tadelte, welches Sie den Gerichtshöfen gaben, zweifelte er gleichwohl nicht an Ihrer Rückkehr zu den wahren Grundsätzen, die in das Herz aller seiner Unterthanen gegraben sind. Könnten sie darin ausarten, so müßte sie der König doch jedenfalls in Seinem Pariser Parlament in ihrer ursprünglichen Reinheit finden.

Diese, von der ganzen Nation allgemein angenommenen Grundsätze bezeugen:

1) daß dem Könige allein die höchste Macht in seinem Reiche zusteht;
2) daß er nur Gott allein von der Ausübung der höchsten Macht Rechenschaft abzulegen schuldig ist;
3) daß das Band, welches den König und die Nation verknüpft, seiner Natur nach unauflöslich ist;
4) daß der gegenseitige Vortheil und die gegenseitigen Pflichten dem Könige und der Nation die Beständigkeit dieser Einheit versichern;
5) daß die Nation ein Interesse daran hat, daß die Rechte ihres Hauptes keine Veränderung erleiden;

6) daß der König der souveraine Chef der Nation und mit dieser Eins ist;

7) endlich, daß die gesetzgebende Macht in der Person des Souverains ohne Abhängigkeit und Theilung beruht.

Das, m. H., sind die unveränderlichen Principien der französischen Monarchie. Der König hat sie aus einer Quelle geschöpft, die seinem Parlamente nicht verdächtig sein kann. Er hat sie buchstäblich in Ihrem Beschluß vom 20. März 1766 gefunden, den ich hier nur wörtlich wiederholt habe. Es folgt aus allen den auf jeder Seite unserer Geschichte bezeugten Nationalgrundsätzen, daß dem Könige allein das Recht gebührt, Generalstände zn berufen, daß er allein darüber richten darf, ob diese Versammlung nützlich und nothwendig ist, daß er keiner besonderen Macht zur Verwaltung seines Königreichs bedarf, daß ein König von Frankreich in den Repräsentanten der drei Stände des Reiches nur einen erweiterten Rath erblicken kann, der aus Mitgliedern einer Familie, deren Chef er ist, gebildet wird, und daher immer der höchste Richter über deren Vorstellungen und Klagen sein würde. Dieses Vorrecht der Krone, welches Sie, m. H., zu vertheidigen geschworen haben, wird dem Könige immer genügen, um die Ständeversammlungen seines Reiches als die großen Tage der Liebe der Franzosen für ihren Souverain anzusehen. Der König wird sich also niemals fürchten, sich an der Spitze einer Nation zu sehen, die Ihn liebt, die Er liebt und über welche Seine erlauchte Familie seit achthundert Jahren herrscht. Ja! ist es nicht sogar nur die väterliche Liebe, mit der der König sich seiner Nation nähern wollte, die

Sie, m. H., zu dem Gedanken erhoben hat, ihn um Generalstände zu bitten? Ohne irgend eine vorherige Vorstellung hat Se. Maj. aus eigener Bewegung die Notablen des Reiches um den Thron versammelt; seit mehr als anderthalb Jahrhunderten war dieser Gebrauch unter den beiden längsten Regierungen abgekommen, und obgleich man während der Zeit zweier vormundschaftlicher Regentschaften sehr beunruhigende Stürme erfuhr, große Revolutionen, große Veränderungen, früher unbekannte Auflagen, Faktionen, verlorene Schlachten, den Feind im Innern des Reichs, öffentliche Unruhen erlebte, keine Stimme erhob sich während einer so langen Zeit, um den Rath eines Theils der Nation in diesen Krisen zu verlangen. Dieser große Gedanke mußte vielmehr erst vom Könige selbst geweckt werden. Kaum hatte der König die Notablen versammelt, als er ihnen aus eigener Bewegung die Errichtung von Provinzialversammlungen in ganz Frankreich vorschlug, (dans toute la France) welche nützlicher sein werden, als es die Generalstände jemals sein könnten. Dieses neue Band zwischen König und Volk ist im ganzen Reiche als eine Wohlthat gepriesen worden, welche allein dazu hinreiche, die Regierung Se. Maj. zu verewigen. So neue Thatsachen bezeugen genug, wie sehr der König es liebt, mit seiner Nation vereinigt zu sein. Aber je gütiger der König sich zeigt, wenn er nur den Eingebungen seines Herzens folgt, um so strenger wird er sich zeigen, wenn er sehen sollte, daß man seine Güte mißbraucht, um seine Rechte ihm abzustreiten oder gegen seine Entschließungen eine Art Zwang anzuwenden. Nach dieser Antwort, welche der König Ihren Vorstellungen und Beschlüssen geben mußte,

will Ihnen der König einige Details über Ersparungen und Verbesserungen mittheilen und Sie von der Sicherheit überzeugen, mit welcher er alle nothwendigen Ausgaben bestreiten kann, ohne seine Verpflichtungen zu verletzen."

Große Ersparungen, ja größere Ersparungen, als man irgend verlangen könnte, seien genehmigt worden, selbst im königlichen Hause. Im Kriegsdepartement hoffe man auf eine Ersparung von 25 Millionen, hinsichtlich der Pensionen auf 5 Mill., des Marstalles auf 3 Mill., des königlichen Haushaltes und des der königlichen Familie auf mehr als 2 Mill.; durch eine persönliche Arbeit der Königin, dieser erlauchten Fürstin, dürfe man auf eine Ersparung in deren Haushalt von 900,000 Livres rechnen. Andere 700,000 Livres wolle man in den Finanzbureaux ersparen, der Bauetat werde einen Abzug von wenigstens einer Million vom nächsten Jahre ab, erleiden, und solle lediglich auf das Bedürfniß beschränkt werden. Die mit der Generaleinnahme getroffenen Anstalten, die Generalpacht der Regie u. s. w. versprächen eine Mehreinnahme von 3 Mill., das mit der Postpacht getroffene Abkommen garantirte eine Mehreinnahme von einer Million. Dabei erlitten die Ausgaben durch die Verringerung des Postens „unvorhergesehene Ausgaben" eine Reduction von 9 Millionen. Für den ersten Augenblick hülfen indeß diese Verbesserungen und Ersparungen nichts, ja manche machten Vergütigungen nothwendig, wodurch sie anfangs für den öffentlichen Schatz weniger profitabel als vielmehr noch drückender sein würden. Im künftigen Jahre würden sie aber bereits wirklich 50 Millionen abwerfen und sodann immer größeren Gewinn bringen.

„Hier muß ich mich, m. H., sagte der Siegelbewahrer, nothwendig unterbrechen; ich kann es mir nicht versagen, eine Reflexion mitzutheilen: Ich schätze mich glücklich, in diesem Augenblicke das Organ dieses königlichen Versprechens zu sein, und ich betrachte den als den schönsten Tag meines Lebens, an dem ich der Nation mit der größten Gewißheit eine so große Wohlthat ihres Souverain anzeigen konnte."

Die Vermehrung der Steuereinnahme durch die exactere Hebung der Zwanzigsten würde aber erst Ende 1788 eintreten können, die Vermehrung der öffentlichen Einnahme könne nur progressiv sein. Im Falle, daß die Anleihe nicht angenommen würde, müsse man entweder zu Steuern greifen oder — die Zahlungen einstellen und die Interessen der Staatspapiere reduciren. Eine solche Operation sei aber selbst bei der absolutesten Nothwendigkeit doch immer eine bittere und fruchtbare Quelle von Leiden, Ungerechtigkeiten und Unheil, unter welchem schönen Namen man sie auch einführe! Hoffentlich würden aber diese Anleihen dem wirklichen Bedürfniß nicht bloß abhelfen, sondern es übertreffen und daher einen Ueberschuß abwerfen, der zur Verminderung der besonderen Leistungen und zur Tilgung der Anticipationen angewendet werden könnte. Doch es würde sich ja in den öffentlichen Rechnungsablegungen zeigen, wie es sich damit verhalte, weßhalb man sich hier weiter nicht darüber auszulassen brauchte: Ohne die Zukunft der Gegenwart aufzuopfern, würden die beschlossenen successiven Anleihen sich einander selbst abzahlen und daher keine Last für die Nation abgeben. Uebrigens machte der Minister noch besonders aufmerksam auf den Umstand, daß

auf die Berechnung der fünfjährigen Anleihen alle übrigen Berechnungen, z. B. die Ersparungen und Verbesserungen basirt seien und daß mit dieser Anleihe die Verlängerung der zweiten Vingtieme in Verbindung stünde. Falle die Anleihe, so müsse man daher zu weit größeren Steuern greifen. Noch vor Ablauf der fünfjährigen Anleihe und noch vor der durch sie erzielten Regeneration des Reiches werde aber der König Generalstände berufen. Mit andern Worten: Die Generalstände werden für eine Zeit versprochen, da die Regieruug, mit den Finanzen ins Reine gekommen, sie nicht mehr brauchen und die bevorrechteten Stände sie nicht mehr auszubeuten hoffen durften. „In Mitte dieser Generalstände seines Reiches wird der König, umgeben von seinen treuen Unterthanen, Ihnen mit Vertrauen das tröstende Tableau der in den Finanzen hergestellten Ordnung, des wechselseitig unter den Auspicien der Freiheit angeregten Ackerbaues und Handels, einer furchtgebietenden Marine, einer regenerirten Armee, der abgeschafften Mißbräuche, der erneuten Gesetzgebung, der Verbesserung und Blüthe der öffentlichen Erziehung, der Erleichterung des Volks durch die edlen Opfer des Souverains u. s. w. entfalten."

In Betreff des Edikts über die Nichtkatholiken bemerkte der Siegelbewahrer: entweder mußte der König einen zahlreichen Theil der Unterthanen aus seinen Staaten vertreiben oder ihnen eine bürgerliche Existenz gewähren. Bei einer solchen Alternative konnte der Entschluß des Königs nicht schwanken. Der König hat in dem neuen Gesetze die Rechte der Natur mit dem Interesse seines Ansehens und der öffentlichen Ruhe vereinigt. Er

beschränkt seine Gerechtigkeit auf deren Bezug auf die primitiven, menschlichen Lagen (Geburt, Ehe, Tod), welche mehr ein heiliges Recht der Natur als eine beliebige Wohlthat des Gesetzes sind. Der König habe übrigens dieses Gesetz nur nach der reiflichsten Berathung unterschrieben. Sodann suchte er das Gesetz durch seine Vortheile für die Population, den Ackerbau, den Handel und die Künste zu beschönigen, und bemerkte, es sei im Grunde nur eine Aufhebung des Widerspruches zwischen den Gesetzen und der Natur, zwischen den Gesetzen und den Sprüchen der Tribunale, der gesetzlichen Annahme (fiction) und den Thatsachen. „Ohne die Nichtkatholiken gefährlich zu machen, werden die Gesetze nur ihr Dasein (état) bestätigen.“

Nachdem der Minister diese erbaulichen und menschenfreundlichen Anmerkungen gemacht hatte, wendete er seinen Vortrag auf die zu Gunsten des Parlamentes von Bordeaux gemachten Vorstellungen: „Um keine Ihrer Vorstellungen heute unbeantwortet zu lassen, will Ihnen der König auch in Güte die Gründe mittheilen, welche ihn abhalten, Ihren Wünschen für das Parlament von Bordeaux nachzukommen. Die allgemeinen Grundsätze, auf welche Sie sich stützen, m. H., sind auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar. Eine Versetzung ist keine Unregelmäßigkeit, der König hat die Justiz dadurch nicht unterbrochen, da er das Parlament in corpore, nicht die einzelnen Mitglieder, in eine Stadt seines Bezirkes mit der ganzen Fülle seiner Funktionen versetzte. Unsere Könige haben öfters eben diesem Hofe verschiedene Residenzen angewiesen, und dieser hat in oft jahrelanger Entfernung von

der Hauptstadt keinen Bruch der Capitulation von Guyenne erblickt. Ja, er hat sich selbst einige Male versetzt. Es wäre zu viel verlangt, wenn man ihm diese befremdliche Inconsequenz nicht vorwerfen sollte. Er schlägt sich also mit seinen eigenen früheren Beschlüssen selbst.

„Sie haben einen Akt der reinen Willkür darin gesehen. Tiefere Betrachtungen würden Sie überzeugen, daß die Autorität sich selbst eine solche Ausübung ihrer Rechte schuldig war und dem Parlamente einen Beweis ihrer Unzufriedenheit geben mußte.“ Hierauf theilte der Siegelbewahrer einen Theil seiner Antwort auf die Vorstellungen des Parlamentes zu Libourne mit, welcher bereits oben angeführt worden ist. „Diese Betrachtungen, fuhr er fort, haben bereits das Parlament von Rouen überzeugt. Auch Sie werden sie überzeugen, da Sie auch nicht „eine heimliche Falle in der Klugheit der Regierung sahen“ und ihrem Könige kein so beleidigendes Mißtrauen gezeigt haben, welches seine Absichten beschuldigt und seine Wohlthaten verkennt. Ferner hat das Parlament von Bordeaux die Provinzialversammlungen verboten; dieses Verbot aber ist ein Attentat gegen die Vernunft, das öffentliche Wohl, den Respekt für den König und die Pflicht des Gehorsams. Die Könige haben keine mit der ihrigen rivalisirende Autorität in den Parlamenten errichten wollen, sondern nur Gerichtshöfe für die Justiz und zur Aufrechthaltung der Reichsverordnungen!“ (du maintien des Ordonnances du royaume)

Eben hierin lag aber die Macht und politische Bedeutung der Parlamente, und es war wenigstens unklug, daß der Minister sich nicht anders ausdrückte, wenigstens

so ausdrückte, daß die Distinction zwischen königlichen Verordnungen und Reichsverordnungen völlig abgewiesen wurde.

Die königliche Autorität (l'autorité royale) gründete sich erst auf die Autorität der Reichsgesetze (l'autorité du royaume) und diese war daher freilich keine mit jener rivalisirende Macht, so lange sich die königliche Autorität mit ihrer Basis noch eins wußte. Erst als die königliche Autorität Selbstständigkeit und Absolutheit für sich in Anspruch nahm, begannen beide Mächte mit einander zu rivalisiren. Die Geschichte der Jahre 1787 und 1788 bietet nur die endliche Lösung dieses Kampfes dar, und wir sehen bereits, welchen Ausgang er haben mußte.

Das Edikt über die Verhältnisse der Nichtkatholiken, welches ohne inneren Zusammenhang mit dem Anleiheedikte vorgelegt wurde und nur dadurch in Verbindung mit den bisher betrachteten Anstalten der Regierung steht, daß es auch eine nationalökonomische Seite besitzt, eigentlich aber als Vorläufer zu der allgemeinen Reform der Civil- und Criminalgesetzgebung, mit der die Regierung sich unterdeß bereits beschäftigte, zu betrachten ist, verdient, trotz seines hier fremdartigen Inhaltes, wegen seiner allgemeinen culturhistorischen Wichtigkeit nähere Berücksichtigung.

Daher mögen hier der Eingang und die wichtigsten Paragraphen, und zwar in der Fassung, die zuletzt vom Parlamente angenommen wurde, folgen.

„Als Ludwig XIV. die öffentliche Ausübung jeder an-

dern Religion als der katholischen, an allen Orten, wohin sich seine Herrschaft erstreckte, feierlich verbot, geschah es deßhalb, weil die durch den täuschenden Schein einiger Uebertritte unterhaltene Hoffnung, seine Völker zu der so wünschenswerthen Einheit desselben Gottesdienstes heranzuziehen, diesen großen König verhinderte, den in seinem Rathe ausgearbeiteten Plan, um die Existenz und die Familienverhältnisse (l'état civil) derjenigen seiner Unterthanen, welche nicht zu den Sakramenten der Kirche zugelassen werden können, auf gesetzliche Weise zu beurkunden, ins Werk zu setzen. Nach dem Beispiel Unserer erlauchten Vorfahren werden Wir jederzeit und aus allen Kräften die Mittel der Belehrung und Ueberredung begünstigen, welche dahin abzwecken, alle Unsere Unterthanen durch das gemeinsame Bekenntniß des alten Glaubens unseres Reiches zu verknüpfen, aber auch mit der größten Strenge alle Gewaltsamkeiten verfolgen, welche den Grundsätzen der Vernunft und der Menschlichkeit ebenso zuwider sind, als dem wahren Geiste des Christenthums. Aber, in der Erwartung, daß die göttliche Vorsehung Unsere Bemühungen segnen und diese erfreuliche Umwandlung bewirken wird, erlaubt Uns Unsere Gerechtigkeitsliebe und das Interesse Unseres Reiches nicht, diejenigen Unserer Unterthanen oder die in Unserem Reiche wohnhaften Fremden, welche die katholische Religion nicht bekennen, noch länger von „den Rechten" auszuschließen, welche die gesetzliche Bestätigung ihrer Existenz und ihrer Verhältnisse mit sich führen würde. Lange Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß jene strengen Versuche, den Uebertritt zur katholischen Religion allgemein zu machen, nicht hinreichen; Wir dürfen es demnach nicht länger dul-

den, daß Unsere Gesetze die Bekenner anderer Religionen der Rechte berauben, welche die Natur unaufhörlich zu deren Gunsten zurückforderte. Wir haben dabei in Betracht gezogen, daß sie, jeder gesetzmäßigen Existenz beraubt, in die unausweichliche Alternative gestellt sind, entweder durch geheuchelten Religionswechsel die Sakramente zu profaniren, oder die bürgerliche Stellung ihrer Kinder zu gefährden, wenn sie Ehen schließen, die von vorn herein durch die Gesetzgebung unseres Königreichs mit dem Stempel der Nichtigkeit versehen und daher gänzlich ungültig sind. Die Verordnungen sind sogar so abgefaßt, daß sie voraussetzen, es gäbe nur Katholiken im Reiche und nur diese Fiction, welche heut nicht mehr anwendbar ist, hat es bisher möglich gemacht, daß man die Gesetze nicht zur Anwendung brachte, welche auf Bekenner eines andern Glaubens in Frankreich nur insoweit Rücksicht nehmen, daß sie diese aus dem Lande zu treiben und ihrer bürgerlichen Stellung zu entkleiden befehlen. Solche Grundsätze, welche dem Glücke und der Ruhe des Reiches so sehr zuwiderlaufen, würden auch längst die Auswanderungen vervielfältigt und immerwährende Familienzwiste erregt haben, wenn Wir Uns nicht provisorisch der Jurisprudenz Unserer Gerichtshöfe bedient hätten, um die geldgierigen katholischen Seitenverwandten zu entfernen, welche den Kindern die Erbschaft ihrer Väter abzustreiten suchten. Eine ähnliche Sachlage bewog Uns seit langer Zeit, endlich diesen gefährlichen Widersprüchen zwischen den Gesetzen der Natur und den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes ein Ziel zu setzen. Unser Entschluß war schon lange in Unserem Rathe entschieden und Wir hatten Uns nur vorgenommen, noch einige Zeit über

die gesetzliche Form zu überlegen; indeß die Umstände scheinen Uns so geeignet, die Früchte, welche Wir von dem Gesetze zu ziehen hoffen, zu vervielfältigen, daß Wir beschlossen, die Publikation desselben zu beschleunigen.

Wenn es nicht in Unserer Macht steht, zu verhindern, daß es verschiedene Sekten im Reiche giebt, so werden Wir es doch niemals zugeben, daß sie darin eine Quelle der Uneinigkeit für Unsere Unterthanen zu sein im Stande sind. Wir haben daher die kräftigsten Maßregeln genommen, um gefährlichen Verbindungen zuvorzukommen. Die katholische Religion, welche wir zu bekennen das Glück haben, wird einzig und allein in unserem Reiche der Rechte und der Ehre des öffentlichen Gottesdienstes genießen, während daß Unsere andern nichtkatholischen Unterthanen, jedes Einflusses auf die in Unsere Staaten eingeführte Ordnung beraubt, für jetzt und immer der Fähigkeit, in Unserem Reiche Gemeinden zu bilden, verlustig erklärt und der allgemeinen Polizei in Rücksicht der Festtage unterworfen, vom Gesetze nur das erhalten, was das natürliche Recht Uns nicht erlaubt, ihnen zu entziehen, nehmlich die Constatirung der Geburten, Heirathen und Todesfälle, und endlich den Genuß der bürgerlichen Folgen, welche aus dieser gesetzlichen Constatirung hervorgehen.

Wir beschließen also:

1. Die katholische, apostolische und römische Religion wird beständig allein in Unserem Reiche öffentlichen Gottesdienstes genießen und die Geburten, Heirathen und Todesfälle derjenigen Unserer Unterthanen, welche diese Religion bekennen, werden in jedem Fall nur nach dem Ritus

und Gebrauch dieser Religion, welcher durch Unsere Verordnungen dazu autorisirt ist, constatirt werden können.

Nichts desto weniger gestatten Wir denen unserer Unterthanen, welche eine andere Religion bekennen, als die katholische, apostolische, römische Religion, sowohl was die bereits Ansäßigen, als die in der Folge Zuziehenden, betrifft, den Genuß aller der Güter und Rechte, welche ihnen jetzt oder künftig unter dem Titel des Eigenthums oder der Erbfolge gehören können, und die Ausübung ihrer Gewerbe, Künste und Bedienungen, ohne daß sie unter dem Vorwand der Religion darin gestört oder beunruhigt werden dürfen.

Jedoch nehmen wir von den Bedienungen alle Gerichtsstellen, wozu die Bestallung vom Könige oder dem Lehnsherrn ausgeht, die unter dem Titel von Staatsämtern errichteten Municipalitäten, kurz, alle Stellen aus, welche das Recht einer öffentlichen Person gewähren.

2. Demzufolge können also diejenigen Unserer Unterthanen oder fremden Einwohner im Reiche, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, daselbst Ehen in der weiter unten vorgeschriebenen Form schließen und wollen Wir, daß diese Ehen in dem bürgerlichen Leben für diejenigen, welche sie in der beregten Form geschlossen haben, und für deren Kinder dieselbe Kraft haben, als diejenigen, welche in der gewöhnlichen Weise von Unseren katholischen Unterthanen geschlossen und gefeiert worden sind.

3. Wir meinen jedoch nicht, daß sich diejenigen, welche eine von der katholischen verschiedene Religion bekennen, in Unserem Staate als eine Körperschaft, Gemeinde oder besondere Gesellschaft betrachten dürften, noch daß sie unter

diesem Titel in Gesammtheit eine Eingabe einreichen, Vollmachten ausstellen, Berathungen anstellen, Erwerbungen machen oder irgend eine gerichtliche Handlung ausführen könnten. Wir verbieten daher ganz ausdrücklich allen Richtern, Notaren, Anwalten oder andern öffentlichen Personen auf genannte Akte der Art irgend wie Rücksicht zu nehmen, dieselben anzunehmen, oder zu unterzeichnen, bei Strafe der Suspension, und allen Unsern Unterthanen auf diese vermeintlichen Gemeinderechte Anspruch zu machen, bei Strafe als Begünstiger und Vorschubleister verbotener Gesellschaften erkannt und mit der ganzen Härte der Gesetze bestraft zu werden.

4. Diejenigen, welche sich für Diener oder Pastoren einer andern Religion als der Katholischen ausgeben, werden sich ferner genannte Würde in keinem öffentlichen Akte herausnehmen und auch nicht ein von dem der Laien ihrer Religion verschiedenes Kleid tragen, so wie überhaupt sich weder ein Vorrecht noch eine Auszeichnung zuertheilen können. Wir verbieten ihnen ausdrücklich, sich die Ausstellung der Geburts-, Heiraths- und Todesscheine anzumaßen und erklären solche von jetzt an für nichtig und unkräftig, so daß in keinem Falle unsere Richter darauf Rücksicht nehmen dürfen.

5. Auf ähnliche Weise verbieten Wir allen Unseren Unterthanen oder fremden Einwohnern und Reisenden, von welcher Religion sie immer sein können, sich der Achtung zu entschlagen, welche man der katholischen Religion und ihren heiligen Gebräuchen schuldet, bei Strafe, wie diejenigen, welche sich öffentliche Handlungen oder Aeußerungen erlauben, die die Kirche verletzen, mit der ganzen Strenge

der Verordnungen verfolgt und verurtheilt zu werden, und wird hierbei zwischen Nichtkatholiken und Katholiken selbst kein Unterschied gemacht.

6. Wir schärfen ihnen ein, sich nach den Polizeiverordnungen in Betreff der Sonn- und Festtage genau zu richten, denenzufolge an diesen Tagen weder verkauft noch in offenen Laden ausgelegt werden darf.

7. Wir wollen außerdem, daß alle, von welchem Stande und Charakter sie sein mögen, welche in Unserem Reiche ansäßig sind und die katholische Religion nicht bekennen, gehalten sein sollen, wie Unsere andern Unterthanen und nach Verhältniß ihrer Güter und ihres Vermögens zur Erhaltung, Ausbesserung und zum Neubau der Pfarrkirchen, Kapellen, Priesterhäuser und der Wohnungen der Welt- und Kloster-Geistlichen, welche zur Feier des Gottesdienstes verwendet werden, und im Allgemeinen zu allen Lasten dieser Art, zu denen Unsere katholischen Unterthanen gehalten sein können, ebenfalls beisteuern.

8. Diejenigen Unserer Unterthanen oder der Fremden, welche sich genügende Zeit in Unserem Reiche aufgehalten haben, sollen gehalten sein, im Fall sie sich verheirathen wollen, ihre Aufgebote in dem gegenwärtigen Aufenthaltsort von jeder der beiden contrahirenden Partheien, in dem Aufenthaltsort, welchen genannte Personen oder die eine von ihnen seit sechs Monaten, wenn dieser in derselben Diöcese ihres gegenwärtigen Aufenthalts liegen sollte, oder seit einem Jahre, wenn sie von einer Diöcese in die andere übergesiedelt sind, verlassen haben, und außerdem, wenn sie minorenn sind, in dem Aufenthaltsort ihrer Väter, Mutter, Vormünder oder Curatoren, veröffentlichen zu lassen.

9. Es wird aber der Wahl der contrahirenden Partheien anheimgestellt, genannte Veröffentlichungen entweder durch die Pfarrer oder Vikarien der Orte, wo sie gemacht werden müssen, oder durch die Gerichtsbeamten derselben Orte, in der unten vorgeschriebenen Form, anstellen zu lassen.

10. Genannte Pfarrer und Vikare oder diejenigen, welche sie, im Fall die Partheien sich an sie wenden, an ihrer Stelle damit beauftragen, werden diese Aufgebote an der Pforte der Kirche, ohne der Religion der Verlobten zu erwähnen, veröffentlichen und im Fall, daß die Partheien Dispensation von einem oder zwei Aufgeboten erhalten haben, werden diese gehalten sein, es den genannten Pfarrern und Vikaren, welche davon Meldung thun sollen, zu beweisen. Diese Aufgebote sollen, nachdem sie verlesen sind, an die äußere Seite der Kirchthür geheftet werden.

11. Im Fall die Partheien es nicht vorziehen, sich gradezu an die Pfarrer oder Vikare zu wenden, oder im Fall diese das Geschäft von sich weisen, sollen ihre Aufgebote an Sonn- und Feiertagen nach der Messe von dem Aktuar des höchsten Ortsgerichts in Gegenwart eines Richters oder dessen Stellvertreter veröffentlicht werden. Am Ende der Schrift, welche die Namen und den Stand der Partheien enthält, wird der Datum der Aufgebote, so wie die etwaige Dispensation vermerkt, das Ganze vom Richter untersiegelt und eine lesbare Abschrift an die äußere Kirchthür geheftet werden.

30. D i e L e i c h e n, d e n e n k i r c h l i c h e s B e g r ä b n i ß n i c h t z u t h e i l w e r d e n d a r f, dürfen nicht ausgestellt u n d n i c h t m i t G e s a n g o d e r l a u t e m G e b e t

begraben werden. Beides würde als Ruhestörung bestraft werden.

40. Die Lutheraner im Elsaß und andere sonstwo besonders concessionirte Secten trifft dieses Edikt jedoch nicht.

Die am 20. November angesagte Vorlesung des Ediktes hatte zu keiner Berathung geführt und diese wurde daher auf den 28., später auf den 7. Dezember vertagt. Obgleich das Edikt in der That äußerst geringe Concessionen machte und den Protestanten durchaus keine staatsbürgerlichen Rechte verlieh, so athmete es doch eine Toleranz, die mit der katholischen Kirche im schärfsten Widerspruche steht. Juigné*), Erzbischof von Paris und die Abbes Tandeau, le Coigneur und de Constance, der Bischof von Beauvais und die Herzöge von Montemart, von Charost und von Uzes stimmten zwar sämmtlich nicht offen gegen das Princip, aber sie bemühten sich, indem sie die einzelnen Paragraphen als unstatthaft nachzuweisen suchten, das Ganze in Frage zu stellen und die Vollziehung unmöglich zu machen. Selbst die freisinnigen Herren d'Espremesnil, Ferrand, Duport, Semonville und Robert de St. Vinzent sprachen im streng katholischen Interesse. Hatte doch selbst La Fayette sich nicht über die engen Grenzen der Humanität erheben können, in denen dieses Edikt sich bewegt. An staatsbürgerliche Anerkennung konnte auch in der That nicht gedacht werden und sie ist den Männern der Nationalversammlung sehr übel bekommen, weil sie durch ihre

*) Lettre de Mr. l'Archévêque de Paris a Mr. le Prof. Roques de Maumont. Hier spricht sich der Erzbischof ganz entschieden gegen das Edikt aus.

modernen Thesen den größten Theil des französischen Volkes vor den Kopf stießen und den religiösen Fanatismus gegen sich erregten. Dieses Verhältniß ist häufig gerade entgegengesetzt aufgefäßt worden, indem man sich verleiten ließ, die Beschlüsse der Nationalversammlungen als Volksbeschlüsse anzusehen; allein ein d'Espremesnil wußte recht wohl, was er that, wenn er sich an die Spitze der Opposition stellte und gegen die Toleranz so eifrig predigte, daß er den ersten Appellationssenat (Chambre des Enquêtes) zu einer weitläuftigen Vorstellung bewog. Das Edikt war allerdings in seiner ersten Fassung an sich selbst unbestimmt und konnte noch zu gar vielen Fragen Anlaß geben. So z. B. war darin gar nichts über gemischte Ehen und Amtsbefähigung zu finden, d. h. es enthielt keine spezielle Bestimmung darüber, daß nur reine Ehen geschlossen, nur Katholiken angestellt werden könnten, allein dieses Stillschweigen sprach freilich laut genug aus, daß das Edikt nicht in der Absicht gegeben sei, um „irreligiöse Beamte," d. h. nichtkatholische Beamte aufzustellen, und gemischte Ehen waren außerdem von vorn herein kirchlich ganz unmöglich. Ein anderer Punkt war von größerer Bedeutung: das Edikt sprach in katholisch-kirchlichem Sinne nur von Nichtkatholiken, ohne näher darauf zu reflectiren, ob es eine bestimmte Secte im Sinne habe oder nicht, ob es Protestanten und Juden, oder ob es nur etwa Calvinisten und Lutheraner, oder ob es vielleicht auch Quäker und andere Nebensecten in sich begreife. Dieser unbeschränkten Ausdehnung der Toleranz widersetzte sich d'Espremesnil auf's feurigste. Nur die Taufe, d. h. die katholische Taufe, vermöge die Geburt eines Kindes gesetzlich zu bescheinigen. Die Geistlichkeit

wollte sich das Recht nicht nehmen lassen, die Ketzerkinder durch die Taufe aus ihrer Seelengefahr zu reißen. Als des Edikt endlich definitiv eingetragen wurde, nachdem die Debatten bis zum 18. Januar gedauert hatten, protestirten acht Mitglieder in aller Form: der Erzbischof von Paris, die Bischöfe von Beauvais und Chalons, der Abbé Constance, der Abbé Foulon, die Herren Robert de St. Vincent, Clement und d'Espremesnil.

Und doch war es schon sehr beschränkt, nachdem es nach den Vorstellungen des Parlamentes näher bestimmt worden war. Das Patronatsrecht wurde gestrichen und die Ausschließung von allen öffentlichen Stellen hineingetragen. „Der erste Artikel gestattet den Nichtkatholiken, sagt das Parlament, Handlung, Gewerbe, Handwerke und Künste zu treiben. Sie müssen aber bestimmt ausgeschlossen werden von gerichtlichen und Municipal-Stellen und von dem Gewerbe des öffentlichen Unterrichts. Die Gewalt, welche der Lehrer über seine Schüler behält, der bei ungebildeten und weichen Gemüthern leichte und doch dauernde Eindruck, die Vorurtheile, die der Verstand so geneigt ist, aus dem Munde dessen aufzufassen, den er zu ehren gewohnt ist, besonders wenn dieser sich auch beliebt zu machen weiß — alles zeigt, wie gefährlich es sei, den öffentlichen Unterricht denen anzutrauen, deren Moral man mit Recht verwirft. Das Uebel würde weit um sich greifen, ehe es an den Tag käme. Es wäre nachher ebenso so schwer auszurotten, als man ihm jetzt leicht zuvorzukommen vermöge." — „In dem 8., 9. und 10. Artikel, heißt es weiter in der Parlamentsvorstellung, wird es der Wahl der Nichtkatholiken überlassen, ihre Ehen von

dem Pfarrer oder dem Richter des Orts ankündigen zu lassen. Die Pfarrer werden sich indeß nicht leicht dazu entschließen, wenn die Ankündigung von der Kanzel oder vor dem Altare geschehen soll; sie werden nicht von dem Lehrstuhl der Wahrheit die Verbindung derer verkündigen, welche im Irrthum sind. Die Abkündigungen können eben dieselbe, vielleicht eine noch größere Publicität erlangen, wenn sie vor der Kirchthüre geschehen." -- „Mehrere Artikel des Ediktes sowohl, als die Einleitung zeigen, daß den Nichtkatholiken kein öffentlicher Gottesdienst bewilligt werde. Diese ebenso weise als religiöse Absicht erfordert noch die bestimmte Erklärung, daß allein die katholische Religion das Recht des öffentlichen Gottesdienstes habe."

Um indeß die Ausführung des Edikts unmöglich zu machen, brauchte das Parlament nur unter dem Schein der Gerechtigkeit einige Consequenzen zu ziehen, zu denen sich die Regierung nicht würde entschließen und die sie nicht würde durchsetzen können, die man daher wo möglich in so genauen Zusammenhang mit der Proposition der Regierung bringen mußte, daß sie unabweislich schienen. Diese Consequenzen waren: die Rückgabe der eingezogenen Güter und die Aufhebung der Nothwendigkeit jener Bescheinigungen des Katholicismus, die von den Zünften gefordert wurden. Auf diese Consequenzeu reflektirte jedoch die Regierung gar nicht, als sie die Vorstellungen am 20. Januar entgegennahm. Der König antwortete vielmehr am 27.: das Edikt, welches meine nicht katholischen Unterthanen betrifft, schränkt sich nur darauf ein, denen, die sich nicht zur wahren Religion bekennen, eine bürgerliche Exi=

stenz zu geben. Daß sich solche Personen im Reiche finden, ist gewiß. Also müssen ihre Ehe, ihre Geburt, ihr Tod auf eine blos durch die bürgerlichen Gesetze bestimmte Weise beglaubigt werden, denn die Formalitäten der katholischen Religion können auf diejenigen nicht angewendet werden, die sich nicht dazu bekennen. Das ist der einzige Zweck meines Ediktes. Daher konnte hier nicht die Rede von Ausübung des Patronatrechtes sein. Vor der Aufhebung des Edikts von Nantes hatten die Protestanten eine religiöse Existenz; mein Edikt giebt ihnen keine. Die Protestanten werden darin nicht einmal genannt. An sich verdient die Frage vom Patronatrecht meine ganze Aufmerksamkeit und ich werde sie so entschieden, daß die Kirche nicht Gefahr laufe, Lehrer zu erhalten, deren Lehren oder deren Sitten verdächtig sind.“ Außerdem versprach freilich der König die Zurückgabe der Güter der geistlichen Gemeinen, aber „ohne dadurch den Besitz zu beunruhigen, der auf langer Zeit und vermuthetem Recht beruhet,“ d. h. er gab ein leeres Versprechen und setzte sich über die Frage wegen der Zunftrechte dadurch weg, daß er sagte: „mein Edikt setzt voraus, daß man von meinen nichtkatholischen Unterthanen den Eid nicht fordere, den einige Künstler- und Gewerbe-Innungen eingeführt haben.“

Am 29. Januar kam das Edikt endlich zur Abstimmuug; sie dauerte drei volle Stunden. Anfangs schien es, als ob man sich für neue Vorstellungen entscheiden würde, endlich aber trug man es ein und nur sechs Mitglieder weigerten sich gänzlich, überhaupt zu stimmen, und verließen deshalb die Sitzung.

Das neue Edikt stützte sich auf die von Gilbert de

Boisius, dem Staatsrath, auf Befehl Ludwig XV. ausgearbeiteten memoires sur les moyens de donner aux Protestans un état civil en France, die auch in diesem Jahre wieder neu aufgelegt wurden. Die Harmlosigkeit, mit der der aufgeklärte Theil der Katholiken damals Toleranz und Katholicismus, Nächstenliebe und Ketzereifer verbinden zu können glaubte, eine Verwirrung und ein Mißverständniß über den Charakter der Religion, zu der sie sich bekannten, von der wir in Deutschland während der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ebenfalls so merkwürdige Beispiele finden, sollte bald in der Schrift des berühmtesten Pariser Prediger der Zeit, des Abbé L'Enfant: discours à lire au conseil en presence du Roi par un ministre patriote sur le projet d'accorder l'état civil aux Protestans. Paris 1787. II. Vol. 8. eine drastische Kritik erfahren. Jene Ideen von Toleranz standen in demselben Widerspruch zur Kirche, wie die Männer selbst, welche diese Ideen gepredigt hatten, die Encyclopädisten, ein Turgot (Le Conciliateur, ou Lettres d'un Ecclesiastique à un Magistrat sur les affaires présentès. Par feu M. Turgot, ministre et Sécretaire d'Etat. Paris 1788. 8. neu aufgelegt.)

Die Machinationen der Geistlichkeit hielten auch das Edikt noch eine geraume Zeit im Staatsrath zurück und die Aufnahme desselben bei den übrigen Parlamenten war nichts weniger als günstig. Das zu Besançon verweigerte dessen Einregistrirung, das zu Toulouse fügte noch mehrere Klauseln hinzu, und die Stände von Bretagne forderten durch ihren Präsidenten, den Bischof von Dol, den König vor den Richterstuhl Jesu Christi. Das Parlament von Rennes trug das Edikt jedoch ein, ohne auf die Einsprache

der Stände zu hören. Von der Geistlichkeit selbst wurde es entweder gar nicht anerkannt oder offen bekämpft. Franz Joseph Emanuel de Crüssol d'Uzès, der Bischof von Rochelle erließ deshalb am 26. Februar einen Hirtenbrief an seine Geistlichkeit: So eben ist ein Gesetz in der Form eines Edikts erschienen, wodurch der König allen nichtkatholischen Unterthanen eine bürgerliche und gesetzmäßige Existenz sichert. Durch dieses Gesetz werden sie alle in die Klasse der Bürger aufgenommen. Und um ihre Verheirathung, ihre Geburten und Todesfälle zu beglaubigen, schreibt eben dieses Edikt ähnliche Formalitäten vor, als bei den Katholiken gebräuchlich sind, nur mit dem Unterschiede, daß in Ermangelung oder bei der Weigerung des Pfarrers die bürgerliche Obrigkeit jene Formalitäten vollziehen soll. — Dieses Edikt, welches alle Religionen und Sekten zu verwirren und zu vermischen scheint, ist eine Frucht der neuen, heutiges Tages so gemeinen Grundsätze menschlicher Politik, nach welchen Bevölkerung und Handel allein den Ruhm und das Glück der Staaten ausmachen. Dieses Gesetz, bei dessen Erlassung wir Euch unsern Schmerz und unsere Bekümmerniß, wenn wir Irrthümer in Begriff sehen, sich neben die Wahrheit festzusetzen, nicht genug schildern können, erlaubt den Nichtkatholischen jedoch die Wahl zwischen Pfarrern und weltlicher Obrigkeit. Auf den Grund dieser Erlaubniß und der Euch dabei gelassenen Freiheit, sie anzunehmen und abzuweisen, und weil wir Eure Ungewißheit voraussahen, dabei aber auch wissen, wie wichtig es ist, daß Ihr alle einen, auf dieselben Grundsätze gebauten Plan Eures Verhaltens befolgt, wol-

len wir Euch unser Herz aufrichtig eröffnen. Wir wollen Euch demnach vorstellen, wie wir dafür halten, daß Ihr als Diener der einzigen und wahren katholischen, apostolischen, römischen Religion, Euer Amt, welches an sich so ehrenvoll und unabhängig von dem Titel und dem Geschäft öffentlicher Beamten ist, die man so gerne damit verknüpfen will, keineswegs gleichsam als Privilegium und Ehrentitel zur Vollziehung irgend einer Handlung zwischen Mitgliedern einer anderen Religion und Sekte hergeben dürft. Nicht die Hoffnung, sie zur Kirche zurückzubringen, noch weit weniger die mit den Verrichtungen verbundene Erkenntlichkeit geben einen hinreichenden Grund dazu ab. Weil sie sich außerhalb der Kirche befinden, können sie keinen Anspruch machen auf irgend eine Hilfe und Dienstleistung, die Ihr, als Hirten, allein den wahren Gläubigen schuldig seid, ausgenommen die des Unterrichts, wenn sie daran Theil nehmen wollen! Und wie könntet Ihr, selbst im Namen des Gesetzes eine Verbindung gegen die Regeln und Ordnungen der Kirche für gesetzmäßig und unzertrennlich erklären!" Dieser Hirtenbrief wurde allerdings, nachdem er vom königlichen Prokurator des Parlaments von Rochelle denuncirt worden war, vom Staatsrath kassirt, allein blieb natürlich in Wirkung. Ein Blick auf die Vollmachten der geistlichen Deputirten zur Generalständeversammlung mag das Gemälde dieser religiösen Zustände vollenden. „Der religiöse Indifferentismus, den man so gern unter dem schönen Namen Toleranz verbirgt, hat eine Gleichgiltigkeit gegen die Ketzer hervorgebracht, die wahrlich bedauerlich ist, ja selbst der König hat durch die Widerrufung alter, heiliger Edikte die

Grenzen der wahren, christlichen Duldung weit überschritten. Das den Nichtkatholiken so günstige Edikt von 1787 hat den gesammten Clerus lebhaft erschreckt, es muß nothwendig der Rivision unterworfen — so sagte die Geistlichkeit im Bezirk Troyes — interpretirt und gemäß der vom Clerus 1788 aufgestellten Principien modificirt — so sagte die der Vicomté de Paris — oder besser ganz widerrufen werden — wie die Geistlichkeit von Metz es verlangte. Niemals dürfen Ketzer die Patronatschaft erlangen; öffentlicher Gottesdienst kann den Nichtkatholiken nie gestattet, gemischte Ehen können nie geduldet werden; im Gegentheil soll bestimmt werden, daß auch die Kinder der Ketzer katholisch getauft werden sollen;" so wunschte es die Geistlichen im Wahlbezirk Rouen. — — —

Nachdem das Edikt wegen der Anleihe in der königlichen Sitzung vom 19. November verlesen worden war, stattete der Rapporteur des Königs Abbé Tandeau dem Parlamente einen sehr weitläuftigen Bericht darüber ab. Die Bedingungen seien so wenig lästig, als es sich unter den Umständen erwarten ließe. Daß nur die Bedingungen der diesjährigen Anleihe angegeben würden, bewiese, daß man nicht anticipiren wolle. Die Anwendung der Summe bestehe in Zahlung der außerordentlichen Ausgaben und in Anschaffung von 50 Millionen zu Rückzahlungen im nächsten Jahre. Die Basis des ganzen Anleihesystems sei die allmählige Abtragung der Schuld; zu dem Ende sei eine Amortisationskasse errichtet. Der gute

Franzose müsse allerdings vor dem Worte Anleihe erschrecken, da sie die Quellen des Elends und der Keim aller Auflagen wären, die das Volk drückten. Das wären sie aber nur durch ihren schrecklichen Mißbrauch und ihre lästigen Bedingungen geworden und dadurch, daß sie überflüssige Ausgaben begünstigt hätten. Allein, wenn auch dies unleugbar sei, so könne doch kein Staat des Kredits entbehren. Die Vernichtung oder Herabsetzung der Nationalschuld lasse sich, abgesehen von der Schändlichkeit, bei einem freien Volke überhaupt nicht denken. Das Papiergeld kenne man schon aus der Erfahrung als ein eben so großes Uebel, als das, welches man dadurch heben wolle. Die Versammlung der Reichsstände selbst werde auch kein solches Gegenmittel sein. Ihre Berufung würde allerdings jeden Bekümmerten trösten und der König würde bei ihnen heilsame Pläne und glückliche Winke finden. Aber der Augenblick der Widerwärtigkeiten sei nicht grade der, wo diese Versammlungen am meisten nützten. Es gäbe Staatskrisen, wo die Menge der Rathschläge eher ein Hinderniß, als ein Mittel wären, den rechten Weg zu finden. Die Verschiedenheit der Meinungen, welche das verschiedene Interesse in einer so zahlreichen Versammlung unvermeidlich machte, würde das Uebel eher verlängern. — „Ist es denn nicht endlich Zeit, daß Zutrauen auf Besorgnisse und Verdacht folge? Das Uebel hat den höchsten Grad erreicht, die Anwendung eines Heilmittels ist unvermeidlich. Sollten wir gleichwohl die guten Wirkungen desselben durch übertriebenes Mißtrauen entfernen?" — Er für seinen Theil würde zwar, wegen der Wichtigkeit des Ediks auf kommissarische Untersuchung desselben dringen, allein die

Gegenwart des Königs beweise, daß er von dieser Sitzung ein definitives Resultat erwarte, daher stimme er für sofortige Eintragung. Dies war der Inhalt seines Berichtes und, so zu sagen, der officielle Theil seines Vortrages. Damit stimmte indeß der Eingang seiner Rede ziemlich schlecht, denn während er in den bisher mitgetheilten Wendungen nur Vertrauen verlangt und die Generalstände als eine schwerfällige, langsame und resultatlose Versammlung, die am allerwenigsten in Staatskrisen Vortheil bringen könnte, abweis't, pries er im Eingange eben diese Generalstände und konnte er sie nur mit Ungeduld erwarten: die nahe Berufung der Reichsstände, sagt er hier, betrachte das Volk mit so vielem Recht als den Zeitpunkt, wo die Finanzen, die Grundsätze der Verfassung, die Gesetze selbst wiedergeboren werden würden. „O! ruft er aus, könnten wir doch diesen glücklichen Augenblick beschleunigen, wo Sie, Sire, umgeben von den Ständen Ihres Reiches, die gerechten Segnungen empfangen werden, die Sie verdienen, wo die Nation durch Sie berufen, Ihnen durch die Ausdrücke ihres Dankes und Eifers mit Wucher die strengen Aufopferungen lohnen wird, welche Sie Sich auferlegt haben, um die Bürde der Abgaben zu erleichtern. Fürchten Sie Sich nicht, daß unüberlegtes Aufbrausen ihre Berathschlagungen irre leite. Die Natur hat den Franzosen die Monarchie zum Bedürfniß gemacht und Ihre heilige Gewalt, gebaut auf den unerschütterlichen Grund der Ehrerbietung und Liebe, ist über alle Angriffe erhaben. Fürchten Sie Sich nicht, daß unbillige Sparsamkeit die freiwilligen Anerbietungen bestimme, welche sie mit Eifer eilen werden, zu Ihren Füßen zu legen. Sie werden vielmehr

Mühe haben, die Anstrengungen ihrer Ergebenheit abzulehnen. — Ja Sire! wir wagen es zu prophezeien: Nur mitten unter diesen Reichsständen kann Frankreich auf den alten Grund des Staats fester gestützt, wirklich neues Leben schöpfen. Nur dort vermögen Sie den Umfang der Kräfte des Landes richtig schätzen. Erst dort ist Ihnen der unsterbliche Ruhm aufbewahrt, den Sie durch die sanfte Freude, sich von dem gesammten Volke als Wohlthäter und Vater ausrufen zu hören, und durch die heilsamen Gesetze, welche Ihre Weisheit in dieser Versammlung geben wird, genießen werden."

Der König konnte sich indessen schon an der Art und Weise, wie man in seiner Gegenwart im Parlamente sprach und „aufbrauste," eine Vorstellung von seiner Stellung zu den Reichsständen machen, die ihn eben nicht zu der Berufung dieser Versammlung anspornen konnte. Der Abbé Sabatier, sagte dem Könige, diese „königliche Sitzung" sei nichts weiter als ein Lit de Justice, d. h. ein Gewaltstreich und nur darin von einem Lit de Justice unterschieden, daß dieses eine offene Gewaltthat sei, eine „königliche Sitzung" aber die Falschheit des Despotismus offenbare, jenes zeuge von Gradheit, dieses von Arglist. D'Espremesnil zeigte, daß er zwar vom Premier-Minister zur Annahme der Anleihe bewogen worden sei, daß er aber sein Versprechen nicht halten könne, da man ihn zu dessen Leistung nur durch das gegenseitige Versprechen der sofortigen Versammlung der Generalstände gelockt habe, dieses Versprechen aber nun nicht leisten wolle, wie der Augenschein beweise. Fréteau tadelte besonders die Handelsverträge mit England, über die ein Ludwig XIV. erröthen würde, und

Robert de St. Vinzent bemerkte, die Anleihe habe kein anderes Unterpfand als — das Deficit.

Der König sprach während der ganzen fünfstündigen Verhandlung kein einziges Wort, obgleich d'Espremesnil sich ganz gegen die Etikette an ihn persönlich wandte und eine persönliche Erklärung von ihm verlangte. Alles war übrigens darauf angelegt, die Stimmenmehrheit für die Anleihe zu gewinnen, denn nicht genug, daß sehr viele Parlamentsglieder fehlten und nur die königlichen Beamten vollzählig gegenwärtig waren, auch der Siegelbewahrer und der Generalcontroleur wollten als Parlamentsglieder ihre Stimmen geben. Endlich schien es, als habe die Meinung, daß die Anleihe für die beiden ersten Jahre eingetragen würde, wenn der König alsdann die Generalstände beriefe, um die Anwendung derselben zu untersuchen und für die übrigen drei Jahr zu bewilligen, die Majorität für sich.

Auf einen Wink des Siegelbewahrers erklärte in diesem Augenblicke der König: „Ich habe Ihre Gedanken gehört und bleibe bei meiner Meinung. Ich befehle, daß meine Edikte eingetragen werden.“ Die Stimmen wurden also weder gesammelt noch gezählt, sondern der König hatte es über sich genommen, die letzte Entscheidung eines Jeden festzustellen und die Stimmen zu überschlagen. Zur definitiven Abstimmung war es gar nicht einmal gekommen.

Der Herzog von Orleans wendete sich deshalb besonders an den König: Ich bitte Ew. Maj. um Erlaubniß, zu Ihren Füßen und in dem Schooß Ihres Parlaments meine Erklärung niederzulegen, daß ich diese Eintragung für gesetzwidrig ansehe und daß ich es für nothwendig

halte, zur Rechtfertigung der Personen, welche vermeintlich berathschlagt haben, hinzuzusetzen: die Eintragung sei auf Ew. Maj. ausdrücklichen Befehl geschehen."

Nachdem sich nun der König um halb sechs Nachmittags hinwegbegeben hatte, setzte der Herzog von Orleans seine Erklärung schriftlich auf und das Parlament protestirte in aller Form gegen die Eintragung, weil diese ohne alle Form vorsichgegangen wäre. Sogleich erhielt aber das Parlament auch den Befehl, sich am folgenden Tage nach Versailles zu begeben und die Protokolle mitzubringen, damit dieser Beschluß daselbst cassirt werden könnte. Zu gleicher Zeit erhielten die Herren Freteau und Sabbatier, so wie der Herzog von Orleans Verbannungsbefehle durch Lettres de Cachet. — Ob der Herzog auf Anstiften seines Kanzlers, Marquis du Crest, der wegen seiner getäuschten Hoffnung auf den Posten des Finanzministers gegen den Erzbischof erbittert war, handelte oder nicht, mag unentschieden bleiben, da es an der Sache selbst nichts ändert. Der Baron Breteuil überbrachte ihm den Befehl seiner Verbannung nach dem Landgut des Herzogs Villers-Cotterets, Freteau de St. Just und Abbé Sabbatier de Cabre wurden auf eine ziemlich rohe Weise durch die Polizei und die Wache der eine nach dem Schloß Dourlens und der andere nach dem Schloß Mont St. Michel abgeführt.

Die Provinzen und Parlamente.

Die Regierung mußte jetzt neue und noch heftigere Stürme erwarten. Noch war die Unruhe über die Verlängerung des zweiten Zwanzigsten in den Provinzen nicht gestillt, und dieser Schritt der Regierung mußte ihr erwünschte Nahrung geben. Noch ehe sich die Nachricht von dieser neuen Gewaltthat der Regierung in die Provinzen verbreitete, hatte sich die Rechenkammer von Montpellier gegen die neue Steuer oder die Prorogation der alten und gegen die Befreiung der Geistlichkeit von Languedoc erhoben, wobei sie zugleich kein liebliches Bild von den Zuständen der Provinz entwarf. Sie schrieb:

Es ist schwer in unsern jetzigen Verhältnissen, mitten im öffentlichen Unglück sich eines schmerzlichen Blickes auf den beweinenswürdigen Ursprung desselben zu enthalten. Wer hätte es gedacht, daß die Vorsehung, auf deren Gunst die Krone Ew. Maj. gleichsam ein erbliches Recht zu haben scheint, im schrecklichsten Gegensatz zu so viel Ruhmwürdigem Ihrer Regierung gerade in deren Zeit die Epoche unserer größten Unfälle beginnen lassen würde? Wenige Jahre nur sind seit einer jener seltenen Verwaltungen verflossen, welche dem Untergange der Reiche vorbeugen. Der Staat hatte endlich die Verwaltungsform gefunden, die ihm gemäß war, nachdem er umsonst alle Systeme geprüft hatte und durch alle diese Proben ermüdet war. Kaum unter den Händen seines Wiederherstellers hervorgegangen, schritt der Staat wie von selbst der Vollendung zu und

forderte ferner von der Kunst der Regierung nichts, als daß er nach denselben Grundsätzen und mit derselben Sorgfalt geleitet werde. -- Unter diesen Umständen, Sire, mitten im Frieden und trotz der reichsten Hilfsquellen geschah es aber, daß Frankreich vor dem Angesicht der ganzen Welt mit einer furchtbaren Wunde bedeckt dastand, von der man sich noch geschmeichelt hätte, daß man uns deren Ursache verbergen und deren Heilung sich ersparen könnte, wenn Ew. Maj. nicht enttäuscht worden wäre ...... Wir wollen hier dieses neue Zeugniß unseres Schmerzes abbrechen; wir wollen es nicht weiter versuchen, uns über die wahre Größe des Uebels Licht zu verschaffen; seine Existenz und seine Heilmittel! das ist der Lichtstrahl und das große Werk, welches einen Königbürger beschäftigen muß. Aber an wem ist es, den Wahnsinn der vorigen Verwaltung zu bezahlen? an dem Volke? müssen die traurigen Reste ihrer Erbgüter herhalten? wird es der Rechenkunst allein hingehen, gestattet sein, immerwährend gegen das Eigenthum zu wüthen? Besteht die Kunst, Nationen in ihren Krisen zu behandeln, sie in ihrem Alter zu verjüngen, darin, daß man sie ihres Herzblutes beraubt? O wir wissen es, diese habsüchtige und grausame Politik ist fern von dem Herzen Ew. Maj. Seit langem haben kostbare Nachrichten über Ihr inneres Hauswesen selbst den entferntesten Provinzen gelehrt, daß Sie, Sire! gut, gerecht und milde, sich mit dem Geschick ihrer Unterthanen beschäftigen. Sie haben uns, Sire! einen gar theuren Beweis von dieser väterlichen Güte gegeben, indem Sie jene beiden gefährlichen Gesetze zurückzogen, mit denen man sich vor Ihren Augen, als wären es Universalmittel, so

viel gewußt hatte, welche man aber nach einer reiflichen Untersuchung nur als die Folge und Nahrung des Uebels, welches bereits hervorgebracht worden war, erkannte. Eine fernere Gnade hatte unsere Hoffnungen auf's Höchste gesteigert: Ew. Maj. hat Nationalversammlungen von jener Art versprochen, welche ihre Schritte in allen Jahrhunderten durch unsterbliche Züge der Größe und Glückseligkeit bezeichnen, wahre Räthe unserer Könige sind und füglich die zweite Vorsehung dieser Monarchie genannt werden könnten. Durchdrungen von diesen tröstenden Thatsachen, in Kenntniß gesetzt von einem Plane der Reform und Ersparung, den Ew. Maj. muthig erfaßt haben, dachten wir, daß Sie alle Ihre Blicke und Sorgen auf diesen noch wenig gepflegten Keim der Verbesserung und des Reichthums wenden würden, daß also einfache und unmerkliche Mittel den politischen Körper bis zu der nahen Epoche seiner gänzlichen Wiederherstellung hinfristen würden. Aber da, in diesem Augenblicke, schickt uns Ew. Maj. das Edikt in Betreff der Verlängerung des zweiten Zwanzigsten für die Jahre 1791—1792. Wir dürfen also doch nicht die Aufhebung einer Auflage hoffen, welche so direkt die geheiligten Rechte des Eigenthums angreift! Durch Steuern also soll die Wiederherstellung des Staates vollbracht werden! die Unermeßlichkeit der Steuern hat also die Finanzen nicht nur nicht vor dem furchtbaren Deficit bewahrt, nein! neue Steuern sind dazu nöthig, um den Abgrund zu füllen. Ohne Zweifel kann die erlauchte Person unseres Souverains das berühmte Wort des Cyrus: meine Unterthanen sind meine Schätze! auf sich anwenden; die Ergebenheit der Nation gegen ihren Herrn, dieser gereinigte

Rest des Fanatismus des alten Republikanismus hat zu allen Zeiten die Welt in Erstaunen gesetzt. Aber diese Treue, dieser Nationalruhm darf nicht zu einem überlegten Mittel der Unterdrückung gemißbraucht werden. Das Herz des Franzosen ist zwar unerschöpflich, aber nicht das Gold Frankreichs. Die Fruchtbarkeit der Erde, die Kräfte der Industrie haben ihre bestimmten Grenzen. Der König der Könige, Gott selbst, hat die Grenzen der Auflagen bestimmt, indem er die Produktion des Bodens und die menschliche Arbeit beschränkte.

Es hieße die Sprache mißbrauchen, wenn man einen Unterschied zwischen der Einführung und Verlängerung einer Auflage zugeben wollte, und dieser Mißbrauch könnte eine gefährliche Täuschung hervorbringen. Die einfachen Gesetze der Natur und Vernunft beweisen, daß jede Verbindlichkeit ihre Grenzen hat, an welchen sie aufhört; diese Grenzen hinausschieben, heißt eine neue Verbindlichkeit auferlegen. Ihre Völker, Sire! haben, als sie den zweiten Vingtiéme zu leisten übernahmen, da sie doch bereits erschöpft waren, ihre Kräfte zu berechnen vergessen, und sind nur dem mächtigen Zuge einer Liebe gefolgt, welche nichts versagen kann. Aber jeden Tag haben sie die Aussicht ihrer Befreiung davon vor Augen gehabt, und wenn die Last ihre Schwäche nicht ermüdet hat, so geschah es, weil diese Aussicht sie ermuthigte. Wir können Ihnen, Sire! die furchtbnren Folgen, welche dieses System der Prorogation nach sich ziehen würde, nicht verhehlen. Es ist ein verdecktes Spiel mit einem heiligen Worte, und seine Folge wird unter diesem ersten Gesichtspunkt die sein, daß es nach und nach das ehrenwerthe und süße Vertrauen, wel-

ches die Unterthanen an den Fürsten kettet, zerstören wird. Diese Achtung der Regierung ist für den Erfolg ihrer Operationen und die Aufrechthaltung ihres Kredits nothwendiger als deren äußere Kraft. Aus derselben Quelle fließen noch manche andere große Mißbräuche, und der schlimmste von allen, der der Sache selbst. Unter dem verführerischen Schein, als ob man fiskalische Neuerungen sich nicht erlaube, würde ein zur Unterdrückung geneigter Minister (wenn die Zukunft einen der Art zu fürchten hat) in seiner Hand ein leichtes Mittel haben, um die Völker zu überladen. Die Gewohnheit des Joches würde das Gefühl davon schwächen, ohne ihm seine Schwere zu benehmen. Man würde dem Murren der Nation deren frühere Geduld, als eine Einladung immer zu dulden, entgegensetzen und durch wiederholte Verlängerungen die Auflagen zu beständigen machen können. Dies ist der bestürzende Charakter der Zwanzigsten. Gehen wir bis zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zurück, verfolgen wir sie in ihren verschiedenen Perioden, so sehen wir diese Beisteuer (subside), welche immer nur für eine bestimmte Zeit bewilligt wurde, die Verwüstungen des Krieges nur vermehren und eine Plage der Friedens werden, sich ohne Aufhören in dem Moment, wo sie aufhören sollte, erneuern, so sehen wir ohne Aufhören dieselben Bedürfnisse wieder geltend gemacht, damit die Nothwendigkeit, sie zu nähren, verewigt wurde. Auf diese Weise drückt diese tarifirte Auflage, die durch die Beweglichkeit ihres Tarifs, die Kopfsteuer, so drohend ist, nach so vielen Worten ohne Erfolg, seit beinahe 100 Jahren auf das Haupt der Völker; indem sie sich auf das Alter ihres Ursprungs stützt, scheint sie das Recht der Verjährung

erworben zu haben. — Das Edikt vom Oktober beschränkt sich aber nicht auf eine bloße Verlängerung des zweiten Zwanzigsten, es giebt diesem noch eine forcirte Ausdehnung in Betreff der Totalität der Auflage; mit Einem Schlage verändert es Dauer und Größe, führt es in das Reich die doppelte Last einer verlängerten und erhöheten Auflage ein. — Möchte es uns erlaubt sein, Sire! Ew. Maj. durch sich selbst zu schlagen und die Gefühle Ihres Herzens dem Werke Ihrer Politik entgegenzusetzen. Ew. Maj. haben Sich gescheut, „zu neuen Rechten und neuen Auflagen Ihre Zuflucht zu nehmen, deren Ertrag, Formen und Erfolg Ihren Unterthanen schwer fallen könnten und sie mit der Unruhe und dem Mißtrauen erfüllten, welches immer einer neuen und ungewohnten Erhebung vorherzugehen pflegt.“ Diese wohlthätigen Absichten sind in dem Eingang des Ediktes ausgesprochen, und doch kann man diese neue und ungewohnte Erhebung, welche Ew. Maj. erst eben proscribirte, in der Erhebung der Zwanzigsten, wie sie von dem Edikte selbst vorgeschrieben wird, sehr leicht aufzeigen, da dessen Bestimmungen das ganze Reich mit einer strengen Vermessung und Tarirung bedrohen. Haben wir so das Edikt in seinem Widerspruch mit seiner im Eingang versuchten Begründung nachgewiesen, so wird es uns auch nicht schwer fallen, den inneren Widerspruch des Ediktes selbst nachzuweisen. Beides, sowohl die Erweiterung als die Verlängerung, werden durch die Gesetze vom Mai 1749, vom 29. August 1741, von 1756 und vom Januar 1782 unmöglich gemacht. — Indeß steht es freilich Ihnen zu, Sire! darüber zu richten, ob die Züge der Billigkeit und Güte, welche Ihr Antlitz zeigt, Ihnen erlauben, Ihre

Versprechungen und Ihre Grundsätze Lügen zu strafen (démentir) und Ihr Volk der eisernen Faust einer tyrannischen Regierung zu überliefern!

Languedoc, geschützt durch seine alten Formen, hat diese Geißel nicht zu fürchten, aber seine Lage und seine Thränen würden um nichts weniger bitter sein, wenn auch nur der regelmäßige Tribut, den es in Kraft seiner Privilegien und seines Vertrages jährlich zu den Füßen des Thrones niederlegt, die geringste Erhöhung erleiden sollte. Seine Steuerabrechnung ist unverletzlich, sowohl in ihrer Form als in ihrer Höhe. Sire! Sie vermögen alles, aber Sie können nur das wollen, was gerecht ist! Unter den stolzesten Fürsten Ihrer Krone existirte eine Kraft, die über deren Kraft herausging, die Kraft — der Unmacht der Völker! durch das Uebermaß ihrer Opfer, durch ihre allzugroße Unterthänigkeit haben Ihre treuen Unterthanen diese negative Kraft des Unglücks erhalten. Ew. Maj. weiß sehr wohl — jenes von einem Freunde der Nation und der Wahrheit zusammengestellte Steuerverzeichniß schwebt Ihnen immer vor Augen — daß die Masse der Steuern sich bereits auf 600 Millionen beläuft.

Es würde ein großer Fehler sein, wenn man die Vermehrung der Zwanzigsten von der seit der Gründung der Auflage gesteigerten Revenue der Güter abhängig machen wollte. Dazu würde nicht einmal der Beweis von der Wirklichkeit einer Verbesserung der Güter genügen, sondern man müßte sich auch davon versichern, ob nicht seit der Gründung der Vingtiéme bedeutende Zerstückelungen das Steigen der Revenue gehindert haben; wenn aber dies auch nicht der Fall sein sollte, so bleibt doch soviel gewiß, daß

der Ackerbau vernachlässigt werden wird, wenn die Verbesserung höhere Steuern nach sich zieht. Der Eigenthümer würde zittern, zu glücklich zu sein. Die ihrem Herrn verhängnißvoller gewordenen Aecker würden für immer ihren mütterlichen Schooß verschließen. Ein anderer Fehler dieses falschen Grundsatzes ist jedenfalls die gänzliche Umkehrung in dem Charakter und den Bestimmungen der Auflage. Es steht fest, daß die Vingtiémes eine augenblickliche Beisteuer, vorzüglich zur Tilgung der Staatsschulden bestimmte Steuer waren. Also kann man nicht ein stufenmäßiges Steigen der Vingtiémes je nach Verbesserung der Güter einführen, da sich die Vingtiémes nach der Nationalschuld, aber nicht nach dem Besitze richten müssen; oder man müßte denn grundsätzlich ein beständiges Anwachsen der Nationalschuld und die beständige Dauer der Beisteuer einführen. Aber das wäre ein absurdes, grausames System, welches alle Begriffe von Politik und Moral beleidigte! Und was spricht man doch nur immer von Vermehrung der Einkünfte und des Reichthums! Die Steuer ist ja immer bereit, alles zu verschlingen. Welches Bild könnten wir hier Ew. Maj. vor Augen stellen, mit welchen Farben könnten wir das gegenwärtige Unglück und die Verzweiflung, welche sich nähert, ausmahlen! Doch die Wahrheit mag nur für schlechte Fürsten in ihrer ganzen Härte auftreten; für einen guten Fürsten genügt eine traurige Hinweisung auf das Unglück.

Nachdem wir Ew. Maj. die Inconvenienzen und Gefahren dieser neuen Verordnung über die Erhebung der Vingtiémes auseinandergesetzt haben, ist es unsere Pflicht,

uns gegen Ew. Maj. auch über die Bewegsgründe, welche sie hervorgerufen haben, zu erklären.

Ew. Maj. hat sich nicht verhehlen können, daß der Mangel einer strengen Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Auflagen die Regeln der natürlichen Billigkeit verletzt. Diesem wollten Sie ausweichen, aber indem Sie Sich von Ihren lebhaften und reinen Absichten fortreißen ließen, scheint Ew. Maj. nicht mit genügender Genauigkeit den Erfolg und die Mittel erwogen zu haben. In der That, es liegt wenig daran, wenn nur einige vielleicht begünstigte Steuerpflichtige zur genauen Leistung angehalten werden sollen; für den Staat hätte nur dann, wenn alle Einkünfte besteuert würden, der Zuwachs in der Einnahme wirklich ein Interesse. Aber wie kann man diese Einheit, diese erste Grundlage der Gleichmäßigkeit, erwarten, wenn man so große Ausnahmen bestehen läßt, wenn der Chorgeist, so angreifend und glücklich in seinem Kampfe gegen das Licht und den Anstoß der Untersuchung, allein schon im Stande ist, die reichsten Mitglieder des Staats den gemeinsamen Lasten zu entziehen, und wenn endlich das neue Edikt Ew. Maj. selbst mit erstaunlicher Umsicht zu vermeiden sucht, diese Gleichförmigkeit auch über die Güter der Geistlichkeit auszudehnen.

Die Religion ist die Hauptquelle der Civilisation, der mächtigste Zügel der Völker. Die Politik hat also mit Recht in allen Zeiten und in allen Staaten den Priestern den ersten Rang eingeräumt, aber der erste Rang in Hinsicht der Ehre ist kein Titel des persönlichen Nutzens. Die Achtung, welche man dem heiligen Charakter einer Klasse von Bürgern giebt, muß nicht eine wesentliche Ver-

letzung aller übrigen Klassen in sich fassen. Die dem Gottesdienste sich widmenden Menschen erhalten ihre Mission und ihr Ansehn von oben, vom Staate aber ihre bürgerliche Existenz und Wirksamkeit. Wie die übrigen Menschen unter den Schutz des Königs, unter den Schutz derselben Gesetze gestellt, sieht man nicht, wie es jenen allein aufbehalten sein soll, überall nur die Blüthen zu pflücken, den weniger süßen Theil der Pflichten aber den anderen zu überlassen.

Vorzüglich in Languedoc würde die Exemtion der geistlichen Güter, wenn sie längere Zeit geduldet würde, einen für die übrigen Eigenthümer sehr fühlbaren Schaden bringen. Es ist vielleicht schwer genug, genaue Kenntniß über die Einkünfte der Geistlichkeit zu bekommen, da bisher der zeitliche Vortheil der Kirche nicht gestattete, ihren Besitz durch Maß und Gewicht zu erforschen. Aber wenn wir nach allgemeiner Erfahrung und einzelnen Aufhellungen schätzen, so beträgt die geistliche Territorialrevenue den fünften Theil des Ertrages, der von dem ganzen Boden der großen Provinz genommen wird. Möchte Ew. Maj. doch die ungeheure Lücke erwägen, welche die Immunität einer solchen Gütermasse in der Steuer ausmachen müsse, und daß diese Lücke nicht ausgefüllt werden kann, wenn der nützliche Eigenthümer nicht über das Maß belastet wird und also die gesuchte Gleichmäßigkeit von vorn herein in ihr Gegentheil verkehrt wird. — Jedoch der Clerus sitzt ja bei der Steuervertheilung vor. Persönlich in den Gemeinden, selbst auf den ersten Platz gestellt, sieht er sehr wohl, daß die Einziehung der Steuern mühselig und von Thränen befeuchtet ist. Er sieht die Last, welche bereit ist,

alles zu erdrücken. O! ohne Zweifel, die Geistlichkeit wird die einem bedrückten Volke nothwendige Hilfe nicht versagen, diese würdigen Diener eines Gesetzes der Liebe und der Barmherzigkeit, deren göttlicher Meister die moralische Gleichheit unter den Menschen nur als ein Vorbild der Gleichheit in allen andern Beziehungen gestiftet hat.

An die Seite dieser allgemeinen Ideen der Vernunft und Menschlichkeit stellen sich in befehlender Weise nun aber auch noch die alten Gesetze aus der Zeit der römischen Herrschaft, welche seither bis jetzt eine ununterbrochene Kette einförmiger Grundsätze über die Höhe des Tributs in Languedoc und über die Unterwerfung aller Grundstücke unter diesen Tribut gebildet haben. Das Feudalrecht, welches sich zwar später mit der ursprünglichen Gesetzgebung vermischt hat, hat den Geist derselben jedoch erhalten; die Immunitäten, Sire! entspringen bei uns nicht aus dem Standesrechte des Besitzers, sondern sie haften auf den Gütern, welchen die Präsumtion eines ehrwürdigen Ursprungs eine Art Adel ertheilt hat, der ihre Exemtion begünstigt*) (favorise). Einzig und allein in Kraft dieser feudalen Vorrechte erfreuen sich die geistlichen Güter dieser Provinz der Befreiung von der Taille und das Gesetz sieht darin kein persönliches Vorrecht, so daß sie etwa der Taille unterworfen würden, wenn sie in bürgerlichen Besitz übergingen. Aber diese Herrschaftlichkeit, welche die Auflage der Taille abweiset, erkennt die Vingtiémes an, deren reißende Bewegung alle Privilegien aufhebt und ohne

*) also auch nicht recht begründet?

Unterschied alle Güter trifft. Der Adel ist denselben, wie das Volk unterworfen. Wie so käme denn der Clerus dazu, ein anderes Loos zu verlangen? In der Menge der der Kirche von den christlichen Kaisern verliehenen Privilegien ist keines, welches sich auf den Umstand bezöge, von dem wir sprechen; es scheint im Gegentheil, als ob die geistlichen Güter dem Fürsten auf dieselbe Weise zahlen müßten, wie die der Privatbesitzer. Der berühmte Codex des Theodosius und Justinian beweist vielmehr, daß die Kaiser darauf ausgingen, daß Niemand von der allgemeinen Steuer ausgenommen würde, und daß sie die Immunitäten aufzuheben suchten, von denen sie mit Bitterkeit klagen, daß man sie nur durch Zudringlichkeit und Betrug erworben hätte.

Ein doppelter Irrthum wäre es, wenn man die Ausnahme des Klerus von Languedoc aus den Formen des Klerus von Frankreich ableiten wollte, oder aus der Theilnahme an den Donsgratuits, welche der erste Stand*) dem Könige darzubieten pflegt. Indem wir diese besonderen Formen mit Stillschweigen übergehen, dürfen wir wenigstens so viel sagen, daß sie auf diese Provinz gar nicht angewendet werden können. Das römische Recht, so weit wir es beibehalten haben, kennt keine persönlichen Privilegien. Die Regeln der Unterwerfung unter die Steuern sind dieselben für die Einzelnen, weil die Freiheitstitel aus einem einheitlichen Principe entspringen, das keine Begünstigung zuläßt. Man darf auch um nichts gerechter den Antheil an dem Dongratuit als eine Abfindung des Clerus

*) als Reichsstand.

in Languedoc für die Vintiemes dieser Provinz betrachten. Die Vertheilung der Steuern kann nicht anders gleichmäßig sein, als wenn die verschiedenen steuerpflichtigen Klassen der Steuer gleichmäßig unterworfen sind; diese Annäherung kann nur durch diejenigen erzielt werden, welche das Provinzialsteuerquantum vertheilen. Aber, wenn man auch zulassen möchte, daß der Theil des Clerus von Languedoc zu den Opfern des geistlichen Standes genau das beiträge, wozu er durch die Zwanzigsten der Provinz verpflichtet wäre, so würde man doch immer mit Recht sagen können, daß er sie nicht ersetzt; dies ist eine ganz besondere, isolirte und so zu sagen in ihrer Art einzige Steuer; von der einen Seite schwächt sie die Liebe zu den Angelegenheiten des Staats, welche sich in den edelsten Seelen durch das Interesse an uns selbst, oder sagen wir, durch diese Liebe zu uns selbst, einem für die Menschheit mit Recht so theurem Moment, nur noch steigert; von der andern Seite zerstört sie die weisen Absichten einer gleichmäßigen Vertheilung, die eigentliche Absicht Ew. Maj., indem sie auf die ärmsten, nothleidendsten Klassen der Bevölkerung dieser unglücklichen Provinz zurückfällt.

Sie täuschten Sich, Sire! wenn Sie die Kräfte Ihrer Unterthanen von Languedoc nach den Wundern ihrer Kraftlosigkeit berechneten. Diese lachenden Gemälde des Rufes eines der schönsten Klimate geben keine wahre Idee von dem Schicksal der Einwohner. Ein reiner Himmel schwebt über unsern Häuptern, die Unfruchtbarkeit und das Unglück liegt vor unsern Füßen. Es ist Zeit, Ew. Maj. nichts zu verheimlichen, die Scrupel einer eitlen Delikatesse müssen endlich der Pflicht und der Wahrheit weichen. Ew.

Maj. haben das Beispiel der Freimüthigkeit gegeben, haben großmüthig das Geheimniß der Noth der Nation enthüllt, heut rufen wir Ew. Maj. dem Volke, welches Sie unserer Wachsamkeit anvertraut, zu Hilfe.

Mögen sich andere darin gefallen, die Schuld auf übernatürliche Ursachen zu wälzen und unaufhörlich den Elementen und der Witterung das öffentliche Unglück zuzuschreiben, man muß dieses Gift einer reißenden Luft, diese unregelmäßigen Einflüsse, welche Gewerbsbetrieb und Ackerbau austrocknen, vielmehr in den Mißbräuchen der Provinzialadministration aufsuchen. Fast in diesem Moment, Sire, sind an unseren Thoren in einer der größten Handelsstädte der Provinz sechstausend Arbeiter, sechstausend Arbeiter auf einmal ohne Arbeit, d. h. ohne Brod. Man mag immerhin dem Klima und zufälligen Umständen einen Theil dieses Unglückes aufbürden, es erweckt aber immer kein günstiges Vorurtheil für die allgemeinen Zustände des Volkes.

Welches ist der Fehler, der das Administrationscollegium von Languedoc trifft? seine Organisation selbst und seine constitutiven Formen; unvollkommen ist die Körperschaft, worin die Repräsentanten der Stände sie nicht vertreten, wo die zu weit ausgedehnte Befugniß der Vollmachten Mitglieder in sie einführt, die dem Ganzen fremd sind und von der Lage der Provinz nichts verstehen, wo das Recht zu stimmen gemeinschaftlich ist und die Verpflichtung zu steuern es nicht ist; alles das sind Mißbräuche, die der öffentlichen Sache schädlich sind, und aus denen hervorgeht, daß weder Harmonie in den Sitzungen, noch Gleichheit der Kenntnisse in den Ansichten, noch Vereinigung der Interessen in den

Berathungen möglich ist. Man könnte glauben, daß eine so schwache Constitution sich bemühen würde, durch Milde das Gefühl und die Folgen ihrer Mangelhaftigkeit zu ersticken, allein nicht erst seit heute ist der Reiz einer falschen Größe im Stande, die menschliche Eitelkeit zu fesseln, nicht erst seit heut halten glänzende Illusionen selbst verständige Männer von der Erfahrung des wahren Gutes ab. Dieses wahre Gut kann in Bezug auf die Regierung der Völker nur durch Gerechtigkeit und Sparsamkeit mit Sicherheit erreicht werden. Könnten wir doch an diesen Zügen die Verwaltung unserer Provinz erkennen.

Staatskosten, welche sich nach und nach auf eine Summe von 230,000 Livres erhoben haben und in eine unendliche Menge von schwer zu berechnenden Posten vertheilen, eine Menge von Aemtern und Stellen, deren Besoldung den Nutzen bei weitem übersteigt, deren unmäßiger Gewinn ihre Nützlichkeit sogar in eine Last verkehrt, eine fast alljährliche Ausspendung von Gnadengeldern und Belohnungen oft in großer Anzahl auf Einen Kopf, die übermäßigen Unternehmungen des Luxus, kostbare und unsolide Bauten, Erhaltung und Neubauten, und unzählige Reparaturen der Landstraßen — die herrlichsten Vorwürfe für Spekulanten — das, das bildet das Unglück des Volkes.

An der Seite dieser unverhältnißmäßigen und beleidigenden Pracht wachsen die Bedürfnisse, vermehren sich die Schulden. Wir wollen hier die, welche für Rechnung Ew. Maj. gemacht sind, ganz bei Seite lassen, jene traurige, verhängnißvolle Hilfe, welche die Regierung eines Tages der Willfährigkeit ihrer Schuldner vorwerfen wird, welche unmerklich die Hilfsquellen verkleinert, die sie in dieser Pro-

vinz finden könnte und die sie durch Anticipationen ausgeschöpft hat. Wir dürfen uns hier nur an diejenigen Schulden halten, welche das Provinzialadministrationscollegium auf eigenen Entschluß gemacht und zu seinem Gebrauch verwendet hat. Sire, Sie würden von Erstaunen, vielleicht noch von einer heftigeren Empfindung ergriffen werden, wenn es möglich wäre, Ihnen die genaue und abgestufte Liste von diesen Anleihen vor Augen zu legen. Könnten wir hieran dann noch die Schulden jeder Diöcese, die Schulden jeder Stadt knüpfen, Sire, Sie würden dann erkennen, welche beunruhigende Wirkung die Grundsätze der Verwaltung von oben herab durch die Kraft des Beispiels bis in die untersten Branchen der Municipalverwaltungen ausgeübt habe.

Und was ist der Nutzen dieser Anleihen, ihre Frucht? neue Auflagen! Ein Verschönerungsproject bewirkt eine Anleihe, die Anleihe ermuthigt das Genie der Unternehmer und dieser Cirkel, dieser Kreislauf stürzt alle Klassen der Bevölkerung ins Elend, unter immer größere und beliebige Auflagen, die sich in einer Periode von 20 Jahren über 40 Millionen erhoben haben und die immer noch steigen, wenn nicht der König beispringt, ehe das Gebäude in allen Theilen unterminirt über sich selber zusammenstürzt.

Das ist, Sire! das verhängnißvolle Ziel, wohin die Nichtbeachtung der Gesetze führt. Eine Menge von Gesetzen zweiten Ranges und das Detail der Gesetzgebung muß abgeändert werden und sich nach den Umständen und dem Geiste der gegenwärtigen Generation richten, andere, constitutive und fundamentale Gesetze, die Gesetze des ersten Ranges müssen bleiben; alles vergeht und erneuert sich um

sie her, sie allein bleiben und altern stolz in ihrer Unbeweglichkeit. Darunter gehört die Beglaubigung und Einregistrirung in den Höfen, den Depositairen der souverainen Autorität. Diese zu gesetzlicher Ausführung der Gesetze nothwendige Vorberathung und vorherige Bewilligung beruht auf dem Grundsatz, der so alt ist, wie der Thron selbst, und durch alle Verordnungen anerkannt wird, daß nichts als Wille des Königs anerkannt wird, als sein gesetzlich ausgesprochener und gesetzlich veröffentlichter Wille.

Dieser Grundsatz, dieser kostbare Theil des öffentlichen Staatsrechtes ist in Languedoc verkannt und verletzt worden, und diese Verletzung und Verachtung betrifft Objecte, welche für die Ruhe und das Eigenthum der Unterthanen wesentlich sind. Die allgemeinen Auflagen des Reichs, die Municipalauflagen scheinen sich nur zeigen zu brauchen, um auch eingeführt zu werden. Ständische Berathungen, einfache Beschlüsse des Staatsrathes verfügen beliebig über das geheiligte Depot des öffentlichen Wohlstandes. Erstaunt über sein eigenes Unglück und über den erborgten Glanz seiner Repräsentanten wendet sich das Volk mit Unruhe an die Gerichte; man könnte sagen, es suche von ihm die Lösung des Räthsels, wie es ins Unglück gekommen, und zugleich Mitleid mit seinem Unglück bei den Gerichten. Unnütze Mühe! Die Ueberlistung des Vertrauens Ew. Maj. ist an die Stelle des Gesetzes getreten, Steuercontroleure sind dessen Diener geworden. Die Justiz wartet im Heiligthum darauf, daß das fiskalische Edikt eingeschickt werde, um darin gesetzliche Kraft zu erhalten, und unterdeß ist die Steuer bereits eingeführt und das Gesetz hat sich uns entzogen oder kommt erst dann zu unserer Kenntniß, wenn es

sich bereits nur durch die Klagen und Schmerzenslaute seiner Opfer ankündigt. Nicht genug, daß die Gesetze dieser Provinz verkannt werden, die Verwaltung unterbricht sogar den Lauf des Gesetzes und vertilgt es gänzlich. Warum sollten wir uns scheuen, hier an einen unserer Verluste zu erinnern, das Werk ihres Ehrgeizes, an einen unserer Verluste, der mit dem System der Unabhängigkeit der Verwaltung genau zusammenhängt? Unzweifelhaft ist jedes königliche Commissorium (toute attribution) ein Angriff auf die constitutionellen Gesetze des Staates. Noch bei weitem wichtiger wird dieser Grundsatz, wenn man ihn auf die außerordentlichen Behörden anwendet, welche unter unsern Augen principiell fehlerhafte Steuern erheben. Welch Schauspiel in der That bieten nicht jene beiden Commissionen von 1734 und der Vingtiemes! Da saßen ständische Deputirte unter den Repräsentanten der Krone, da fand sich bei der Hälfte aller Mitglieder vereinigt, was die Vernunft und das Recht als das unvereinbarste und einander wiedersprechendste aufzeigt, Partheiinteresse und der Character des Richters! Aber was sollen wir sagen, wenn die Wage der Gerechtigkeit in Händen ruht, die noch voll sind von den Steuern und den Thränen des Volkes? Dieses Volk, Sire, trägt die Strafe dieser Profanation des Gesetzes und seiner Vertreter. Das Steuergericht ist durch diese Commissionen um seine Wirksamkeit betrogen. — Sollte denn die Vorsehung diese Provinz wirklich nur zum Unglück ausersehen haben? Gestatten es denn wirklich die Privilegien dieser Provinz, daß ihr die Regierung ihre natürlichen Richter und Vertheidiger nimmt und sie des Vortheils beraubt, welchen die anderen Provinzen durch die Parlamente besitzen?

dann, Sire! würde die Aufhebung dieses Privilegiums der Unterdrückung eine der ersten Handlungen Ihrer Autorität sein müssen Aber das Gesetz, welches wir in Anspruch nehmen, ist ein Gemeingut der Monarchie. Languedoc nimmt an den heilsamen Institutionen des Reiches eben so gut Theil, als die übrige Nation, und wir finden hiervon den Beweis in den einzelnen Gesetzen. Ein Edikt Karl VII. vom 5. August 1438 besagt: „keine Steuer oder Auflage kann in Languedoc erhoben werden, ehe nicht die lieben und getreuen Räthe des Landgerichtshofes die Ursache und den Gebrauch der Steuer kennen.“ Ebendahin geht das Edikt vom März 1561, die Erklärung von 1569. — In der Verordnung von 1736 heißt es: „Es kann keine Auflage in unserer Provinz Languedoc, sei es zu unserem Vortheile, sei es zu dem der Städte und Gemeinden der Provinz erhoben werden, ehe die Erhebung nicht von uns vorläufig erlaubt, befohlen und autorisirt worden ist.“ Dieses Edikt läßt keine Interpretation zu; denn was ist die königliche Autorität, wenn nicht die Autorität des Gesetzes? der mit den wesentlichen Formen der Verification und Einregistrirung bekleidete Wille? Darin besteht gleichsam die politische Verbindung Languedocs mit dem öffentlichen Staatsrecht von Frankreich.“

Hierauf gestützt verbot das Parlament von Toulouse die Erhebung der von der Provinzialversammlung in Languedoc bewilligten Vergleichssumme (Abonnement). Das Parlament von Bordeaux, noch immer zu Libourne, verweigerte in diesem Aufenthaltsorte jede Thätigkeit, da es nicht frei sei. Das Parlament von Besançon schickte das Edikt an den Staatsrath zurück. Das von Rouen ließ sich am

20. Dezember auf eine besondere Vorstellung ein: die Prorogation und Extension der Auflage sei eine neue sehr lästige Auflage, wenn sie nicht den entmuthigenden Anschein einer neuen fiskalischen Erfindung haben wolle. Die Natur und Bestimmung der Vingtiemes schütze jedoch das Volk vor dieser neuen Vergrößerung, denn die Steuer habe nur einem augenblicklichen Bedürfniß aufhelfen sollen und es sei folglich ein Irrthum, daß die Vingtiemes mit den Einkünften der Steuerpflichtigen stufenweis wachsen müßten. Jener Irrthum hieße den falschen und unpolitischen Grundsatz aussprechen, daß die Schulden des Staats, anstatt durch Ordnung und Sparsamkeit getilgt zu werden, mit dem Eigenthum der Steuerpflichtigen wachsen müßten. Früher sei auch dieser Grundsatz nicht anerkannt worden, denn z. B. das Edikt vom Mai 1749 über den ersten Zwanzigsten verpflichtete die einzelnen Eigenthümer nicht zu einer neuen Declaration über ihre Güter, sondern basirte auf den früheren Steuerrollen für den Zehnten. Der zweite Vingtieme wurde durch das Edikt vom 7. Juli 1756 auf dieselben Principien gestützt, obgleich die Güter schon eine bedeutende Verbesserung seit 1749 erfahren hatten. So haben es die Höfe immer verstanden und würden sie nicht aufhören, die wachsamsten Vorkehrungen gegen die Raubsucht des Fiskus zu ergreifen; wie bereits der Hof zu Rouen im Beschluß vom 3. Juli 1762 und in den Modificationen zu der Verordnung vom 21. November 1765 und dem Edikt vom Juni 1767 und Dezember 1786 gethan habe, worin es unter anderem heißt: der erste und zweite Vingtieme dürfe nicht über den gegenwärtigen Steuercataster erhöhet werden. Wenn nun auch der Hof den

Schmerz gehabt habe, 1777 und 1778 die strengen Acte der absoluten Macht gegen diese unwiderleglichen Wahrheiten sich vermehren zu sehen, so habe er doch die Genugthuung, seine Beharrlichkeit dadurch gekrönt zu sehen, daß die Administration selbst zu diesen Principien zurückkehrte, daß jede Auflage in ihrer Höhe und Dauer unveränderlich sei. Die dritten Vingtiemes wurden nehmlich gemäß den Steuerrollen des laufenden Jahres erhoben, ohne daß der Steueransatz irgendwie erhöht worden wäre. Uebrigens sei das Volk überlastet, eine Wahrheit, die von allen Höfen anerkannt werde. Umsonst rühmten sich daher die reichsten Provinzen, zumal die Normandie, mit der Fruchtbarkeit ihres Bodens, ihrer Handelsthätigkeit, ihrer Industrie und Population, da die Auflagen ihren Reichthum verschlängen. Man sei auch davon überzeugt und wage daher nicht mehr offen, neue Steuern zu fordern, aber man suche sie auf eine indirecte Weise zu erzielen. Unter dem Vorwand, nur die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung herzustellen, und unter dem eitlen Versprechen, nicht neue Steuern von denen zu fordern, die bereits den Zehnten streng entrichteten, stürze man alle Eigenthümer in die Ungewißheit und die Furcht, auf ihren Gütern die Inquisition der Abschätzungskommissionen sich nach dem Belieben der fiskalischen Raubsucht häufig erneuern zu sehen. „Es ist heute, sagt das Parlament, ein öffentlicher und anerkannter Grundsatz, es ist eine Nationalwahrheit, daß die drei Stände des Reiches allein eine neue Steuer bewilligen können. Diese Wahrheit ist um so heiliger, als sie, nachdem sie kühn von dem Parlament von Paris vertheidigt worden war, selbst die Verfolgungen überlebte, welche es für sie leiden mußte, als

der König selbst dieses Grundprincip unseres öffentlichen Rechtes anerkannte, indem er der allgemeinen, einstimmigen Forderung weichend, der Nation Generalstände versprach." Allerdings könnten die Höfe in schwierigen Lagen etwas bewilligen, wenn die Generalstände zu spät Rettung böten, aber es sei den Höfen nicht erlaubt, die Ausdehnung der Auflage als etwas so dringendes und augenblicklich nothwendiges anzusehen. Konnte die Regierung in fünf Jahren des Friedens und der Arbeit das Deficit nicht hindern, so fänden die Uebel des Staates nur in Generalständen Hilfe. Die beiden Vingtiemes würden auch nicht, wie versprochen wäre, 1792 aufhören; man brauche nur den bisherigen Verlauf dieser Auflage zu erwägen, um dies einzusehen; seit 1789 habe sich diese „momentane" Auflage immer nur erneuert und vergrößert. Die strengen Abschätzungen, womit man diejenigen bedrohe, von denen man nach Belieben annimmt, daß sie nicht den vollen Zehnten zahlen, würden vollends jene fiskalischen Vexationen erneuern, die man in den Provinzen noch in schlechtem Andenken habe und gegen welche die Höfe so kräftig aufgetreten seien. Der König habe übrigens die Abonnements, Immunitäten und Privilegien umsonst aufgehoben, denn der Eifer der Schätzungscommissäre sei nicht so unpartheiisch und unbestechlich, um diesen glücklichen Erfolg zu haben. Der Reiche würde immer, um seine Güter der wahren Schätzung zu entziehen, mit seinem Gelde bestechen und mit seiner Macht Furcht einjagen können und daher werde nur der Arme allein die Thätigkeit der Verfolger beschäftigen. Das Resultat der ganzen Vorstellung ist nun, daß das Herzogthum Normandie

seine alten Stände wieder haben will.“ „In diesem Augenblick wie in allen schwierigen Lagen fühlte die Normandie ihre Beraubung um ihre alten Stände um so lebhafter, als sie vielleicht unter deren Verwaltung dem Könige diese neue Steuer nicht zu versagen brauchte.“

Schon am 5. Februar wiederholte das Parlament seine Vorstellungen, denn es fürchtete eine unvermuthete Eintragung des Ediktes durch militärische Gewalt und suchte daher dieser zuvorzukommen. Es finden sich auch in dieser neuen Vorstellung so viele neue Ideen und so viele spezielle Verhältnisse, daß die Mittheilung ihres Hauptinhalts hier ebenfalls am Orte sein wird:

„Die Erhebung des Zehnten ist ein äußerstes und gewaltsames Mittel.“ Dieses Geständniß wurde von demselben Generalcontroleur abgelegt (compte en 1716 par M. des Marets) der diese Steuer 1710 einführte. Ihr Ertrag erhob sich jedoch wenig über 24 Mill. und man versprach dem Volke zum Ersatz die Verminderung der Taille um ein Fünftheil. Und in welchen Umständen schritt man zu diesem „äußersten“ Mittel? nach zehn Jahren des gerechtesten aber unglücklichsten Krieges Ludwigs XIV., als der Feind den Frieden verweigernd das Reich mit einem Einfall bedrohete und bis an die Thore der Hauptstadt drang. Durch welches Unheil ist das, was in seinem Princip und in der That ein äußerstes, gewaltsames Mittel schien und ist, seit so langer Zeit zu einem gewöhnlichen, gewohnten Mittel geworden? Ja Sire, Ihr Parlament kann es nicht oft genug wiederholen: der Zehnte, der zu dieser Menge von Auflagen noch hinzukommt, welche Ihre Unterthanen drücken, der einer allmähligen Vergrößerung

fähig gemacht, einem inquisitorischen Regime unterworfen, nach mehreren Jahren des Friedens verlängert worden ist, ja, der Zehnte, der durch das Edikt vom Oktober 1787 eingeführt werden soll, ist ein extremes, gewaltsames Mittel. Fehlerhaft in ihrem Princip, gefährlich in ihren Folgen greift diese Steuer das Eigenthum direkter an, als alle anderen Steuern. Unter dem Schein proportionirter Gleichmäßigkeit drückt sie auf die Contribuenten auf ungleichmäßige Weise. Während er dem Reichen nur einen Theil des Ueberflusses nimmt, beraubt er den Armen des nothwendigsten Bedürfnisses, von dem jedoch der Fiskus nichts nehmen kann, ohne das Princip des Eigenthums und das Ziel alles Eigenthums, die Erhaltung des Eigenthümers, zu gefährden. Der Zehnte nagt an dem Keime des Nationalreichthums, indem er sich auf die zur Reproduktion nothwendigen Vorschüsse erstreckt. Er drückt eine besondere Klasse von Bürgern, die nichts desto weniger allen anderen Auflagen unterworfen ist, und zieht eine Vernachläßigung der Güter nach sich, die für ein ackerbauendes Reich stets verderblich sein muß. Jene alte Liebe zu mühvollem Eigenthum, eines der kräftigsten Bande, welche den Bürger an das Vaterland knüpfen, wird durch den Geschmack an beweglichen Gütern und Leibrenten, um der gefürchteten Steuer nicht zu verfallen, erstickt; die Sucht nach beweglichem Eigenthume hat wie eine ansteckende Krankheit alle Klassen der Bürger ergriffen. Der Handel und Ackerbau sehen die Quellen, die sie beleben sollten, sich von Jahr zu Jahr verlieren." — Die Auflage würde wesentlich fehlerhaft sein, welche ohne Proportion zu den Bedürfnissen, welche sie hervorgerufen, ihrer Höhe nach un-

bestimmt und überhaupt durch nichts bedingt wäre, als durch die Bestimmung, mit den Einkünften der Pflichtigen zu wachsen. Dies hieße auf die Thätigkeit des Eigenthümers eine Steuer legen, hieße das Bedürfniß für Auflagen erzeugen, statt daß die Auflage nur für das Bedürfniß bestehen sollte; dies hieße den Eigenthümer zur Thätigkeit nicht anspornen, sondern für seine Thätigkeit bestrafen. Eine solche Auflage zerstöre durch ihre Natur alle Industrie. „Eine Realsteuer, deren Totalsumme nicht festgesetzt ist, ist eine Ungerechtigkeit gegen die Nation und diese Art der Auflage ist fehlerhaft an sich, weil sie nothwendig unbestimmte Kosten nach sich zieht," so sagte der Steuerhof von Paris im Jahr 1775 und fügte noch hinzu, die Steuer der Zehnten vereinige alle diese Inconvenienzen, welche größere Kosten, härteren Despotismus und schreiendere Ungerechtigkeiten herbeiführten als alle anderen Arten von Steuern. Erfahrung und Vernunft unterstützen diesen Ausspruch. Von jedem Einwohner einen Theil seines Einkommens in diesem oder jenem Verhältniß fordern, heißt den Fiskus in so viele Prozesse verwickeln, als es Eigenthümer giebt, und wer wird zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen Recht sprechen? Zwei Formen sind zwar eingeführt, um diese Prozesse zu verhüten, nehmlich die Cataster und die Schätzungen, aber beide sind gleich ungenügend, fordern viel Zeit, sind kostspielig und vexatorisch. Eine Generalität zu tariren, kostet ungefähr 20 Jahre Zeit und in dieser Zeit wechselt der Werth der Güter und die ersten Operationen stehen mit den letzten nicht mehr im Verhältniß. Die Arbeit wieder beginnen, hieße sich nur in einem traurigen Zirkel drehen und periodisch foltern. Das

Cataster ist ein fester Ansatz aller steuerpflichtigen Güter. Commissäre begeben sich nach und nach in alle Kirchspiele, vermessen alle Güter und theilen sie in drei Klassen, gute, mittelmäßige und schlechte. Diese Classificirung, die Basis des Catasters ist nothwendig willkürlich, weil die Ansicht des Bodens nicht genügt, um seine Fruchtbarkeit zu erkennen, weil Commissäre, die fast immer unbekannt mit dem Territorium sind, sich unmöglich richtige Kenntnisse erwerben können. Die Auflage ist bekanntlich und anerkanntermaßen in den catastrirten Provinzen schlecht vertheilt. Das Cataster zieht indeß doch noch weniger Mißbräuche nach sich als die Schätzungen. Diese geschehen nicht öffentlich, sondern im geheimen, sie geschehen durch Aufwühlung der Akten, um darin nach den Besitztiteln jeder Art, den Kaufkontrakten und den Deklarationen des hundertsten Pfennigs zu stöbern; fehlen solche Belege, so gelten die Berichte der Freundschaft, des Hasses, der Eifersucht, des Neides, wie es grade kömmt. Der eigenen Erklärung wird nicht geglaubt. Die Inquisitoren schätzen nach Gutdünken, sind immer verdächtig, werden getäuscht und betrogen. Sie bringen überall Schrecken hin und die Arroganz der meisten, die Ungerechtigkeit aller sind verderblicher als die Steuer selbst. Die Inquisition des Eigenthums ist nach der über Meinungen die unerträglichste. Umsonst sucht der Staatsrathbeschluß vom 2. November 1777 Regeln in einer Sache vorzuschreiben, die keine leidet, die ausdrücklichsten Bestimmungen werden verspottet. Man findet es bequemer, ohne die Möglichkeit, Widerspruch zu finden, zu operiren und die Heimlichkeit fährt fort, bei den Taxationen zu präsidiren. — Das Parlament hat die Unterthanen

jederzeit vor Vexationen zu sichern gesucht. Seit 1756, als der Zehnte wieder eingeführt wurde, hat es die willkürlichen Schätzungen der Controleure bei Strafe außerordentlicher Verfolgung verhindert. Dieser Beschluß wurde von den Vorfahren Ew. Maj. nicht gemißbilligt. In allen Einregistrirungen der Gesetze über die Prorogation der Vingtième in den Jahren von 1764, 1767, 1768 wurde diese Klausel von 1756 wieder erneuert. Zwar findet sich diese schützende Klausel nicht im Edikt von 1771, aber natürlicherweise, denn damals war die Justiz ohne Organ, die Normandie ohne Vertheidiger. Der Finanzminister fand diesen Augenblick zur Erhöhung der Steuer geeignet; ein einfaches Missiv an die Commissäre schrieb ihnen die Summe vor, die jede Generalität mehr zahlen sollte. So oft die Schätzungscommission die Städte und Dörfer überfluthet, erhöhet sie in Hoffnung auf Belohnung und durch Straflosigkeit geschützt den Ertrag der Steuer. — Als das Parlament durch die Gerechtigkeit des Königs wieder eingesetzt wurde, reclamirte es und erhielt es vom Siegelbewahrer am 19. Febr. 1776 zur Antwort, man habe keine Steuererhöhung, sondern nur eine gleichmäßige Vertheilung vor. Wir erkannten darin nun zwar die guten Absichten des Königs, aber wir sahen sie auch zugleich mit Schmerz verkannt und in's Gegentheil verkehrt. Durch Mißachtung dieser so klar, so formell bezeugten Absichten des Königs wurde der Zehnte der Provinz Normandie um 1,400,000 Livres von 1777 bis 1782 vermehrt. Ew. Maj. wird es vielleicht kaum glauben, aber die Steuer brachte 1777 nur 5,473,326 Livr. und 1782 brachte sie 6,437,896 Livres. In dieser letzten Epoche wurde der dritte Vingtième zum

zweiten Male seit 1756 aufgelegt; der Artikel II. des Edikts vom Juli 1782 brachte wieder das Versprechen, ihn unter keinem Vorwande zu erhöhen, ja, daß nicht nur der 3te, sondern auch der 1ste und 2te niemals erhöht werden sollten. Wenn es nun auch wahr wäre, daß in Kraft des Edikts von 1771 die Zwanzigsten eine allmählig steigende Auflage geworden wären, so kann man doch nicht leugnen, daß das von 1782 ihnen diesen Charakter wieder nahm und daß das von Ew. Maj. nicht gemißbilligte Arret der Einregistrirung sie dessen auch für die Zukunft enthoben hatte. Das Edikt vom letzten Oktober vernichtet also die Bestimmung des Gesetzes von 1782 und die Klausel bei der Eintragung, überliefert also die Normandie allem Unglück, welches die Wachsamkeit des Parlamentes ihr ersparen wollte. — Man wird nicht ermangeln, Sire, Ihnen die Sorgfalt des Parlamentes als eine unvernünftige Opposition gegen eine gerechte Steuerrepartition darzustellen. Man würde aber damit der Magistratur die gröbste Beleidigung anthun, da sie in ihrer Eigenschaft als Diener der Gerechtigkeit nichts sehnlicher wünscht, als daß die Gerechtigkeit auch in allen Theilen der Administration walte. Wir sprechen heut im Namen dieser Gerechtigkeit, der Feindin der Heimlichkeit, der Willkür und der Bedrückung. — Aber, welches Mittel soll man ergreifen, um die Steuern gleichmäßig zu vertheilen, wenn man gleicherweise den Cataster und die Schätzungen verwirft? Heut zu Tage ist es eine Wahrheit der Theorie und der Erfahrung, daß die beste, gerechteste Weise der Vertheilung jeder Auflage, besonders aber der Realsteuern, die Beauftragung der Steuerpflichtigen selbst ist. In der That, welche Bedingungen sind er-

forderlich, um die Auflagen wohl anzusetzen? zuerst eine vollkommene Kenntniß der steuerbaren Objekte, dann ein großes Interesse an der möglichst besten Vertheilung; diese beiden Bedingungen finden sich und können sich nur bei den Betheiligten selbst finden. Die Einwohner einer Pfarrei kennen ihre Besitzungen gegenseitig vollkommen, selbst die der benachbarten Pfarreien. Diese Art der Schätzung ist ohne Kosten, ohne Inquisition, ohne Vermessung. Das persönliche Interesse verbürgt die größtmöglichste Gleichheit, denn, was der eine zu wenig zahlte, müßten die anderen zu viel zahlen. Schon 1760 hat der Hof dieses System für alle Steuern vorgeschlagen*) Zuerst müßte man, um nicht in der Administration eine allzugroße Störung hervorzubringen, die direkten Steuern auf diese Weise erheben, die Taille, die Kopfsteuer und die Vingtièmes. Dann müßten aber die Vingtièmes nicht an eine Bedingung, das steigende Einkommen, geknüpft sein, sondern ein für allemal fixirt werden für die Zeit, für die sie gesetzlich aufgelegt würden. Diese Fixation müßte durch die Eintragung bei dem Parlamente geschehen, denn ohne diesen Zügel würde die Auflage nach dem Belieben des Eigensinnes oder der Raubsucht jedes Finanzministers variiren. Wir fordern hiermit nur die Ausführung der immer reinen Absicht Ew. Maj., die wir in der Erklärung vom 13. Februar 1780

*) Dieser Plan unterscheidet sich von dem der Regierung wesentlich darin, daß erstens die ständischen Unterschiede nicht wegfallen, und zweitens, daß die Provinz sich selbst besteuert, d. h. ein gewisses Quantum freiwillig solidarisch übernimmt. Mit andern Worten: das Parlament wollte ständische Steuerhebung und Steuerbewilligung, aber nicht die Repartition eines vom Staatsrath ausgesetzten Steuerquantums durch abhängige Provinzialversammlungen.

über die Fixation der Taille und der Kopfsteuer finden. Das Gesetz ist so wahrhaft väterlich, daß wir es nicht durch Umschreibung abschwächen wollen: „wir erklären, heißt es darin, daß wir in Zukunft eine Veränderung dieser Steuern nicht mehr wollen, wenn sie nicht durch Eintragung bei den Höfen legalisirt worden ist." Die Zeiten haben sich indeß, wie es scheint, geändert, wir suchen in dem Edikt vom letzten Oktober diese wohlthätige Absicht umsonst. Ueberhaupt sind die Zwanzigsten eine Kriegssteuer und diese kann also nicht mehr nach fünfjährigem Frieden erneuert werden. „Sire! wir haben zweierlei Pflichten, gegen den König und gegen die Unterthanen; wir versichern dem Fürsten den Gehorsam des Volks, dem Volke, daß die Auflagen seine Kräfte nicht übersteigen, wir zeigen dem Volke den Willen des Königs an und sichern dem Volke, daß die Dauer und Höhe der Auflage nicht die vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen übersteigen werden. Der übermäßige Mißbrauch, den man seit einigen Jahren von der Macht, Steuern aufzulegen und Anleihen zu schließen, gemacht hat, hat die Nation über ihre wahren Rechte aufgeklärt; sie wirft uns vor, diesen Mißbrauch durch zu leichte und zu häufige Einregistrirungen zugegeben zu haben, sie weigert sich, uns für ihre Repräsentanten anzusehen, wenn die Steuern und Anleihen nicht durchaus nothwendig sind. Das ist endlich heutzutage eine Nationalwahrheit, ein constitutioneller Grundsatz und allgemein anerkannt, daß die Steuern von den drei Ständen des Reichs bewilligt werden müssen. Die Ausübung dieses Rechts konnte wohl ausgesetzt, das Recht selbst aber nicht aufgehoben werden. „Ja! wenn

selbst dieses frei und unmittelbar aus dem Begriffe des Eigenthums folgende constitutionelle Princip der ganzen Regierung für das ganze übrige Frankreich zweifelhaft wäre, so ist es doch für die Normandie nicht zweifelhaft. Unsere Charte enthält darüber eine formelle Bestimmung. Die Stände haben das Recht, Auflagen zu bewilligen. Der König hat Generalstände versprochen, er geruhe uns auch unsere Stände wiederzugeben. Wenn die Einregistrirung einer Steuer ohne Zustimmung der drei Stände ein ungenügender Beweis von der Zustimmung des Volkes ist, so ist sie noch eine weit schwächere Gewähr für die Dauer und Höhe der Steuern. Die Nation ist seit dreißig Jahren das Schlachtopfer und das Spiel der fiskalischen Verwaltung. Ihre Geduld ist zu Ende, sie ermüdet; ein allgemeiner Schrei erhebt sich auf einmal von allen Enden des Reiches. Die Völker verlangen, daß man ihre gerechten Klagen endlich einmal höre. Doch, die Generalstände, dieses Universalheilmittel der Könige und Völker, wie sie die Geschichtsschreiber du Haillan nannte, sind ja bereits versprochen. Sie können sie, Sire! nicht zeitig genug berufen!"

Das Parlament erinnerte den König sodann noch an seine Reise durch die Normandie, auf der er dem zujauchzenden Volke geantwortet habe: vive mon peuple und beantragt, diese Worte, da sie zum Kriegsgeschrei nicht dienen könnten, zur Devise des Lilienwappenschildes zu erheben.

Der Siegelbewahrer antwortete diesem Parlamente am 15. Februar und suchte das Parlament dadurch zur Eintragung zu zwingen, daß er ihm, indem er sich auf „den

Wunsch der Provinzialversammlungen zu Caen und Alençon" berief, von ferne sehen ließ, daß man das Parlament wohl gänzlich übergehen könnte. Daher beschloß das Parlament am 11. April im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs und den aufgeklärten patriotischen Eifer der Versammlung, sich der Nothwendigkeit der Umstände und der außerordentlichen Drängniß der Bedürfnisse zu fügen und das Edikt, jedoch nur in der Form der Vorläufigkeit, einzutragen und dessen Ausführung vorläufig zu genehmigen. Die Generalstände allein hätten aber das Recht und die Competenz, neue Auflagen zu bewilligen oder alte zu verlängern. Die Bitte um die Stände der Provinz wurde ebenfalls wiederholt. —

Anderswo mußte die Regierung zu drastischeren Mitteln greifen. In Toulouse trug der Graf von Perigord, Commandant en Chef der Provinz Languedoc auf Befehl des Königs das Edikt in die Register. Das Parlament erklärte hierauf diese Eintragung für ungültig und erließ noch denselben Tag, den 10. März, einen Beschluß, worin es auf's kräftigste gegen diesen Gewaltstreich protestirte. Die Einregistrirung sei dazu eingeführt, habe Ludwig XII. dem Pariser Parlamente am 13. Juni 1499 gesagt: um den Edikten und Verordnungen des Königs die letzte Form und Autorität zu geben und um die Justiz zu deren Ausführung zu autorisiren. Eine solche Eintragung mache offenbar eine freie und überlegte Untersuchung nothwendig, und die Freiheit bei den Berathungen sei niemals wesentlicher, als bei fiskalischen Edikten, deren Verifikation den Willen der Nation repräsentiren soll und an dessen Stelle steht. Uebrigens sei das Vertrauen des Königs überlistet

worden und der Beweis hiervon sei die Eile, mit der man der Vorstellung des Parlamentes zuvor gekommen sei. Das Recht der Auflagenbewilligung gehöre den Generalständen. In Folge dieses Beschlusses ließ die Regierung den Generaladvokaten das Parlament, Catuelan, gefänglich einziehen und nach dem Schlosse Courdos abführen. Gleichwohl verbot das Parlament die Vollziehung der neuen Schätzungen bei Vermeidung einer peinlichen Anklage. Der Graf Dames übernahm die Eintragung bei dem Parlament von Metz, der Graf von Fümel, Commandant in Guyenne bei dem zu Bordeaux am 22. Januar. Beide Parlamente protestirten nach wie vor, ohne sich beugen zu lassen. Auch das Parlament von Douai (Flandern) schloß sich der allgemeinen Opposition an, die indeß durch die Pariser Ereignisse genährt und immer von neuem geweckt, bereits eine für die Regierung sehr drohende Stellung erhielt.

Noch am 19. November, an dem Tage der königlichen Sitzung, hatte das Pariser Parlament nach der Berathung über die Ungesetzlichkeit dessen, was in der Sitzung des Königs vorgefallen war, in welcher die Stimmen weder berichtigt noch gesammelt und gezählt worden waren, wie es von den Statuten vorgeschrieben wurde, in welcher also die Berathung nicht vollständig gewesen war, erklärt, daß es keinen Theil an der befohlenen und vollzogenen Eintragung des Edikts über die stufenweise Anleihe nähme und überdies die Berathungen darüber fortsetzen werde. Am 21. November vor den König nach Versailles beschieden, forderte es die Freiheit des Prinzen und der beiden Räthe, da diese ihre Freiheit nur durch ihre Freimüthigkeit und

ihren Edelmuth, nur dadurch verloren hätten, daß sie das königliche Versprechen, man dürfe in seiner Gegenwart freistimmen, ernst genommen. Der Parlamentsschluß vom 19. wurde jedoch durchstrichen und der König antwortete der Deputation: Ich habe mir ihren nach meiner Sitzung erfolgten Beschluß vorlegen lassen und darf ihn nicht in ihren Registern stehen lassen. Ich verbiete, ihn auf irgend eine Art zu ersetzen. Wie kann mein Parlament sagen, daß es keinen Theil an der Einregistrirung nimmt, die ich erst dann befohlen habe, nachdem ich sieben Stunden lang die Stimmen und Meinnngen aller seiner Glieder angehört hatte, da es ferner Ihnen eben so sicher bewußt ist als mir, daß die Mehrzahl der Stimmen sich für die Einregistrirung meines Edikts aussprach, sowie für die Bitte um Beschleunigung der Generalstände, die ich versprochen habe. Ich habe gesagt, daß ich sie vor 1792, d. h. also auf's späteste 1791 zusammenberufen werde. Mein Wort ist heilig. Wenn ich einen Prinzen von Geblüt von mir entfernt habe, so muß mein Paalament glauben, daß ich starke Gründe dazu habe.*) Ich habe zwei Magistratspersonen bestraft, mit denen ich unzufrieden sein mußte.

Die Regierung hatte indeß durch die Versuche eines Auswegs zwischen einem gewaltsamen Verfahren gegen das Parlament durch ein Lit de Justice oder eine Versetzung und einer gänzlichen Hingabe an das Parlament, Versuche, „die durch die Haltung der königlichen Sitzung" gekrönt worden waren, ihre Schwäche völlig verrathen, während

*) Man erzählte sich, der Prinz habe sich zu derselben Zeit auch durch ein sehr anzügliches Gedicht auf die Königin verhaßt gemacht.

sie selbst in dem Wahne stand, sehr viel dadurch gewonnen zu haben. Ein solcher Zustand konnte nicht lange vorhalten. Die Regierung hatte durch die königliche Sitzung selbst von neuem anerkannt, daß das Parlament durch Stimmenmehrheit über die Eintragung der Edikte zu entscheiden habe, und wenn sie diese Anerkennung thatsächlich zu Schanden machte, so geschah dies nur, indem sie sich selbst den Charakter der Ungesetzlichkeit, der Gesetzlosigkeit und Willkür zuerkannte. Die Regierung schien wirklich während der letzten Monate des Jahres 1787 und der ersten Monate des Jahres 1788 nichts anderes zu thun zu haben, als durch falsche Schritte ihre Schwäche zu beweisen und ihre Schwäche selbst dadurch bis auf einen solchen Grad zu steigern, daß sie aus gänzlicher Erschöpfung und Kraftlosigkeit endlich den verzweifelten Muth zu einer neuen Gewaltthat, einem consequenten Schritte schöpfen könnte, zu einer Gewaltthat, zu einem Schritte, der, weil er nur der Beweis der gänzlichen Erschöpfung war, ihr aber nur schaden konnte, und sie zwar weiter brachte, aber nur näher zu ihrem Sturze. Für jetzt suchte sie sich der heftigen Angriffe, die sie erwarten mußte, dadurch zum Theil zu überheben, daß sie die Pairs von der Theilnahme an den Sitzungen des Parlamentes durch einen Kabinetsbefehl, der ihnen von Breteuil überbracht wurde, abzuhalten suchte, um so den Demonstrationen des Parlamentes einen Theil ihrer Feierlichkeit und ihres Nachdruckes zu nehmen. Diesem Schritte der Schwäche setzten die Pairs eine Versammlung bei dem Herzog von Luynes entgegen, in welcher eine Demonstration verfaßt wurde, welche von dem Bischof, Grafen von Beauvais, den Herzögen von

Sully, Luynes, Brissai, Fronsac, Mertemand, Noailles, Aumont, Charot, Saint-Cloud, Fitz-James, Villars-Brancas, Aiguillon, Duras, Pralin und La Rochefaucault unterschrieben wurde. „Die Pairs Ihres Reiches, sagen die Herren, haben nicht angestanden, ein Beispiel des Gehorsams zu geben, der Ihnen gebührt, und sich also dem Verlangen gefügt, sich nicht in die Versammlung der Kammern des Parlamentes vom 22. Dezember zu begeben, wie es ihnen Ihr Brief befohlen. Aber indem sie den Willen des Königs, den sie wie einen Befehl betrachteten und betrachten mußten, ausgeführt haben, leben sie der Hoffnung, daß Ew. Maj. um so besser aufgelegt sein werden, ihre ehrfurchtvollsten Vorstellungen günstig aufzunehmen. Die Pairs bitten daher, Ew. Maj. möge darauf Rücksicht nehmen, daß die Fähigkeit, frei, ohne Hinderniß und so oft es beliebt, in das Parlament zu gehen, eines der kostbarsten Rechte der Paire bildet. Dieses Recht ist ihnen durch den Brief Ew. Maj. entrissen. In der That, da Ew. Maj. es wünscht, daß die Pairs sich von der Beiwohnung bei dem Parlamente so lange enthalten, bis Ew. Maj. Ihre entgegengesetzte Meinung mittheilen würde, so konnten sie sich nicht dahin begeben, und würden sich selbst unberechtigt dazu glauben, selbst wenn in dem Briefe auch nicht hervorgehoben wäre, daß Ew. Maj. nicht daran zweifelte, wir würden uns Ihrem Wunsche bequemen. Diese Ausdrücke machen es ihnen zum Gesetz. Jedoch erklärt Ew. Maj., daß Sie dem Rechte der Paire keinen Eintrag thun wolle. Diese Erklärung würde der Pairie sehr kostbar sein, wenn sie sich nicht selbst widerspräche und in ihrer Bedeutung durch den übrigen Inhalt des Schrei-

bens aufgehoben würde. Geruhen Ew. Maj. zu bemerken, daß das Recht der Pairie, in's Parlnment zur Sitzung zu gehen, besonders in einer steten Fähigkeit besteht, wovon sie immer Gebrauch machen darf, und deren Wesen gerade darin besteht, zu jeder Zeit ausgeübt werden zu können, daß also dieses Recht nicht aufgehoben, ausgesetzt oder verzögert werden kann, weder durch formelle Befehle, noch durch die Gewißheit, Ew. Maj. zu mißfallen, welche kräftiger ist als alle Befehle, ohne eine wahrhafte Verletzung zu erfahren. Jedes Hinderniß in seiner Ausübung greift es selbst an und es existirt nicht mehr, wenn es nicht ganz frei ist. Die Versicherung, daß Ew. Maj. das Recht der Pairie nicht angreifen wollen, kann uns also in der gegenwärtigen Lage nichts nützen. Es wird immer wahr bleiben daß, wenn Ew. Maj. das Hinderniß nicht hebt, welches Sie den Funktionen der Pairie vorgelegt hat, diese in Kraft Ihres Willens, Sire! der gegenwärtigen Ausübung eines Rechts, welches niemals ausgesetzt werden kann, beraubt worden sind. Die Pairs werden Ew. Maj. nicht die vielfachen Beweise dieses Rechtes und dessen freier Ausübung in jeder Zeit vor Augen legen; es wird genügen, um Ew. Maj. zu bestimmen, ihnen ihre erste Freiheit wieder zu geben, ins Gedächtniß zurückzurufen, daß der selige König in einem ähnlichen Falle, nachdem er den Pairs verboten hatte, ins Parlament zu gehen, auf deren und des Parlaments Vorstellungen anerkannt habe, daß die Prinzen und Pairs die Freiheit der Sitzung nothwendig beständig und ununterbrochen behaupten müßten. Die Worte der Antwort des Königs an das Parlament vom 13. Juni 1758 lauteten: Ich beauftrage euch, meinem

Parlamente zu sagen, daß ich niemals einen Angriff auf die Rechte machen wollte, welche die Prinzen meines Geblütes und die Pairs meines Königreichs haben, so oft sie wollen im Parlament ihren Sitz zu nehmen oder so oft zu erscheinen, als sie vom Parlament dazu eingeladen werden; ich rechne zu sehr auf die Treue aller, die es bilden, als daß ich nicht überzeugt sein sollte, man werde sie niemals anders als zum Wohle meines Dienstes gebrauchen." Diese Antwort wurde vom Parlamente einregistrirt, und der erste Präsident wurde vom Parlament, den Prinzen und den Pairs beauftragt, dem Könige ihre Dankbarkeit zu beweisen. Der König hatte auch die Güte zu antworten, daß er mit der Dankbarkeit seines Parlaments zufrieden sei. Diese Erklärung ist kostbar für die Bedeutung des Rechtes, welches die Pairs in diesem Augenblicke zurückfordern, denn heute ist eben dieses Recht, dessen Existenz Ew. Maj. anerkannt hat, durch eine unbegrenzte Aussetzung gefesselt. Nach dem im Namen Ew. Maj. den Pairs überschickten Schreiben: sollen sie sich, bis Ew. Maj. Ihren Willen ändern, jeder Sitzung enthalten. Diese Aussetzung ist unbegrenzt in sich selbst und enthält die Entziehung der wichtigsten Funktionen. Mit Recht, Sire! von den Folgen dieser schmerzlichen Beraubung in Unruhe versetzt, bitten Sie die Pairs, ihnen ihr Recht in seiner Integrität zu belassen und die Freiheit, sich dessen jederzeit zu bedienen, nicht zu beschränken, sondern so zu erhalten, wie sie ihnen der selige König in seiner Antwort vom 13. Juli 1758 zugesichert und wie sie sich deren bisher immer erfreut haben. Geruhen Sie nach dem Beispiel Ihres erhabenen Vorfahren ebenso auf die Treue der Pairs zu

rechnen, daß Sie davon überzeugt seien, sie würden sich dieses Rechtes immer nur zum Wohl des Dienstes Ew. Maj. bedienen. Berauben Sie dieselben nicht des ehrenvollen Vertrauens, welches ihnen der selige König bewiesen hat, und welches zu verlieren sie nicht verdient haben. Es ist auch äußerst wichtig für das Wohl dieses Dienstes Ew. Maj., daß den Pairs die Gerechtigkeit, welche sie fordern, ohne Verzug gewährt werde, weil sie sich zu einer durch Ew. Maj. selbst in der Sitzung vom 19. November für den 28. anbefohlenen Berathung verpflichtet haben, einer Berathung, deren für die öffentliche Ordnung und die Wünsche der Wohlthätigkeit, mit denen Ew. Maj. für alle Unterthanen erfüllt sind, so interessanter Inhalt die Aufmerksamkeit des Pairshofes besonders verdient. Ew. Maj. wird die Pairs nicht abhalten wollen, dazu mit ihren Stimmen mitzuwirken, nachdem er ihnen befohlen hat, an der königlichen Sitzung mit dem übrigen Parlament theil zu nehmen. — Aber, Sire! es handelt sich hier weniger um das Interesse der gegenwärtigen Pairs, ihren Ruhm, ihren Eifer für den Dienst bei jeder Gelegenheit, als um das Wesen ihrer Würde, über das sie nicht verfügen können. Die gegenwärtige Vorstellung ist für sie eine absolute Nothwendigkeit; es handelt sich hier um ein wesentliches Recht, das mit der Pairie auf's innigste zusammenhängt, für welches wir Ihnen, Sire! dem ganzen Staate und unsern Nachfolgern, denen wir die Pairschaft in ihrer voller Integrität hinterlassen müssen, verantwortlich sind. Unser Eid verpflichtet uns, unsere Vorrechte aufrecht zu erhalten. Die Ehrfurcht, die wir Ew. Maj. schuldig sind, kann uns nicht von einer strengen Pflicht befreien, welche

unsere Vorfahren immer mit Religiösität und Kühnheit erfüllt haben. Die Rechte der Pairie sind unverletzlich, sie gehören mehr der Nation als den Pairs selbst an. Die Pairs würden strafbar sein, wenn sie sie vernachlässigten, sich den geringsten Neuerungen in den Rechten und Funktionen einer mit der gesammten Constitution des Reiches so wesentlich verknüpften Würde nicht widersetzten. Endlich Sire! sei es den Pairs noch erlaubt, zu den Füßen des Thrones die tiefe Betrübniß niederzulegen, welche sie bei der Aussetzung ihrer Funktionen dadurch erfahren, daß sie sich nicht mit dem Parlamente verbinden können, um die Güte Ew. Maj. zu Gunsten des ersten Prinzen von Geblüt, der in Ihre Ungnade gefallen ist, und der Magistrate, welche ihre Freiheit verloren haben, anzuflehen. Die Stimme des Pairshofes, dessen Glieder wir sind, würde unzweifelhaft ein größeres Gewicht für Ihr väterliches Herz haben, als die privaten Vorstellungen der einzelnen Pairs, und dieser Umstand ist für uns besonders niederschlagend. Aber es ist eine Pflicht für uns, Ew. Maj. für einen geborenen Prinzen des Reiches und zwei Magistrate, mit denen wir die Funktionen im Parlamente theilen, zu interessiren. Man kann unter den gegenwärtigen Umständen deren Interesse nicht von dem der Paire trennen. Gestatten Sie also, Sire! daß wir, indem wir die Rechte der Pairie im Allgemeinen und Besonderen in ihrer ganzen Integrität zu belassen bitten, auch besonders, so wie wir es im Verein mit dem Parlamente thun würden, Ew. Maj. um die Rückkehr der Gnade für einen Ihrer Gnade würdigen Prinzen und die Freiheit der beiden Magistrate, die von

Ihrem Hofe mit Nachdruck und Bewegung zurückverlangt werden, ergebenst ersuchen."

Diese Vereinigung der Pairs zu einer besonderen Kammer machte die Wirkung ihrer Stimmen nur um so gewichtiger. Dem absoluten Principe der Krone gegenüber mußte sich das Parlament selbst ebenso in seine Elemente theilen, als die verfassungsmäßigen Behörden überhaupt, so daß zuletzt die Regierung kaum auf die königlichen Beamten bei den Parlamenten (Gens de roi) rechnen konnte.

Unterdeß setzte das Parlament die Berathung über die in der königlichen Sitzung eingetragenen Edikte fort, als ob deren Eintragung gar nicht stattgefunden hätte, und vertagte dabei die wichtigsten Berathungen von einem Termin auf den andern, weil es in Abwesenheit der eingeladenen Pairs und der Entfernung einiger seiner Mitglieder keinen definitiven Beschluß fassen zu können meinte. So vertagte man z. B. die Untersuchung über den denuncirten Druck des Berichts des Abbe Tandeau und des Edikts über die Anleihe, da in dem gedruckten Exemplare die Eintragung bei dem Parlament vermerkt worden war, das Parlament aber von einer solchen Eintragung nichts zu wissen vorgab. Jedoch fand sich das Parlament gemüßigt, durch eine Deputation an die Herzogin von Orleans, wegen der Verweisung des Herzogs zu condoliren. An demselben Tage, den 23. November, eröffnete es durch eine Deputation, die am 26. abgeschickt wurde, dem Könige: Man forsche umsonst nach dem Unrecht des erlauchten Prinzen, man forsche umsonst nach dem Verbrechen der beiden Magistrate! „Sollten sie dadurch etwas verbrochen haben, daß sie in der Sitzung Ew. Maj. die Wahrheit gesagt haben?!" Die

achtungsvolle Freimüthigkeit, mit der sie die Wahrheit gesagt haben, hätte ihnen aber vielmehr die königliche Gunst verschaffen und sichern sollen. „Ew. Maj. kam in unsere Mitte, um freie Stimmen von uns zu fordern; solche in allen Lagen abzugeben, ist das Recht und die Pflicht des Parlamentes und das Interesse der königlichen Gewalt. Ew. Maj. kam, um sich mit unseren reifen Ansichten, mit unserer Liebe zu umgeben, so haben Sie Sich, Sire! durch Ihren Siegelbewahrer ausgesprochen; aber die Rathschläge, die man sich erlaubt hat, Ihnen zu geben, werden aus dem Heiligthume der Gerechtigkeit, dem Asyl der Gesetze und der Wahrheit den Aufenthalt des Schreckens und des Schweigens machen. Wenn der Herzog von Orleans strafbar ist, sind wir es alle. Es war des ersten Prinzen von Geblüt würdig, Ew. Maj. vorzustellen, daß Sie die Sitzung in ein Lit de Justice verwandelten. Seine Erklärung hat nur unseren Gefühlen Worte gegeben, sein Gewissen hat in den unsrigen gelesen und kraft dieser Uebeinstimmung zwischen den Wünschen und den Pflichten Ihres Parlamenten, welche nichts verstimmen kann, hat der Herzog von Orleans, wenn er eine seiner Geburt und Stellung würdige Kühnheit bewies, nicht weniger auch einen zu Ihrem Ruhme, Sire! nothwendigen Eifer gezeigt. In der That, Sire, das Ausland wird nicht begreifen können und die Nachwelt wird sich zu glauben weigern, daß man sich der Ungnade aussetzt, wenn man Ew. Maj., auf ausdrücklichen, persönlichen Wunsch Ew. Maj., die Wahrheit nicht verschweigt. Die Person des Königs ist der Träger der Gnade; soll sie von nun an Furcht und Schmerz verbreiten und zu ihrem Ausfluß machen? Ein Lit de Justice

würde weniger zu fürchten sein als eine königliche Sitzung. Die Loyalität Ew. Maj. würde Ihnen vorschreiben, lieber unsere Stimmen zu ersticken, als unser durch Sie Selbst kühn gemachtes Vertrauen nur zu einem Signal der Verbannung und Gefangenschaft zu machen. Ach! und welche Gefangennehmung! das Ehrgefühl knirscht darüber und die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit kann darüber nur seufzen. Feile Hände haben sich an der Person des einen der Räthe vergriffen; sein Haus wurde umringt, Häscher verjagten seine Familie. Er mußte sich bis zur Bitte erniedern, um nur noch einmal seine Gattin, seine Kinder und Schwestern zu sehen. Man hat ihn genöthigt, ohne Bedienten zu gehen, und diese Magistratsperson, welche sich jüngst noch im besonderen Schutze Ew. Maj. glaubte, ist in der That allein inmitten von drei der Willkür dienstbaren Menschen in ein entferntes Gefängniß geschickt worden. Der andere, obgleich weniger hart behandelt, ist nichts desto weniger gezwungen worden, mit dem Fieber und einer entzündlichen Krankheit behaftet, an einen Ort zu gehen, wo das Leben eine immerwährende Strafe ist. Ein Felsen ist sein Aufenthalt, die Meerwogen schlagen an sein Gefängniß, die Luft ist ungesund, ärztliche Hilfe weit entfernt. Ew. Maj. haben, ohne es zu wollen und zu wissen, statt des Befehls, ihn gefangen zu nehmen, sein Todesurtheil unterzeichnet."

Nach dieser elegischen Schilderung fährt die Vorstellung fort: „So sehen sich also zwei Magistrate behandelt, ohne ein irgend bekanntes Verbrechen begangen zu haben, wenn nicht das ein Verbrechen ist, daß sie Ew. Maj. die Wahrheit sagten, wozu sie verbunden waren, die Wahrheit,

welche von ihnen gefordert wurde, zwei Magistrate, welche mit Recht auf die persönliche Großmuth Ew. Maj. hätten rechnen dürfen. Wenn das Exil der Preis der Treue für unsere Prinzen von Geblüt, wenn Schmach und Kerker die Freimüthigkeit der ersten Magistrate bedrohen, die ersten Diener Ew. Maj. erwarten, so müssen wir uns selbst mit Furcht und Schrecken fragen, was aus dem Gesetz und der öffentlichen Freiheit — denn diese ist mit der unsrigen auf's innigste verknüpft, was aus der Nationalehre und den französischen Sitten, diesen so süßen Sitten, deren Erhaltung für das Interesse des Thrones und Volkes nothwendig ist, werden soll. Solche Mittel stammen nicht aus dem Herzen Ew. Maj., solche Thaten nicht aus Ihren Grundsätzen, Sire! sie kommen wo anders her. Ihr Parlament bittet Sie also, solche beweinenswürdige Rathschläge zurückzuweisen, nur auf Ihr eigenes Herz zu hören und die Gerechtigkeit und Menschlichkeit, getröstet durch die Rückkehr und Freiheit des Herzogs und der beiden Räthe, wird sich sodann beeilen, eine Handlungsweise vergessen zu machen, welche sonst mit dem Umsturz der Gesetze, der Herabwürdigung der Magistratur, allgemeiner Entmuthigung und dem Triumphe der Feinde des französischen Namens endigen würde."

Diese Vorstellung, deren Urheber Duval d'Espremesnil war, wurde noch durch eine persönliche Fürbitte des Herzogs von Bourbon und der Prinzen von Condé unterstützt, die jedoch, wie man sich erzählte, von dem Könige, den man darauf nicht vorbereitet hatte, nur die nichtssagenden Worte: je suis bon parent, herauslocken konnten.

Dem Parlamente antwortete man: Ich habe Euch am

Tage meiner Sitzung durch meinen Siegelbewahrer gesagt, daß je gütiger ich mich beweisen würde, wenn ich mich allein den Bewegungen meines Herzens überlassen könnte, ich auch um so fester sein würde, wenn ich sehen sollte, daß man meine Güte mißbraucht. Ich könnte hiermit meine Antwort auf Euer Ansuchen schließen — aber ich will lieber noch hinzufügen, daß wenn ich auch nicht das Interesse, welches Ihr mir wegen der Abführung zweier Parlamentsmitglieder beweist, gradezu tadle, ich es doch sehr mißbillige, daß Ihr die Umstände und die Folgen übertreibt und daß ihr derselben Bewegsgründe unterlegt, welche der freie Lauf, den ich den Meinungen gelassen habe, nicht einmal zu muthmaßen erlaubt. Ich bin Niemand Rechenschaft über die Gründe meiner Entschließungen schuldig. Versucht es also nicht länger, die besondere Sache derer, die ich bestraft habe, mit dem Interesse meiner Unterthanen und der Gesetze zu verknüpfen. Meine Unterthanen wissen sämmtlich, daß meine Güte immerdar über ihrem Wohle wacht; sie erkennen deren Beweise auch in den Acten meiner Gerechtigkeit. Jeder ist bei der Erhaltung der Ordnung interessirt und die Ordnung ist nothwendig zur Aufrechthaltung meiner Autorität. So oft die Vollstrecker meines Willens meine Befehle überschritten haben werden*), werde ich sie strafen. Wenn die Gesundheit Veränderung nothwendig macht, werde ich die Räthe anders wohin bringen lassen. Das Gefühl der Menschlichkeit ist in meinem Herzen unvertilgbar, dessen Ausübung von meiner Gerechtigkeit un-

---

*) Die „grausame Art der Abführung,“ über welche das Parlament klagte, war, wie sich später herausstellte, nur die strenge Befolgung der gewöhnlichen Formalitäten.

trennbar. Was den Herzog betrifft, so habe ich nichts zu dem hinzuzusetzen, was ich dem Parlamente bereits habe sagen lassen.

Indem jedoch das Parlament immer noch zauderte, die Berathungen über die Edikte, vorzüglich über das in Betreff der Nichtkatholiken zu eröffnen, erlangte es endlich gemeinschaftlich mit den Pairs die Aufhebung des Befehls, der die Pairs von der Theilnahme an den Sitzungen zurückhielt, so daß das Parlament am 7. Dezember endlich ernsthaft auf die Gesetzvorlagen eingehen konnte. Unterdeß schenkte das Parlament der königlichen Versicherung so wenig Glauben, daß es eine förmliche Untersuchung des Polizeiverfahrens gegen den Rath Freteau einleitete. Am 27. November beschloß der Hof, daß sich noch denselben Tag Abends Commissäre zum ersten Präsidenten begeben sollten, um nochmalige Vorstellungen gegen die Abführung der beiden Präsidenten aufzusetzen. Zwei Räthe sollten sich nach der Wohnung der Madame Freteau begeben, um — etwas zu spät — ihre Erklärungen über die Abführung ihres Gemahls zu Protokoll zu nehmen. Auch beschloß der Hof, so lange er über die Abwesenheit seiner Amtsbrüder in Trauer sein werde, keine Glückwünsche anzunehmen. Der Hof konnte, indem er diese Trauer anlegte, sich mit seinem Lorbeer schmücken. Noch am 27. November hatte der König den Pairs entgegnet: „er habe nur zu ihrem eigenen Besten, damit sie nicht von der Hitze der Parlamentsdebatten hingerissen würden, die Ausübung eines ihrer Rechte suspendirt!" und am 7. Dezember sehen wir bereits einen Pair, den Herzog von Charot (Charost) inmitten des Parlaments den Antrag stellen, da das Parla-

ment nun wieder vollzählig sei, müsse man die Vorstellungen gegen die Verweisung des Herzogs und die Gefangennehmung der beiden Parlamentsräthe erneuern und die Antwort des Königs vom 23. November beantworten. Das Parlament sagte in dieser, am 8. Dezember dem Könige überreichten Bittschrift oder, wie man diese Art Bittschriften besser nennt, Klagschrift, die wahren Magistrate und guten Bürger seien gleich bestürzt über die Vorwürfe, die dem Parlament in der Antwort des Königs gemacht würden, und über die Grundsätze, welche diese ausspreche. „Wir sind weit entfernt, heißt es darin, zu glauben, daß diese Vorwürfe von der persönlichen Meinung des Königs ausgegangen sind. Es würde sehr traurig sein, wenn er eine im ersten Augenblicke des Schreckens und des Schmerzes sehr verzeihliche Erregung mißbilligte. Die öffentliche Schicklichkeit war ohne Zweifel durch die Wahl der Vollstrecker der königlichen Befehle sehr verletzt. Wenn sie auch nicht die Abscheulichkeit ihres Verfahrens so weit getrieben haben, daß sie an eins unserer Mitglieder Hand anlegten, so ist doch die Erzählung des übrigen Thatbestandes weit davon entfernt, übertrieben zu sein, nicht einmal vollständig und das Parlament würde haben hinzufügen müssen, daß diese Magistrate, deren Haus von bewaffneten Leuten besetzt war, nachdem sie den Bütteln der Polizei ausgeliefert worden waren wie Verbrecher, sich noch mehrmals der Schmach ausgesetzt gesehen haben, die Befragung des Commissärs, ob sie sich den Befehlen Ew. Maj. unterwürfen, zu erdulden.

Die Gerechtigkeit besitzt Regeln, die vom menschlichem Willen unabhängig sind, und die Könige selbst sind, ihnen

unterworfen. Heinrich IV. erkannte es an, daß er zwei Herren habe, Gott und das Gesetz. Eine dieser Regeln ist: Niemanden zu verdammen, ohne ihn zu hören! diese Regel besteht immer und überall, ist die Pflicht aller Menschen und diese Pflicht gebietet dem Könige ebenso, wie seinen Unterthanen. Aber Ew. Maj. hat diese Pflicht nicht selbst zu erfüllen, der König verhört den Verbrecher nicht, noch verdammt er ihn. Diese peinliche und gefährliche Pflicht kann der König nur durch seine Gerichte ausüben und diejenigen Personen, welche sich darin gefallen, daß sie Ew. Maj. das furchtbare Wort Strafe aussprechen lassen, welche ihm rathen zu strafen, ohne zu hören, selbst zu strafen, Exile, Aufhebungen und Gefangennehmungen zu befehlen, welche voraussetzen, daß seine Güte sich in diese schrecklichen Akte mischen könne, verletzen auf gleiche Weise sowohl die ewige Gerechtigkeit als die Gesetze des Reichs und das schönste Vorrecht der Könige, daß allein Gnadenakte ihnen persönlich vorbehalten sind. Ew. Maj. erlaubt nicht, daß die in der Sitzung geäußerten Meinungen selbst als Motive dieser Strenge vorgestellt werden, und dies ist in einer Art eine Tröstung für Ihr Parlament, aber wenn andere kräftige Gründe das Exil des Herzogs begründen, wenn das schon Güte heißen soll, daß die beiden Magistrate nicht dem traurigen Loose ausgesetzt werden, in engen Gefängnissen und feuchten Löchern umzukommen, wenn das schon Ihre Menschlichkeit ist, Sire, welche die Härte der Gerechtigkeit mildert, so muß man voraussetzen, daß sie sehr schuldig sind. Dann aber — hat sie das Parlament zu richten; wir fordern nur, daß ihr Verbrechen bekannt gemacht werde. Der letzte Unterthan ist an dem Erfolg

unserer Vorstellung so gut betheiligt als der erste Prinz von Geblüt. Ja, Sire! nicht allein ein Magistrat, nicht allein ein Prinz von Geblüt, sondern jeder durch Ew. Maj. bestrafte Franzose, jeder ungehört Verurtheilte wird nothwendig der Grund öffentlicher Unruhe sein. Die Verbindung dieser Ideen ist nicht das Werk Ihres Parlamentes, sie ist ganz natürlich, ist der Schrei der Vernunft, ist das Princip der soliden Gesetzgebung, der Gesetze, die in alle Herzen eingeprägt sind, die auch in dem Ihrigen, Sire! ihre Stimme erheben und uns der innersten Zustimmung Ew. Maj. versichern, Gesetze, welche die Freiheit des Prinzen nicht von der des einfachen Unterthanen unterscheiden und die persönliche Sicherheit als das sicherste und erste Eigenthum deklariren, Gesetze endlich, welche treue Minister nicht zu vernichten wagen, weil man sie nicht erschüttern kann, ohne, wie der große Ausspruch Bossuet's lautet, ohne die Fundamente der Erde zu erschüttern und den Untergang der Reiche zu bereiten. Die Sache des Herzogs und der Magistrate ist also auch ohne uns blos durch die Kraft des Princips die Sache des Thrones und des Volkes, des Thrones, weil die Gerechtigkeit, die Gesetzmäßigkeit seine einzige Grundlage ist, der Nation, weil sie nur durch Gerechtigkeit glücklich sein kann. Also, im Namen der Gesetze, welche die Staaten erhalten, im Namen der Freiheit, deren ehrfuchtsvolle Ausleger und gesetzliche Beschränker wir sind, im Namen der königlichen Autorität, deren erste und wahrste Diener wir sind, wagen wir das Gericht oder die Freiheit für den Herzog und die Magistrate zu verlangen."

Diese „Bittschrift!" wurde vom Könige nicht sogleich

beantwortet, während das Parlament, bis die Antwort einliefe, die Berathungen aussetzte und den ersten Präsidenten allein zu Unterhandlungen mit dem Könige bevollmächtigte. Erst am 27. Dezember kam sie an's Parlament: „Ich habe, heißt es darin, mit Befremden bemerkt, daß mein Parlament meine Gerechtigkeit auffordert, anstatt meine Güte anzuflehen." Der König befahl übrigens dem Parlamente, sich ferner nur mit dem Edikt über die Nichtkatholiken zu beschäftigen, da es seinen Willen in jener Angelegenheit endlich hinlänglich kenne.

Die eben mitgetheilte Bittschrift ist die Antwort auf die Rede des Siegelbewahrers vom 29. November, dem Absolutismus tritt darin die starre Gesetzlichkeit auf's schlagendste entgegen. Das Parlament, indem es durch den äußerlichen Anlaß zur Opposition gegen die bisherige Praxis der königlichen Lettres de Cachet geleitet wurde, folgte nur der inneren Nothwendigkeit der Entwickelung, welche eine immer reinere Darstellung des alten Rechtsbodens verlangte, um hierdurch das Princip der absoluten Gewalt, die sich nur von Gott abhängig weiß und sich göttlich verehrt und gehorsamt sehen will, nach und nach aller im Laufe dieser Entwickelung errungenen Vortheile zu berauben. Noch ganz kürzlich waren die Lettres de Cachet als eine Wohlthat für die Ruhe der Familien u. s. w. von den Notablen vertheidigt worden, jetzt mußte man sie bekämpfen, selbst ohne Rücksicht auf die Thatsachen, schon weil sie der allgemeinen Gesetzmäßigkeit Eintrag thaten und das Dasein einer von Gesetzen unbeschränkten, von einer absoluten Autorität bewiesen. Die Antwort des Königs erbitterte die Gemüther noch mehr und nur dem Prinzen

von Condé gelang es, eine sehr heftige Antwort des Parlamentes zu unterdrücken. Sie erlangte aber dennoch schon am 4. Januar die Majorität für sich und ward dem Könige zustellt.

Auf die Antwort des Königs vom 27. Dezember, ferner in Bezug auf den Beschluß von Troyes den 27. August und in Betracht, daß die in der Antwort des Königs vom 14. Mai 1777 ausgesprochenen Absichten fast niemals erfüllt worden sind, daß die Lettres de Cachet im Gegentheil ein sehr häufig angewendetes Mittel sind, um der Privatrache genug zu thun, und der Hof „zur Güte“ des Königs Zuflucht nehmen weder kann noch darf, um die Rückkehr des Herzogs von Orleans und der Herren Freteau und Sabbatier zu erlangen, daß diese Zuflucht den wesentlichsten Grundsätzen der öffentlichen Ordnung ebenso wie dem Ehrgefühl der genannten Herren widersprechen würde, daß die Befürchtung des Hofes, die in seinem Beschluß vom 27. August zu Troyes niedergelegt worden ist, sich nur zu sehr bewahrheitet hat, daß die Monarchie in der That zur Despotie herabsinkt, wenn es wahr ist, daß ein Minister, die königliche Macht mißbrauchend, über Personen durch Verhaftsbriefe verfügen kann, daß dieselbe Macht, die beliebig über die Freiheit eines Prinzen von Geblüt und eines Magistrates schaltet, noch viel mehr über die aller anderen Bürger verfügen kann, daß die Widerrufung dieser Befehle von „der Güte“ des Königs abhängig machen, ebenso viel hieße, als die Lettres de Cachet im Principe begründen, daß ferner ein solches Princip auf nichts geringeres gerichtet ist, als auf den Umsturz der Monarchie, daß es alle Unterthanen angeht und der

Hof die Sache des Herzogs und der Magistrate von der der übrigen Unterthanen nicht trennen kann und darf, daß er also, wenn er das Gericht oder die Freiheit für die speziell Betheiligten zu fordern nicht aufhört, sich zugleich verpflichtet glaubt, den König darum anzugehen, allen Franzosen die Sicherheit zu gewähren, welche ihnen die Regierung zu gewähren verpflichtet ist und das Gesetz verspricht, beschloß der Hof, wiederholte Vorstellungen über den Gebrauch der Lettres de Cachet zu machen.

Diese neuen Vorstellungen sind vom 9. Januar datirt: das achtungsvolle Vertrauen des Parlaments zu „der Gerechtigkeit" des Königs kenne keine Grenzen. Durch die Antwort vom 14. Mai 1777 hätte der König persönlich versprochen, „die Freiheit der Unterthanen und Magistrate solle nicht angetastet werden und die königliche Gewalt den Gerichten nur zu Hilfe kommen, damit die Schuldigen ihnen nicht entgingen." Es sei sehr niederschlagend, daß diese Absichten sich fast niemals erfüllt haben; der Gerechtigkeit fremde Beweggründe bestimmten vielmehr über den größten Theil der Lettres de Cachet. „Möge es uns erlaubt sein, nochmals vorzustellen, daß die Gerechtigkeit die Güte und Wohlthätigkeit der Könige ist. Zu dieser durch die Gesetze geläuterten Wohlthätigkeit und Güte allein darf das Parlament zu Gunsten der Verbannten und Gefangenen seine Zuflucht nehmen. Wenn wir ein anderes Gefühl in Anspruch nähmen, so würde dies keine Ehre für den König sein, denn unser Betragen würde dann ebenso den wesentlichen Gesetzen „der öffentlichen Ordnung" wie den Gefühlen der Prinzen und der Magistrate zuwider sein. Selbst das Recht der Gnade ist aber

nicht einmal willkürlich. Es giebt Verbrechen, welche der König nicht verzeihen kann. Auch das Gnadenrecht ist nicht willkürlich, weder im Princip, noch nach seinen Bestimmungen, noch in der Ausführung." — „Die Vergehungen des Herzogs und der Magistrate sind aber weit entfernt, „gerichtet" worden zu sein; sie sind nicht einmal bekannt. Die Antwort vom 14. Mai 1777 läßt dem Parlamente keine andere Wahl, als die Forderung eines Gerichts oder der Freiheit. Wollten wir „die Güte" des Königs in Anspruch nehmen, so würden wir sowohl ihn als unser Zartgefühl beleidigen. Es giebt eine Güte, welche die Justiz entwaffnet; diese können wir nicht verlangen; aber es giebt eine andere, welche der Justiz zur Zierde dient und deren Enscheidungen einen höheren Werth giebt; diese aber hat der König nicht für gut befunden. Das Gesetz ist also die einzige Zuflucht des Parlaments. Wissen denn die Menschen, welche uns zu dieser Nothwendigkeit zurückdrängen, gar nicht, wie peinlich es für Magistrate ist, eine solche Sprache zu führen? Wenn das Parlament die Gerechtigkeit des Königs anfleht, hat uns dessen Güte niemals Vorwürfe zu machen. Wir sind das Organ eines edlen und freien Volkes, welches lieber von seinen Pflichten als von seinen Rechten spricht. Die kindliche Ehrfurcht aber streitet nicht mit gesetzlichen Vorstellungen. „Könnten doch, schließt das Parlament, könnten doch unsere Gefühle Ew. Maj. eine für die Nation trostvollere Antwort einflößen!"

Kraft der Bemerkung, daß es sich hier nicht blos um das Pariser Parlament, sondern um die Freiheit der Ma-

gistrate überhaupt, um die Freiheit aller Unterthanen handle, beschloß das Parlament an demselben Tage, sich mit den übrigen Parlamenten in Verbindung zu setzen und denselben ihre Beschlüsse zuzusenden, d. h. eine der Hauptbedingungen zu brechen, die das Parlament bei seiner Wiedereinsetzung durch Ludwig XVI. hatte annehmen müssen. Es beschloß, die Sache des Bordeaurer Parlaments zu der seinigen zu machen, so wie es durch die Uebersendung seiner Beschlüsse erwartete, daß auch seine Sache zu der aller Parlamente gemacht werden würde. Die erste Folge war, daß die Regierung den Pairs und den Prinzen das Recht der Sitzung wieder suspendirte und das Parlament in einer zahlreichen Deputation mit den Akten vom 27. August und 9. Januar nach Versailles entbot.

Ich habe, sagte ihnen der König, ich habe bis jetzt die Ansuchungen meines Parlamentes empfangen. Die Manier aber, in welcher sie abgefaßt sind, ist nicht dazu gemacht, um meine Schonung zu verdienen. Die gesetzliche Freiheit meiner Unterthanen ist mir so theuer, als meine eigene, aber ich werde es nicht dulden, daß mein Parlament sich gegen die Ausübung einer Macht erhebt, welche das Wohl der Familien und die Sorge für die Ruhe so oft anruft, welche anzurufen die Magistrate selbst nicht aufhören, und von welcher ich die süße Genugthuung habe, überzeugt zu sein, daß Ich sie mit mehr Mäßigung gebraucht habe, als meine Vorfahren. Die Ausdrücke Eures Beschlusses vom 4. Januar sind ebenso indiskret als die des vom 17. August. Ich unterdrücke daher beide als widersprechend der Ehrfurcht und Ergebenheit, von der mein Parlament durchdrungen sein muß.

Tags darauf beschloß jedoch das Parlament „durchdrungen von der Nothwendigkeit, die wahren Grundsätze aufrecht zu halten, die allein die gesetzmäßige Ordnung der Monarchie sichern könnten, dem Könige abermalige Vorstellungen über seine Antwort zu machen und zugleich gegen die Kabinetsbefehle überhaupt kräftig aufzutreten.“

Die reichsconstitutionsmäßigen Behörden, die sich nun mit einander in den lebhaftesten Verkehr zu setzen und zu einer einzigen Macht zu verschmelzen beginnen, betrachten sich immer mehr und mehr als die einzige, legitime, politische Macht im Staate. Hatte man doch schon mit dem Abfall der Provinzen gedroht. Ein König von Frankreich schien in der That nicht vorhanden, da Ludwig XVI. die Formen und Grenzen, welche ihm die Verfassung vorschrieb, durch Lamoignon und Brienne verspottete und eine Gewalt in Anspruch nahm, die zwar factisch in Frankreich schon bestanden hatte, aber nie staatsrechtlich anerkannt worden war. Es lag somit den Parlamenten nur ob, die vorhandenen Gesetze in Achtung zu erhalten, da sie nicht die Macht hatten, selbst gültige Gesetze zu erlassen. Zu gleicher Zeit traten sie mit der Macht, die Ludwig repräsentirte, in ein diplomatisches Verhältniß und machten es von dem Erfolge dieser diplomatischen Verhandlungen abhängig, ob Ludwig die Bedingungen eingehen würde, durch die er allein mit der königlichen Autorität bekleidet und als König angesehen werden könnte. Erinnern wir uns nur dabei der allgemeinen Zerfallenheit aller Zustände der gesammten Reichsverhältnisse: die Regierung ohne Geld und mit Ansprüchen, die über die Verfassung hinausgingen; die Parlamente, die Untergerichte und die Stände den starren

Rechtsboden festhaltend, durch die Unmacht der Regierung ermuthigt und durch deren Ansprüche gereizt; Zahlungstermine vor der Thür, der Banqueroute fast unvermeidlich. Der Regierung fehlte alles: Geld und Macht und — ein Volk; das, welches sie sich schaffen wollte, existirte noch nicht und der Versuch der Provinzialversammlungen hatte, weil er nur auf einen Theil des Volkes, die Einwohner nichtständischer Provinzen gerichtet war, grade den entgegengesetzten Erfolg, indem er die Provinzen an ihre Berechtigung zu ständischer Vertretung wieder erinnerte und den Sieg dieser Forderung nicht verhindern konnte. Hainault, die Provence, hatten ihre Forderung bereits durchgesetzt; die Normandie wollte sie jetzt durchsetzen.

Das Parlament von Grenoble folgte zuerst der Einladung des Pariser Parlaments. Indem es die Antwort des Siegelbewahrers auf seinen Beschluß vom 21. Aug. nicht anerkannte und lieber annahm, daß er jene Antwort nur in „der Uebereilung" erlassen habe, forderte es zugleich die Freiheit des Herzogs und der beiden Räthe. Das Parlament von Rennes sprach von einer rein willkürlichen Handlung, welche das Gesetz verwerfe und die keine andere Wirkung hervorbringen könne, als Furcht und Schrecken. Man habe sich getäuscht, da man hoffte, unter der Regierung Ludwig XVI. würden die unglücklichen Zeiten nicht wieder aufleben, wo die Befugniß, eine Meinung zu haben, der Muth, sie zu sagen, die Anhänglichkeit an Pflicht, Ehre und Gewissen als strafbare Verbrechen angesehen würden. Das Toulouser Parlament hatte schon am 5. Januar für die beiden Räthe und den Herzog das Recht in Anspruch genommen.

Sire! schreibt es: „Ihr Parlament vereinigt seine Stimme mit der aller anderen Magistraturen. Der erste Prinz von Geblüt ist von Ihrer Person entfernt, zwei Mitglieder des Pariser Parlaments sind aufgehoben und ins Gefängniß gebracht worden. Die bestürzte Nation kennt ihr Verbrechen noch nicht, sie wagt nicht, sie für unschuldig zu halten, weil sie die Ungnade Ew. Maj. getroffen hat. Kann sie dieselben aber für strafbar halten, da sie nicht angeklagt sind? Die Gesetze dieses Reichs, die Souverains der Könige, wie einer Ew. Maj. erlauchter Vorfahren sagte, sind die sichersten Stützen des Thrones und der sicherste Schutz für das Volk; sie verbieten, daß ein Bürger seiner Freiheit beraubt werde, wenn man nicht eine kurze Zeit nachher, die das Gesetz bestimmt, eine Klage gegen ihn aufbringt und ein gerichtliches Verfahren eröffnet. Besonders schützen die Gesetze die Sicherheit der Magistrate und die Freiheit derselben in Ausübung ihres Amtes. „Wir wollen, sagt die Verordnung vom 22. Oktober 1648, daß die Verordnungen des Königs, Ludwig XI. vom Oktober 1467 nach Form und Inhalt beobachtet und so interpretirt werden, daß keiner unserer Beamten, sowohl an den souverainen Höfen als an den übrigen Gerichten bei der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beunruhigt werden könne." Ihr Ruhm, Sire! Ihre Gerechtigkeit, das Glück und die Ruhe der Völker fordern, daß Sie die Ausübung dieser Verordnung aufrecht erhalten. Geben Sie nicht zu, daß die Nation, daß ganz Europa glauben könnte, als ob die vom Herzog von Orleans in Ihrer Gegenwart erhobene Vorstellung und das edle Zutrauen, womit er die Wahrheit

gesagt hat, die Ursache seines Falles in Ihre Ungnade wäre. Als Ew. Maj. dem Parlamente sagte, daß Sie gekommen seien, um sich seiner hellen Ansichten und seiner Liebe zu bedienen, mußte Ihnen jedes Mitglied die Wahrheit sagen, welche Sie zu suchen, gekommen waren, und welche Ihnen die Magistrate jederzeit sagen müssen. Wenn Sie nur ein Lit de Justice bezweckten, um vor Ihnen das Projekt eines Gesetzes besprechen zu lassen, so war das Resultat der Meinungen und deren Zahl unnöthig. Es waren dann nur einfache Rathschläge, die Sie zu hören geruhten; aber, wenn Ew. Maj. Ihr Parlament halten und ein Edikt dem geheiligten Gesetz der Einregistrirung unterwerfen wollte, wenn es eine freie Berathung war, was Sie forderten, so mußte alles durch Stimmenmehrheit, gemäß den Verordnungen des Reiches entschieden werden, und diese Mehrheit wird nur dann erkannt, wenn alle Stimmen schließlich berichtigt und gezählt werden. Die Meinung, welche im ersten Augenblicke die meisten Stimmen für sich zu haben scheint, wird dann öfters die schwächste, sobald der Zusammenstoß der Meinungen neues Licht verbreitet hat. Als der selige König in königlicher Sitzung vom 14. April 1769 sein Parlament hielt, so geruhte er unter den in seiner Gegenwart besprochenen Meinungen die des einen Rathes (Michau de Montblin) zu wählen, und die Betrachtungen, welche er daran knüpfte, riß alle Stimmen durch den Aufgang der Wahrheit hin. Ein so neues, den Gesetzen und deren Dienern so theures Beispiel mußte Ihr Parlament glauben lassen, daß in Ihrer Sitzung dieselbe Freiheit herrschen würde. Wie groß mußte sein Erstaunen sein, als es sah, daß es durch einen

Akt der absoluten Macht geschlossen wurde, daß die Sitzung ein wahres Lit de Justice war. Da, Sire, war es des ersten Prinzen von Geblüt würdig, ja, sagen wir nun kühn, da war es seine Pflicht, Ihnen vorzustellen, daß, weil Sie von der Fülle Ihrer Macht Gebrauch machten, der Beschluß der Einregistrirung anzeigen mußte: „daß die Eintragung auf den besonderen Befehl des Königs geschehen sei.“ Wenn es möglich wäre, daß diese Vorstellung das Motif der Ungnade gegen den Herzog wäre, welcher von Ihren Unterthanen wollte Ihnen dann noch die Wahrheit sagen, vornehmlich wenn das geheiligte Wort Ew. Maj., daß Sie die Freiheit der Stimmen nicht antasten würden, ihnen keinen Schutz vor ähnlichem oder noch größerem Unheil gewähren würde. In dem Augenblicke, daß der erlauchte Prinz Ew. Maj. Ungnade durch die That erlitt, erfuhren zwei Magistratspersonen eine Behandlung, wie sie sonst nur Verbrechern widerfährt: Häscher der Polizei bemächtigten sich ihrer Personen, sie wurden der Wache von Gensd'armen übergeben und endlich in's Gefängniß abgeführt. Die Erfahrung, welche die Franzosen von Ihrer strengen Gerechtigkeitsliebe haben, hat für einen Augenblick die öffentliche Bestürzung noch zurückgehalten; man hoffte noch, daß Magistrate nicht mit dieser fürchterlichen Härte behandelt werden würden, wenn sie nur die ohne Zweifel tadelswerthe Unklugheit gehabt hätten, sich im Feuer ihrer Ueberzeugung einiger Ausdrücke zu bedienen, die Ew. Maj. Mißfallen haben; man hoffte, wenn dies der Fall sein sollte, daß Sie dieselben der strengen Gerechtigkeit des Gerichtshofes überlassen würden, oder vielmehr, daß Ihre Güte deren Bestrafung nach dem Beispiel eines großen

Kaisers (Theodos. L. cod. civil. si quis Imperatori maledicerit) nicht erlaubt haben würde. Die Antwort, welche Sie dem Ansuchen des Pariser Parlaments ertheilt haben, hat Ihren Unterthanen gezeigt, daß sie das Herz Ew. Maj. richtig beurtheilten. Indeß Sire! diese Magistrate haben ihre Freiheit verloren, Befehle, in Ihrem Namen gegeben, sind mit aller der Härte und dem Ansehen ausgeführt worden, wie sie sonst nur für Missethäter gilt. Ew. Maj. ist gerecht; sie sind daher wohl strafbar. Geruhen Ew. Maj. daher, deren Verbrechen zu veröffentlichen. Zerstreuen Sie den Schrecken, in welchen die Nation diese strenge Behandlung, deren Grund sie nicht kennt, gestürzt hat. Uebergeben Sie die Magistrate ihren natürlichen Richtern, welche sie zurückfordern. Es sind Franzosen, und die Reichsgesetze werden ihre Strafe oder ihre Freilassung aussprechen. Aber, Sire, wenn diese Befehle Ew. Maj. nur abgelistet worden sind, wenn diese Magistrate nicht strafbar sind, so schicken sie dieselben an ihren Platz zurück! (renvoyez-les à leurs fonctions!)"

Das Parlament von Rouen stellte die ganze Angelegenheit als einen Irrthum vor, in den der König durch die Vorspiegelungen seiner Minister gestürzt worden wäre, als einen Irrthum über die Natur, Bedeutung und die Verschiedenheit einer Staatsrath- und einer Parlamentssitzung. „In Ihrem Staatsrath geruhen Sie Ursachen, Gründe und Meinungen anzuhören, dann entscheiden Sie; in dem Parlamente redet das Gesetz und das Gesetz urtheilt."

Unter diesen Umständen setzte das Parlament von Bordeaux, von dem zu Paris unterstützt, seine Unterhand-

lungen mit neuem Eifer fort. Noch immer zu Libourne weigerte es sich noch immer standhaft, das Edikt über die Provinzialversammlungen einzutragen, und beharrte in einer gänzlichen Unthätigkeit auch in seiner Eigenschaft als bürgerlicher Gerichtshof. Vor allem hielt es für angemessen, sich mit dem Pariser Parlament offiziell in Verbindung zu setzen, weßhalb es schon am 21. Dezember 1787 ein Schreiben an das Pariser Parlament erließ:

Sie haben bei der Versetzung des Parlaments von Bordeaux ihrer Freiheit beraubte und in Ungnade gefallene Magistratspersonen gesehen, deren einziges Verbrechen die Vertheidigung der Gesetze und des Volkes ihrer Provinz gewesen ist, und welche durch ihren Eifer für den Ruhm des Königs und das Interesse seiner Unterthanen des Vertrauens ihres Souverains würdig gewesen wären. So mächtige Gründe genügten unzweifelhaft, um Sie zu Gegenvorstellungen anzuregen und Ihre Schritte zu deren Gunsten zu bestimmen. Indeß wollen wir gern glauben, daß auch eine besondere Zuneigung, die mit den ernsten Pflichten der Magistrate gar wohl zu vereinigen ist, Ihren Anstrengungen eine neue Kraft gegeben hat. Wenn aber in Ihrer Gegenwart, im Namen des Königs und durch den Siegelbewahrer, das Parlament von Bordeaux angeklagt worden ist, die Autorität des Königs angegriffen, seine Pflichten und die wahren Staatsgrundsätze verkannt zu haben, wenn Sie gesehen haben, daß eine ganze Körperschaft das Ziel der Beschuldigung gewesen ist, und daß diese durch den Chef der Magistratur selbst erhoben worden ist, so haben Sie darüber in Zweifel stehen können, ob die Rückkehr der königlichen Geneigtheit der Erfolg seiner Ge-

rechtigkeit, oder ob er der Erfolg seiner Gnade sein müßte. Vor Ihnen sind wir beschuldigt worden. Wir beeilen uns daher, stets für die Erhaltung unserer Ehre besorgt, uns vor Ihnen auch zu rechtfertigen, und übersenden Ihnen daher eine Abschrift unserer Vorstellung. Sie werden darin eben die Grundsätze finden, welche Sie so kühnlich in allen Ihren Beschlüssen und Vorstellungen unterstützt haben; von denselben Gefühlen, wie Sie, beseelt, und von demselben Eifer geleitet, haben wir auch unsere Bitten mit den Ihrigen vereinigt, um die Zurückberufung des ersten Prinzen von Geblüt zu erreichen, welcher die Kühnheit hatte, vor dem Könige als Dolmetscher der Wünsche aller treuen Unterthanen aufzutreten. Nicht weniger lebhaft wurden wir von der Aufhebung zweier ausgezeichneter Mitglieder Ihres Hofes berührt; die Nation hat mit Schrecken zwei Magistratspersonen wie Verbrecher behandeln sehen, weil sie frei ihre Meinung vor dem Souverain, der sie doch selbst dazu einlud, herausgesagt haben, als ob die Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit vor dem Glanz des Thrones fliehen müßte, um dem Schrecken und einer sclavischen Furcht den Platz zu überlassen. Nein! meine Herren, das Herz unseres erlauchten Monarchen verwirft solche Gesinnungen. Wir haben das feste Vertrauen, daß der König, durch Ihre vernünftigen Vorstellungen aufgeklärt, sein Wohlwollen einem Prinzen und den beiden Parlamentsräthen, deren Eifer und Liebe für seine geheiligte Person er kennt, wieder zuwenden werde.

An demselben Tage, den 21. Dezember, beantwortete das Parlament den Ministerialbescheid vom 30. November: Der Hof sähe mit Schmerz, daß er dem Befehl, das

Edikt wegen der Provinzialversammlungen ohne weitere Vorstellungen und Modificationen einzutragen, nicht gehorchen könne. Er sei zwischen den Souverain, welcher befdöhle, die Autorität, welche drohe, das Vaterland, welches Einspruch thue, und das Gesetz, welches verböte, gestellt und müsse sich daher in den peinlichen Fällen der Collision seiner Liebe und Ehrfurcht mit seiner Gesetzestreue auf's genaueste an die Reichsgesetze halten, weil diese auf jeden Fall sowohl den beständigen Willen des Königs, als die bestimmteste Richtschnur des Verfahrens der Magistrate enthielten. Wenn das Parlament nun in seinen Vorstellungen verharre und seine Pflicht im Gegensatz mit dem Gehorsam gegen den König zu stehen scheine, so sei dies ein neuer Beweis seiner Treue, die es mit den stärksten, heiligsten, unauflöslichsten Banden an die französische Constitution knüpfe, ein Beweis, daß das Parlament sich als ein Opfer seiner Pflicht dem Interesse des Königs und des Volkes großmüthigst weihe. Uebrigens erwarte es im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs und seine eigene gesetzmäßige Handlungsweise den glücklichen Augenblick, der ihm die Gnade des Königs wieder zuwenden würde.

Auf diesen Beschluß folgten sogleich neue und weitläuftig motivirte Vorstellungen über das bisherige Verfahren an die Regierung.

„Das Parlament verdoppelte seine Anstrengungen, heißt es hierin, um das Volk seines Bezirks wegen einer Unterbrechung seiner Thätigkeit zu entschädigen, zu welcher es durch den Befehl des Königs 1786 genöthigt worden war: es arbeitete, um seinem großen Bezirk eine eben so

tüchtige als schleunige Rechtspflege angedeihen zu lassen, und hoffte seine diesjährige Sitzung ohne Ungewitter zu beschließen, als es — von neuem plötzlich aus seiner Thätigkeit gerissen wurde. Dieser Machtstreich hat alle Gemüther mit Unruhe erfüllt: Der Rechtsgang ist unterbrochen, der Schwache ohne Vertheidiger, die Polizei außer Thätigkeit, der Handel durch tausend Hemmnisse gehindert, der Unschuldige und der Schuldige seufzt im Gefängniß, jeder Bürger ruft das Gesetz an und das Gesetz schweigt und dessen Diener haben nicht die Macht, den Unglücklichen zu Hilfe zu eilen. Nach Libourne verwiesen, waren die Beamten des Parlaments nur mit dem Ruhme des Souverains und der Aufrechthaltuug der Gesetze beschäftigt; ihre preisgegebenen Erndten, die Bewirthschaftung ihrer vernachlässigten Güter, die vielfachen durch ihre Versetzung entstandenen Ausgaben, die grausame Trennung von ihren Familien, ihr persönliches Interesse, ihr Eigenthum, selbst der Verlust ihrer Freiheit, nichts hatte die Kühnheit der Magistrate erschüttert, sie erwarteten ruhig die Wiederkehr der Güte und Gerechtigkeit des Königs, als sie plötzlich vernahmen, daß ihre Unterwürfigkeit und ihre Treue im Namen und in Gegenwart des Königs, vor den Prinzen und Pairs, in Mitte des Pariser Parlaments, in der vollsten Sitzung und durch den Chef der Justiz selbst angegriffen worden wäre. Von der lebhaftesten Empfindlichkeit durchdrungen, indeß durch das Gewissen beruhigt, hatte das Parlament bereits über Gegenvorstellungen berathen, als es von Seiten des Königs ein Schreiben des Siegelbewahrers als Antwort auf die vom Parlament am 31. Oktober eingereichten Vorstellungen empfing. Das

Parlament will daher zu gleicher Zeit und in derselben Folge auf die Beschuldigungen antworten, welche ihm in der Rede und in dem Schreiben des Siegelbewahrers gemacht worden sind. In seiner Tugend, in seinen Pflichten und in seiner Ehre angegriffen, schuldet das Parlament seinen Mitbürgern, der Nation und sich selbst den deutlichsten Beweis, daß es des Vertrauens seines Souverains würdig ist, ein Recht hat, alles von dessen Gerechtigkeit zu hoffen, und keinen Tadel deshalb verdient, daß es in seiner Vorstellung über die Lage der Finanzen Sr. Majestät gesprochen, die Einregistrirung des Edikts über die Provinzialversammlungen ausgesetzt und auf seine Rückkehr an den Ort seiner Sitzungen Anspruch gemacht hat.

Konnte sich denn das Parlament der Beschäftigung mit den Finanzen überheben, da diese doch so genau mit den Auflagen zusammenhängen? machte es ihm nicht sein Geschäftskreis zur Pflicht, davon Kenntniß zu nehmen? Wie könnte es zur Einregistrirung von Edikten, die sich auf finanzielle Angelegenheiten beziehen, schreiten, ohne die Sachlage, welche nothwendig die Ansicht der Magistrate bestimmen muß, zu kennen! Müssen die Steuern nicht im Verhältniß stehen, einmal, mit den Bedürfnissen des Staats, und das anderemal, mit den Mitteln des Volkes? Steht es denn bei dem Parlamente, ohne Untersuchung Gesetze von so großer Wichtigkeit einzutragen? Könnte es sich so weit vergessen, so würde es den König über seine Macht, das Volk über die Bedürfnisse der Regierung und sich selbst über die Ausdehnung seiner Pflichten täuschen. Thäte es Noth, das Betragen und die Grundsätze des Parlaments durch Beispiele zu stützen, so könnte es die vom Pariser

Parlamente Ludwig XIII., 1615 nach dem Schluß der Stände gemachten Vorstellungen anführen. Es könnte sich noch kräftiger auf die königliche Sitzung vom 19. November stützen, denn das Parlament von Paris ist ja in die genauesten Details in Betreff der finanziellen Lage eingegangen, und hat über die Verwaltungspläne, die Regierungsentwürfe und die Hilfsquellen des Staates verhandelt. Es ist allerdings dem Parlamente sehr schwer, eine feste Grundlage in dieser Angelegenheit zu gewinnen und sich nicht über die Einnahmen und Lasten des Staates zu täuschen, da selbst die Notablen darüber keine wahre Kenntniß erlangen konnten, trotz ihrer Einsichten, ihres Eifers und ihrer Bemühungen. Ebenso hat ja das Parlament zu Paris die Einkünfte des Staats nur annäherungsweise festgesetzt und die Lasten gar nicht bestimmt, und wenn es weniger ungewiß über das Deficit zu sein scheint, wenn es dies auf 140 Millionen angiebt, so kann es sich doch dabei auf kein authentischeres Dokument berufen, als es die Rede des Prinzipalministers an die Notablen — vom 25. Mai — abgiebt. Das Parlament würde es haben berechnen können, wenn es die Memoires und Reden des Herrn von Calonne, die Reden des Principalministers an die Notablen, das Protokoll dieser Versammlung und deren Beschlüsse angezogen und mit dem von Abbe Terray Ludwig XV. überreichten und von der Regierung veröffentlichten Memoire verglichen hätte, und mußte schon den Vorwurf auf sich nehmen, „daß es sich auf Berechnungen stütze, welche niemals veröffentlicht worden seien, und Schriften anführe, welche niemals Authenticität gehabt hätten." Das Parlament hat bereits bemerkt, daß die Generalstände zu

Blois vom Jahre 1577 erklären, daß „alle Edikte in den Höfen des Parlaments — ès Cours de Parlament — untersucht und bestätigt werden müssen, ehe sie zum Gehorsam verbinden und diese die Macht haben, besagte Edikte auszusetzen, zu modificiren und zurückzuweisen.“ Sollen die Parlamente das Vertrauen der Nation verrathen, indem sie zum Vortheil des Fiskus Edikte eintragen, ohne deren Nutzen und Nothwendigkeit zu erkennen? Vermögen sie diese untersuchen, ohne die Lage der Finanzen zu kennen, auf die sie sich doch nothwendigerweise beziehen? „Die Einregistrirung, Modification, Aussetzung und Zurückweisung“ eines Edikts setzt eine gründliche Berathung voraus und die Berathung setzt die zur Behandlung des Gegenstandes nothwendigen Einsichten und Kenntnisse voraus.

Das Parlament ist im Namen des Königs durch den Siegelbewahrer und im Angesicht der Nation angeklagt, „sich nicht offen gegen den einstimmigen Wunsch des Reiches, welcher auf Provinzialversammlungen gerichtet sei, zu erheben gewagt zu haben; dem Beispiel der andern Parlamente nicht gefolgt zu sein, dem Könige ein beleidigendes Mißtrauen, welches dessen Absichten verdächtige, gezeigt und dem Edikt über diese Versammlungen und den wiederholten Befehlen des Königs durch den Beschluß, die Bildung der Provinzialversammlung zu verbieten, geantwortet zu haben, obwohl dieser Beschluß gradezu gegen die Vernunft, das öffentliche Wohl, die Se. Maj. schuldige Ehrfurcht und den Gehorsam, welchen der König von seinen Gerichten zu fordern berechtigt sei, verstieße, endlich, daß es eine nebenbuhlerische Macht der königlichen Macht gegenüber im Staate begründen wolle.“ — Rede des Siegelbewahrers in der

Sitzung des Königs vom 19. Nov. 1787. — Schreiben des Siegelbewahrers an das Parlament. —

Indeß, wenn das Parlament mit der Forderung der Bestimmungen über die innere Organisation der Versammlungen, ehe es das dieselben im Allgemeinen betreffende Edikt einregistrirte, eine Handlung der Klugheit vollzogen hat, wenn es dem Könige das größte Vertrauen in seine Tugenden gezeigt, wenn selbst das Beispiel der andern Parlamente noch eine viel größere Umsicht bewiesen hat, endlich wenn kein Verbotsbeschluß gefaßt worden ist, was werden dann die Hauptanklagen sein, welche man gegen Magistrate veröffentlicht hat, die ihre Freiheit, ihr Glück und ihr Leben der Vertheidigung des Throns und des Glückes der Nation gewidmet haben?

Um sich über die wahrhafte Gesinnung des Parlaments Gewißheit zu verschaffen und zu erkennen, „ob diese dem allgemeinen Wunsche des Königreichs zuwider war," genügt die Lesung seiner Beschlüsse und Vorstellungen: weit entfernt, daß sich darin eine Kritik des Edikts über die Provinzialversammlungen fände, sieht man vielmehr, daß es sie im Jahre 1779 durch seine Wünsche beförderte, daß, als dieses Edikt ihm zugeschickt wurde, es unter anderm sagte, „daß dieses Edikt der Nation eine große Hoffnung gewährte und von Sr. Maj. für das Wohl seiner Unterthanen aufgefaßt worden sei." — Schreiben des Parlaments an den König vom 25. Juli. — Sein Beschluß vom 18. Augnst athmet nur dieselben Gefühle und rechtfertigt sie. Endlich sagte es in seinen Vorstellungen, daß „die Provinzialversammlungen, wenn sie gut organisirt würden, von großem Nutzen sein, und dazu dienen könnten, eine

größere Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung zu erzielen und eine Menge für die Belebung des Handels und des Ackerbaues wesentlicher Angelegenheiten zu überwachen." Indeß gesteht das Parlament mit Offentheit, daß es, als man ihm die Uebersendung der näheren Bestimmungen dieser Versammlungen verweigerte, Verdacht gegen eine Institution schöpfte, deren Organisation und Geschäftskreis man der Kenntniß der Höfe verheimlichen zu wollen schien, und es glaubte, daß es seine Pflicht sei, ein Edikt, dessen wesentlichsten Theil es nicht kannte, nicht einzuregistriren. Das Parlament fürchtete vor allem, man habe durch die Vorstellung öffentlicher Wohlfahrt das Vertrauen des Königs hintergangen, aber es hat sich weder in seinen Beschlüssen, noch in seiner Vorstellung zu sagen erlaubt „daß es in der Klugheit der Regierung eine verdeckte Schlinge gäbe." Jedoch finden sich diese Ausdrücke in dem Schreiben des Siegelbewahrers sogar unterstrichen, gleichsam als eine Beschuldigung und sogar in Cursivschrift in der gedruckten Copie, welche man überallhin verbreitet hat. Weit entfernt, seinem Könige ein Mißtrauen zu zeigen, hat es „vielmehr bezeugt, daß es durch die Tugenden, welche der Himmel in das Herz des Königs gelegt habe, unterstützt würde." — Vorstellung des Parlaments vom 31. October — Weit entfernt, die Absichten des Königs zu verdächtigen, seine Wohlthaten zu verkennen, hat es im Gegentheil gesagt und wird es öffentlich auszusprechen niemals unterlassen, daß „der Wille des Königs dahin gehe, der Nation ein neues Leben und ein neues Dasein durch die Provinzialversammlungen zu geben."

Das Parlament würde indeß das Vertrauen, womit

der König es beehrt, schlecht gerechtfertigt haben, wenn es durch die Einregistrirung dem Anschein nach verführerische Projecte angenommen hätte, deren Details jedoch der gründlichen Untersuchung, der Bestätigung nicht unterworfen worden wären. Machen nicht die Umstände aus dieser Umsicht für das Parlament eine noch strengere Pflicht? „Seit funfzig Jahren ist eine zwar erfindungsreiche aber verderbliche Kunst, sich Quellen zu eröffnen, die einzige Wissenschaft fast aller Finanzministerien gewesen; sie haben sich darauf beschränkt, sich von einem Tage zum andern nur hinzufristen, täglich sich erneuernden Bedürfnissen auszuweichen und mit List und Gewalt das Ende eines Jahres zu erreichen.“ — Bericht des Abbe Tandeau über das Anleihe-Edikt vom 19. Nov. — So geschah es, daß der eine Finanzminister 1783 eine Anleihe von 100 Millionen eröffnete, „um die Ordnung, Schuldentilgung und Verbesserung der Finanzen zu bewerkstelligen,“ 1784 eine Anleihe von 125 Millionen eröffnete, „um alle Pläne zur Herstellung der Ordnung und zur Sparsamkeit zu erleichtern,“ und 1785 eine andere von 80 Millionen machte mit der Anzeige, daß „mit Hilfe dieser neuen Anleihe Se. Maj. der König einen totalen Rechnungsabschluß bewirken werde, ohne welchen die Ordnung in den Finanzen nicht hergestellt werden könnte.“ Und doch haben alle „diese Verbesserungen, diese Ordnung, diese Schuldentilgung, diese Rechnungsabschlüsse“ der Nation nur eine eitle Hoffnung verschafft und 1787 hat die Notablenversammlung ein ungeheures Deficit vorgefunden. Unter diesen, unter solchen Umständen hat man die Errichtung von Provinzialversammlungen vorgeschlagen. Diese Versammlungen sind mit Dank aufgenommen worden,

weil sie zum Zweck nur eine billigere Vertheilung der Auflagen haben sollen: „Es soll aus dieser genaueren Leistung einer Auflage, deren Ertrag bestimmt ist, nicht eine allgemeine Ueberlastung, sondern eine den Kräften der Pflichtigen gemäße Vertheilung hervorgehen.“ Gegenwärtig scheint sich aber alles verändert zu haben, der Siegelbewahrer kündigt an, daß „der König zu einer genaueren Erhebung der Zwanzigsten schreiten wolle.“ Die Absicht der Regierung scheint also zu sein, den Ertrag der Auflage zu erhöhen und sich der Provinzialversammlungen zu bedienen, um diese Ueberlastung leichter zu machen. Diese Versammlungen, welche den größten Nutzen haben könnten, aber noch nicht dem vernünftigen und constitutionellen Gesetz der Einregistrirung unterworfen worden sind, könnten also das Schicksal des Volkes noch erschweren, des Volkes, dem „der König grade einen neuen Beweis seiner Liebe geben will.“ Es würde ohne Zweifel gefährlich sein, „wenn der König sich des Vortheils, den die Erfahrung darbietet, beraubte, und schon jetzt mit Uebereilung ein allen Vorstellungen der Provinzialversammlungen ausgesetztes Reglement annehmen wollte.“ — Rede des Siegelbewahrers am 19. Nov. — Indeß hat das Parlament schon bemerkt und erlaubt sich hier zu wiederholen, „daß die Einregistrirung kein Hinderniß einer künftigen Abänderung darbieten würde, wenn die Erfahrung deren Vortheil und Nothwendigkeit zeigen sollte.“ „Der König kann in seiner Weisheit ein Gesetz abändern und berichtigen, wenn es das Bedürfniß des Staats fordert.“ — Beschluß des Parlaments vom 7. September. — Ihre Parlamente könnten, da sie von der Natur des Bodens jeder Provinz, dessen Cultur und Ertrag Kenntniß

haben, dem Könige ihre Beobachtungen vor der Einregistrirung mittheilen und durch dieses Mittel würden die besonderen Reglements, welche den Versammlungen gegeben werden würden, viel weniger Fehler der späteren Berichtigung darbieten und am wenigsten der Unbeständigkeit unterworfen sein. Endlich würde man nach der Einregistrirung nicht fürchten dürfen, diese Versammlungen unter der Hand eines listigen Finanzministers die Stütze der verderblichsten Auflagen und die Ursache einer Umwälzung der constitutionellen Grundsätze werden zu sehn; man würde sich derselben nicht bedienen können, um aus ihnen eine Menge von Schuldenkassen zu machen, die, während sie ihre Provinzen aussaugten, die Hilfsquellen des ganzen Reichs austrocknen würden, sie würden dann nicht ein Mittel sein, die Auflagen durch Durchschnittszahlungen, eine in unsern Tagen für die Völker so vortheilhafte Weise der Auflagenabtragung, zu vermehren, sie würden bestimmt und bleibend sein und man würde nicht fürchten, daß, nachdem sie die Absicht der Regierung durch die Aufstellung eines allgemeinen Katasters erfüllt hätten, ein neues Verwaltungssystem sie wieder auflöste. Das Parlament von Bordeaux ist weit entfernt, das Betragen der andern Parlamente des Reichs zu verwerfen, welches man ihm entgegensetzte; es bewundert deren Einsicht, achtet deren Tugend und nach dem Gesetz ist deren Beispiel die mächtigste Regel für sein Verfahren. Indeß hat es schon gesagt: „Man würde ihm umsonst das Beispiel der Parlamente entgegenhalten, welche das Edikt eingetragen haben; diese Beispiele, so gewichtig, so bedeutend sie an sich sein mögen, dürfen die Stimmen des Parlaments von Bordeaux nicht bestimmen, weil die Parla-

mente, welche das Edikt einregistrit haben, sämmtlich Modificationen daran gefügt haben und solche Modificationen eben beweisen, daß das Gesetz ungenügend und unvollständig ist." — Beschluß vom 7. September. — Der geringe Erfolg dieser Modificationen, die Vorstellungen der Höfe zu Gunsten des Parlaments von Bordeaux und der von diesem angenommenen Grundsätze, die Beschlüsse des Parlaments von Grenoble gegen diese Versammlungen, die Versammlungen selbst — alles vereinigt sich, um die Handlungsweise des Parlaments von Bordeaux zu rechtfertigen. Aber, hätten auch alle Parlamente dazu stillgeschwiegen, so ist doch nichts desto weniger gewiß, daß man, um ein Edikt eintragen zu können, erst alle Bestimmungen eintragen muß, — daß die Reglements der Versammlungen einen wesentlichen Theil des Edikts, welches diese ins Leben ruft, bilden, daß das Parlament berechtigt ist, dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung zu kennen und daß also sein Widerstand gerecht ist, weil er nothwendig ist. Wenn das Beispiel auf die souverainen Höfe Einfluß haben darf, so muß es noch sorgfältigere Untersuchung zur Folge haben, aber nicht die augenblickliche Eintragung der vielleicht von andern Parlamenten eingetragenen Edikte. Der Magistrat darf das lebhafte Gefühl seiner Liebe und seines Gehorsams weniger hören, als die kalte und ernste Vernunft und das strenge Gesetz seines Gewissens und seiner Pflicht. Wenn aber die Sicherheit des Thrones in Gefahr gesetzt wird, wenn das Eigenthum oder die Freiheit der Unterthanen angegriffen werden, wenn die Gesetze und die französische Constitution bedroht sind, können unter solchen, glücklicherweise sehr seltenen Umständen die Parlamenter Verbotsbeschlüsse

erlassen? Dies ist eine Frage, deren Entscheidung die unglücklichen Regierungen Karl IX. und Heinrich III. möglich machen. Können dann dergleichen Beschlüsse betrachtet werden als von einer in Bezug auf die königliche Autorität nebenbuhlerischen Macht ausgegangen? Wird nicht vielmehr der Eifer, der sie dictirt hat, geboten worden sein, mehr um den Monarchen gegen die Fallstricke zu vertheidigen, die man seinem Ruhme legte, um ihn von Anmaßungen, die man ihn in seinem Namen gegen die Freiheit und das Eigenthum seiner Unterthanen begehen lassen möchte, zu schützen, als um seine höchste Autorität zu bekämpfen? Das Parlament des regierenden Königs braucht indeß sein Verhalten nicht unter diesem Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Es hat solche Beschlüsse nicht erlassen, es konnte sie selbst nicht erlassen. Das Edikt über die Provinzialversammlungen war dem Parlament überschickt worden; der König hatte also anerkannt, daß dieses Edikt die Einregistrirung der Höfe nöthig habe: diese Thatsache zeigt das Bedürfniß und die Wichtigkeit des Gegenstandes, zeigt die Nothwendigkeit der Einregistrirung. Was mußte demnach das Parlament thun? Das Edikt untersuchen, es eintragen oder dem Könige Vorstellungen dagegen einreichen. Das Parlament glaubte nicht zur Eintragung schreiten zu dürfen und erließ daher an den König ein unterthänigstes Schreiben. Unter diesen Umständen erließ der Hof seinen Beschluß vom 8. August. Dieser Beschluß konnte mit dem besagten Edikt nicht im Gegensatz stehen, denn es war noch nicht einregistrirt, und auch nicht mit den Befehlen, welche man „wiederholte Befehle“ zu nennen beliebt hat, denn das Parlament hatte keinen Befehl erhalten und der einzige Brief,

den der Siegelbewahrer im Namen des Königs an das Parlament gerichtet hatte, konnte ihm noch nicht zugekommen sein, als es seinen Beschluß vom 8. erließ, denn dieser Brief ist vom 10. datirt. Endlich konnte dieser Beschluß nicht mit der Autorität im Gegensatz stehen, denn man hatte das Parlament nicht von den Befehlen in Kenntniß gesetzt, welche der König zur Abhaltung dieser Versammlungen gegeben haben konnte. Dieser Beschluß war also nur ein gesetzlicher Akt, eine kluge und unumgängliche Vorkehrung und hielt das köstliche Gesetz der Einregistrirung aufrecht, sicherte die Ruhe des Volkes im Bezirk des Parlaments und kam vielleicht der Vermehrung der Auflagen und den verderblichsten Mißbräuchen zuvor; und wenn der Hof endlich die Abhaltung der Versammlungen vor der Einregistrirung aussetzte, so geschah es, um diese wahrhaft nützlich zu machen. Den Souverain aufklären, heißt nicht seine Autorität bekämpfen, heißt nicht, sich gegen seine Macht auflehnen, heißt sich vielmehr als treuer Unterthan zeigen. Das Parlament wagt sich damit zu schmeicheln, daß der König in dessen Betragen nur seine Wachsamkeit für die Erhaltung der Formen, seinen Eifer für das öffentliche Beste und die vollkommenste Gesetzmäßigkeit finden werde und daß den Augen des Königs der Beschluß vom 8. August nicht mehr als ein gegen die Vernunft, das öffentliche Wohl, die Ehrfurcht vor dem Könige und den Gehorsam, den er von seinen Gerichten erwarten darf, gerichteter Angriff erscheinen wird. Das Parlament ist davon unterrichtet, daß alles, was sich auf Erhebung und Vertheilung der Steuern bezieht, vielen Mißbräuchen unterworfen ist, und es wünscht sehnlichst deren Entfernung; „aber es weiß ganz

und gar nichts davon, daß mehrere mächtige Eigenthümer seines Bezirks auf eine von der der andern Unterthanen der Provinz abgesonderte Steuerrolle gesetzt worden seien und daß die demgemäß von ihnen erhobene Steuer weit unter ihren Kräften sei." — Brief des Siegelbewahrers an das Parlament. — Das Parlament bezeugt hiermit, daß es nur zwei Steuerrollen kennt, die, welche den Adel und die Privilegirten, und die, welche die andern Unterthanen begreift. Wenn man unter dem Namen einer besonderen Steuerrolle mächtiger Eigenthümer die des Adels vielleicht versteht und deren Besteuerung in gar keinem Verhältniß mit deren Vermögen findet, so ist dies zumeist in einer willkürlichen Verwaltung ein Fehler der von dieser bestellten Commissäre, welcher deren Autorität eben nicht empfiehlt. Das Parlament hat es zugegeben, gesagt und geglaubt, daß „das Edikt über die Provinzialversammlungen, welches durch seine Bestimmungen und noch mehr in seinen Folgen die nützlichsten oder die schädlichsten Veränderungen im Staate bewirken kann, eher der Gegenstand der Berathung in einer Versammlung der Generalstände, als einer hastigen, übereilten Einregistrirung sein müßte, und gewünscht, die Nation hätte selbst die Provinzialversammlungen berathen und sie in einen und denselben Sinn und in ein gemeinsames Interesse vereinigt." — Vorstellung des Parlaments vom 31. Oktober. — Indeß wagt es zu versichern, daß es sich nicht erlaubt hat zu sagen, „daß die Generalstände allein diese Veränderung bewirken könnten." Sollte die Reinheit seiner Absichten dem Parlamente die Rechtlichkeit seines Verfahrens vorspiegeln können? Wenn das Gesetz der Einregistrirung, der Wunsch

der Nation, die Autorität der Ordonnanzen und der beständige Wille der Ahnen des Königs des Parlament berechtigten, die Einregistrirung eines Gesetzes so lange auszusetzen, bis es dasselbe vollständig kennen gelernt hat, kann sich dann das Parlament nicht schmeicheln, daß es sich vor den Augen seines Königs vollständig gerechtfertigt habe?

Eine Versetzung ist nur dann keine Unregelmäßigkeit, wenn das Gesetz sie befiehlt, wenn sie nicht den Rechten der Städte oder der Provinzen widerspricht und wenn das öffentliche Interesse der wahre Grund dazu ist, dann hat der Souverain ohne Zweifel das Recht, souveraine Gerichtshöfe dahin zu versetzen, wohin es das Wohl seines Dienstes erheischt, und das Parlament hat das Gegentheil weder in seinen Beschlüssen noch in seinen Eingaben gesagt *). Aber eine Versetzung ist unregelmäßig, wenn sie

*) Das Parlament hatte in seinem Beschluß vom 3. September gesagt, daß es das Recht habe, seine Funktionen in allen Orten seines Bezirks auszuüben, wo unabweisliche Umstände oder die Gewalt seine Beamten vereinigte. Diese auf die stärksten Gründe der Ordnung und des öffentlichen Nutzens basirten Grundsätze stimmen mit denen des Pariser Parlaments überein. Dieses drückt sich in seinem Beschluß vom 22. August so darüber aus: „Obgleich durch die einfache thatsächliche Vereinigung der Mitglieder des Hofes in der Stadt Troyes, dieser sich zur Ausübung einer wesentlich mit seiner Existenz verknüpften Macht, einer Macht, ohne welche die Könige ihrer wahren Räthe und die Nation der Stützen, die sie an ihren Obrigkeiten immer finden wird, beraubt wären, hinlänglich berechtigt halten und anstatt die Kabinetsbefehle vom 13. einzuregistriren, dem Könige unterthänigst vorstellen könnte, daß die besagten Kabinetsbefehle nicht nothwendig sind zur Ausübung seiner Obliegenheiten und also den Interessen des Königs, den Rechten aller verantwortlichen Mitglieder des Hofes und den Grundsätzen, welche die gesetzliche Ordnung garantiren, Eintrag thun könnten u. s. w." Der Beschluß des Parlaments von Bor-

den Gesetzen widerspricht, wenn der Magistrat seinem Tribunal durch königliche Verhaftsbriefe entrissen wird, wenn die Privilegien einer Provinz umgestoßen werden, wenn der Gerichtsgang unterbrochen wird und die Mitglieder in die Unmöglichkeit versetzt werden, das Recht auszuüben. Von der Art ist die Versetzung des Parlaments nach Libourne. Der Siegelbewahrer stellt jedoch im Namen des Königs das Verfahren des Parlaments als eine verbrecherische Widersetzlichkeit dar. Die Grundsätze, welche er aufstellt, der Vertrag, den er uns entgegenstellt, und das Verfahren, welches er einhält, alles ist verkehrt und das bei der Nation denunzirte Parlament hat keine andere Zuflucht als die Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe des Königs. Die Versetzung widerspricht den Gesetzen und den Formen: Es ist ein auf die öffentlichen Gesetze des Reichs basirter Grundsatz, daß „Edikte vor ihrer Einregistrirung nicht als Edikte betrachtet werden können *).“ Das Interesse der Könige und das ihrer Unterthanen sind die hauptsächlichsten Gründe, welche aus diesem Grundsatz ein Staatsgesetz gemacht haben. Die Verification des Gesetzes ist das sicherste Mittel, um die Fürsten vor Ueberlistungen zu schützen, zu welchen man ihr Vertrauen zu mißbrauchen sucht. Die erlauchten Vorgänger des Königs haben deren unumgängliche Nothwendigkeit eingesehen; und der Präsident Miron, der in den letzten Generalständen 1614 im Namen des dritten Stan-

---

deaux ist von dem des pariser Parlamentes verschieden gewesen, aber die Privilegien der Provinz von Guyenne zeichneten ihm das das Verfahren vor, welches es befolgen mußte.

*) Recueil de tout ce, qui s'est passé en Assemblée des Etats-généraux de 1614, par Florimond Rapine, page 116.

des sprach, sagte zu Ludwig XIII.: „die Könige von Frankreich halten keine öffentliche Einrichtung für vollkommen, auch was die Zukunft betrifft, wenn sie nicht vorher durch die Verification der Parlamente bestätigt worden ist. Dieser Gebrauch ist immer durch die Könige, Ihre Vorgänger anerkannt und angenommen worden *)." Die Versetzung eines Parlaments ist ein Gegenstand, welcher mit der öffentlichen Ordnung in wesentlichem Zusammenhange steht, sie kann in all und jeder Rücksicht den größten Nachtheil nach sich ziehen: das Gesetz, welches sie befiehlt, muß also vorher zur Einregistrirung geschickt werden, damit die Höfe sich damit einverstanden erklären, wenn sie es für nützlich halten, oder den Souverain benachrichtigen, wenn sie es für gefährlich halten. Aber auf diese Weise ist das Parlament nicht versetzt worden, es ist es gegen den Ausspruch der Verordnungen. Die Kabinetsbefehle, welche seine Versetzung anzeigten, sind nicht an den ordentlichen Ort seiner Sitzung adressirt worden, sondern jeder Beamte hat für sich ein Lettre-de-Cachet erhalten, welches ihn nach Libourne verwies. Diese Befehle zeigen weniger die regelmäßige Uebersiedlung eines Gerichtshofs, als die Verbannung seiner Mitglieder an, und man würde darin nur einen willkürlichen Akt der Autorität erblicken, aber nicht den vernünftigen und voraussichtlichen Willen des Gesetzes. In Gegenwart des Königs wurde durch den Siegelbewahrer gesagt, daß Se. Maj. die Rechtspflege dadurch, daß Sie das Parlament von Bordeaux als Körperschaft in eine andere Stadt seines Bezirks mit der ganzen Fülle seiner Funktionen ver-

*) ibidem p. 459.

setzt, keineswegs unterbrochen habe." Allein dagegen stellt das Parlament vor, daß sich die Minister des Königs getäuscht haben und der König sich geirrt hat. Die Rechtspflege ist unterbrochen worden. Das Parlament ist nicht als Körperschaft versetzt worden und ist es nicht mit der ganzen Fülle seiner Obliegenheiten. Die Rechtspflege ist unterbrochen worden, weil die an jeden der Beamten des Parlaments gerichteten Lettres-de-Cachet, die am 17. August ertheilt worden sind, ihnen einschärfen, „sich spätestens in zwei Tagen nach Libourne zu begeben, um daselbst weitere Befehle zu erwarten" und weil die Kabinetsbefehle der Versetzung des Parlaments ihnen erst am 3. September mitgetheilt wurden. Sie sind also in ihren Geschäften bis zu diesem Tage unterbrochen worden. Der König selbst erkennt den Umstand der Unterbrechung in dem Kabinetsbefehl vom 4. September an, welcher die Gerichtsferien verschiebt. Es heißt darin: „die Umstände, welche euren Dienst unterbrochen haben, könnten der eurer Gerichtsbarkeit unterworfenen Provinz Nachtheil bringen, wenn wir uns nicht dahin entschlössen, eure gewöhnlichen Gerichtsferien zu verschieben." Endlich ist die Rechtspflege unterbrochen, weil es gewiß ist, daß, als die Beamten des Parlaments nach Libourne kamen, sie keinen Ort für ihre Sitzungen fanden, daß ein königlicher Commissär den Municipalbeamten ihr Lokal nahm und Leute schickte, die es einrichten sollten, aber freilich nicht so eingerichtet haben, daß es dem Parlamente genügen oder den Sitz eines souverainen Gerichtshofes schicklicherweise anzeigen könnte. „Nicht allein die Rechtspflege war wirklich unterbrochen, sondern das Parlament ist auch nicht als Körperschaft und

mit der Fülle seiner Obliegenheiten versetzt worden. Nichts steht der Versetzung des Parlaments in corpore mehr entgegen als der Umstand, daß jeder einzelne Beamte kraft eines an ihn persönlich und ausschließlich gerichteten Befehls aus seiner Thätigkeit gerissen wurde, und das Parlament konnte nicht mit der Fülle seiner Obliegenheiten versetzt worden sein, da noch keine Kabinetsbefehle den Ort seiner Sitzungen bestimmten und die Bürgerschaft der Provinz nicht von dem Orte benachrichtigt sein konnte, wohin sie sich zu wenden habe. Aber konnte das Parlament von Bordeaux denn überhaupt nach Libourne versetzt werden? Die zwischen den erlauchten Ahnen des Königs und den Provinzen, die sich frei ihrer Herrschaft unterwarfen, abgeschlossenen Verträge tragen den Charakter positiver Gesetze. Diese Gesetze wurden durch besondere Uebereinkunft gebildet und wenn die Völker dieser Provinzen die königliche Autorität anerkannt haben, wenn sie ihr ewige Treue geschworen haben, so hat ihnen der Souverain von seiner Seite ihre Privilegien garantirt und ihnen die Erhaltung in ihrer Rechten zugesagt. Die Verträge bilden also die Grundlage, auf denen sich die Freiheit dieser Provinzen und die Autorität des Souverain stützt. Diese Gesetze sind wahrhafte Grundgesetze, sie knüpfen die Provinzen an den Staat und den Staat an die Provinzen, sie sind endlich verbindlich für die Könige und geheiligt für die Unterthanen. „Es genügt nicht, sagt Fenelon, die Capitulationen gegen die Feinde zu beobachten, man muß sie auch noch in Bezug auf die eroberten Völker heilig halten. — Was würde noch heilig sein, wenn ein so feierliches Versprechen es nicht wäre, wie ein Vertrag mit

Völkern, wodurch sie zu Unterthanen werden u. s. w. u. s. w.*). Dem durch den Vertrag, welcher Guyenne mit der Krone vereinigt, festgesetzten Uebereinkommen muß also nachgekommen werden, wenn es nicht besondere Uebereinkommen geben sollte, welche ihn aufgehoben hätten. Durch den 20. Artikel dieses Vertrages ist es ausgemacht, „daß es in der Alt-Stadt von Bordeaux einen souveränen Gerichtshof geben wird, um über alle Prozeßsachen zu erkennen, zu berathen und ein entscheidendes Urtheil zu geben, welche in dem Lande vorkommen werden, und daß solche, von welcher Art sie auch seien, außerhalb der genannten Stadt nicht verhandelt werden sollen" **). Was setzt man nun diesem Vertrage entgegen? Der Siegelbewahrer hat gesagt: „daß das Parlament oft versetzt worden ist und daß es bis jetzt in seinen Versetzungen keinen Bruch der Capitulation gesehen habe." Er hat hinzugefügt: daß in den, die Errichtung des Parlaments von Bordeaux betreffenden, Briefen Ludwig XI. gesagt sei, daß die Residenz desselben, „so lange, als es dem Könige gefallen würde, Bordeaux sein solle," quamdiu nostrae placuerit voluntanti. Könnte das Stillschweigen und eine reine Stilformalität in jener Zeit! den Rechten einer Provinz, die sich auf den feierlichsten Vertrag begründen, entgegengesetzt werden? Das Parlament hat niemals angestanden, es anzuerkennen, daß der König, wenn es das Wohl seines Dienstes fordert, seine Höfe versetzen

*) Direction pour la conscience d'un roi, direct. 29.

**) Und diesen Theil des Vertrages führte Ludwig XI. durch die Errichtung des Parlamentes 1462 aus. „In diesem Jahre wurde . . . . der Hof nach den mit König Karl VII. geschlossenen Verträgen u. s. w. . . ." Chron. Bourdel.

könne. Die besonderen Privilegien, die auf die authentischsten Verträge gegründeten Gesetze müssen weichen, wenn die Gefahr drohend ist oder das Wohl des Staates davon abhängt. Wurde unter solchen Umständen das Parlament versetzt, so war diese Versetzung alsdann kein Bruch des zwischen Carl VII. und der Provinz von Guyenne geschlossenen Vertrages, sondern für die Beamten ein Bewegsgrund mehr zur Dankbarkeit gegen ihre Souveraine, weil sich diese in Zeiten öffentlichen Unglücks die Sache des Parlaments um so angelegener sein ließen und es von der Gefahr entfernten. Sollte es möglich sein, daß man sich des Stillschweigens des Parlaments in den unglücklichen und unabwendbaren Zeitumständen bedienen könnte, um einen Vertrag, durch den eine Provinz, deren Einwohner so treu als eifrig für den Ruhm des Königs sind, unter die Herrschaft der französischen Könige gekommen ist, in Mißcredit zu bringen? Aber wann nöthigten die Umstände, unter denen das Parlament aus der Stadt Bordeaux versetzt wurde, dasselbe zu Gegenvorstellungen? Damals doch wohl nicht, als 1469 Guyenne Karl, Herzog von Berry, Bruder Ludwig XI. als Appanage zugewiesen wurde und das Parlament nach Poitiers kam. Jedermann weiß, daß die Parlamente ihre Sitzung nicht in Ländern halten können, welche zur Appanage dienen, weil sie keine andere Autorität als die des Königs anzuerkennen vermögen. Damals doch auch nicht, als häufige Pestausbrüche und Seuchen das Parlament nöthigten, bald da, bald dort in seinem Bezirke Sitz zu nehmen. Magistrate, welche Ansteckung und den Tod fliehen, werden doch wohl nicht etwa gar das Recht der Stadt dadurch aufgeben sollen! End-

lich auch damals als die Härte oder die Furcht vor der Salzsteuer oder der Stempelsteuer den erschreckten Bürger auf einen Augenblick vergessen ließ, was er seinen Herren schuldig sei, konnte das Parlament nicht die Ausführung eines Vertrages, welcher den Gehorsam zur Bedingung machte, in Anspruch nehmen! Aber diese stürmevollen Zeiten sind vorüber. Keine Stadt ist unterwürfiger und die Fehler eines Augenblicks sind durch Jahrhunderte der Treue, des Eifers und der Liebe wohl ausgeglichen. Das Stillschweigen des Parlaments ist also kein Beweis, daß es anerkannt habe, der Artikel 20. des Vertrages der Provinz von Guyenne sei aufgehoben. Ja hätte das Parlament es auch wirklich anerkannt, so würde diese Erinnerung doch fruchtlos und unnütz sein, denn die Nachlässigkeit des Parlaments oder seine Irrungen können den Rechten nicht schaden, welche sich auf den Traktat vom Jahre 1451, das Fundamentalgesetz der Vereinigung von Guyenne mit der Krone, stützen. Die Errichtung eines souveränen Hofes ist eine der Bedingungen des Vertrages; aber nicht das Parlament, sondern die drei Stände von Guyenne haben den Vertrag geschlossen und dessen Artikel festgesetzt. Es ist also für das Interesse der Provinz ziemlich unwichtig, ob das Parlament ihre Rechte behaupte oder vernachlässige. Diese Rechte können nur durch eine besondere Aufhebung vernichtet werden und diese Aufhebung muß von denen ausgehen, welche den Vertrag geschlossen haben. Niemals haben die drei Stände von Guyenne ihre Privilegien aufgegeben. Jede Regierung hat im Gegentheil deren Bestätigung sich

erneuern gesehn; die Altstadt von Bordeaux hat sie also niemals verloren. Der Artikel 20. vom Jahre 1451 ist also noch in Kraft, das Parlament kann folglich nicht versetzt werden, denn die auf die Verträge gegründeten Rechte sind unverletzlich und unverjährbar. Die Briefe Ludwig XI. sagen umsonst, daß das Parlament so lange, als es dem Könige gefallen wird, in Bordeaux sitzen werde, quamdiu nostrae placuerit voluntati, denn diese Briefe sind allein von Ludwig XI., die Stände von Bordeaux haben daran keinen Theil und dieser Fürst konnte aus eigener Autorität Rechte, die auf einen Vertrag gegründet sind, nicht abschaffen. Die Klausel: „so lange es uns gefallen wird" war eine allgemein angewendete Stilform, ehe die Unabsetzbarkeit der Magistrate ein Staats-Gesetz geworden war. „Durch einen gewöhnlichen Gebrauch, sagt Loiseau, hatten die Könige die Absetzbarkeit der Beamten durch die Erfindung dieser Klausel: „so lange es uns gefallen wird," welche sie im Kanzleistil brauchten, ins gemeine Recht eingeführt." Die berühmte Verordnung Ludwig XI., welche nach demselben Schriftsteller erlassen worden ist, „um in diesem Punkte wenigstens die absolute Macht zu begränzen und einzuschränken," ist nur wenige Jahre nach der Errichtung des Parlaments von Bordeaux (1467) veröffentlicht worden, und beweist dies noch mehr, daß diese Klausel sich nur auf die Beamten bezieht, aber sich in keiner Weise auf den Gerichtshof selbst erstreckt. Nicht allein hat Ludwig XI. nicht die Absicht gehabt durch diese Klausel, die man uns entgegengesetzt, den Traktat von 1451 aufzuheben, sondern er bestätigt ihn sogar durch eine besondere Urkunde. Der Historiograph von Bordeaux spricht

davon im ersten Theile seines Werkes folgendermaßen: Ludwig XI. ließ keine Gelegenheit vorüber, um seinen Bordeaurern Gutes zu thun. Er errichtete das Parlament von Bordeaux; man wird auch wenn es sich um die Privilegien der Stadt handelt, die Urkunde sehen, wodurch er den Vertrag von 1451 erneuert und bestätigt, den die Bordeaurer mit Karl VII. geschlossen haben. Dieser Fürst hat darin einen ehrenvollen Beweis seiner Gesinnung gegen die Einwohner gegeben, wie er sie bei seinem Verweilen in der Stadt gefaßt hatte. Nachdem Karl VII. sie mit Strenge behandelt hatte, ließ er ihnen seine Güte zu Theil werden. Ludwig XI. sah ein, daß er sie vollständig gewinnen würde, wenn er seinem Vertrauen keine Grenzen mehr setzte. Dieser Fürst, der die Menschen so vorzüglich studirt hatte, führte bei dieser Gelegenheit einen seiner Politik würdigen Streich aus; er knüpfte die Bordeaurer vollständig an Frankreich, denn die Gnade, die er ihnen in einer Zeit, wo sie eigentlich nur zu fürchten Ursache hatten, in Fülle zu Theil werden ließ, befestigte für immer ihre Unterwürfigkeit und Dankbarkeit.“ Aber, wenn sich trotz dieser Gründe noch Zweifel über einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit erheben könnten, stände die Entscheidung bei dem Parlamente? Dürfte es sich gegen die Rechte der ganzen Provinz erklären? Dürfte es zur Vernichtung eines der schönsten Privilegien der Stadt seine Einwilligung geben? und kann man ein treuer Magistrat sein, ohne daß man zugleich ein treuer Bürger ist? Der Artikel 20. des Vertrags von 1451 ist also noch in aller Kraft: aber wäre er selbst aufgehoben, so würde nichts desto weniger das Be-

tragen des Parlamentes begründet sein. Es hatte in seinen Vorstellungen vom 31. Oktober gesagt: daß man durch die Versetzung nach Libourne die Magistrate in die Unmöglichkeit versetzt hätte, ihre Arbeiten fortzusetzen, daß die Gerechtigkeit in gewisser Art ohne Tempel wäre, deren Diener ohne Zufluchtsort, die Partheien ohne Richter, die Prozesse uneingeleitet liegen blieben." Es hatte hinzugefügt: „daß man weder die Kanzlei, noch die Gerichtsschreiber, weder die Kriminalakten, noch die Gefangenen mit dahin versetzt habe, daß man endlich keinen der Subalternbeamten daselbst sähe, obgleich diese doch durchaus nothwendig wären." Diese so wesentlichen Thatsachen hat man nicht abgeleugnet. Wie hätte man es auch vermocht? sie waren lange Zeit vorher bereits bekannt, ehe sie es durch den in die Provinz geschickten Commissar werden mußten. Der Kriegsminister konnte in eigener Person über einige dieser Thatsachen urtheilen; der Commandant en Chef in der Provinz muß sie kennen und kann dem Könige einen genauen Bericht darüber eingereicht haben; endlich, wenn man darüber Zweifel erhöbe, würde es dem Parlamente leicht sein, diese durch die Protokolle zu heben. Wenn die Rechtspflege unterbrochen war, so kann man das Parlament deshalb nicht anklagen; sie war ihm unmöglich und es hat zu Libourne alle seine Pflichten erfüllt, weil es die größten Anstrengungen sich nicht reuen ließ, des Königs hintergangene Gutwilligkeit aufzuklären. Die Einregistrirung der Kabinetsbefehle in Betreff der Versetzung des Parlaments nach Libourne war nur eine unnütze und fruchtlose Formalität. Diese Einregistrirung konnte dem Parlament weder ein Sitzungshaus noch genügende Gefängniß-

räume, weder eingeleitete Prozesse, noch Gefangene, weder Schreiber noch Kanzlei verschaffen. Und man wird sich doch wohl nicht einbilden, daß die Advokaten, Präkuratoren, Schreiber und Partheien sich dazu entschlossen hätten, sich mit nach Libourne zu versetzen, da selbst die Beamten des Parlaments trotz ihres öffentlichen Ansehens und trotz des guten Willens der Einwohner nur ungenügende und sehr unbequeme Wohnungen finden konnten. Es ist also offenbar, daß das Parlament zu Libourne das Gericht weder abhalten konnte, noch durfte. Es war ihm ebenso unmöglich, die Privilegien der Provinz*) aufzugeben, als die Hindernisse zu überwinden, welche die Natur des Ortes seinem Eifer setzte.

Das Parlament legt hiermit dem Könige die Schilderung seines Betragens vor, bezeugt ihm die Reinheit seiner Gesinnung, die Kraft seiner Grundsätze, giebt ihm hiermit einen Beweis seines Gehorsams und tiefen Ehrfurcht vor der geheiligten Person des Königs, und wagt sich zu schmeicheln, daß seine Rechtfertigung gegen die Beschuldigungen, welche das Herz seiner Magistrate niederschlagen und kränken, vollständig sei. In der That hat das Parlament durch seine Beschäftigung mit den Finanzen bei deren Zusammenhange mit den Auflagen eine

---

*) Das Parlament wird sich keine Aeußerung über die Gründe, welche in dem Kabinetsbefehl und in der Rede des Siegelbewahrers ausgesprochen sind, erlauben. Indeß besagt der Kabinetsbefehl, daß der König das Parlament versetze, da es nicht von seinen Geschäften abgezogen werden dürfe, und der Siegelbewahrer sagt: daß der König das Parlament versetze, weil er diesem dieses öffentliche Zeichen seiner Unzufriedenheit geben müsse.

strenge Pflicht erfüllt; seine Unwissenheit in Betreff der Finanzen würde allein strafbar sein; durch die Aussetzung der Eintragung des Edikts über die Provinzialversammlungen hat es eine Umsicht gezeigt, welche die Gesetze, die Grundsätze und die Ereignisse rechtfertigen; endlich hat es durch seine Vorstellungen gegen die Versetzung nur Privilegien in Anspruch genommen, die der Provinz um so theurer sind, als sie die Bedingungen eines Vertrages sind, welchem die Provinz das Glück verdankt, unter den Gesetzen des französischen Königs zu leben. Das Parlament hat sodann gezeigt, daß es an seinem Verbannungsort seine Pflichten als Gerichtshof nicht ausüben konnte.

Es sei ihm daher erlaubt, um seine Rückkehr und die Erneuerung der königlichen Geneigtheit anzuhalten; zugleich bittet es, der König möge geruhen, die Stimme aller seiner Unterthanen günstig anzuhören, und einem Prinzen von Geblüt und zwei Magistratspersonen, die der Stimme ihres Gewissens gefolgt sind und mit einer edlen Freimüthigkeit vor ihm gesprochen haben, als er in seiner Gegenwart laut zu stimmen gestattete, seine Gunst wieder zuzuwenden, jenen Männern, die ihre Meinung ausgesprochen haben, als der König sie zum Wohl seines Staates hören wollte, und sich den Gefühlen der Liebe und des Patriotismus hingegeben haben, als der König sie durch die erhabenen Worte: daß ein König von Frankreich niemals größer sei als im Kreise seiner getreuen Unterthanen, dazu aufmunterte.

Der König geruhe die Dankbezeugung seines Parlaments für die der Nation versprochene Wohlthat gütig aufzunehmen. Die Generalstände werden spätestens im

Jahre 1791 versammelt sein; die gewisseste Bürgschaft dafür ist das geheiligte Wort des Königs. Aber die Uebel des Staats sind dringend, die Finanzen sind erschöpft, die Verwalter derselben sind reißend schnell auf einander gefolgt, die Systeme vermehren und zerstören sich; die Staatsschuld wächst durch neue Anleihen, der Credit ist verloren, das Volk seufzt, die Gemüther sind niedergeschlagen, und in dieser traurigen Krisis thut es Frankreich noth, seine Kühnheit durch das Vertrauen des Königs und die Versammlung der Nation wieder aufgefrischt zu sehen. Mit welchem Eifer würden dann die treuen Unterthanen zur Ausführung der Pläne mitwirken, welche der König in seiner Weisheit zur Herstellung der Ordnung und Sparsamkeit gefaßt hat! —

Schon am 14. Dezember hatte sich das Parlament von Pau für das Parlament von Bordeaux verwendet, jedoch seine Vorstellung nebst einem Schreiben des Siegelbewahrers wieder zurückerhalten, da der König ihnen nichts zu antworten habe, weil es sich nur um das Parlament zu Bordeaux handle und das von Pau also gar nicht betheiligt wäre. Gleichwohl hatte sich der König gegen das Pariser Parlament wegen der Versetzung des Parlaments nach Libourne durch den Siegelbewahrer rechtfertigen lassen. Das Pauer Parlament schickte demgemäß den Brief des Siegelbewahrers wieder zurück nebst neuen Vorstellungen und wurde dabei durch die Vorstellung des Parlaments von Toulouse vom 5 Januar 1788 unterstützt: „die plötzliche Versetzung des Pariser Parlaments hatte die lebhafteste Bestürzung hervor gebracht. Die Gerechtigkeit seufzte, ihrer Diener beraubt, unter Gewaltstreichen, welche sie ohne

Vertheidiger ließen. Da rief Ew. Maj. das Parlament wieder an den Ort seiner Sitzungen zurück. Alle Bürger flogen diesem patriotischen Magistrate entgegen: die öffentliche Freude bereitete ihnen den schönsten Einzug und Ew. Maj. besitzt ein Herz für die Freude des Volks.

In dieselbe Ungnade gefallen, hoffte das Parlament von Bordeaux die Rückkehr des Wohlwollens Ew. Maj. auf gleiche Weise, oder vielmehr es erwartete dieselbe Gerechtigkeit. Die souverainen Gerichtshöfe haben ihre Bekümmerniß und ihre Unruhe Ew. Maj, an das Herz gelegt, und sie zweifelten nicht an dem Erfolge ihrer Gegenvorstellungen. Allein vier Monate sind bereits verflossen, alle Gerichtshöfe haben ihre gewohnten Geschäfte wieder aufgenommen, und dieser Hof ist noch immer nicht den Wünschen der zahlreichen Bevölkerung seiner Provinz wiedergegeben. — Durch welchen unglücklichen Umstand geschieht es, daß der kühne Widerstand der Höfe von Ew. Maj. bald gut geheißen, bald bestraft wird? Der Franzose erinnert sich nur zu gern des Lobes, welches Ew. Maj. in ohne Zweifel glücklicheren Zeiten seiner Festigkeit spendeten. Nahmen wir damals an seinem Glücke Theil, so nehmen wir auch heut an seiner Demüthigung und Ungnade Theil. Welches ist der Grund, weßhalb man die Räthe des Parlaments von Bordeaux aus ihrem Gerichtshofe reißt und in eine andere Stadt verpflanzt? Ew. Maj. verändert die Form der Verwaltung Ihres Reiches; zärtlich für Ihr Volk besorgt, glaubt Sie in den Provinzialversammlungen das Princip des öffentlichen Glückes, des einzigen Gegenstandes Ihrer väterlichen Sorgen, gefunden zu haben; Ew. Maj. beeilt sich, das betreffende Edikt

an ihre Höfe zu schicken, welches diese so wichtige Umwälzung bewirken soll. Ihr Parlament von Bordeaux ist nicht weniger, als die anderen, von Dankbarkeit durchdrungen, allein es glaubt, die Eintragung bis nach erfolgter Kenntnißnahme von der Natur, der Bildung und den äußerlichen besonderen Gesetzen dieser neuen Einrichtung verschieben zu müssen. Bald darauf erfährt es, daß man in einer Stadt seines Bezirks auf dem Punkte steht, eine dieser Versammlungen zu bilden, obgleich sie doch noch nicht die Sanction des Gesetzes erhalten hatten. Die Grundsätze unseres öffentlichen Rechtes waren verletzt, man griff die Grundgesetze der Monarchie damit an. Ew. Maj. hatte sich auf die Vorstellungen des Parlaments noch nicht erklärt: der Hof trat also mit seiner Autorität dazwischen und hob durch einen Beschluß das ungesetzliche Verfahren auf. Konnte man Ew. Maj. diesen Akt der Gerechtigkeit als einen Angriff auf die königliche Autorität darstellen? Lettres de Cachet, die ebenso sehr dem Willen unserer Könige als der französischen Constitution zuwider sind, versetzten indeß das Parlament; die Begründung dieser Versetzung ist in der That zwar keine Anklage gegen das Betragen der Räthe, aber Ihr Parlament, Sire, erkennt darin doch nichts desto weniger mit Schmerz den Beweis der königlichen Unzufriedenheit. Nicht als ob die Höfe nicht an allen Orten ihres Bezirks ihr Amt ausüben könnten; die königliche Autorität kann ohne Zweifel auch den Bewohnern entfernter Gegenden die Gegenwart ihrer souverainen Gerichte verschaffen, aber diese Wohlthat darf keine Strafe sein, sie kann ihre Quelle nur in der öffentlichen Nützlichkeit finden. Eine willkürliche Versetzung ohne Ziel,

ohne Nutzen, ohne Nothwendigkeit, ist nur ein wahrhaftes Exil unter einem erborgten Namen. Nein Sire, die Akte der Strenge, unter welcher Form man sie auch ausübt, werden die Kühnheit ihrer Magistrate nicht erschüttern. Ludwig XI. selbst konnte damit nichts erreichen.*) Wenn ihre persönliche Sicherheit in dem Heiligthume des Gesetzes in Gefahr sein sollte, „wenn ihre Leiden und ihre Erniedrigung die einzige Belohnung für ihre Arbeiten sind, würde ihre Tugend nur mit um so größerem Glanze aus ihrem Unglück hervorgehen,“ aber in einer durch so viele Wohlthaten bezeichneten Regierung dürfen wir diese traurigen Zustände nicht fürchten. Der Fürst, der bei seiner Thronbesteigung seinen Völkern deren wahre Obrigkeiten wiedergab, wird sein eigenes Werk heute nicht herabwürdigen wollen!

Durch die Zurückrufung der Magistrate in die Haupt-

---

*) So ist es Thatsache, daß Ludwig XI. oft verlangt hat, daß sich der Wille des Parlaments dem seinigen fügen sollte, und daß, als er es wegen seiner Weigerung, einige ihm unbillig dünkende Edikte zu bestätigen, bedrohte, der Präsident Levacquerie mit einer großen Zahl anderer Vorsitzer und Räthe in rothen Mänteln sich zu ihm begab. Der über diese rothe Prozession erstaunte König fragte, was sie wollten. Sire, antwortete Levacquerie, wir kommen, um unsere Aemter in Ihre Hände niederzulegen und lieber alles, was Ihnen gefallen wird, zu erleiden, als unsere Gewissen durch die Bestätigung der uns übersandten Edikte zu verletzen. Der König, der den Ernst der Männer sah, ließ die Edikte in ihrer Gegenwart kassiren, bat sie, auf ihren Posten zu bleiben, und schwor ihnen, kein Edikt mehr zu senden, welches nicht gerecht und vernünftig wäre. (Extrait de l'histoire de Louis XI. par Pierre Matthieu pag. 660. Edition in 4to 1620 et de la republique de Bodin, Liv. III., p. 307, Edition 1577.

stadt ihres großen Wirkungskreises, wird Ew. Maj. der Gerechtigkeit und Ihrem eigenen Herzen genügen; es ist Zeit, daß eine mit Unrecht beschuldigte Körperschaft die Achtung und das Vertrauen ihres Souverains wieder erhalte. Es ist Zeit, daß die Bewohner dieser Provinz sich nicht mehr umsonst dem Heiligthume des Gesetzes nahen. Die öffentliche Ruhe fordert durchaus die Rückkehr dieser tugendhaften Magistrate. Aber wir würden ihre Gefühle und die unsrigen verrathen, wenn ihre Zurückrufung der Lohn blinden Gehorsams sein sollte, der ihren Eiden widerspricht und die Rechte der Nation verletzt.

Die französischen Obrigkeiten haben immer nur die Stimme der Ehre und ihres Gewissens gehört."

Unterdeß suchten bereits die Stände von Guyenne die alten Rechte der sogenannten 130 Notablen oder Politiques von Bordeaux hervor, die unter Karl VII. die Vereinigungsakte von Guyenne unterzeichnet hatten und von jedem Könige bei seinem Regierungsantritte bestätigt wurden. Schon Vergennes hatte vor mehreren Jahren das Zusammentreten dieses Collegiums einmal verboten. Jetzt sollte es wiederum zusammentreten, als plötzlich die beiden Syndici der Advokaten, die für die eigentlichen Anstifter gehalten wurden, aus Bordeaux entfernt wurden und die Schöffen mündlich den Befehl bekamen, den Zusammentritt nicht zu gestatten. Die Unterbehörden, welche in Bordeaux zurückgeblieben waren und diesen Schritt zu Gunsten des Parlaments unterstützt hatten, fühlten sich dadurch gekränkt und reichten sehr heftige Vorstellungen ein, wie aus der Vorstellung des Steuer- und Finanzgerichts von Guyenne zu

Bordeaux über die Verlegung des Parlaments vom 30. Januar 1788 hervorgeht:

„Das Steuergericht von Bordeaux, heißt es hierin, seufzte schweigend über den geringen Erfolg seiner Vorstellungen zu Gunsten der Parlamentsräthe, seiner Mitbürger, welche seit so langer Zeit die Ungnade Ew. Maj. bedrückt. Die Antwort des Siegelbewahrers tröstete es nicht, denn sie war für das Gericht insonderheit kränkend, wenn es wahr wäre, daß das Gericht Ew. Maj. den Geschäftsstillstand zugeschrieben hätte, obgleich dieser freiwillig vom Parlamente beabsichtigt worden wäre. Leider sind aber die Thatsachen, welche das Gericht Ew. Maj. auseinandergesetzt hat, nur allzu wahr, und wenn sie das Parlament gegen diese letztere Beschuldigung rechtfertigen, so zeugen sie auch zugleich von der Wahrheitsliebe und Genauigkeit des Steuergerichts. Obgleich rings von traurigen Aussichten umgeben, hat dieses doch nicht seine gewöhnlichen Arbeiten außer Augen gelassen, aber in Mitte dieser Sorgen und Beschäftigungen sieht es neue Gründe zu Vorstellungen und Kümmernissen. Das Steuergericht sah sich von zahlreichen Deputationen der städtischen Gerichte und der ausgezeichnetsten Bürgerklassen von Bordeaux gleichsam belagert; der vorsitzende Stadtrath, die Advokaten, die Handelskammer, die Börse, die Universität, die Wahlherren, das Münzgericht, alle diese in verschiedenen Deputationen forderten mit Heftigkeit, vorgelassen und gehört zu werden. Die Feierlichkeit ihrer Sendung, die drängenden Gründe, welche man von ihnen erwarten durfte, alles legte den Beamten des Steuergerichts die Pflicht auf, sie zu hören. Seit den ältesten Zeiten haben die Einwohner von Bordeaux das Recht, alle

außergewöhnlichen Fälle in einer Versammlung, bekannt unter den Namen der Hundertdreißig, zu verhandeln. Der alte Gebrauch, auf welchen es sich stützt, ist nicht allein nützlich und kostbar, weil er zur Aufrechthaltung der Ordnung gereicht, sondern er ist auch gebilligt und geheiligt durch besondere und authentische Gesetze. Der Artikel des königlichen Briefes vom Jahre 1767 drückt sich darüber in folgenden Worten aus: „Billigen und bestätigen wir den alten Gebrauch besagter Stadt, bei besonderen Anlässen, die unter dem Namen der Hundertdreißig bekannte Versammlung zu berufen. Und welche Umstände würden wohl in dieser Hinsicht drängender sein, als die Lage der Stadt in diesem Augenblicke?

Seit mehr als fünf Monaten ist sie der Gegenwart Ihrer Magistrate und der Rechtspflege beraubt, und in ihren Privilegien angegriffen, in Privilegien, die um so kostbarer sind, als in einer so bedeutenden Hauptstadt, so großen Handelsstadt die Interessen sich vervielfältigen, vermehren, einander drängen und in jedem Augenblick Streitigkeiten erzeugen, welche auf der Stelle erledigt werden müssen. Seit so langer Zeit jedoch aufgehäuft, hindern sie den Geschäftsgang, halten sie ihn auf und vernichten sie ihn. Die traurige Stockung bedroht zu gleicher Zeit den Handel, den Ackerbau, die Privatleute und den Staat. So dringende Umstände genügten allein, die Zusammenberufung der Hundertdreißig zu rechtfertigen. Das Verlangen der Einwohner kommt hinzu; und welches Verlangen war jemals unzweideutiger, war jemals besser begründet! Alle Vorstellungen waren ja leider unnütz gewesen! Die Bürger forderten die Versammlung, um selbst dem Souverain

die Darstellung ihres Unglücks zu überreichen, denn sie litten ja eigentlich am meisten. Wer konnte es da besser fühlen, besser darstellen, als sie?

Es war eigentlich Sache der Municipalbeamten und Schöffen, da sie an der Spitze der Commune durch deren Wahl zum Theil gestellt sind, ihren Mitbürgern durch die Berufung der Versammlung der Hundertdreißig eine ebenso gesetzmäßige als vernünftige Genugthuung zu geben. Allein deren Lauheit bestimmte endlich die Körperschaften, welche in der Versammlung ihre Stimmen abzugeben berechtigt sind, sich an das Steuergericht zu wenden. Und diese erschütternden Scenen haben sich drei Tage nach einander erneuert. O! warum konnte Ew. Maj. nicht Zeuge davon sein? Sie würde die Trauer und die Thränen Ihrer treuen Unterthanen gesehen, würde ihre Klagen gehört, Sich über deren Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen gefreut haben, und Ihre Gerechtigkeit und Güte würden bewegt worden sein. Das Steuergericht verwandte sich für den Wunsch der Bürger bei den Schöffen, zeigte ihnen mit Authenticität, was ihre Würde fordere, und hatte die Freude, diese Magistrate endlich dahin zu stimmen, den allgemeinen Willen zu erfüllen. So wenigstens versprachen sie; allein die Tage gingen fruchtlos vorüber. Aber noch hatte man Vertrauen; schon bereitete man einen Sitzungssaal vor, eine feierliche Berathung des Stadtrathes, von der das Steuergericht Meldung erhielt, schien die Einberufung der Versammlung zu bestätigen. Auf einmal verbreiteten sich trübe Gerüchte im Publikum: man sagte hier und da, die Versammlung der Hundertdreißig würde nicht stattfinden. Das Steuergericht säumte nicht, sich über diese

Gerüchte Gewißheit zu verschaffen, und ein ihm übersendetes Protokoll zeigte ihm dessen Ursache in einer im Namen Ew. Maj. ausgefertigten formellen Opposition, in einem den Schöffen im Namen Ew. Maj. mündlich zugestellten Verbote der Versammlung. Hier tritt wohl das Erstaunen, welches ein solches Verbot erregen muß, gar bald hinter dem Gefühl des Schmerzes, der Bestürzung zurück, und wie sollte man sich auch nicht so traurigen Gefühlen hingeben? Ein öffentliches Gesetz, ein einregistrirtes Gesetz, ein Gesetz, welches Urkunde des königlichen Willens ist, soll einem Privatwillen weichen? ein mündliches Verbot verkehrt und vernichtet die höchsten Gesetze und größten Wohlthaten Ew. Maj., und die Stadt sieht eins ihrer kostbarsten Privilegien einem Angriff preisgegeben, ohne die Beweggründe dazu zu kennen, ohne ihn verdient zu haben. Ein Volk, welches leidet, ist der natürlichsten, gesetzlichsten Fähigkeit, sich zu beklagen, beraubt; seine erstickten Schmerzenslaute hallen nicht am Throne wieder; eine unübersteigliche Schranke erhebt sich; man kann von einer Verbindung zwischen dem Monarchen und seinen Unterthanen nicht mehr sprechen! Was soll man jedoch einem Volke sagen, das sich vom Gesetz beherrscht glaubt, dem man unaufhörlich mit den Gesetzen droht? etwa, daß man es nach dem Gesetze richtet, welches, wenn es vom Volke angerufen wird, sich für das Volk ohne Kraft und Macht zeigt? Was soll man einem in öffentlichen Aktenstücken beleidigten Volke sagen, welches man anklagt, mit Vergnügen die Entfernung seiner Magistrate zu sehn, weil es durch seine ungesetzliche, aufrührerische Opposition die Rückkehr des Parlamentes weit hinaus schiebe, während

dessen Entfernung selbst es ist, die es mit Trübsal und Leiden belastet, während ihm das einzige Mittel, seine Gefühle zu zeigen, zu beweisen, entzogen wird? Was soll man einem Volke sagen, das uns seines Vertrauens würdig gehalten, das auf unsere Unterstützung gerechnet hat und sie kraftlos sieht? Was endlich der Bürgerschaft jedes Ranges, jedes Standes, welche die Hoffnung verloren zu haben scheint, ihre Stimme erheben zu können und nur noch ausruft: „Ach, wenn es der König doch wüßte!?" dürften wir ihr wenigstens sagen: der König wird es wissen! er wird es erfahren!

Das Steuer- und Finanzgericht von Bordeaux spricht die wahre Lage der öffentlichen Verhältnisse aus: „eine unübersteigliche Schranke erhebt sich, man kann von einer Verbindung zwischen dem Monarchen und den Unterthanen nicht mehr sprechen! Das Band, welches beide bisher verknüpfte, die Gesetzmäßigkeit, ist von der königlichen Macht zerrissen worden." Am 15. März beschloß das Parlament von Bordeaux zu Libourne, es könne in seiner jetzigen Lage über neue Edikte überhaupt nicht stimmen, weil man glauben könne, daß die Stimmen aus persönlichen Interessen ausgegangen wären. Einregistrirungen könnten nicht im Exil geschehen, da die Veröffentlichung der Edikte in einer feierlichen Sitzung geschehen müsse und hierzu sich nicht einmal ein passendes Lokal am Orte finde. Uebrigens beharre es auf seinem Beschluß vom 3. September.

Während so ein Parlament nach dem andern der Regierung den Gehorsam aufsagt, weil es seine Pflicht sei, die bestehenden Gesetze und die Reichsverordnungen und Staatsgrundgesetze aufrecht zu erhalten und nur verfassungs-

mäßige Schritte der Regierung durch seine Theilnahme zu unterstützen, die Unterbehörden gemeinsame Sache mit den Parlamenten und Ständen machen, mehrere Provinzen ihre alten Stände wiederfordern und alte Institutionen wieder auftauchen, bleiben natürlich sämmtliche Reformpläne unausgeführt, die Provinzialversammlungen kommen nirgends recht in Gang, die neuen Steuern, da sie große Vorarbeiten bedürfen, können nicht ausgeführt werden. Nur die Anleihen gelingen dem Erzbischofe. Schon Ende Dezember hatte die Anleihe mit 116,700,000 Livres geschlossen werden können.

Im März war man endlich auch mit dem für den 10. Februar bereits angekündigten und durch eine Verfügung vom 15. Februar einer besonderen Prüfungscommission übergebenen Budget für das Jahr 1788 zu Stande gekommen*). Er erschien Ende April. Darin zeigte sich denn für das Jahr 1788 ein ordentliches Deficit von 54,839,540 Livres und ein außerordentliches Deficit (durch Rückzahlungen und Reste) von 105,897,952 Livres, so daß also das gesammte Deficit 160,737,492 Livres betrug. Dieses Deficit wurde indeß durch die Anleihe gedeckt und der Ueberrest durch außerordentliche Einnahmen. Ja, man hatte selbst einen Ueberschuß von 7 Millionen herausgebracht. Allein diese Berechnungen, d. h. die finanziellen Verhältnisse hingen mit allen den noch schwebenden politischen Fragen auf das genaueste zusammen und es zeigte sich immer mehr, daß die letzteren einmal so weit angeregt

*) Compte rendu au roi, au mois de Mars 1788 et publié par ses ordres. Paris de l'imprimerie royale 1788. XIV. 183. p. 4.

waren, daß sie auch entschieden sein wollten, daß die politische Frage in ihrer Verknüpfung mit den politischen Forderungen der Staatsökonomie von vorn herein das eigentliche Princip der Bewegung gewesen war und die finanzielle Noth der Gegenwart die innere Entwickelung der prinzipiellen Frage nur zu beschleunigen bestimmt gewesen war. Die finanzielle Frage ersetzte gleichsam den theoretischen Drang nach der Entscheidung der politischen Frage, den die Männer und Corporationen und Mächte, die hier und in diesen Verhältnissen auftreten, nicht wirklich fühlten.

Die politische Frage wollte jetzt entschieden sein. Noch gab das Münzgericht in Paris durch sein Festhalten an seinem Beschlusse vom 15. Dezember, wodurch es den Prozeß gegen Calonne eröffnet hatte, trotz der Staatsrathverfügung vom 17. September, welche den Prozeß gegen Calonne einzustellen befahl, den Beweis, daß die Behörden und die Regierung in einen unheilbaren Zwiespalt gerathen waren. Zwar vernichtete ein neuer Kabinetsbefehl den Beschluß des Gerichts vom 15. Dezember, aber nur, um dem Gerichte neue Gelegenheit zur Widersetzlichkeit zu geben; die Regierung sah sich zuletzt genöthigt, das Gericht nach Versailles zu bescheiden und es von dem königlichen Mißvergnügen persönlich und unmittelbar zu überzeugen, wodurch sie aber wieder nur neue Protestationen hervorrief, welche bewiesen, daß die Behörden auf die neue Staatslehre von der Macht der königlichen Person an sich nicht eingehen wollten und auf der alten Theorie der constitutionellen Herrschaft beharrten.

Unterdeß wuchs die Bewegung in den Provinzen so sehr und wurde so allgemein, daß in der That nichts wei-

ter dazu fehlte, um die Opposition förmlich zu organisiren, als daß die Einheit derselben durch die Erklärung aller Parlamente als einer einzigen constitutionellen Behörde feierlich ausgesprochen wurde. Wir haben bereits gesehen, wie der Bischof von Dol den König wegen des Ediktes über den Civiletat der Nichtkatholiken vor den Richterstuhl Jesu Christi zog, indem wir an jener Stelle, wo uns dieses Edikt beschäftigte, der Zeit nach vorgriffen. Der Bischof sprach damit nur die allgemeine Stimmung der Bretagne gegen die Eingriffe der Regierung in die alten Satzungen des Staates und der Kirche aus. Die Bretagne war von jeher der eigentliche Heerd der Opposition gegen die Uebergriffe der königlichen Macht gewesen, da das Volk der Bretagne am zähesten an seinen ständischen Berechtigungen hing und der Kirchengewalt am ergebensten unterworfen war. Diesen Charakter behauptete die Provinz auch während der spätern Revolution am festesten und machte daher auch vor allen andern Provinzen auch die Theorieen der Nationalversammlungen in Frankreich selbst zu Schanden.

Kaum war die Antwort des Siegelbewahrers vom 29. November an das Parlament zu Libourne bekannt geworden, kaum hatte dieses Parlament die Hilfe der übrigen Parlamente in Anspruch genommen und von dem Pariser und Toulouser Parlament erlangt, als auch schon am 22. Dezember das Parlament zu Rennes mit einem heftigen Beschluß an dem Kampfe Theil zu nehmen begann.

Die politische Frage wird von diesem Parlament am reinsten festgehalten: „In der bedauernswürdigen Lage, worin sich jetzt das Reich befindet, rufen Ihre Unterthanen mit Schrecken aus: Welches Schicksal erwartet Frankreich!?

Was muß es fürchten von so vielen unglücklichen Begebenheiten, von den neuerlichen Beeinträchtigungen der Constitution? Die Erschöpfung der Schatzkammer ist nicht die einzige Wunde, an der Frankreich leidet.“ Die finanziellen Verhältnisse treten vielmehr ganz zurück vor den Machinationen „der geheimen Feinde, die es in seinem Schooße nährt, welche den letzten Strahl des Ruhmes des französischen Reiches verdunkeln wollen. Diesen genügt es nicht, daß das Land durch seinen Finanzzustand entkräftet ist, sie greifen es auch in seiner Verfassung an und wollen es so in seinen sichersten Grundlagen verderben.“ Schon am 6. Dezember hatte das Parlament einen Schluß gefaßt, der die allgemeinen Angelegenheiten betraf und auf seinen besonderen Sprengel keinen Bezug hatte. Die Regierung glaubte das Parlament dadurch zu beschwichtigen, daß sie diese Beschlüsse gar nicht berücksichtigte, indem sie dieselben den nach Versailles berufenen Präsidenten, dem Herrn du Merdy de Catuelan, dem Vicomte de la Houssaye und dem Herrn de Taifourt de Brisorhan wieder zurückgab, nachdem diesen Herren bedeutet worden war, daß der König weder auf die Schreiben, noch auf die Vorstellungen des Parlaments von Bretagne etwas zu antworten habe. Auch würde er dergleichen niemals annehmen, wenn sie Gegenstände und Vorfälle beträfen, welche dem Bezirke dieses Gerichtssitzes fremd seien. Auf diesen Bescheid antwortete das Parlament am 22. Januar, daß es die Pflicht jedes Parlamentes wäre, sobald irgend ein Parlament von der Gewalt unterdrückt würde, dagegen Einspruch zu thun, denn sonst könnte es der Regierung einfallen, ein Parlament nach dem anderen zu unterdrücken, da die einzelnen

Parlamente, der Hilfe der übrigen Parlamente beraubt, der Gewalt natürlich erliegen müßten. Solchem Unheil könne nur Eintracht steuern. Der gewaltsame Angriff auf irgend ein Parlament sei schon dadurch die Sache eines jeden Parlamentes, daß die Gewalt nicht sowohl einem einzelnen, örtlichen Gerichte angethan werde, als dem Wesen der Parlamente selbst. Gelänge es der Intrigue erst, einen Gerichtshof zu unterdrücken, und könnte sie nachher die Stimme der übrigen Höfe des Reiches unterdrücken, so wäre weiter keine Hilfe wider das Unglück des Volks und kein Schutz für die Bürger.

Hierauf bekam die nach Versailles entbotene Deputation des Parlaments von zwölf Räthen und dem Secretär in einer feierlichen Audienz vom Könige zur Antwort:

Ich habe drei Mitglieder meines Parlamentes von Rennes zu mir entboten, ihnen meinen Willen zu erkennen gegeben und dem Staatssekretair der Provinz befohlen, ihnen meinen Willen schriftlich mitzutheilen, um sie dem Parlamente zu überbringen. Ihr habt gewagt, Euch gegen diese Form aufzulehnen, als ob es für mein Parlament zu Rennes einen anderen Gebrauch gäbe, als für meine anderen Parlamente; als ob Ich Parlamentsräthen, die auf meinen Befehl berufen werden, nicht auftragen könnte, meine Befehle ihrem Parlamente zu überbringen, als ob mein Wille, von meiner eigenen Hand unterzeichnet, noch zweifelhaft sein könnte und als ob der Brief meines Siegelbewahrers der ganzen Erklärung nicht die größte Authenticität gäbe. Die von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen werde Ich stets aufrecht erhalten, aber Ich werde niemals auf leere Formalitäten Rücksicht nehmen, die man nnr ersinnt,

um sich meinen Befehlen zu entziehen oder sie zu verkennen. Nicht damit zufrieden, Euch über diese Form zu beklagen, seid ihr auf alle Gegenstände Eures ersten Beschlusses zurückgekommen, was Ich Euch ausdrücklich verboten hatte. Ich werde niemals gestatten, daß ein Parlament sich mit Dingen abgebe, die außer seinem Bezirke vorgehen. Jedes ist für die Provinz errichtet, worin es sich befindet. Alles, was nicht diese Provinz ausdrücklich angeht, liegt außer seiner Competenz. Welche Verwirrung würde in der Regierung des Reiches entstehen, wenn ungeachtet der Verschiedenheit, welche durch Entfernung, durch Verschiedenheit der Absichten und Vortheile, durch den Mangel an Einsicht in Begriffen und Grundsätzen hervorgebracht wird, alle Geschäfte unter dem Vorwand einiger mittelbaren Beziehungen auf das allgemeine Wohl, den Gegenstand der Berathungen aller vierzehn Parlamente abgeben sollten? Sie würden bald aufhören, ihren Gerichtssassen die Vortheile zu gewähren, um derentwillen sie errichtet sind; sie würden nur zu häufig die größte Verwirrung hervorbringen, die Ich durch Meine Weisheit verhüten muß. Ihr habt noch mehr gethan. Indem Ihr Vorstellungen über Gegenstände, die nicht vor Euch gehören, beschlossen habt, lasset Ihr Euch in Untersuchungen ein, welche die Unterwürfigkeit des Volkes schwächen, dem Ihr doch als Meine Beamten und Unterthanen ein gutes Beispiel zu geben schuldig seid. Ich habe Euch daher berufen, um Euch mein Mißvergnügen zu erkennen zu geben, und Euch zu sagen, daß Ich meinem Parlamente zu Rennes verbiete, seine Vorstellungen irgend weiter zu verfolgen. Ich werde nie Vorstellungen

annehmen, deren Gegenstand Euch nichts angeht und die nicht das Gepräge der Ehrerbietung und Unterthänigkeit tragen, welche man Mir schuldig ist.

Demzufolge wurde der Beschluß vom 22. Januar unterdrückt. Kaum aber war die Deputation nach Rennes zurückgekehrt, als auch das Parlament einen neuen und noch heftigeren Beschluß gegen die Verfolgung der Parlamente und vorzuglich des Bretagnischen Parlamentes faßte, wobei man auf die Verfolgung der Räthe de la Gacherin, de Montreuil, de Kersalaun*), de la Coliniere und die Generalprokuratoren La Chalotais und de Karadeuc durch Calonne, einen Mann, der das Vertrauen des Königs verrathen und die Nation auf lange Zeit unglücklich gemacht habe, zurückging. Sodann erklärte das Parlament, der erste Präsident habe keine wirkliche Gewalt über das Parlament und berathschlage, wie die anderen Mitglieder. Alle Parlamente von Frankreich wüßten es so gut, wie das Pariser, daß die alte Form, Abgaben zu erheben, die sei, daß man sie von der versammelten Nation erhielte. Der wichtigste Gegenstand dieses Beschlusses ist aber die wörtliche Erklärung, daß das Parlament blos zur Bequemlichkeit der Unterthanen in die Provinzen vertheilt wäre, um die Rechtspflege nach den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten desto schneller zu verwalten. In ihrer Eigenschaft als souveraine Gerichtshöfe bildeten aber alle Parlamente nur einen einzigen Hof in verschiedenen Bezirken.

---

*) Kersalaun hatte sich auch unter den literarischen Gegnern Calonnes in der letzten Zeit bekannt gemacht.

Während die Regierung so durch Verachtung und Verspottung der Formen — auch das Parlament von Navarra muß dadurch beleidigt werden, daß sich der Minister statt an das Parlament selbst nur an den Generalprokurator persönlich in einer Dienstsache wendet und dadurch einen Beschluß hervorruft, den die Regierung am 11. Februar nur unterdrückt, um das Parlament zu einer neuen Protestation zu zwingen — und dadurch, daß sie sich absichtlich über die alten Formen wegsetzt, über die in diesen Formen ausgesprochenen Rechte zu siegen glaubt, arbeitete das Pariser Parlament bereits seit dem 8. Februar an einer umfassenden Vorstellung gegen die Kabinetsbefehle, die Verbannung des Herzogs und die Aufhebung der beiden Räthe. Am 11. März wurde der Entwurf endlich genehmigt und am 13. dem Könige übergeben*).

„Die Pflicht, so lautet die Vorstellung, die Pflicht des Parlamentes erheischt von ihm, daß es ohne Unterlaß über die Bedürfnisse des Volks und die Rechte des Souverain wache. Völker können durch Factionen verführt werden, Könige sind dem Betruge nur allzusehr ausgesetzt. Zum Könige spricht das Parlament von Freiheit, zum Volke von Unterwürfigkeit, beweist diese ehrenvolle Unterwürfigkeit durch sein Beispiel und befestigt die Autorität durch seine Grundsätze. Die wesentliche Bestimmung des Parlamentes ist mit Einem Worte die: daß es die königliche Macht mit der Gerechtigkeit, die öffentliche Freiheit mit der Treue ver-

---

*) Mirabeau's Schrift über Verhaftsbriefe und Staatsgefängnisse schließt mit den Worten: der König von Frankreich ist seinen Rechten nach und zu Folge aller vorhandener Urkunden nur der Bevollmächtigte eines freien Volkes.

bindet. Das war immer und in den schwierigsten Umständen der Zweck und der Preis seines Eifers.

„Stets durchdrungen von diesen Grundsätzen, stets eifersüchtig darauf, die Huld unseres Königs zu verdienen und die öffentliche Freiheit unserer Mitbürger zu sichern, nahen wir uns dem Throne, um Ew. Maj. den gefährlichsten Irrthum, welcher nur Könige verführen kann, zu benehmen; wir kommen, Sire, ihre Gerechtigkeit, ihre Weisheit, ihre Menschlichkeit gegen den Gebrauch der Lettres de Cachet anzurufen. Bei diesem schrecklichen Worte zittern alle Herzen, verwirren sich alle Ideen. Von Schrecken ergriffen stutzt man, blickt man sich an, fürchtet man sich das Wort auszusprechen und das Volk wagt schweigend kaum, den Gedanken bis zu dieser unfaßbaren Macht zu erheben, welche über Menschen verfügt, ohne sie zu richten, ohne sie nur zu hören, welche sie nach ihrem Belieben in nächtliche Finsterniß stürzt und darin zurückhält, wohin allzuoft weder Sonnenstrahl noch Gesetz, und auch nicht einmal der Schrei der Natur und die Stimme der Freundschaft zu bringen vermag, zu dieser Macht, deren Kraft ihr einziger Rechtsgrund, deren Gesetz allein das Belieben ist, zu dieser Macht, welche von Ministern und Agenten der Polizei ungestraft ausgeübt wird und welche vom Minister an bis zum letzten Polizeidiener uns furchtbare Unterdrücker erschafft, vor denen alle Gesetze der Natur und des Staates verstummen müssen.

„Nein, Sire, die Gesetze der Natur und des Staates werden dem *lebendigen Gesetze*, d. i. dem *Parlamente* kein strafbares Stillschweigen vorzuwerfen haben!

„Der Mensch wird frei geboren und sein Glück hängt

von der Gerechtigkeit ab. Die Freiheit ist ein unverjährbares Naturrecht und besteht darin, daß man unter Gesetzen lebt. Die Gerechtigkeit ist eine allgemeine Pflicht, welche älter ist, als alle Gesetze, welche diese Pflicht in der Ausübung nnr bestimmen, aber niemals weder Könige noch Unterthanen davon befreien können.

„Gerechtigkeit und Freiheit! das ist der Zweck und das Princip jeder Gesellschaft, das sind die unzerstörbaren Stützen jeder Macht und das ist, zum Glück für das menschliche Geschlecht, die bewunderungswürdige Beziehung beider Güter auf einander, daß es ohne beide zugleich weder eine vernünftige Autorität, noch einen soliden Gehorsam geben kann.

„Der Gebrauch der Lettres de Cachet *) verkehrt alle diese Ideen; durch ihn ist die Gerechtigkeit nur eine Chimäre, die Freiheit nur ein leeres Wort. Er beleidigt die Vernunft und verstößt gegen die Verordnungen und die Gründe, durch die man ihn autorisiren will, sind nur Vorwände, welche die Erfahrung Lügen straft. Er beleidigt die Vernunft, er widerstreitet offenbar der Natur des Menschen, der Monarchie und den ersten Begriffen der Moral. Ja, das sind die wesentlichen Eigenschaften der Lettres de Cachet.

„Die Natur des Menschen widerspricht gänzlicher Unabhängigkeit, denn diese stürzt das menschliche Geschlecht in einen ewigen Kriegsstand, worin nur die List und die Stärke herrscht. Die Gerechtigkeit besitzt, ihrer Heiligkeit

*) Maurepas hatte binnen drei Jahren 154 Lettres de Cachet gegen die Stände der Bretagne ausgehen lassen.

A. d. V.

entkleidet, darin keine Macht. Die Natur des Menschen erheischt also Vereinigung mit seines Gleichen und ein gesellschaftliches Leben nach allgemeinen Uebereinkommen d. h. nach Gesetzen. Aber Uebereinkommen, welche ihn nur unterwerfen, ohne ihn zu schützen, würden nicht mehr Gesetze heißen können, sondern Fesseln sein. Die Kraft kann sie auferlegen, die Schwäche und der Unverstand können sie tragen. Aber die Kraft bringt keine Verpflichtung zuwege und die Schwäche und der Unverstand können keine gültige Verpflichtung eingehen. Jede gesetzmäßige Unterwerfung ist frei in ihrem Principe; ein strafbarer Bürger hat das Gesetz, welches ihn verdammt, im Voraus gebilligt. Menschen, die zu andern Menschen sagen möchten: übt über uns eine willkürliche Herrschaft aus, wir geben unsere Zustimmung dazu, daß die Gerichte machtlos und die Gesetze unnütz seien; auf ein Wort aus eurem Munde, auf ein Schreiben eurer Hand wollen wir selbst unsere Güter aufgeben, die Freiheit, unsere Frauen und Kinder, selbst das Recht, uns zu vertheidigen, verlieren — — — Menschen, sagen wir, die eine solche Sprache führen würden, wären ohne Zweifel wahnsinnig. Die Zustimmung des Volks zu dem Gebrauch der Lettres de Cachet würde also mit dem Gebrauch der Vernunft unvereinbar sein. Aber die Vernünftigkeit, wie die Gesellschaftlichkeit, ist der natürliche Zustand des Menschen. Der Gebrauch der Lettres de Cachet verstößt also gegen die vernünftige sowohl als die gesellschaftliche Natur des Menschen.

„Ist man aber vielleicht befugt, zu sagen, daß dieser Gebrauch auf die Natur der monarchischen Macht begründet sei? Die Antwort würde nicht schwer sein. Die Kö-

nige regieren durch das Recht der Eroberung oder durch das Gesetz. Wenn der Sieger den Sieg mißbraucht, die Rechte der Menschen angreift, wenn die Eroberung sich nicht in Capitulation verwandelt, so wird die Kraft, welche über die Früchte des Sieges verfügt, nicht Unterthanen, sondern Sklaven vor die Füße des Eroberers legen. Wollen die Könige durch das Gesetz herrschen, so muß man auf Principien zurückgehen. Wozu die Vernunft den Völkern nicht erlaubt, ihre Zustimmung zu geben, das erlaubt sie auch den Königen nicht, zu befehlen. Oder würde die Vernunft vielleicht eine Verkehrung der Art in Rücksicht auf die Moral zugeben?

„Glücklicherweise, Sire, bedürfen diese das menschliche Geschlecht schützenden Grundsätze keines Beweises: sie vertheidigen sich durch ihre eigene Klarheit. Es ist klar, daß die Gerechtigkeit den Schwachen gegen den Starken vertheidigen muß, es ist klar, daß ihre Wage für Arm und Reich gleich sein muß. Wenn es eine Gewalt gäbe, welche nach ihrem Belieben den Gang des Gesetzes anhalten, unter den Strafbaren wählen, die einen beschützen, die andern preisgeben könnte, so ist es klar, daß diese Macht, indem sie die Gerechtigkeit der ausgesprochenen Strafe in Frage stellte, die Begriffe vom Gesetze, mit dem, was es dann wirklich sein würde, vermischt haben würde. Wenn ferner die Vortheile dieser Gewalt durchaus nur für eine gewisse Klasse von Bürgern aufbehalten wären und den übrigen versagt würden, so ist es wiederum klar, daß das Gesetz nicht mehr dazu da wäre, um dies oder jenes Verbrechen zu strafen, sondern die oder jene Klasse der Gesellschaft zu treffen, so daß also diese proscribirte Klasse ohne Rücksicht

auf Gerechtigkeit, Schuld oder Unschuld in Schrecken und Herabwürdigung zurückgehalten würde.

„Die Anwendung dieser unbestreitbaren Wahrheiten auf die in Rede stehenden Lettres ist unmittelbar. Zwei Menschen treffen zusammen: der eine ist schwach, der andere stark, der eine arm, der andere reich. Der Arme kann sich sagen: „wenn dieser Mensch mich angreift, wenn er meine Ehre, meine Freiheit, mein Leben angreift, so versichern mich die Gesetze, daß sie mir zu Hilfe kommen werden; aber die Gesetze täuschen mich, die Autorität kann das Entgegengesetzte wollen; und die Autorität wird den Sieg davon tragen. Und Ich? wenn ich ihn angreife, so werde ich gefangen, eingesperrt, verurtheilt, entehrt und bestraft. Die Autorität von vorhin wird jetzt für mich sich nicht rühren und die Gesetze werden für mich unerbittlich sein. Wo ist also Gerechtigkeit? ist das Unglück ein Verbrechen? Die einfache Menschlichkeit ist also kein Schutztitel mehr: Ein Mensch ohne Credit, ein Armer ist also kein Bürger.“

„Die Verordnungen widersprechen den Lettres de Cachet nicht weniger, als die beregten Grundsätze. In allen Zeiten haben der Ehrgeiz, die Rachgier, die Schmeichelei und Habsucht, mit Einem Worte, die gewaltsamsten und verworfensten Leidenschaft den Thron umlagert, aber zu allen Zeiten haben auch die Gesetze, wenn nicht mit gleichem Erfolge, so doch mit gleicher Energie den Souverain gewarnt und die Völker vertheidigt und dieser unaufhörliche Kampf der Willkür gegen die Freiheit hat nicht gehindert, daß die Freiheit in den Gemüthern des Volks und der Könige vorherrscht. Die Stände von Blois haben den König schon gebeten, den Gebrauch der Lettres de Cachet ge-

gen seine Höflinge dahin zu beschränken, daß diese durch sie weder ihren Geschäften entrissen noch aus ihren Häusern und Familien vertrieben, sondern allein von der Schwelle des Palastes ferngehalten werden könnten, ohne sie der Rechtsmittel zu berauben. Es ist ein Grundsatz unserer Monarchie, daß kein Bürger ohne richterliches Dekret zum Gefangenen gemacht werden kann. Alle Könige der beiden ersten Geschlechter haben ihn anerkannt, Hugo Capet hat ihn bei seiner Thronbesteigung vorgefunden. Alle Verordnungen unter dem dritten Geschlecht haben ihn bestätigt. Dieser Grundsatz hat die einzige Unterscheidung zwischen Schuld-Gefangenen und Verbrechern begründet, die sich in unseren Gesetzen findet. Endlich hat die allen vorhergehenden in diesem Punkte gemäße Verordnung von 1670 das Siegel auf diesen Grundsatz gedrückt, indem sie fordert, daß die für Verbrechen gefangengesetzten innerhalb 24 Stunden nach der Gefangennehmung verhört werden sollen; eine machtlose, lächerliche Vorkehrung und Bestimmung, so lange der Gebrauch der Lettres bestehen wird.

„Also, die Rechte des Menschen, die Grundprincipien der Gesellschaft, die lebendigen Grundsätze der Vernunft, die theuersten Interessen der legitimen Gewalt, die Elementarmaximen der Moral und — die Gesetze des Reichs erheben sich gemeinschaftlich gegen den Gebrauch der Lettres de Cachet.

„Durch welches Unheil ist er aber in unserm Staate eingeführt und erhalten worden? Daß Menschen, die auf eine vorübergehende, rein persönliche Macht eifersüchtig sind, leichtfertige Höflinge, welche die Augen für die Zukunft schließen, diesen Gebrauch durch die scheinbaren Principe

der öffentlichen Sicherheit oder der Familienehre beschönigt haben, wundert das Parlament freilich nicht. Der Sklavensinn begleitet den Ehrgeiz und die Habsucht. Aber daß einige Bürger so blind sind, nicht in jedem Lettre de Cachet, den sie fordern, oder den sie entschuldigen, die fürchterliche Gefahr zu sehen, die sie selbst bedroht, das setzt uns in Erstaunen und bekümmert uns. Es ist daher Zeit, ein mit dem Schein der Uneigennützigkeit geschmücktes Verbrechen zu bekämpfen, es könnte sonst auf Geist und Herz Ew. Maj. einen gefährlichen Eindruck machen. Wenige Worte genügen immer zur Klarheit.

„Das Interesse der Faulheit, die Laune oder die Rachgier hochgestellter Personen und die öffentliche Sicherheit sind nicht identisch. Diese hat zwei bestimmte Grundsäulen, den Schrecken der Schlechten, je mächtiger sie sind, die Beruhigung der Guten, je schwächer sie sind. Wir haben aber schon erwiesen, daß der Gebrauch der Lettres de Cachet besonders zum Zweck und zum Erfolge hat, das mächtige Verbrechen zu stützen und die schwache Unschuld einzuschüchtern. Wo es keine individuelle Sicherheit giebt, ist die öffentliche eine Chimäre; aber wo der Gebrauch der Lettres besteht, giebt es keine individuelle Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit ist also ein eingebildetes Gut, wo der Gebrauch der Lettres de Cachet besteht.

„Wenn es Umstände giebt, welche schnelle Ausübung der Autorität nothwendig machen, so giebt es doch keine, welche die heimliche Verhaftung eines Gefangenen, welcher Gerechtigkeit fordert, autorisiren, so giebt es doch keine, welche seine Verweisung vor den Richter aufhalten könn-

ten. Dazu genügt weder sein Schweigen, noch selbst seine eigene Zustimmung zu seiner Verhaftung.

„Die Antwort Ew. Maj. vom 14. Mai 1777 hat diese Nationalgrundsätze geheiligt; sie hat erklärt: „Ew. Maj. werde es niemals dulden, daß man die Freiheit Ihrer Unterthanen antaste, aber daß es Umstände gäbe, wo die öffentliche Sicherheit fordere, daß Ihre Autorität der Justiz zu Hilfe komme, um die Flucht des Schuldigen zu hindern." Denkwürdige, in der That für die Gerechtigkeit trostvolle Worte! sie vereinigen die Freiheit mit der Gewalt. So hat Ew. Maj. mit eigenem Munde für diesen Punkt das Princip, das Objekt und die Grenze Ihrer Macht festgesetzt.

„Aber „die Ehre der Familien!" jener letzte Einwurf, wenn kein anderer übrig bleibt! Dabei bedenkt man jedoch nicht, daß dieser Einwurf, in welchen sich die Theilnehmer der Willkürherrschaft zurückziehen, seine behauptete Stärke eben erst den Lettres de Cachet selbst verdankt, deren einmal zugelassener Gebrauch die Ehre täuscht und sie gegen die Freiheit bewaffnet. Ihr Parlament, Sire, wird die Existenz eines Vorurtheils zugeben, aber es wird nicht gestatten, daß das Vorurtheil einer falschen Ehre im Interesse weniger Bürger der öffentlichen Freiheit, der Vernunft, der Moral und dem Gesetze Eintrag thue. Dagegen, wenn Ew. Maj belieben möchte, nachdem Sie alle Strafbaren ohne Unterschied des Ranges und der Geburt den Gesetzen übergeben hat, deren Väter in die Höfe, Räthe und Kriegsgerichte zu berufen, würde man doch wagen, Ihnen zu sagen, daß diesem erhabenen Beispiele ein durch die Erfahrung genährtes Vorurtheil widerstehen würde.

„Mehrere genügend bekannte Thatsachen beweisen, daß die Nation, welche selbst in den niedrigsten Klassen über ihre wahren Interessen aufgeklärt worden ist, dazu reif sei, aus den Händen Ew. Maj. das größte Gut, welches ein König seinen Unterthanen geben kann: die Freiheit! zu empfangen. Dies ist dasjenige Gut, welches die Autorität sichert und die Gesetze theurer macht, das Gut, welches der Tugend den Preis giebt, dem Genie Mittel verschafft, der Lizenz einen Zügel anlegt, und um dieses Gut bittet Ihr Parlament im Namen des edlen und treuen Volkes. Es bittet Sie ehrfurchtvollst, für immer den Gebrauch der Lettres de Cachet abzuschaffen, für immer diese ehrgeizigen Rathschläge, diese frivolen Bewegsgründe, diese untreuen durch die Thatsachen nicht minder als durch die Vernunft von vorn herein widerlegten Berichte von sich abzuweisen und zu verwerfen.

„Leider ist es unmöglich, daß Ew. Maj. die Details dieser Berichte über immer geheime Memoires und immer heimliche Verhöre kennen lerne, leider kann Ew. Maj. nicht selbst alle jene Schlachtopfer der Willkür befragen, die in den undurchdringlichen Gefängnissen, wo Ungerechtigkeit und Schweigen herrscht, vergessen worden sind und verendet haben. Wie viele unglückliche Opfer würde dann Ew. Maj. sehen, die doch niemals weder den Frieden des Staates, noch die Ehre der Familien bedroht haben! Genug, Sire, Sie würden sich überzeugen, daß die Intrigue der Habsucht, die Eifersucht der Macht, der Durst nach Rache, die Furcht und der Haß gegen die Gerechtigkeit, die Laune und die bloße Bequemlichkeit eines Mächtigen über die Ertheilung der Lettres de Cachet von jeher und

immerdar verfügt haben. Sie würden dann wissen, zu welcher Qual die Unglücklichen verdammt sind, für die sich der Tag ohne Hoffnung erhebt, für welche die Nacht ohne Ruhe niedersinkt. Schreckliche Ungewißheit! bei weitem schlimmer als der Tod und das alles im Namen des Königs! Sie würden dann das Schicksal Ihrer Unterthanen kennen und darüber erschrecken, würden über die Lage der besten Fürsten seufzen und sich beeilen, diese unsichtbaren Blitze auszulöschen, welche, mögen sie nun die Unschuld tödten oder Schuldige niederschlagen, immer doch die Gerechtigkeit treffen.

„Beseelt von dieser Hoffnung und nachdem der Hof die Freiheit aller Bürger von Ew. Maj. erfleht hat, kann er sich nicht enthalten, die Freiheit besonders dreier Bürger zurückzuverlangen. Wir sind berechtigt zu glauben, daß der Herzog und die Herrn Freteau und Sabbatier nicht strafbar sind. Wenn sie es wären, so steht das Recht, darüber zu richten, Ihrem Parlamente zu. Das, zu begnadigen, ist das glückliche Vorrecht Ew. Maj., die Freiheit aber ist kein Vorrecht, sie ist ein Recht und dieses Recht zu achten, ist die Pflicht jeder Regierung. Die Gewalt, welche einen berathenden Hof seiner Mitglieder beraubt, bedrückt den ganzen Hof; die einen sind gefangen, die anderen bedroht, keiner ist frei. Eine berathende Versammlung, welche nicht frei ist, welche von der Gewalt bedroht wird und sich doch noch frei beräth und über die Furcht erhebt, beweist, daß ihre Kühnheit nur durch ihre Treue aufrecht erhalten wird. Die Treue aber, diese Tugend, Sire, hat Ihr Parlament noch nicht verlassen.

„Nicht einen Prinzen und zwei Parlamentsräthe for-

dert heute Ihr Parlament zurück, sondern drei Franzosen, drei — Menschen!" — —

Die Antwort des Königs, die am 18. März erfolgte, wiederholte nur, was man ihn schon vorher auf die besonderen Vorstellungen des Parlaments für den Herzog und die beiden Räthe hatte antworten lassen: Ich hatte euch verboten, sagte er, Eurem Beschluß vom 4. Januar irgend eine Folge zu geben. Ihr erhaltet die Rückkehr der Magistrate, die ich bestrafen zu müssen glaubte, nicht durch Eure Widersetzlichkeit. Weiter habe ich meiner letzten Antwort nichts hinzuzufügen. Mein Parlament muß sich mit Ehrfurcht und in Stillschweigen meiner Weisheit unterwerfen. Ich verbiete Euch von neuem, Euren Berathungen über diese Angelegenheit irgend weitere Folge zu geben.

Schon am 8. April beschloß jedoch der Hof seine Vorstellungen zu wiederholen und die Sache des Generalprokurator des Toulouser Parlaments, Herrn von Catuelan damit zugleich aufzunehmen. Am 27. April kam diese neue Vorstellung jedoch erst zur Verlesung. Unterdeß vereinigte sich mit dem Pariser Parlamente in der allgemeinen Angelegenheit der Lettres de Cachet das Parlament von Grenoble, Pau, Rennes, Metz und Druat in so heftigen Vorstellungen, daß die Regierung durch den Commandanten, Grafen von Damas die Protokolle des Metzer Parlamentes cassiren lassen mußte.

Das Geschick der drei Märtyrer hatte sich indeß bereits geändert; der Herzog von Orleans erhielt am 17. April die Erlaubniß zu einer Audienz bei dem Könige und Freteau durfte sich auf das Gut seiner Schwester begeben; Sabbatier dagegen, zuerst nach der Abtei Fecony in der

Normandie gebracht, war nach Arles verwiesen und lebte dort, vorzüglich was seine Correspondenz betrifft, äußerst beschränkt.

Die Vorstellung des Pariser Parlamentes gegen die Lettres de Cachet wird bereits hinlänglich gezeigt haben, wie im Gegensatz zu dem Princip des Absolutismus oder der Willkür sich das abstrakte Recht immer schärfer herausstellt und die Herrschaft dieses abstrakten Rechtes sich sogar wieder gegen die historischen Gesetze wendet, für deren Erhaltung von den Parlamenten das abstrakte Recht doch nur geltend gemacht wird. In der Natur des Rechtsbegriffes, die immer über die besondere, historische Gesetzgebung d. h. über das besondere Recht hinausgeht, in dieser Natur selbst liegt aber der Grund, weshalb die Parlamenter im Kampfe gegen den sich nun immer offener zeigenden und grundsätzlich verfechtenden Absolutismus genöthigt sind, den historischen Rechtsboden zu verlassen und sich auf die Principien eines allgemeinen Rechtsbegriffes zu stützen. Weil dem historischen Rechte als Rechte der allgemeine Rechtsbegriff zu Grunde liegt und es in dem Kampfe gegen den Absolutismus und die Willkür nicht sowohl auf das besondere Recht, als auf das Recht überhaupt ankommt und das Recht in seiner Allgemeinheit der Willkür gegenübergestellt zu werden verlangt, nöthigt dieser Prozeß selbst das Parlament, d. h. eine rein historische Rechtskörperschaft, zur Aufstellung ganz allgemeiner Principien und zur Theorie eines „Urvertrages" d. h. zur Aufstellung eines abstrakten Rechtsprincipes als Grundes und Bodens der bestehenden Staatsautorität, womit es weit über die historische Begründung dieser Macht hinausgreift oder vielmehr

eine wirklich ganz neue Staatstheorie aufstellt. Aus dem Kampfe des Königthums und der souverainen, gesetzlichen Behörden, aus dem Kampfe dieser beiden im alten französischen Reiche einander wechselseitig beschränkenden Mächte, die von der Theorie dazu bestimmt sind, einander zu neutralisiren, in der Praxis aber in dialektischem Gegensatz zu einander stehen, entwickeln sich so zu gleicher Zeit zwei einander total entgegengesetzte Staatstheorien: der Absolutismus von Gottes Gnaden und der abstrakte Rechtsstaat d. h. das Princip der modernen Monarchie im Gegensatz zur alten, ständisch beschränkten Monarchie und das Princip der modernen constitutionellen Verfassungen.

Jetzt werden sich beide Seiten vollständig aussprechen, der Absolutismus seinem Wesen gemäß durch die Gewalt, das Princip des abstrakten Rechtsstaates durch eine Deduktion.

Am 11. April schloß das Pariser Parlament den Kampf dadurch ab, daß es, indem es auf die Kämpfe des vorigen Jahres, vorzüglich auf die Antwort des Königs vom 21. November zurückging, alle seine Beschwerden und Grundsätze *) noch einmal scharf zusammenfaßte. Dies geschah in der Vorstellung, welche im Druck den Titel führt: Vorstellungen des Parlamentes von Paris über die drei Gegenstände, welche die Antwort des Königs vom 21. November erwähnt, beschlossen am 11. April 1788:

„Die in ihrem Princip angegriffene öffentliche Freiheit, der an die Stelle des Staatsge-

*) Die Schrift: conference entre un ministre d'état et un conseiller de Parlement, Paris 1787, 8. ist von keinem Werth.

setzes gesetzte Despotismus, endlich die Herabwürdigung der Magistratur zu einem bloßen Werkzeug der Willkür — diese wichtigen und schmerzlichen Angelegenheiten führen Ihr Parlament wiederum zu den Füßen des Thrones.

„Als treue Unterthanen und vorsichtige Magistratspersonen behandeln wir nicht ohne Betrübniß so delikate Punkte öffentlich; ruhig in dem Kreise, worin fundamentale, durch den Schwur des Königs geheiligte Gesetze uns der Freiheit unserer Stimmen und unserer Person versichern, bestreben wir uns, den Eifer der Justiz mit der Neigung zum Frieden zu vereinigen, aber — draußen wacht die Intrigue und sucht der Ehrgeiz nach Nahrung. Die Autorität der Gesetze, die Weisheit der Magistrate setzen sich allein ihren Absichten entgegen; sie müssen daher diese zu erschüttern und die heiligsten Grundsätze zu vernichten streben.

„Eitle Worte, daß die Völker und die Könige dasselbe Interesse haben, jene die Autorität zu achten, diese, die Freiheit aufrecht zu halten! Eitle Worte, daß aus dieser glücklichen Uebereinstimmung einzig und allein die Magistrate ihre Kraft erhalten! Man täuscht die Völker, leitet die Könige irre und bringt die Magistratur in Verruf. Wenn man diese nur auch zum Schweigen bringen könnte! Gelingt aber auch dieses nicht, so muß man wenigstens ihre Abstimmungen zur Illusion machen und ihre Stimmen verhöhnen. So, Sire, sprechen und handeln Intrigue und Ehrgeiz!

„Die verfänglichsten Sophismen und gewaltsamsten Rathschläge sind für den, der seinen Ruhm und seine

Sicherheit auf den Umsturz der Gesetze gründet, nur ein Spiel. Wenn es erst soweit gekommen ist, dann scheint die rohe Kraft ein Recht, wird Arglist zum Bedürfniß, treten Blendwerke an die Stelle der Wahrheit und wird die scheinbare Achtung nationaler Formen zum Mittel, die Nation mit Auflagen zu belasten.

„Die von Ew. Maj. im Parlament gehaltene Sitzung vom 19. November, diese erlauchte Sitzung, welche eigentlich hätte die Mittel liefern sollen, um die Freiheit im Reiche und dessen Credit für immer zu sichern, würde im Gegentheil nur Mißtrauen und Sklaverei hervorrufen, wenn ein Act der absoluten Macht im Stande wäre, wesentliche Grundsätze, historische Urkunden und positive Gesetze zu vertilgen. Es war Ihrem Parlamente nicht erlaubt, bei einem so formellen Angriff der Grundgesetze der Monarchie still zu schweigen. Die Achtung und die Klugheit nöthigten zu dem Beschluß, den wir nach jener Sitzung faßten. Ew. Maj. hat das Original davon unterdrückt und zugleich durch die Antwort vom 21. November die in jener Sitzung ausgesprochenen Grundsätze und angewendeten Formen zu bestätigen geschienen. Endlich hat Ew. Maj. den Gebrauch, Beschlüsse in die Register einzutragen, überhaupt gemißbilligt. Die Unterdrückung des Beschlusses, die Sitzung selbst und der Gebrauch der Eintragung von Beschlüssen werden daher die natürliche Eintheilung unserer heutigen ehrfurchtsvollsten und ergebensten Vorstellungen bilden:

„Das Parlament, Sire, ist das unverletzliche Heiligthum, [worin die Rechte, sowohl Ihrer Unterthanen, als die Ihrigen aufbewahrt werden. Was wür-

den in einem Augenblick des Irrthums oder der Gefahr diese alten Urkunden, welche uns von Altersher die Rechte des Thrones und die der Völker überliefern, werden, wenn die absolute Macht darüber verfügen dürfte? Wo würde man dann noch diese Nationalwahrheiten, auf welche sich die Magistrate stützen müssen, finden? Aus unsern Registern gerissen, würden sie in unserem Herzen eine Zufluchtsstätte finden! ohne Zweifel, und selbst die Gewalt könnte sie in diesem Asyle nicht erreichen. Aber die Archive der Magistratur bieten außer den Grundsätzen auch die Beweise ihrer Giltigkeit. Man beliebt von oben her in dieser ungeheuren Sammlung von Urkunden, die über allem Zweifel erhaben sind, besonders jene Urkunde wieder aufzusuchen, welche die Macht der Gesetze und die Treue ihrer Diener bestätigen; wir bewahren darin aber auch mit Sorgfalt jene denkwürdigen Urkunden, welche mehr als einmal Könige Ihres Geschlechts auf dem Throne bestätigt und wieder eingesetzt haben. Diejenigen Actenstücke, welche die Rechte der Nation aufrecht erhalten, verdienen endlich auch und nicht weniger unsere Wachsamkeit und ein unsterbliches Gedächtniß. Außerdem giebt es positive Bestimmungen, besondere Rechte, die sich allein auf die Urkunden stützen, welche sie enthalten. Die Macht, diese Acte ihrer Kraft zu berauben, kann weder durch die Vernunft, noch durch ein Gesetz legitimirt und anerkannt werden. Die öffentliche Wohlfahrt und das Interesse der Familien würde auf gleiche Weise darunter leiden. Alles, außer den Fehlern, muß in den Registern eines Tribunals unverletzllch sein. Das Gesetz erlaubt, daß man deren Irrthümer berichtige, aber die Mittel dazu sind nicht gleichgül-

tig und man kann sich nicht enthalten, es auszusprechen, daß die willkürliche Unterdrückung der Beschlüsse eines Tribunals weniger die Verbesserung eines Fehlers als die Verletzung eines Depositums ist. Bietet denn überhaupt der Beschluß vom 19. November einen Fehler dar, der verbessert werden müßte? Die Frage ist sehr natürlich. Der Vorwurf kann entweder den Inhalt oder die Ausdrücke treffen. Ihr Parlament, Sire, wird statt aller Antwort die Thatsachen sprechen lassen.

„Ew. Maj. kommt in Ihr Parlament und hält eine Sitzung, läßt darin ein Project zu einem Anleiheedikte vorlegen und vorlesen, der Präsident fordert auf, zu sprechen, keiner aber giebt eine wirkliche Stimme ab. Kaum will man zur Abstimmung schreiten, als der Siegelbewahrer schon Ihren Befehl empfängt, die Einregistrirung ausspricht, und Ew. Maj. sich zurückzieht. Aber Ihr Parlament bleibt versammelt, es beräth und beschließt. Dieser Beschluß enthält eine Erklärung und deren Gründe. Möge es uns erlaubt sein, sie getrennt zu betrachten: „Der Hof beschließt in Betracht der Ungesetzlichkeit dessen, was in der königlichen Sitzung vorgegangen ist, worin die Stimmen nicht gezählt und nach der von Verordnungen vorgeschriebenen Art berichtigt worden sind, und worin die Berathung nicht vollständig war," — das sind die Gründe! — „daß er keinen Theil an der befohlenen Eintragung nimmt und die Berathung fortsetzt," — das ist die Erklärung. In kurzen Worten: die Berathung war nicht vollständig und der Hof nimmt an der Eintragung keinen Theil: das ist der Grund und der Inhalt der Erklärung.

„Also und vor allen Dingen: die Erklärung ist auf

eine Thatsache gegründet. Ist die Thatsache richtig? Hat man ferner die Berathung fortsetzen dürfen und ist die Erklärung endlich dem Ausdruck nach untadelhaft? ist sie nicht eben so ehrfurchtsvoll als nothwendig? Das sind die Fragen, welche der Beschluß hervorruft.

„Ist die Thatsache wahr? oder war die Berathung vollständig? wir glauben nicht, daß diese Frage selbst im Cabinet Ew. Maj. zweifelhaft sein kann. Eine Berathung ist nur dann vollständig, wenn sie ein festes Resultat liefert und das Resultat ist nur fest, wenn es durch eine Mehrheit unwiderruflicher Stimmen unterstützt wird. Die Stimmenmehrheit ist aber erst dann entschieden, wenn die abgegebenen Stimmen zum Abschluß gezählt werden. In der Sitzung, um die es hier sich handelt, sind die Stimmen weder abgegeben noch gezählt worden; noch war ein Jeder Herr über seine Meinung, konnte sie aufgeben und eine andere ergreifen. Die ersten, welche eine Meinung äußerten, wurden vielleicht durch die folgenden zu einer anderen Ansicht bekehrt und hatten also noch nicht die Fähigkeit, ihre wahre Meinung auszusprechen; sie hatten aber das Recht dazu! Daher, Sire, war deren wahre Meinung noch nicht bekannt; so will es die öffentliche Ordnung und der gewöhnliche Gebrauch. Wie also schmeichelt man sich, Ew. Maj. zu überreden, daß die Mehrheit der Stimmen sich für die Einregistrirung entschieden habe? Nein! Sire, die Stimmen sind nicht abgegeben und gezählt worden, es hat keine Berathung stattgefunden und sich keine Stimmenmehrheit ergeben, also auch kein Resultat und folglich ist die Einregistrirung nicht geschehen. Denn unvollständig oder nichtig, das ist dasselbe. Alle diese Thatsachen hängen

zusammen, von diesen Wahrheiten führt eine zur andern. Sie bilden eine unzerstörbare, logische Kette.

„Die Gründe für den Beschluß sind also unumstößlich. Die Stimmen waren nicht vollständig. Die Thatsache ist richtig. Durfte man nun die Berathungen fortsetzen? Aber, Sire, ist erst Ueberlegung nothwendig, um diese Frage zu entscheiden? Man bietet dem Volke als ein Werk des Parlaments, was gar nicht das Werk des Parlamentes ist. Kann es da zustimmen, kann es da Theil daran nehmen? Sein Stillschweigen hieße ja Zustimmung und selbstständige Theilnahme; möchte doch Ew. Maj. geruhen, nur auf Sich zu hören und Ihre persönliche Gerechtigkeit, Ihre bekannte Liebe zur Gesetzlichkeit auszusprechen*)!

„Man publicirt ein Edikt über eine Anleihe. Unten liest man die Worte: im Hofe eingetragen, um ausgeführt zu werden, und dem Substituten des Generaladvokaten nach dem Beschluß dieses Tages eingeschärft u. s. w. Und doch hat der Hof die Einregistrirung nicht befohlen, nichts eingeschärft, keinen Beschluß gefaßt. Also ist die gedruckte Erwähnung unten am Edikt eine falsche Angabe. Ja, der angeführte Beschluß ist gar nicht gefaßt worden. Welches ist die Autorität, welche ihn ergänzen, welches ist der knechtische Gehorsam, der ihn unterschieben könnte, vorzüglich in den Registern, worin die Existenz und die Wahrheit jedes Blattes durch unsere Eide gesichert worden sind. Gehen die eifrigsten Partisane der Willkür so weit, zu behaupten, daß Ew. Maj. das Recht habe, Ihrem Parlamente

*) Schon in der Sitzung vom 19. November hatte Duval d'Espremesnil mit dem Könige persönlich zu unterhandeln versucht. Der König wurde aber zu gut geleitet, um darauf einzugehen.

einen Willen, den es nicht ausgesprochen hat, einen Beschluß, den es gar nicht gefaßt hat, unterzuschieben?

„Indeß weiß Ihr Parlament, Sire, sehr wohl, daß Capitalisten von gutem Glauben, von einem Vertrauen, das durch die äußeren Charaktere des gedruckten Ediktes gerechtfertigt wird, ihre Gelder für die diesjährige Anleihe von 120 Millionen angeboten haben. Sollte ihr Vertrauen getäuscht werden? Das ist keineswegs die Absicht Ihres Parlaments. Es ist möglich, daß man ihre Forderungen sichern kann, aber in der That, die Mittel dazu sind nicht in der Hand des Parlaments; es bleibt den Gläubigern nur in der Bestätigung der Anleihe durch die Generalstände eine Rettung übrig. Die Generalstände werden in ihrer Weisheit die gegenwärtigen Umstände erwägen, sie werden alles, was die Nationalwürde erheischt, fühlen und ihr aufgeklärter Eifer wird ohne Zweifel die schon geschlossenen Anleihen zu den geheiligten Nationalschulden zählen. — Die Erklärung war also nothwendig; dieser Punkt war niemals zweifelhaft. Und wenn es wahr ist, daß die Klugheit und die Ehrfurcht die Ausdrücke dictirt hat, so bleibt der von Ew. Maj. zurückgehaltene Beschluß in allen Rücksichten untadelhaft. Aber, sollte man Ew. Maj. verheimlicht haben, daß ein beständiger und feierlicher Gebrauch diese Ausdrücke geheiligt hat? sie werden jederzeit von Ihrem Parlamente, am Vorabend, am Tage und an dem nächstfolgenden Tage eines Lit de Justice gebraucht. Den Tag darauf, wenn die Edicte verlesen worden sind, werden diese Worte durch den ersten Präsidenten an den König gebracht. Die Gesetze erlauben, ja schreiben in einzelnen Fällen dem Parlamente sogar vor, noch weiter zu gehen;

diese Gesetze, deren Diener wir sind, erklären die Nichtigkeit jeder unvollständigen Berathung. Wenn sich unser Eifer bei dieser Gelegenheit in alter Stärke gezeigt hat, so ist dies sicher kein Objekt des Tadels. Es ist also unzweifelhaft, daß Ihr Parlament in Bezug auf seinen Beschluß vom 19. November nur gethan hat, was es thun, nur gesagt hat, was es sagen mußte. Dieser Beschluß ist nur eine treue und nothwendige Urkunde eines gewissen Vorfalls. In Wahrheit, er ist nicht mehr in unsern Registern, aber er befindet sich in den Händen Ew. Maj. und deßhalb wagt Ihr Parlament ihn als ein Depositum zu betrachten, welches immer sowohl Ew. Maj. als der Nation sowohl das Ereigniß selbst als die Gefühle des Parlaments vergegenwärtigt.

„Also wird ein ehrfurchtsvoller Act, welchen die Ehre, die Wahrheit, die öffentliche Ordnung von Ihrem Parlamente forderten, über die Anstrengungen der Intrigue triumphiren! Es giebt jedoch noch eine andere Schuld, die Ihr Parlament an den Füßen des Thrones lösen will. Unsere Rechte gehören nicht uns, sondern dem Staate. Die Pflicht heißt uns sie vertheidigen. Unter diesem Titel glaubt sich Ihr Parlament verbunden, sein Stimmenrecht in Gegenwart Ew. Maj. nicht aufzugeben, denn es ist ein wesentliches, zwar in der Sitzung Ew. Maj. verletztes, aber durch das öffentliche Interesse zurückverlangtes Recht. Die Könige, Sire, sind dem Betruge ausgesetzt und Irrthümern unterworfen. Ew. Maj. wird ein Urtheil über die Natur und das Princip Ihrer Macht nicht fürchten, denn würden Sie Sich, Sire, dieser Macht wohl bedienen, wenn sie Willkür wäre?

„Der Wille des Königs ist an sich kein vollständiges Gesetz. Der einfache Ausdruck dieses Willens ist nicht die Form der Nationalgesetze. Dieser Wille muß, um Gesetzeskraft zu erhalten, gesetzlich publicirt und verificirt werden. Das ist die französische Constitution; sie ist so alt, wie die Monarchie!

„Unter den Königen des ersten Geschlechts hatten die Könige, wie jetzt, ihren Hof und das Volk seine Champs de Mars. Das Volk nahm die Gesetze an oder trug um Gesetze an, der König präsentirte die Gesetzentwürfe und bewilligte sie und das vom Volk verlangte oder angenommene Gesetz bestätigte der Hof des Königs. Die Stimmen des Volks und des Hofes waren vollkommen frei. Man müßte weder den Geist der Franzosen noch deren Gesetze und Geschichte kennen, um daran zu zweifeln.

„Dieselbe Freiheit hat unter den Königen des zweiten Geschlechtes bestanden. Das Gesetz, sagt eine Capitulation, wird durch die Zustimmung des Königs gemacht. Die Constitution des Königs empfängt in seinem Hofe seine letzte Form, um unter die übrigen Capitularien geschrieben zu werden. So bestimmt ein herrliches Zeugniß, welches die Ungunst der Zeiten übrigließ, datirt von Worms 803, deutlich die Rechte des Königs, des Volks und des placité-général (Hofs). Der König bewilligt oder präsentirt das Gesetz, das Volk bittet darum oder stimmt dafür und das Placité-général bestätigt es und führt es aus. Der Hof des Königs war aus den Großen, den Bischöfen und den Senatoren zusammengesetzt. Alle Gesetze der ersten beiden Königsgeschlechter sind der Beweis davon. Hinkmar trennt in seinem berühmten Briefe über die Hausordnung den Hof

in diese drei Bestandtheile. Die Glieder dieses Hofes wurden von den Königen ihre Lieben Getreuen, Adjutanten, Cooperateurs, Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten genannt, ihr eigener Titel, die Nationalsitte, die Gesetze, die Geschichte, ja die Erklärungen der Könige selbst bestätigen ihr Stimmenrecht in Gegenwart des Königs. Dieses Gesetz ist unter dem dritten Geschlecht nicht verändert worden.

„Der Hof des Königs umgab den Thron; Hugo Capet wurde darauf gesetzt. Schwerlich hat dieser Monarch darauf gedacht, den Hof seines Stimmenrechts mit dem Könige zu berauben. Die Geschichte zeigt uns vielmehr, daß Hugo Capet und seine Nachfolger mit Weisheit von diesem geachteten Rechte Nutzen gezogen haben, um selbst die schönsten Rechte und Krondomainen, die durch Kriege, Usurpationen oder Concessionen geschwächt und zertheilt worden waren, wieder zu erlangen. Der Hof des Königs wurde damals noch verschieden bezeichnet, als Hof des Königs, Hof von Frankreich, königlicher Hof oder Rath, großer Rath, gemeiner Rath, Parlament, volles Parlament, je nach der Art der Verhandlungen oder der Erscheinung der Sitzungen. So bezeugen die feierlichsten Ordonnanzen und denkwürdigsten Beschlüsse. Einige Historiker verknüpfen damit den Namen Barronage; der heilige Ludwig bediente sich derselben.

„Seit Hugo Capet bis Philipp von Valois war der gewöhnliche Gebrauch der Gesetzgebung, daß der König in sein Parlament kam, wo das Gesetz in seiner Gegenwart redigirt wurde. Manchmal redigirte das Parlament jedoch das Gesetz auch in Abwesenheit des Königs und der König bestätigte es nur; manchmal schickte auch der König

den Entwurf zur Berathung, woher die Formeln stammen: missa per regem, praesente rege, rege consentiente. Zur Zeit Philips von Valois war der Gebrauch vorherrschend, daß die Gesetze an das Parlament geschickt wurden.

„Es genügt ein Blick auf die alten Register, um sich zu überzeugen, daß das Parlament vor und während der Regierung Philipps von Valois frei über die Gesetze, wie über Prozesse entschied, sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit des Königs. Handelte es sich um die Regelung der kirchlichen Privilegien, den Etat der Leibeigenen, die Principe der Regalien, die Grundsätze des Lehnrechtes, das Schicksal der Juden, den Beweis durch Zeugen, die Bezahlung der Renten und Pachtgelder, wollte der König gegen das Fluchen, die Duelle und Erpressungen einschreiten, die Wahl und Verleihung der Pfründen, die Zehnten, die Schuldentilgung, die Näherrechte, Bürgerrechte, Pairschaften, Heimfälle, die unehelichen Geburten, den Kriegsdienst des Adels durch Gesetze bestimmen, wollte er den Münzfuß regeln und die Gehalte der Beamten ordnen, hergebrachte Gefälle und Domainen wiedererlangen, die Prozesse abkürzen, unregelmäßige und unrechtliche Geschenke widerrufen, die Wahl der Kommandanten in den Städten des Reiches vornehmen, die Kronleibeignen freilassen, Privilegien an Städte, Kirchen, Klöster und Privatleute verleihen, handelte es sich um die Ausfuhr des Weins, des Getreides oder anderer Handelsartikel oder gar um Reformation der Reichsgrundgesetze, das Verbot privater Fehden, das Versprechen regelmäßiger Abhaltung des Parlamentes und dann wieder um Details des gerichtlichen Verfahrens und des Handels — alle diese Reglements, diese Einrichtungen, Bestätigun-

gen, Privilegien, Widerrufungen, Verbote, Reformen, gesetzlichen Versprechungen, kurz alle diese Gesetze über alle diese Angelegenheiten, von der wichtigsten, die den Staat selbst angeht, bis zu der geringsten, die nur den einzelnen Bürger betrifft, wurden unter Philipp von Valois, mochte der König zugegen oder abwesend sein, erst durch die allgemeine Zustimmung, durch den Willen, den Befehl, die Berathung, durch die vollständige, fleißige und ernste Berathung zu Gesetzen gestempelt, wie es der Inhalt der Gesetze und der von den Königen zu deren Vollstreckung ertheilten Befehle bezeugt. Die Gegenwart des Königs war eine Vorsitzung. Der König Johann erklärt in der Ordonnanz, Paris den 17. Dezember 1352 bei dem Verbot der Privatfehden während des Krieges mit England: „Wir haben sie schon, sagt dieser Fürst, in unserm Parlamente, dem wir feierlich präsidirten — in nostro Parlamento personaliter praesidentes verboten" und das neue Verbot ist selbst im Parlament gegeben, datum Parisiis in Parlamento nostro, ohne weitere Einschränkung; ein deutlicher Beweis, daß die Worte in den alten Gesetzen nur einen Vorsitz des Königs meinen und nicht, wie man es heute drehen will, die Aufhebung des Stimmrechtes.

„Unter Philipp von Valois beschränkte sich der König auf sein Privatconseil und die Gesetze wurden nicht mehr im Parlament gegeben, aber diesem übersendet und grade da zeigte sich dessen wahres Recht. Denn wenn die alten Berathungen nicht frei gewesen wären, wenn das Parlament nicht das Stimmrecht mit dem Könige gehabt hätte, wenn der Inhalt der Gesetze dem Volke nur den täuschenden Schein und nicht den Beweis und die Wir-

kung dieses kostbaren Rechtes dargeboten hätte, so würde der Souverain ohne Zweifel Vorkehrungen getroffen haben, damit durch seine Abwesenheit seiner Autorität kein Eintrag geschähe. Er würde den natürlichen Consequenzen der alten Formen zuvorgekommen sein. Diese entscheidenden Formen würden nicht durch neue, nicht weniger bestimmte Ausdrücke erneuert worden sein und die Beweise, welche sich in dem Text der Gesetze zu finden aufhören, würden sich auch nicht mehr bei den Einregistrirungen finden. Diese Einregistrirung würde nicht eine begründete Bestätigung des Gesetzes sein, sondern wäre ein rein mechanischer Akt. Allein, was sieht man auf allen von Philipp von Valois an's Parlament geschickten Gesetzen? Man liest darin folgende Worte: „Gelesen durch die Kammer, und auf deren Befehl publicirt" oder „gesehen, gelesen und verbessert im Parlament." Es scheint uns unnöthig, darüber mehr zu sagen: gesehen, gelesen und verbessert im Parlamente! Ihr Parlament, Sire, überläßt diese Ausdrücke dem Urtheil Ew. Maj.

„An die Stelle der freien Berathung des Parlamentes in Gegenwart des Königs sind also die freien Verifikationen in Abwesenheit des Königs getreten. Die Freiheit der Verifikation ist das Staatsrecht des Königreiches geworden. Sie hat zu allen Zeiten den Ehrgeizigen mißfallen, aber auch zu jeder Zeit hat sie eine neue Kraft, eine größere Lebhaftigkeit aus den Anstrengungen gezogen, welche man machte, um sie zu schwächen. Die verderbten Menschen, welche Karl VI. gängelten, haben zuerst die Umkehrung der königlichen Sitzung in ein Lit de Justice ausgedacht, um ihren Willen, anstatt des Kö-

niglichen, einregistriren zu lassen. Aber bald sollte Karl VI. wieder zu sich selbst kommen; er hielt eine Sitzung, widerrief die Edikte und ließ sie nach einer ordentlichen Berathung in seiner Gegenwart zerreißen. Isabelle von Baiern erkannte die Rechte des Parlamentes sogar in den Akten an, welche ihr der Haß gegen Karl VII. gegen eine ihrem rechtmäßigen Könige treue Körperschaft diktirte.

„Was würde damals aus dem Dauphin, Karl VII. geworden sein, wenn die Freiheit des Parlaments nicht einen Theil der Reichsconstitution bildete?! Die berühmte Antwort des ersten Präsidenten de la Vaquerie an der Spitze des Parlaments, die Antwort Ludwig XI. und die von diesem Fürsten den Gliedern des Parlamentes ertheilte Benennung von wesentlichen Kronbeamten sind bekannt genug.

„Franz der erste, welcher so eifrig die Einregistrirung des Concordates verlangte, wollte doch nicht, daß die Einregistrirung den Charakter des Zwanges trüge.

„Der Kanzler Olivier erkannte es in Gegenwart des Königs an, daß das Parlament nach dem Vorbild des spartanischen Senates gebildet sei, um die allzu absolute Macht der Könige und die Lizenz des Volkes zu zügeln — das sind die eigenen Worte des Kanzlers. Karl IX. ließ dem Pabste durch seinen Gesandten sagen, daß das Concordat kein Gesetz sei, weil es nicht frei verificirt worden sei. Der Kanzler L'Hopital hat dem Parlamente auf seinem Sterbebette seine Reue über die Nichtachtung der geheiligten Rechte der Einregistrirung bezeugt. Unter Heinrich III. haben die Generalstände die Freiheit der Stimmen zurückgefordert und darum gebeten, daß die Modificationen

mit den Edikten zugleich als interpretirende Theile des Gesetzes veröffentlicht würden. Unter Heinrich IV. hat diese Freiheit das salische Gesetz gerettet. Der Kardinal Richelieu hat, indem er zugestanden, daß er „die Dornen der Körperschaft" fürchte, deren Rechten, ohne es zu wollen, seine Huldigung dargebracht. Ludwig XIV., obgleich so eifersüchtig auf seine Macht, fühlte dennoch, daß der Zehnte ohne eine freie Verification nicht erhoben werden könnte. Ihr erlauchter Vorfahr, Sire, hat selbst dieses unverletzliche Recht anerkannt, so viel man auch versuchte, ihn darüber zu täuschen, und Ew. Maj. wird nicht glauben, ohne Rücksicht auf so viele Beispiele, und mit Verachtung so vieler Beweise auf einen Schlag die Constitution umstürzen zu können, indem Sie das Parlament in Ihrer Person concentriren. — Ein Regent wollte thun, was Sie gethan haben, die Räthe Karl VI. hatten es versucht: man kann nicht daran denken, ohne in Hitze zu gerathen.

„Es ist wahr, das Parlament ist der Gerichtshof, der Rath Ew. Maj., aber — er ist der öffentliche, der gesetzliche Reichsrath, nicht der Cabinetsrath. In den Cabinetsrath wählt und erhebt der König, wer ihm gut dünkt, in Betreff des gesetzlichen Rathes kann der König Niemanden wählen oder ausschließen. Im Cabinetsrath ist die Wahl des Königs durch nichts beschränkt und ihr folgt keine Eidesleistung, keine berathene, feierliche Aufnahme; im gesetzlichen Rathe wird der unauslöschliche Charakter eines Beamten des Souverain nur durch eine freie Aufnahme, der eine Untersuchung und ein Schwur vorhergeht, aufgedrückt. Der Cabinetsrath hat das Vertrauen des Königs, der öffentliche das Vertrauen des Königs und des

Gesetzes. Im Cabinetsrath faßt endlich der König den Beschluß und die Formel lautet: der König in seinem Rath, der König in seinem Conseil gegenwärtig oder: gesehen durch Sr. Maj. den König und seinen Rath. Im öffentlichen Rathe lautet aber der Beschluß: Louis, von Gottes Gnaden u. s. f. gesehen durch den Hof, oder: unser besagter Hof hat beschlossen und beschließt u. s. f. Wenn Ew. Maj. die Verschiedenheit dieser Formen in Erwägung zu ziehen geruhen, so werden Sie anerkennen, daß die einen nur gewisse Bezeichnungen einer bloßen Consultation sind, während die anderen die deutlichsten Beweise einer wirklichen Berathung sind.

„Gott verhüte es, daß diese Grundsätze der gesetzgebenden Macht Ew. Maj. Eintrag thäten! Das Recht, die Gesetze zu verificiren, ist nicht das Recht der Gesetzgebung. Aber wenn die Autorität, welche das Gesetz giebt, auch noch die Verification suppliren oder erzwingen könnte, so daß also diese zu einer eitlen Formalität und lächerlichen Vorsichtsmaßregel würde, dann könnte der Einzelwille den öffentlichen Willen ersetzen und der Staat fiele in die Hände des Despotismus.

„Der Beschluß vom 20. März 1766 hat, fern davon, ihnen zu widersprechen, alle diese Grundsätze vielmehr nochmals geheiligt. Dieser Beschluß wird für alle Zeit die königliche Autorität und die öffentliche Freiheit aufrecht erhalten, weil er die Rechte des Thrones nicht von denen des Volkes, die Pflicht der Unterthanen nicht von dem Eide des Königs, das Interesse der Nation an den Rechten ihres Oberhaupt nicht von dessen Interessen an den Rechten der Nation und die Ausübung der gesetzge-

benden Macht in der alleinigen Person des Königs nicht von der freien Verification in den Händen des Parlamentes, des „wahren Gewissensrathes der Könige," trennt. Dies sind Worte des Beschlusses. Wenn es gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen den Königen und deren Unterthanen giebt, was würde diese Wahrheit in der Praxis werden, wenn die Könige, kurz gesagt, das Recht hätten, die einen einzuschränken und die anderen auszudehnen, wie es die Umstände mit sich brächten? Ihr Siegelbewahrer hat das Arret vom 20. März 1766 nur zur Hälfte citirt und verkehrt, indem er die entsprechenden Artikel unterdrückte. Möchte es uns, Sire, gestattet sein, unsere Klagen zu den Füßen des Thrones niederzulegen. Wir müssen uns auf gleiche Weise über die Vorwürfe in der Rede desselben Beamten beklagen. Er hat den Charakter unseres Ansuchens in der Forderung von Generalständen gefunden, während es in den ehrfurchtvollsten Ausdrücken abgefaßt ist. Er hat uns den Zweifel über unseren Beruf zur Steuerbewilligung vorgeworfen, während doch Ludwig XIV. selbst an seiner Macht dazu zweifelte und die Ausübung dieser Macht eine Neuerung ist, die sich auf kein Gesetz gründet; er hat unsere Grundsätze über die Rechte der Generalstände eine neue, unbesonnene Doctrin genannt, während eine Unzahl von Gesetzen und Thatsachen beweisen, laut bezeugen, von einem Jahrhundert zum anderen bezeugen, daß die Generalstände diese unvorschreiblichen, unverjährbaren Rechte besitzen; er hat die wahrlich nicht vorbereitete Uebereinstimmung aller Höfe als eine gefährliche Verschwörung bezeichnet, während doch diese Höfe, von denselben Grundsätzen durchdrungen und von demselben Schlage

getroffen, eine gleiche Voraussicht und dieselbe Kühnheit beweisen mußten; endlich stellt er, wie eine mögliche Folge unserer ehrfurchtsvollsten Vorstellung eine allgemeine Gährung in Aussicht, eine Gährung, die doch allein die Gesetze zu bändigen im Stande wären, wenn es sich ereignen sollte, daß die Ausübung der Willkür sie hervorbrächte!!!

„Da Ew. Maj. von diesen Beschuldigungen eingenommen waren, so ist es nicht zu verwundern, daß Ew. Maj. uns die Rückberufung des Parlamentes von Bordeaux an den Ort seiner gesetzlichen Residenz verweigerten. Aber gegenwärtig wagen wir zu hoffen, daß Ew. Maj. überzeugt von unsern wahren Gesinnungen, unsere Wünsche erhören werden. Sie zu Libourne zurückhalten, hieße, alle die ihnen anvertrauten Provinzen ihrer Thätigkeit berauben und in Betreff der Stadt Bordeaux selbst einen bestimmten Artikel der Capitulation übertreten!

„Nachdem wir die Gefahr für König und Volk gezeigt, die aus der Vertilgung unserer Beschlüsse erwachsen würde, das Stimmrecht des Parlaments unter dem Vorsitz Ew. Maj. dargethan, die Beschuldigungen des Siegelbewahrers abgewiesen und den Zustand des Bordeaurer Parlaments Ihrer Gerechtigkeit anheim gestellt haben, würde es uns leicht sein, in wenigen Worten den Gebrauch, unsere Beschlüsse in die Register einzutragen, zu rechtfertigen. Doch das hieße die Zeit Ew. Maj. mißbrauchen. Möge es uns erlaubt sein, wenigstens zu sagen, daß dieser uralte Gebrauch für das Interesse der Körperschaft oft das einzige Mittel ist, die wahren Grundsätze zu erhalten und den Eifer mit der Ehrfurcht zu vereinigen.“

Diese Vorstellung wurde sogleich übergeben, führte jedoch noch nicht unmittelbar dazu, daß der Bruch zwischen den verfassungsmäßigen Behörden und dem Könige zur Anerkennung gebracht und damit vollendet worden wäre. Man konnte sich gegenwärtig nur noch reizen und erkälten. Das Ministerium hatte seine Arbeiten noch nicht vollendet, um die Mine zu sprengen. Es wurde daher wiederum nur eine feierliche Audienz angekündigt, worin das Parlament die Vorstellung übergeben und die Antwort darauf erhalten sollte. Am 17. April antwortete der König der großen Deputation des Parlamentes in Versailles:

Ich habe ihre Vorstellungen gelesen und will darauf mit einer solchen Authenticität antworten, daß sie nicht mehr über Meine Absichten in Zweifel stehen und davon abzuweichen sich erlauben werden. Höchst überflüssig wäre es, wenn Ich von dem Gesetz der Einregistrirung und über die Freiheit der Stimmen sprechen wollte. Halte Ich Mein Parlament selbst ab, so geschieht es, damit Ich ihre Berathungen über das Gesetz, welches Ich bringe, selbst höre und Mich mit größerer Sachkenntniß sodann zur Einregistrirung entschließe. Das habe Ich am 19. November gethan. Ich habe alle ihre Meinungen gehört; sie zu sammeln und zu zählen ist nur dann nöthig, wenn Ich nicht zugegen bin. Dann nehmlich kann Ich nur in der Mehrheit das Resultat ihrer Meinungen erkennen; bin ich aber zugegen, so beurtheile Ich es nach Meiner Einsicht. Zwänge die Stimmenmehrheit in meinen Höfen meinen Willen, so würde die Monarchie nur eine obrigkeitliche Aristokratie sein, deren Natur ebenso den Rechten und Interessen der Nation als denen des Souverain zuwider ist, so wäre dies

in der That eine fremde Constitution, wodurch der Wille des Königs auf die Mehrheit Einer Stimme eines seiner Beamten beschränkt würde und dem Gesetzgeber ebenso viel Stimmen untergeschoben würden, als es verschiedene Stimmenmehrheiten in den verschiedenen Justizhöfen seines Reiches gäbe. Ich muß die Nation gegen ein solches Unglück schützen. In der Sitzung vom 19. Nov. ist alles ganz gesetzlich zugegangen: die Berathung war vollständig, weil alle Meinungen gehört worden sind; die Stimmen wurden nicht gezählt, weil Ich gegenwärtig war. Die Stimmenmehrheit darf dann gar nicht formirt werden, wenn sie keinen Einfluß auf Meine Entschließung haben darf. Allemal, wenn Ich mein Parlament über ein Objekt der Verwaltung oder G e s e t z g e b u n g halte, ist das Beschluß, was Ich zu verkündigen befehle. Ich habe also ihren Beschluß abweisen müssen und verbiete ihnen ähnliche Handlungen in Zukunft zu unternehmen. Dadurch verletze Ich ihre Register nicht, sondern reinige Ich sie von einem Fehler, den ich sehr gern nur einem Moment der Uebereilung und der Illusion zuschreiben möchte. Wie viele der nützlichsten Gesetze ist Frankreich der königlichen Autorität schuldig, welche sie eintragen ließ, nicht allein ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit, sondern selbst trotz der Widersetzlichkeit der Parlamente! diese Grundsätze müssen ihr Betragen leiten; Ich werde niemals leiden, daß sie im geringsten angegriffen werden.

Das Parlament hatte die Berathung über diese sophistische Antwort auf den 22. angesagt und die Prinzen dazu eingeladen. Diese kamen zwar nicht; aber es fanden sich demungeachtet viele von den Pairs ein. In dieser Ver-

sammlung wurden neue Vorstellungen gegen die Antwort des Königs vorläufig beschlossen und eine Commission zur Ausarbeitung derselben ernannt, die am 30. den Entwurf zur Vorlesung brachte. Erst am 4. Mai erhielt jedoch dieser Entwurf die Genehmigung des Parlamentes. Wir theilen diese Vorstellung ebenfalls mit, obwohl ihre Wichtigkeit bereits durch andere Parlamentsdebatten in den Hintergrund getreten war, wodurch sich nach und nach der Zwiespalt zwischen der Regierung und den Behörden auf eine solche Höhe gesteigert hatte, daß man auf beiden Seiten abschließen mußte und die Möglichkeit, die Differenzen auf dem friedlichen Wege der Unterhandlung auszugleichen, nirgends mehr vorhanden war. Der Schein der Einschränkung und Sparsamkeit, den die Regierung unterdeß durch einige minder wichtige Edikte unterhalten hatte, konnte den Zwiespalt nicht heben, denn es handelte sich schon längst nicht mehr um finanzielle Verhältnisse. Ob die Königin die Ersparungen bis zu 1,206,600 Livr. steigerte oder nicht — Edikt vom 15. März — und ob in der Verwaltung der Finanzen eine Personal- und Gehaltsreduktion vor sich ging oder nicht, die Parthien standen sich jetzt viel zu schroff gegenüber, als daß an Vermittlung durch sie selbst zu denken gewesen wäre. Die Parlamente glaubten sich durch ihre massenhafte Opposition viel zu sicher, als daß die Räthe des einen oder des anderen aus persönlichen Gründen zur Einlenkung bewogen worden wären. Der Beschluß vom 4. Mai lautet:

„Die Antwort des Königs ist niederschlagend, aber die Kühnheit des Parlamentes ist nicht besiegt. Die Grundsätze des Despotismus waren die einzige Zuflucht der

Feinde des Staats, der Nation und der Wahrheit; sie haben sich nicht gescheut, sich deren zu bedienen und ihr Glück damit ist der Vorbote unermeßlicher Uebel, denen vorzubeugen, wenn es möglich ist, die Aufgabe des Parlaments bis zu seinem letzten Augenblicke bilden wird. Durch sein Schweigen würde es die theuersten Interessen des Königs verrathen, indem es das Reich allen Einfällen der Willkür aussetzte. Denn das würde in der That der Erfolg der dem Könige abgelisteten Grundsätze sein; gelänge es den Ministern, sie zur Herrschaft zu bringen, so würden unsere Könige keine Monarchen mehr, sondern Despoten sein, sie würden nicht mehr durch das Gesetz, sondern durch Gewalt, nicht über Unterthanen, sondern über Sklaven herrschen. Der Gang ehrgeiziger Minister ist immer derselbe; die Vergrößerung ihrer Macht unter dem Namen der Könige ist ihr Zweck, die Beleidigung der Magistrate ihr Mittel. Treu dieser alten und verderblichen Methode schieben sie uns das tolle Projekt unter, als wollten wir in der Monarchie eine obrigkeitliche Aristokratie begründen; aber welchen Umstand haben sie zur Begründung dieser Beschuldigung gewählt? den, daß das Parlament beweis't, daß es mehr für die Rechte der Nation besorgt ist, als auf seine eigenen Statuten sieht."

„Die Constitution schien vergessen; man betrachtete die Generalstände als Chimären. Richelieu und seine Grausamkeiten, Ludwig XIV. und sein Ruhm, die Regentschaft und die Verwirrung, die Minister des verstorbenen Königs und deren Fühllosigkeit schienen für immer das Bewußtsein der Nation aus den Geistern und Herzen bis auf den Namen vertilgt zu haben. Nichts von allem, was

eine Nation dahin bringt, daß sie sich selbst aufgiebt, Schrecken, Enthusiasmus, Verderbniß, Gleichgültigkeit haben die Minister verabsäumt, um die französische Nation sinken zu machen — aber das Parlament blieb oben. Man glaubte, es sei von Lethargie betroffen, aber man täuschte sich. Von dem Zustande der Finanzen in Kenntniß gesetzt, genöthigt, sich über zwei verderbliche Edikte zu erklären, riß es sich aus seiner Unthätigkeit, hörte es auf, sich Illusionen zu machen, beurtheilte es die Zukunft aus der Vergangenheit, sieht es für die Nation nur Eine Rettung: die Nation selbst.

Bald aber, nach ernster und reiflicher Ueberlegung entscheidet es sich, giebt es der Welt das unerhörte Beispiel einer alten, ansehnlichen Körperschaft, die mit den Wurzeln des Staates zusammenhängt, welche von selbst ihren Mitbürgern eine große Gewalt wieder zurückgiebt, deren sie sich für diese, aber ohne deren besondere Zustimmung seit einem Jahrhunderte bedient hatte. Ein schneller Erfolg rechtfertigt seine Kühnheit, am 6. Juli spricht es den Wunsch nach Generalständen aus, am 19. September erklärt es formell seine eigene Incompetenz, am 19. November kündigt bereits der König selbst die Generalstände an, am folgenden Tage verspricht er sie, bestimmt er ihren Termin — sein Wort ist heilig. Man suche in der Geschichte ein einziges Reich, wo der König und die Nation friedlich so große Schritte in so kurzer Zeit gemacht haben; der König, um sich der Gerechtigkeit, die Völker, um sich der Freiheit zu nähern! Die Generalstände werden also versammelt werden und treten in ihre alten Rechte wieder ein.

„Wir könnten die Minister jetzt wohl fragen, wem der König einen so großen Vorsatz, wem die Nation eine so große Wohlthat schuldet? und diese Minister wagen uns vor dem Volke, vor dem Könige anzuklagen, als ob wir eine aristokratische Gewalt erstrebten! Man hat uns doch 1697 diese Beschuldigung nicht gemacht, als das Parlament die Kopfsteuer einregistrirte, im Jahre 1700, als es den Zehnten eintrug, oder so oft seit 1710—1782 die Prorogation oder gar die Erhöhung der Steuern durch einen dritten Zwanzigsten eingetragen wurde. Woher also dieser neue Eifer? Die Minister zweifelten nicht an unserer Macht und erkennen die Güte unserer Absichten — sobald sie hoffen, unsere Stimmen zu mißbrauchen, um die Nation mit Steuern und Schulden zu belasten; sie sehen aber in uns ehrgeizige Aristokraten, wenn wir uns weigern, ihren Despotismus zu unterstützen oder zu theilen. Nein; keine Aristokratie, aber auch kein Despotismus in Frankreich! so will es die Constitution, der Wille des Parlaments, wie das Interesse des Königs! Man lasse einmal die dem Könige abgelisteten Grundsätze für einen Augenblick zu, daß sein Wille alle Beschlüsse fasse in Angelegenheiten der Verwaltung und Gesetzgebung, und die Folgen werden das Princip schon enthüllen."

„Der Kronerbe ist durch das Gesetz bestimmt, die Nation hat ihre Rechte, das Vaterland die seinigen: die Magistratur ist unabsetzbar, jede Provinz hat ihre Gebräuche, ihre Kapitulation, jeder Unterthan seine natürlichen Richter, jeder Bürger sein Eigenthum; wenn er arm ist, so hat er wenigstens seine Freiheit. Wir wagen zu fragen, welche

Rechte, welche Gesetze der von den Ministern angekündigten Anmaßung widerstehen könnten?"

„Der Wille des Souverain soll allein im Stande sein, einen Beschluß in Sachen der Gesetzgebung zu bilden! er kann also durch ein Gesetz über die Krone verfügen, seinen Erben wählen, Provinzen abtreten, die Generalstände ihres Rechts, die Hilfsgelder zu bestimmen, berauben, die Magistratur absetzbar machen, die Gebräuche ändern, die Gerichtshöfe unterbrechen, sich zum Mitbesitzer aller Güter seiner Unterthanen und zum Meister ihrer Freiheit aufwerfen. Die Verwaltung begreift die Anleihen in sich: folglich wird der König nach seinem Belieben auch Schuld und Auflagen vergrößern können. Wenn es dem getäuschten Könige gefiele, die souverainen Höfe zu unterdrücken und andere mit bloßer Criminalgerichtsbarkeit zu errichten, wenn es ihm gefiele, auf den Ruinen der alten Magistraturen ein einziges Gericht, welches einen Schein von Freiheit hätte, aber ein Instrument der Dienstbarkeit wäre, zu gründen, wenn es ihm gefiele, die Mitglieder bald hierhin, bald dorthin zu versetzen, das Parlament zwischen Schmach und Ungnade wählen zu lassen — dann müßte es sein Domizil verlassen, sein Vaterland abschwören, seinen Schwur brechen, den Staat verrathen, sich der Unehre aussetzen oder sich den Schlägen des Despotismus überliefern, und dies alles um eines einzigen Wortes des Königs willen. Wird man wohl sagen, daß der König niemals das Recht, welches man ihm geben will, mißbrauchen, daß er immer gerecht sein wird, daß seine Gesetze, seine Befehle immer die Rechte aller, vom Kronerben bis zum letzten Unterthan, respectiren werden? Das Parlament ist zu der Antwort

genöthigt, daß diese Voraussetzungen widersinnig sind, daß die Könige Menschen sind und daß es keine infalliblen Menschen giebt, besonders daß es den Königen nicht gegeben ist, immer vor Irrthum und Verleitung gesichert zu sein, und daß die Constitution die Verification der Gesetze durch die Höfe und die Zustimmung der Generalstände zu den Steuern fordert, damit man sicher sei, daß der Wille des Königs der Gerechtigkeit und seine Forderungen dem Bedürfniß des Staates gemäß sind. Das Recht der freien Zustimmung zu den Abgaben macht die Generalstände nicht zu einer Aristokratie von Bürgern, das Recht, Gesetze zu bestätigen, die Höfe nicht zu einer obrigkeitlichen Aristokratie. Aristokraten wollen herrschen, aber das Parlament erstrebt keine Herrschaft, es ist im Gegentheil den Gesetzen unterworfen, sein Wille ist nichts, es spricht zwar, aber das Gesetz entscheidet. Wir rechnen uns die Redensart: „das Parlament kann sich nicht von der Erlassung dieses oder jenes Beschlusses befreien," zum Ruhme, denn diese Phrase, welche der Gerechtigkeit des Parlamentes huldigt, ruft es zugleich zu seiner Pflicht. Der Hof kann sich nicht über das Gesetz hinwegsetzen, kann sich nicht davon lossprechen, oder ihm Widerstand leisten. Maßt sich denn das Parlament an, den Willen des Königs auf die eine Stimme eines seiner Beamten, welche die Stimmenmehrheit bewirkt, zu reduciren? Nein! es ist da, um den Thron aufzuklären und zu stützen. Diese Stellung genügt seinem Ehrgeiz; selbst seine gewissesten Rechte weiß es nur in achtungsvollsten Ausdrücken auszusprechen; aber die Achtung verträgt sich sehr wohl mit der Freiheit. Handelt es sich um einen Prozeß, so hat der König keinen Willen; das Gesetz

ist da, es muß entscheiden, es ist der oberste Richter. Ludwig XV. hat es in der Bretagnischen Angelegenheit anerkannt. Die Mehrzahl der Zeugen dieser Anerkennung sind noch im Parlamente oder im Conseil. Man bemüht sich freilich, entgegengesetzte Meinungen zu verbreiten, man behauptet, daß die Güter, das Leben, die Freiheit, die Ehre der Bürger allein in der Hand des Königs liegen. Ist er gegenwärtig, so, sagt man, macht Er den Beschluß, ist er abwesend, so kann Er ihn ändern. Die Dienstbarkeit in Person spräche keine feilere Sprache; die Magistrate haben es indeß doch noch nicht so weit gebracht. Handelt es sich um eine Steuer, so muß die Nation ihre Zustimmung geben: Das Recht der Generalstände ist wenigstens noch nicht der Gegenstand eines Zweifels geworden. Handelt es sich um ein Gesetz, so steht den Höfen dessen Bestätigung zu; Gesetze bestätigen heißt aber nicht Gesetze machen.

„Zuletzt, selbst das System der Minister einmal angenommen, ist die Mehrheit der Stimmen in jener Sitzung vom Könige gar nicht einmal erkannt worden. Es ist unzuläſſig, daß die Minister das Resultat der Stimmen von der Stimmenmehrheit unterscheiden; sie wollen den König überreden, daß er, wenn auch die Stimmen erst einzeln gehört sind, selbst über das Resultat, welches die vereinigten Stimmen gegeben hätten, urtheilen könne, als ob sie nicht wüßten, daß die ersten Stimmengeber manchmal durch die späteren von ihrer Meinung abgebracht würden. Wenn es der Fall wäre, daß das Parlament nützliche Gesetze zurückgewiesen hätte, so würde die Menschheit sich beklagen müssen, ohne aber die Gesetzesherrschaft in Despotie

zu verwandeln, die Constitution umzustürzen und durch das System des alleinigen königlichen Willens Knechtschaft zu gründen. Aber ist denn wirklich die Weigerung des Parlaments von dieser Art? Es wagt zu fragen, welches denn die nützlichen Gesetze sind, welche das Volk der absoluten Autorität der Könige schuldig wäre? Etwa das Concordat? Das Parlament hat dessen Veröffentlichung nicht genehmigt, und ganz Frankreich stimmte ihm bei; dieses Gesetz beseufzten Staat und Kirche auf gleiche Weise. Oder die Ordonnanz von Moulins? Das Parlament hat den zweiten Artikel derselben niedergeschlagen, weil er die geheiligten Rechte der Einregistrirung angriff, einen beweinenswerthen Artikel, den ersten dieser Art, den Grund der Gewissensbisse des sterbenden L'Hopital. Vielleicht aber die Verordnung vom Jahre 1629, gewöhnlich der Code Michault genannt, dessen 53. Artikel dem zweiten von Moulins gleich war? Der Code Michault ist, obgleich in einem Lit de Juüice eingetragen, nicht ausgeführt worden. Oder die Ordonnanz von 1667? man kann im Gegentheil von ihr sagen, daß sie das Werk des Parlamentes ist, dessen Deputirte sich mit den dazu erwählten Commissarien des Kabinets vereinigt hatten. Dieses Gesetz war nützlich, aber der erste Artikel, der nicht zulässig war, weil er das Recht der Bestätigung umstieß, kostete Ludwig XIV ein Lit de Justice. Das war zweifelsohne das Mittel, um die Ausführung der Ordonnanz höchst fraglich zu machen. Der Erfolg zeigte es. Das Parlament hatte die Kühnheit, die Exekution des ersten Artikels nicht anzuerkennen, und die Weisheit, durch seine Beschlüsse die übrigen Artikel zu bestätigen. — Wird es ihm erlaubt sein, den Feinden des

Rechts der Bestätigung die Masse der traurigen Gesetze vorzuhalten, die durch ein Lit de Justice eingetragen worden sind? Ohne weiter, als bis zur Regentschaft zurückzugehen, können wir fragen, ob nicht seit dieser Epoche alle Erschütterungen, welche unsere Gesetze und Sitten, das allgemeine Wohl aller Stände, alle Gesellschaften und die meisten Familien erfahren haben, die traurigen Früchte der in Lits de Justice gezeigten Willkür sind? Wenn die Auflage nur gemacht wird, um die Ausgabe zu vermehren, ist das nicht der Erfolg der Sorglosigkeit, welche die Lits de Justice den Ministern einflößen? Die Regierung des verstorbenen Königs (warum wollen wir es verschweigen, da es doch die Geschichte aufbewahren würde) ist ebenso merkwürdig durch die Zahl der unter ihr gehaltenen Lits de Justice, als durch das Uebermaß von Auflagen, Anleihen und Verschwendungen." —

„Um den Despotismus zu rechtfertigen, stellt man sich, als ob man für die Gesetzgebung fürchte. Es würde dann, sagt man, so viele Willen geben, als Gerichtshöfe.

Das ist der Einwurf der Minister; die Antwort geben die Geschichte und die Gesetze. *Ein allgemeiner Eid bindet den König an ganz Frankreich, aber der König regiert nicht über alle Provinzen unter demselben Titel.* In der Normandie, Bretagne, Guyenne, Languedoc, Provenze, Dauphiné, Elsaß, Bourgogne, Franche-Comté, in den eroberten und vereinigten Ländern regeln verschiedene Bedingungen den Gehorsam; in Bearn ist der erste Artikel der Constitution ein Schwur des Königs, die Privilegien zu achten. Jeder König leistet diesen Schwur persönlich den Deputirten der Stände von

Bearn und erst nachher huldigt ihm die Provinz. Der Wille des Königs muß sich also, um gerecht zu sein, nach den Provinzen zu ändern."

„Also nicht die Höfe sind es, die ihn binden, sondern die Grundgesetze, jene soliden Ketten legitimer Gewalt. Jede Provinz hat ein Parlament zur Vertheidigung ihrer besonderen Rechte verlangt; diese Rechte sind keine Chimären, diese Parlamente sind keine eitlen Institutionen. Sonst könnte der König zur Bretagne sagen: ich nehme dir deine Stände, zu Guyenne: ich schaffe deine Capitulationen ab, zum Volk von Bearn: ich schwöre euch nicht mehr, zur Nation selbst: ich will die Verfassung ändern, zu allen Provinzen: eure Freiheiten sind Hemmketten für den Gesetzgeber, eure Parlamente verpflichten ihn, seinen Willen zu variiren -- ich schaffe eure Freiheiten ab und zerstöre eure Parlamente. Gewiß könnte dann der Wille des Souverain einförmig sein — aber das kann der König nicht wollen, nicht erstreben. Daher kann auch das Parlament sein Verfahren nicht ändern; seine Stellung ist ehrenvoll und gefährlich, und von der Art, daß es sie erst aufgeben darf, wenn die Nation aufhört, frei zu sein."

Diese Vorstellung hatte jedoch keine weiteren Folgen, da die Ereignisse vom 2. 3. und 5. Mai, und das Lit de Justice vom 8. Mai alle Thätigkeit und Aufmerksamkeit auf die Entscheidung der politischen Frage lenkte. Der Prinzipalminister hatte bereits den ersten Präsidenten des Pariser Parlamentes auf den nahen Termin der Entscheidung aufmerksam gemacht.

Inzwischen denuncirte Goislard de Mosambert, daß die Regierung durch Commissäre die Tarife der Vingtiémes

in den Provinzen untersuchen und durch neue Taxationen erhöhen lasse. Auf den Antrag d'Espremesnil's erklärte sich der Hof nochmals gegen die mit der fortschreitenden Vermehrung des Ertrages fortschreitende Vergrößerung der Zwanzigsten, weil durch dieses Verfahren das Eigenthum und die Gewerbthätigkeit vernichtet würde. Dieses Verfahren sei in allen Edikten und Einregistrirungen seit Einführung des Zehnten abgelehnt, durch die Vorstellungen des Hofes von 1778 vernichtet und durch das zu Troyes bestätigte Edikt vom September nicht autorisirt worden. Durch diese Bestätigung habe der Hof nicht gemeint, ein System anzuerkennen, welches nur unter anderem Namen das Volk zur Leistung der 84 Millionen Territorialsteuer zwingen würde, obgleich die Regierung diese Steuer durch das Edikt vom September widerrufen habe. — Die Hinterlist der Regierung lag in der That am Tage, denn sie hatte zwar den Charakter der Territorialsteuer, d. h. deren Allgemeinheit ohne Rücksicht auf Personen und Stände aufgegeben und damit deren heilsame und vernünftige Seite, allein sie versuchte nun, deren pekuniären Ertrag durch die Vermehrung der Vingtiémes zu behaupten. Der Hof beschloß daher, den Generaladvokaten des Fiskus mit einem Rechenschaftsbericht über die Instructionen der Collecteure für den 27. Mai zu beauftragen. Eine zweite Denunciation betraf die Verhaftung des Redacteurs der Gazette à la main, Fouillour durch ein Lettre de Cachet.

Underdeß war es der Bestechung gelungen, der in der königlichen Druckerei vorbereiteten Edikte habhaft zu werden. Duval d'Espremesnil erhielt einen Abdruck derselben für

hundert Louisd'or von einem der Arbeiter in einer Thonkugel.

In der Sitzung vom 3. Mai und mit der Theilnahme der Pairs: des Herzogs von Rochefoucault, Usez, Charost, Fitz-James, Luxemburg-Piney, Praslin, Gevres, Aumont, Villars-Brancas beschloß man, sich auf keinen Fall zuvorkommen zu lassen. Wozu bedurfte es auch wohl noch offizieller Anzeige? „war man doch durch öffentliche Notorietät und durch ein Zusammentreffen hinlänglich bekannter Umstände von den Schlägen benachrichtigt, die, indem sie die Magistrate träfen, die Nation bedroheten.“ Die Edikte selbst durften freilich nicht speziell berücksichtigt werden, da man nur durch Verrätherei davon Kenntniß erlangt hatte.

„Die Anmaßung der Minister, so hieß es in diesem Beschlusse, ist augenscheinlich dadurch hervorgerufen, daß das Parlament den beiden verderblichen Zwanzigsten widersteht, sich in Rücksicht auf Steuern für incompetent erklärt, die Berufung der Generalstände fordert und die individuelle Freiheit der Bürger in Anspruch nimmt. Diese Anmaßungen und Uebergriffe können keinen anderen Zweck haben, als, wenn es möglich ist — die Berufung der Generalstände zu vermeiden, als die alten Verschleuderungen durch Mittel zu decken, von denen der Hof nicht Zeuge sein kann, ohne sie zu hindern, da es seine Pflicht ist, mit unerschütterlicher Beharrlichkeit das Gesetz, das Versprechen des Königs, den öffentlichen Kredit und die auf die Auflagen basirte Hypothek der Staatsschuld gegen alle Pläne, welche die Rechte und Verpflichtungen der Nation compromittiren könnten, zu vertheidigen und zu Hilfe zu rufen. Die Theorie des alleinigen königlichen

Willens, welche in den Antworten, die man dem Könige abgelistet hat, offen ausgesprochen worden ist, beweist leider! von Seiten der Minister, daß sie darauf ausgehen, die Grundsätze der Monarchie zu vernichten und der Nation keine andere Zuflucht zu lassen, als eine durch die Höfe erlassene Erklärung der Grundsätze, welche diese immer zu bekennen und aufrecht zu halten verpflichtet sind. So erklärt denn der Hof, daß Frankreich eine Monarchie ist, welche durch den König den Gesetzen gemäß regiert wird, daß mehrere dieser Gesetze, und zwar der Grundgesetze, das Erbrecht des regierenden Hauses auf den Thron, und zwar für den Erstgebornen, mit Ausschluß der Töchter und deren Abkömmlinge, das Recht der Nation, die Steuern frei durch das Organ der Reichsstände zu bewilligen, die Herkommen, Gewohnheiten und Capitulationen der Provinzen, die Unabsetzbarkeit der Magistrate, das Recht der Höfe, den Willen des Königs in jeder Provinz zu bestätigen und nur solche Bestimmungen einzutragen, die den Grundgesetzen der Provinz und des Staates gemäß sind, das Recht jedes Bürgers, nur seinen natürlichen Richtern und ohne Verzug nach seiner Verhaftung überliefert zu werden, verbürgen. Daher protestirt der Hof gegen jeden Angriff auf diese Grundsätze und Grundgesetze, erklärt er einstimmig, daß er in keinem Fall davon ablassen werde, daß er aber, im Falle Gewalt den Hof auseinandersprengen und ihn unfähig machen würde, diese Grundgesetze selbst aufrecht zu erhalten, diese Grundgesetze als ein unverletzliches Depositum in die Hände des Königs, dessen Familie, der Pairs, der Generalstände und jedes Einzelnen der Nation hinterlegt!

Nachdem das Parlament durch diesen Beschluß nochmals das Anrecht des Königs auf den Thron an die verfassungsmäßigen Bedingungen unauflöslich geknüpft und die Nation selbst zur Vertheidignng der alten Verfassung aufgerufen hatte, schworen sich die Mitglieder gegenseitig Treue und Beistand zu und das Parlament befahl zugleich, daß der Beschluß ungesäumt den Untergerichten zugefertigt werde, um in diesen publizirt und einregistrirt zu werden, und beauftragte den Generalprokurator, am 5. Mai über diese Versendung Rechenschaft abzulegen.

Ein höchst verdächtiger Druckfehler — es hieß nehmlich in dem ersten Abdruck, die Theorie des alleinigen königlichen Willen beweise von Seiten des Königs, statt von Seiten der Minister, den traurigen Plan, die Grundsätze der Monarchie zu vernichten, und statt der Anmaßungen und Uebergriffe der Minister Sr. Maj. las man die Anmaßungen u. s. f. Sr. Maj. — dieser höchst verdächtige Druckfehler nöthigte das Parlament, den bereits aufgegebenen Druck wieder einzuziehen und durch den Henker verbrennen zu lassen.

Noch am 3. Mai erklärten die Mitglieder des Parlaments einstimmig, daß, da jedes durch seinen Eid dazu verpflichtet sei, die ausgesprochenen Grundsätze aufrecht zu erhalten, folglich kein Mitglied zu einer Neuerung seine Zustimmung geben oder in irgend einer anderen Behörde, welche nicht eben dieses Parlament wäre, nicht aus denselben Personen bestände und nicht mit gleichen Rechten begabt wäre, Platz nehmen dürfe.

Die königlichen Beamten flogen sogleich, nachdem sie das Ereigniß gemeldet und nach Versailles beordert worden

waren, in den Staatsrath, um sich den Befehl persönlich zu holen, daß der gefaßte Beschluß des Parlamentes nicht verschickt und publicirt werden dürfe.

Mittlerweile suchte die Polizei bereits sich der Person des Duval d'Espremesnil und des Goislard*) zu bemächtigen. Beide Herren entkamen aber und retteten sich folgenden Tags in das Parlament.

Am 4. Mai cassirte der Staatsrath die Beschlüsse des Parlaments vom 29. April und 3. Mai: der Erlaß beweist, wie begierig die Regierung die durch sie selbst hervorgerufene Gährung, als Hinderniß der Berufung der Generalstände, auszubeuten suchte. Der Beschluß vom 29. April widerspreche den bestimmten Worten des Edikts vom October und ebenso dem Beschluß über das Recht der Einregistrirung, den das Parlament, wie es wohl wissen würde, nicht abändern könne. Dieser Widerspruch sei um so auffallender, weil es aus dem Edikt vom Oktober, welches die Zwanzigsten auf die bisher nicht damit belasteten Domainen- und Apanage-Güter ausdehnt, und dem Beschlusse, welcher besagt, daß das genannte Edikt keine Ausdehnung der Steuer befiehlt, folge, daß der König in einer so schwierigen Zeit seine Einnahme, anstatt sie zu vermehren, vielmehr verringert habe. Der König ersehe mit Schmerz aus dem Beschluß vom 3. Mai, daß, während er ausschließlich für die Herstellung der Ordnung in den Finanzen besorgt sei, um dem Unglück, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, auszuweichen, während

*) Man findet den Namen außer Goislard auch Grislard und Gostard.

er fortwährend größere Opfer bringe, als er selbst habe hoffen lassen, der Nation den Stand der Finanzen feierlich kennen lernen ließe, damit sein ganzes Volk seiner Anstrengungen, um das Unheil der Vergangenheit wieder gut zu machen, Zeuge sei, während er in gewisser Art Deputirte aller Provinzen zu seinem Rathe*) ernannt habe, durch welche die Nation die vollkommenste Kenntniß der Angelegenheit erhalten werde, welche zur Basis für die Berathungen der „Nationalversammlung" dienen würden, daß während dieser Zeit die Parlamente, welche sich in ihrem Eifer für die Berufung der Versammlung der Nation gegenseitig überbieten, sich vorgenommen zu haben schienen, durch alle mögliche Mittel die große Operation zu verhindern und zu verkehren, obgleich grade dafür die Regierung des größten Vertrauens und der größten Ruhe bedürfte, daß sie alle Tage neue Hindernisse hervorsuchten und unter dem Vorwande öffentlicher Unruhe im Volke Angst und Schrecken verbreiteten, wozu sie die Versendung ihrer Beschlüsse an die Untergerichte benutzten; einen andern Grund könnten diese Zusendungen nicht haben, da jene Beschlüsse gar nicht mit den Functionen der Untergerichte zusammenhingen. Der König könnte diese Beschlüsse, welche ohne Vorwand und ohne Grund die Grundgesetze in Gefahr erklären, nicht bestehen lassen und noch weniger deren Versendung dulden, da sie nur das Volk über die wahren Absichten des Königs irre machen könnten.

Das Parlament, in welches sich die beiden Verfolgten,

---

*) Im Finanz- und Handelsrathe und in den Provinzialversammlungen.

d'Espremesnil und Goilard geflüchtet hatten, war schon am frühesten Morgen des 5. Mai versammmelt und zu einer feierlichen und langen Sitzung gerüstet. Auch die Pairs fanden sich nach und nach ein; unter ihnen die drei Erzbischöfe von Paris, Rheims und Chalons, und noch in der späten Nacht, nach Mitternacht, erschienen einige der Herren, z. B. der Herzog von Coigny. Man besorgte bereits von Tag zu Tag gewaltthätige Schritte der Regierung und war auf's äußerste gespannt. Man wußte, daß die Regierung an die Kommandanten der Provinzen versiegelte Befehle habe verschicken lassen, die von jenen erst an einem gewissen Tage in der Mitte der betreffenden Parlamente eröffnet werden sollten. Uebrigens erwartete das Parlament die Handlungen der Regierung mit außerordentlicher Aufregung und Bewegung, und nicht nur das Parlament, sondern auch die übrige Bevölkerung; allein das Parlament sah den Schritten der Regierung doch furchtlos entgegen, da das Schicksal und der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft schien. Man erwartete die Hilfe der Provinzialparlamente und der übrigen Behörden und wußte bereits, daß das Ministerium diesen ernsthaften Angriffen unterliegen würde.

Die Versuche zur Verhaftung der beiden Räthe gaben indeß, nachdem diese Herren sich gehörig als Märtyrer der gesetzlichen Erfüllung ihrer Pflichten legitimirt hatten, der Sitzung einen eigenthümlichen Reiz. Der Hof faßte, um seine Helden unter den Schutz des Gesetzes gegen die Regieruug zu stellen, einen Beschluß, der sogleich gedruckt und vertheilt wurde. Er lautet:

„Auf den von den Herren Duval und Goislard ab-

gestatteten Bericht über die in der letzten Nacht getroffenen Maßregeln, sie in ihren Wohnungen aufzuheben, zog der Hof in Betracht, daß die Minister, weit entfernt, durch die immer gesetzlichen und die höchste Achtung vor dem König bezeugenden Schritte des Hofs zu den Principien der Monarchie zurückgebracht worden zu sein, sich im Gegentheil nur die Entwickelung des ungeschminkten Despotismus, den sie mit Gewalt an die Stelle des Gesetzes zu setzen streben, angelegen sein lassen und sogar so weit gehen, daß sie die Freiheit zweier Parlamentsräthe angreifen, deren ganzes Verbrechen darin besteht, daß sie ihren Eifer mit dem des ganzen Collegiums zur Vertheidigung der heiligsten Rechte der Nation vereinigt haben, daß ferner die besonderen Verfügungen, welche das Asyl der Bürger verletzen, sie in die Unmöglichkeit, zu den Gesetzen ihre Zuflucht zu nehmen, versetzen und das Recht, ohne Verzug vor competente Richter gestellt zu werden, außer Augen setzen, ihre Mitbürger nicht gesetzlich verpflichten: stellte demgemäß die Herren Duval und Goislard unter den unmittelbaren Schutz des Königs und des Gesetzes und beschloß zugleich: daß der erste Präsident, zwei der anderen Herren Präsidenten und vier der Herren Räthe sich auf den Weg nach Versailles begeben sollten, um den König von diesem Unheil, welches die Nation bedrohte, in Kenntniß zu setzen und ihn zu bitten, in seiner Weisheit andere Rathschlüsse zu hören, als die, welche nur dazu gefaßt worden seien, um die legitime Autorität und die öffentliche Freiheit in einen Abgrund zu stürzen, aus dem sie wieder zu retten, vielleicht selbst dem Eifer der Magistrate unmöglich sein werde. Ueberdem beschloß der Hof,

die Rückkehr der Deputirten zu erwarten, ehe er diese Sitzung aufhöbe."

Während er diese Rückkehr erwartet und die Räthe Robert, Amelot, Barbier d'Ingreville, d'Amecourt die Prädenten d'Aligre, d'Ormesson und Bochard de Farron nach Versailles begleiten, um die Zurücknahme des Verhaftbefehls zu betreiben, mögen einige wichtige Actenstücke beweisen, was das Parlament von seinen Verbündeten, den Parlamenten der Provinzen und den übrigen Behörden erwarten konnte. Die Entwickelung geschieht so Schlag auf Schlag, und wegen der Communikation zwischen den Parlamenten mit einander und den übrigen Behörden so gleichmäßig, daß die Opposition der Parlamente der Provinz und der Behörden mit dem Pariser Parlamente ganz gleichen oder doch fast gleichen Schritt hält.

Am 2. Mai trug das Parlament von Navarra folgenden Beschluß in seine Register:

Indem der Hof in Betracht zieht, daß die seit einiger Zeit in der allgemeinen Verwaltung des Königreichs angewendeten Maßregeln das überlegte System einer willkürlichen Regierung enthüllen und der häufige Gebrauch absoluter Befehle an der Stelle rechtskräftiger Anklagen die kostbaren Grundsätze unserer Gesetzgebung über die persönliche Sicherheit zu entkräften geeignet ist; daß man unter dem Vorwand unausweichbarer Staatsbedürfnisse die inconstitutionelle Macht zu begründen strebt, von der Nation nicht bewilligte Steuern nach Belieben zu erheben und bereits eingeführte über die gesetzte Zeit hinauszuführen und zu erhöhen, und dieses furchtbare System, dessen Entwickelung bis jetzt noch durch die Beharrlichkeit der Magistrate, das Ge-

setz, den Beschützer des Eigenthums und der Freiheit, aufrecht zu erhalten, Einhalt gethan worden ist, die Absicht wahrnehmen läßt, die Völker der Vorstellungen der souverainen Höfe bei dem Könige zu berauben; indem er in Betracht zieht, daß die Streiche der absoluten Macht so unvermuthet und so abgekartet ausgeführt werden könnten, daß sie dem Hofe die Freiheit entrissen, zu Gunsten der Nationalconstitution zu reclamiren und die Grundsätze zu verfechten, welche ihn unabwendlich an das Gesetz binden, welches seine einzige Richtschnur, die einzige unerschütterliche Stütze der königlichen Autorität und der einzige unbestechliche Garant der Rechte der Nation ist, protestirt der Hof gegen alle Eintragungen von Gesetzprojecten oder dem Vertrauen des königlichen Herrn abgelisteten Befehlen, so lange sie nicht vom Hofe selbst nach freier Bestätigung befohlen worden sind, so wie gegen jede erzwungene Gegenwart und jeden Beisitz der Art bei jenen Eintragungen, welche er für null und nichtig erklärt und welche daher den eingetragenen Edikten die gesetzliche Sanction nicht geben können; protestirt der Hof gegen jede Verkehrung der gesetzlichen Form, sei es in der Constitution des Parlaments, sei es in der Manier oder in der Natur und den Objecten seiner Berathungen, besonders gegen alles, was die individuelle Freiheit der Unterthanen ungewiß macht, und gegen alles, was auf eine Abtrennung der französischen Regierung von den Parlamenten, einer ihrer principiellen und wesentlichen Triebfedern abzielt. Der Hof erklärt, daß, wenn er auf gewaltsamem Wege der Freiheit, sich zu versammeln, beraubt werden sollte, einer oder mehrere seiner Mitglieder auf ungesetzlichem Wege aus ihrer Amtsthätigkeit

gerissen würden, der Hof trotzdem nicht aufhören würde, das wahre und einzige Parlament von Navarra zu sein, und seine Mitglieder jederzeit denselben öffentlichen Charakter behaupten würden, dessen sie nur durch den Tod, freie Resignation oder in competentem Gericht bewiesene Amtsvergehungen enthoben werden können; daß also jeder Beamte des Hofes allen Verpflichtungen unterworfen bleiben würde, welche er zu erfüllen beschworen hat, und zu einer Beschränkung seiner Functionen seine Zustimmung nicht geben könnte, selbst nicht einmal zu einer Veränderung des Namens der Versammlung, ohne den Eid zu verletzen, welcher alle Pflichten der Magistratur umfaßt, ohne sich zum Mitschuldigen der Angriffe gegen die Nationalconstitution zu machen."

Dieser Schluß sollte als ein Zeugniß seiner Grundsätze, eine unveränderliche Richtschnur seines Verhaltens, als ein ewiges Denkmal seiner Liebe und Treue gegen den König und die Nation in das Register eingetragen werden und wurde im Bezirke veröffentlicht.

Der Beschluß des Steuer und Finanzgerichts von Montauban vom 5. Mai besagte im Allgemeinen:

Die gegenwärtigen Umstände gestatteten es nicht, sich noch ferner über die drohende Gefahr, welche der Constitution aller Gerichtshöfe drohe, Illusionen zu machen, machten vielmehr weise Vorkehrungen dringend nothwendig. Das Resultat war, daß das Gericht jede Eintragung ohne vorgängige freie Berathung und Zustimmung für null und nichtig erklärte, vorzüglich wenn die Edikte, Erklärungen oder Kabinetsbefehle gegen die Constitution des Gerichts und besonders dessen Recht der Einregistrirung verstießen.

Das Parlament von Rouen erklärte den vierten Mai, jede beliebige Unterdrückung oder Absetzung seiner Beamten, gleichviel, ob aller oder nur einzelner, jeden Angriff jeglicher Art gegen sein Recht der Verification der Gesetze, der Zustimmung zu den Steuern — so lange wenigstens als die bereits von ihm wiederholt geforderte Rückgabe dieses Rechts an die Stände der Provinz nicht geschehen sei, — jede Theilung seiner Funktion, jede Errichtung neuer souverainer Höfe in der Provinz und endlich jede gewaltthätige Einregistrirung für null und nichtig. Ferner erklärte es ebenfalls, seine Mitglieder für immer als die einzigen und wahren Parlamentsglieder ansehen zu wollen, und protestirte es gegen Alles, was in seiner Gegenwart oder Abwesenheit im Widerspruch mit der Constitution der Monarchie, den Interessen der Einwohner, den Privilegien der Provinzen und den Rechten der Magistrate ausgeführt werden könnte, indem es an „den besser unterrichteten König und die versammelte Nation appellirte." Auch dieser Beschluß wurde allen Untergerichten der Provinz zugesendet. Nicht minder kräftig und eindringlich war die Sprache in dem Schlusse des Parlaments von Rouen vom 5. Mai.

Die ungesetzliche Versetzung und immer noch fortdauernde Zurückhaltung des Parlaments von Bordeaux zu Libourne, das in der königlichen Sitzung des Parlaments von Paris vom 19. Nov. Geschehene, der darauf folgende Angriff auf die Freiheit des ersten Prinzen von Geblüt und der beiden Räthe, die verschiedenen ungesetzlichen Eintragungen, die Thätlichkeiten gegen einen Generaladvokaten des Parlaments von Toulouse und besonders die Antwort

des Königs auf die letzten Vorstellungen des Pariser Parlaments haben das Parlament von Rouen endlich auch zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Zweck der schlechten Absichten jener Männer, welche den Thron umlagern, dahin geht, der Wahrheit den Weg zu versperren und an die Stelle der alten und kostbaren französischen Reichsconstitution ein rein willkürliches Regiment einzuführen. Eines der unbestreitbarsten Privilegien des Herzogthums der Normandie sei jedoch, daß man darin keine Auflage erheben dürfe, so lange diese nicht als gut, nützlich und dringend nothwendig von der Versammlung der drei Stände anerkannt worden sei; wenn bisher das Parlament dieses Recht gehabt zu haben scheine, so habe es dieses doch nur vorläufig ausgeübt und die Bestätigung der Stände vorausgesetzt; daher könne es auch dieses constitutionelle Recht nur demjenigen wieder übergeben, welcher es ihm anvertraut habe, d. h. den Ständen, nicht der Regierung. Auch nur die Stände könnten die Constitution des Parlamentes, dessen Existenz sich seit unvordenklichen Zeiten herschreibe, gesetzlich verändern, wie sich daraus zeige, daß Ludwig XII., dessen Andenken der Nation theuer sei, selbst das wohlthätige Gesetz des Schatzkammergerichts (Echiquier) nicht ohne vorher darüber mehrere Prälaten, Barone, Herren und Gerichte mit den Ständen berathen zu haben, einzuführen sich erlaubt habe. Auf diese Rechte gestützt erklärte der Hof in Betracht der unheilschwangeren Gerüchte und geheimnißvollen Befehle, die den Kommandanten und Commissarien überschickt worden wären und die sehr baldige Ausführung eines sehr verderblichen Planes anzeigten, in Betracht, daß alles fürchten ließe, die Urheber

dieser heillosen Projekte würden sich selbst der despotischsten Mittel bedienen, um im Augenblick der Ausführung die Reclamationen der wahren Magistrate zu verhindern, seinen Beitritt zu den Erklärungen vom 4. Mai nochmals auf's feierlichste. Noch denselben Tag faßte es einen dritten Beschluß zur Bekräftigung der beiden ersteren, worin es diejenigen, welche sich der Regierung fügen würden, für Verräther und Meineidige erklärt.

Das Obersteuergericht von Paris, „durch die öffentliche Bestürzung und die Unruhe aller Bürger von den Gefahren, mit denen die französische Constitution bedroht wird, in Kenntniß gesetzt, über die Anstrengungen der Feinde des Staats, wenn es möglich wäre, die Liebe und die Achtung der Nation gegen den Souverain, dessen persönliche Tugenden ihn so theuer machen, und die Liebe des Königs zu seinem Volke zu untergraben, tief bekümmert," zog am 5. Mai ebenfalls „in Betracht, daß der Muth der Magistratur in den Gefahren des Vaterlandes nur wachsen, daß sie mit der Vertheidigung der Volksrechte beauftragt diesen bis zum letzten Athemzuge ihre Stimme und ihre Kräfte bewahren müsse und Stillschweigen in diesem Augenblicke ein wahres Verbrechen der beleidigten Majestät des Königs und der Nation sein würde; daß die Höfe allein die Sache der Monarchie verfechten d. h. die wahre Sache des Königs und wenn sie auch nicht streng genommen als Repräsentanten der Generalstände betrachtet werden könnten, doch wenigstens die nothwendigen Organe der Nation seien, weil sie, so lange die Generalstände nicht zusammenberufen würden, das Vorrecht besitzen, die Wahrheit zu den Füßen des Throns niederzu-

legen; daß es bei der großen Complicirtheit der Verwaltung des Reichs als Feind des Staates handeln hieße, wenn man den König der Einsicht, welche eben aus der Verschiedenheit der Ansichten in verschiedenen Höfen hervorgeht, berauben wollte; daß jedes Tribunal, welches man errichten wollte, um der gesetzlichen Einregistrirung überhoben zu sein, ungesetzlich und inconstitutionell sein würde, so lange es nicht von der versammelten Nation seine Existenz erhalten hatte; daß Frankreich aufhören würde, eine Monarchie zu sein, d. h. eine Regierung, in welcher das Gesetz herrscht, wenn der Wille eines Einzigen beliebig über Staaten, Eigenthum und Personen verfügte; daß diese geheiligten Grundsätze durch alle Souveraine und alle Gesetze anerkannt worden sind, daß Ludwig X. es ausgesprochen hat, daß dieses Königreich das Königreich der Franken sei und die Sache mit dem Namen in Wahrheit übereinstimmen müsse, Ludwig XI. selbst in seiner Instruktion an Karl VIII., gesagt hat: wenn die Fürsten nicht auf das Gesetz Rücksicht nehmen, machen sie ihre Völker hierdurch zu Leibeigenen und verlieren den Namen von Königen; daß es für die Höfe eine heilige Pflicht ist, die bei ihnen hinterlegten constitutiven Gesetze zu bewahren und nicht in fremde Hände übergehen zu lassen; und beschloß in Betracht aller dieser Punkte und indem sich der Hof mehr als jemals daran erinnerte, daß er seine erste Existenz den Generalständen schuldete, im Fall, daß das Königreich in seinen constitutionellen Gesetzen angegriffen werden sollte, das Depositum der Gesetze sogleich in die Hände des Königs und der Nation zurückzugeben.

Der Staatsrath hob diesen Beschluß am folgenden

Tage wieder auf: der König habe in seinem Cabinet den Beschluß untersuchen lassen und erkannt, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze destructiv und gegen seine Autorität gerichtet wären und, wenn es möglich wäre, die Liebe und Achtung des Volkes gegen die Person des Königs vermindern sollten. Allerdings höre der König Vorstellungen an, aber deshalb stehe ihm das Recht der Entscheidung ganz ausschließlich zu und die Stimmenmehrheit in seinen Höfen sei nicht im Stande, etwas gegen seinen Willen zum Gesetz zu machen. Vielmehr beweise die Verschiedenheit der Meinungen der verschiedenen Höfe erst recht deutlich, daß das Entscheidungsrecht und Beschlußrecht der königlichen Majestät allein überlassen bleiben müsse. Ohne dieses Recht würde sich das Reich auflösen, jede Provinz würde eine eigene Verwaltung verlangen, selbst eine andere Politik gegen das Ausland, kurz einen besonderen Staat bilden wollen. Es würde ebenso viele Souveraine geben, als Höfe im Reiche. Die Erregung von Zweifeln über ein formelles Gesetz in Umständen, wo man allein auf materielle Interessen, die Ordnung bedacht sein müsse, heiße nicht der Nation wahrhaft dienen, sondern im Gegentheil ihr Glück verzögern.

In der außerordentlichen Sitzung der Rechenkammer am 6. Mai beschloß auch dieser Hof eine Eingabe zu Gunsten der beiden Räthe und die Vorstellung, „daß es dem Dienst des Königs nachtheilig wäre, wenn die Freiheit der Stimmen mit Gefahren verknüpft würde.“ „Sire,“ sagt sie darin, „die Rechenkammer muß unter diesen traurigen Umständen der Interpret des öffentlichen Schmerzes sein: ihre Pflicht führt sie zu den Füßen des Throns, um von

dem höchsten Gesetzgeber den freien Gang des Rechts und die Freiheit seiner Diener und Verwahrer zurückzufordern. Sire! Sie werden im Grunde Ihres Herzens, wie in den Gesetzen des Königreiches, finden, daß das heiligste Recht, das Recht, welches das unverletzlichste sein muß, die Freiheit ist. Welches würde also die Lage der Magistrate sein? Weshalb würden also die Organe der Gerechtigkeit des Souverain, die Garanten der Unterwerfung der Unterthanen bestraft worden sein? weil sie die Ausdrücke ihres Eifers nicht versüßt, weil sie in den kritischsten Umständen die Worte nicht abgeschwächt haben, deren kühne Energie die Aufmerksamkeit Ew. Maj. auf Dinge der höchsten Wichtigkeit lenken konnte? Sire! hören Sie die Sprache Ihres Herzens! geben Sie die beiden Magistrate Ihrem Parlamente und der Nation, dieser freien, großherzigen und ihre Souveraine zu lieben gewohnten Nation die heiteren und ruhigen Tage wieder! Sie ja haben die Höfe von neuem hergestellt, zerstören Sie daher ihr eigenes Werk nicht. Ihre Rechenkammer aber wird unter allen Umständen nur der Stimme ihres Gewissens und der Ehre gehorchen.

Die Regierung aber wollte das Letzte versuchen, sie wollte sehen, ob die Parlamentsrälhe auf den Ton der Büchsen und das Geräusch der Degen hören würden, denn schon hatte der Kapitain der Schweizer Garden, Baron d'Agoult, Marechal des Camps den Befehl erhalten, das Palais des Parlaments mit 900 seiner Leute zu besetzen und mit gewaffneter Hand die Auslieferung der beiden Räthe zu erzwingen. Um 11 Uhr Abend begann die Belagerung und zwar so plötzlich, daß alle Ausgänge selbst

im Innern schon besetzt waren, ehe sich die Fremden von den Tribunen hatten zurückziehen können. Selbst die königlichen Beamten mußten erst unterhandeln, ehe sie die Erlaubniß erhielten, aus ihrem Büreau in den Sitzungssaal zu gehen, um mit den Räthen verhandeln zu können. Eben wollte man berathen, als d'Agoult bereits Einlaß begehrte. Der Baron vermochte indeß in der feierlichen Gegenwart eines der ältesten Reichsgerichte so wenig seine militärische Sendung zu behaupten, daß er, statt sich über Formalitäten hinwegzusetzen und sich bei seinem rohen Geschäfte nicht dadurch aufhalten zu lassen, der Weisung des Vicepräsidenten de Gourgues, daß der Ueberbringer königlichen Befehle sich von den Beamten des Königs bei dem Parlamente einführen lassen mußte und nicht sogleich eine heimliche Unterredung begehren könne, nachgab und sich dieser Zurechtweisung unterwarf. Nachdem er sich nun zwischen die beiden jüngsten Räthe gesetzt hatte, verlas er den Befehl des Königs, wonach er sich mit sechs Compagnien nach dem Palaste begeben sollte, um die beiden Räthe, wo er sie treffen würde, selbst im öffentlichen Sitzungssaale zu arretiren. Hierauf verlangte er ohne weiteres die Auslieferung der beiden Räthe. Seine Haltung war aber so schwankend und unsicher, daß die Versammlung eine Zeit lang ihr Spiel mit ihm treiben konnte. Obwohl er auf die Antwort des Präsidenten, das Parlament müsse erst berathen, sehr trotzig erwiederte, er kenne die Formalitäten nicht, seine Ordre ginge nur dahin, die Herren Duval und Grislard auf der Stelle zu verhaften, der Präsident würde daher belieben, sie ihm anzuzeigen, so kam er doch gleich nachher wieder der Erinnerung des Herzogs von

Luynes nach, welcher ihn daran erinnerte, daß er den Ringkragen nicht trage, zog ihn aus der Tasche und schmückte sich mit diesem Attribute seiner Sendung. „Mein Herr d'Agoult, sagte hierauf einer der Pairs, wenn man die Ausführung solcher Befehle übernimmt, so muß man von dem Sinne derselben gewiß sein, um nicht bei der Vollziehung derselben in Verlegenheit zu gerathen.“ Der Baron hatte sich nehmlich auf den mündlichen Befehl des Königs berufen, als man gegen seine Forderung, die Herren sogleich auszuliefern, den Umstand geltend machte, daß der schriftliche Befehl von einer Verhaftung „auf der Stelle“ nichts enthalte. „Sie haben doch wohl nicht geglaubt, sagte einer der Herzöge, wir würden Ihnen zwei Mitglieder des Gerichtshofes ausliefern? Wenn Sie sie nicht selbst kennen, so werden wir wahrhaftig sie Ihnen nicht anzeigen!“ „Wir sind alle mit einander die Herren Duval und Grislard. Wollen Sie diese mit sich nehmen, ei, so nehmen Sie uns nur alle mit.“ So von allen Seiten verhöhnt, bat endlich der beängstigte Herr d'Agoult, der Präsident, an den er gewiesen sei, möge seine Weigerung schriftlich geben, aber selbst mit dieser Forderung fiel er durch, weil alle zu unterschreiben wünschten, da sich alle geweigert hätten. Herr d'Agoult begab sich endlich gegen halb drei Uhr hinweg, um sich bei seinem Chef Raths zu erholen.

Unterdeß hatte die Deputation in Versailles kein Gehör gefunden; der Siegelbewahrer hatte sie zuerst stundenlang aufgehalten und ihnen sodann bedeutet, der König sei darauf nicht vorbereitet. Um drei Uhr Nachts kam die Deputation in's Parlament zurück und es ward beschlossen, daß die Beamten des Königs sich nach Versailles begeben

sollten, um zu erfahren, wann der König geruhen würde, eine Deputation anzunehmen. Aber die Erlaubniß zur Abreise der Beamten sollte nun erst von dem Marschall Biron eingeholt werden, dieser mußte sich erst an Breteuil wenden und Breteuil meinte wieder, er müsse sich erst an den König selbst wenden. Durch diese Weitläuftigkeit wollte man von Seiten der Regierung alle Communikation mit dem Parlamente abschneiden.

Um neun Uhr Morgens erhielten die Pairs heimlich Kabinetsbefehle, wodurch ihnen der Besuch des Parlaments streng untersagt wurde; keiner verließ jedoch das Parlament, bis auf den kranken Herzog von Luynes.

Als d'Agoult um 11 Uhr den 6. Mai wieder im Parlament erschienen war und daselbst auf einem nur den Prinzen von Geblüt und dem ersten Präsidenten erlaubten Platze den Befehl zu sofortiger Verhaftung der beiden Herren im Sitzungssaale vorgelesen, dreimal vorgelesen und die Herren aufgefordert hatte, ihm zu folgen, ohne daß irgend Jemand ihm geantwortet hätte, holte er sich einen Unterbeamten des Gerichts, von dem er die Personen gezeigt zu erhalten hoffte, bekam aber auch von diesem nur zur Antwort, daß er die Herren nicht sähe. Endlich nach mehrmaligen Aufforderungen und nachdem die Scene sich bereits über Gebühr verlängert hatte, sagte ihm endlich Duval: Ich bin einer der Magistrate, die Sie suchen. Das Gesetz gebietet mir als Magistrat, den Lettres de Cachet, welche man von dem Regenten erschleicht, nicht zu gehorchen. Um dem Gesetz zu gehorchen, habe ich mich bis jetzt nicht genannt. Aber ich finde, es ist Zeit, das Opfer zu vollenden, welches ich dem Gesetze geschworen habe, es ihm

am Fuße seines Altars zu bringen. Ich fordere Sie also auf, mir zu erklären, ob Sie Befehl haben, mich, wenn ich nicht freiwillig folge, mit Gewalt von dem Platze zu reißen, den ich jetzt einnehme." d'Agoult antwortete: Ja mein Herr, ich werde den Befehl vollziehen. Nun denn, sagte d'Espremesnil, wenn Sie die Mittel dazu versuchen, will ich sehen, was zu thun ist. Hierauf erwiederte d'Agoult, er werde seine Soldaten hereinrufen. Das ist genug, fiel d'Espremesnil ihm in's Wort, ich weiche der Gewalt, um den Hof der Pairs, den Tempel der Gerechtigkeit, das Heiligthum der Gesetze keiner größeren Entheiligung auszusetzen." „Erlauben Sie, mein Herr, fuhr er gegen den Präsidenten gerichtet fort, daß ich in dem Gerichte meine Protestation niederlege gegen die Gewaltthätigkeit, die man in diesem Augenblicke gegen meine Person ausübt. Ich bitte das Gericht, mir darüber eine Akte auszustellen, denn ich erkläre, daß ich diese Gewaltthätigkeit für einen Eingriff halte in die Gesetze, welche die Freiheit der Bürger überhaupt und die der Magistrate insonderheit beschützen; für die Folge von Befehlen, die man offenbar von einem gerechten Könige, der nur durch das Gesetz herrschen wollte, erschlichen hat. Ich weiche der Gewalt, die meinen Körper zwingt, ohne mein Gewissen zu fesseln. Auch beschwöre ich Sie, meine Herren, sich nicht von diesem großen Unheil unterdrücken zu lassen und sich nur mit dem allgemeinen Wohle zu beschäftigen. Ich empfehle Ihnen alles, was mir theuer ist, denn mich sollen, was auch mein Schicksal sein möge, weder Versprechungen, noch Drohungen, noch Qualen, noch selbst der Tod jemals bewegen,

die Grundsätze die Versammlung nur einen Augenblick zu verleugnen. Ich werde vielmehr meine Ehre darein setzen, sie bis an meine letzte Stunde zu bekennen, und werde mir nie einen Schritt erlauben, der nicht einem Mitgliede des Hofes der Pairs geziemt." Zwischen einer doppelten Reihe von Bajonetten verließ er den Palast und wurde in den Wagen gehoben. Dieselbe Scene wiederholte sich eine Stunde darauf mit Grislard; dieser junge Rath fügte zu seiner Versicherung, daß er die Erklärung Duval's vollständig zu seiner eigenen mache, noch hinzu: „Ich werde den Block sehen und das aufgehobene Beil, ohne das Beispiel zu vergessen, das mir meine Väter gegeben haben!"

Duval wurde nach der Insel St. Marguerite bei Marseille, Grisland nach Pierre Encise bei Lyon gebracht.

Das Parlament erließ sogleich nach der Abführung der beiden Räthe und nachdem die Truppen den Palast verlassen hatten, folgenden Beschluß: Das Parlament beschließt, tief bewegt durch die niederschlagende Abführung zweier Mitglieder, welche mit Gewalt aus dem Heiligthum der Gerechtigkeit und der Gesetze von bewaffneten Leuten, die den Zufluchtsort der Freiheit verletzten, hinweggerissen worden sind, daß die Deputirten, welche dem Könige die am 5. Mai beschlossene Vorstellung überreichen werden, dem gedachten Herrn König vorstellen sollen, wie er selbst erweicht sein würde, wenn er Zeuge gewesen wäre des traurigen und finsteren Stillschweigens, welches vor, bei und nach der Vollziehung der strengen Befehle in der Mitte der ehrwürdigsten Versammlung herrschte, Zeuge der edlen Standhaftigkeit, womit die beiden aufgehobenen Mit-

glieder den Schlag ertrugen, der sie traf, und der Empfindung, womit die Pairs und Räthe ihn auffingen, gleich als habe das Unglück jeden von ihnen persönlich getroffen. Diese Gesinnungen seien der natürliche Ausdruck der Zuneigung und Achtung, welche allen Mitgliedern des Parlamentes die Tugenden des ersten der beiden verfolgten Magistrate einflößten, der seinem Kollegio theuer, und diesem wie der ganzen Nation durch große Talente, durch unermüdeten Eifer für den Dienst des Königs, durch seine lebhafte und thätige Leidenschaft für den Ruhm des Monarchen, die Aufrechthaltung der Gesetze und der öffentlichen Freiheit werth sei. Auch der zweite, wiewohl noch jung, erwecke doch schon die schmeichelhaftesten Hoffnungen. Es schiene daher, als könne das Talent der Gegenstand der entschiedensten Verfolgung werden und als werde es gefürchtet von denen, die weder dem Dienst des Königs noch der Ehre des Parlaments ergeben wären. Es schiene, als habe man die Magistratur demüthigen wollen, indem man um den Hof der Pairs ein militärisches Lager versammelte, das man sonst nur gegen rebellische Orte richte und nicht gegen Magistrate, welche den Feinden der Gesetze nur die Stärke der Vernunft und Grundsätze entgegensetzten."

Am 7. Mai ließen die Mitglieder alle ihnen eigenthümlich zugehörigen Schriften u. s. w. aus dem Parlamente in ihre Wohnung bringen.

Die Pariser ergötzten sich unterdeß an der witzigen Idee eines Obelisque ou souscription patriotique pour l'élévation d'un Monument dans la Place Dauphine à la gloire de l'immortel d'Agoult, Capitain aux Gardes Fran-

çaises. à Paris de l'imprimerie de la récompense 1788. 15 p. 8. und an der gedruckten Beschreibung der Siège du Palais de Paris l'an 1788. Par le Fameux d'Agoult. Au Quartier Général, Place Dauphine (27 p. 8.).

Das Lit de Justice vom 8. Mai.

Bereits am 12. Februar war der Entwurf einiger Edikte, welche den Kriminalprozeß betrafen, aus dem Staatsrath an das Parlament gesendet werden, war jedoch von der nach einer vierstündigen Debatte vom 16. erwählten Commission zurückgelegt worden, weil in dieser Angelegenheit einzelne Edikte, so vortrefflich sie an sich auch wären, doch nicht viel helfen könnten, da das Reich vielmehr einer ganz neuen Criminal- und selbst Civilgesetzgebung bedürfe. Das Ministerium beschäftigte sich indeß immer noch mit der Criminalprozeßordnung, wie auch daraus hervorgeht, daß sich der Siegelbewahrer von mehreren Parlamenten die Listen über die schwebenden Prozesse einschicken ließ, wogegen sich das Pariser Parlament im Verein mit deu Parlamenten der Provinzen besonders deshalb sträubte, weil der Minister sich nur an die Präsidenten oder die Generalprokuratoren und nicht an die Parlamente selbst wenden zu müssen glaubte.

Eine Revolution hinsichtlich der Prozeßführung, des Criminalprozesses und des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, so wie des Instanzenzuges insbesondere, war drin-

gend nothwendig. Nicht nur die allgemeine Bestechlichkeit und Rücksichtnahme auf die Stellung der Clienten, d. h. also die persönlichen Gebrechen der Richter und Advokaten, sondern die Gesetzgebung und die Gewohnheiten selbst machten eine durchgreifende Reform durchaus nothwendig. Allein diese Gesetzgebung und diese Gewohnheiten waren mit den bestehenden Gerichtshöfen so innig verwachsen, daß diesen eine gänzliche Auflösung und Umschmelzung drohete, wenn man das Uebel irgendwie gründlich heben wollte. Den Parlamenten, als dem Mittelpunkte der provinziellen politischen Gerichtsbarkeit mußte es natürlicherweise sehr angelegen sein, sich auch als den Mittelpunkt der bürgerlichen Gerichtsbarkeit angesehen zu wissen, und sie konnten es daher nicht gleichgültig ansehen, wenn die Regierung durch Trennung ihres schwerfälligen Körpers oder durch Uebertragung der höchsten Instanz auf Untergerichte selbstständige Behörden schuf und dadurch den Geschäftsgang wesentlich erleichterte, denn sie beraubte dadurch die Parlamente um einen großen Theil ihrer Macht, die eben darin bestand, daß sie die oberste Behörde und das oberste Gericht über alle besonderen Gerichte waren und sich in ihnen das politische und bürgerliche Rechtsleben der Provinz concentrirte.

Die Regierung, welche längst beschlossen hatte, sich der politischen Gerichtsbarkeit der Parlament zu entledigen, um in ihrer Weise das allgemeine Beste des einheitlichen Staates bewirken zu können, ohne bei allen ihren Schritten von dem Widerstande der Provinzen, die von einem allgemeinen Besten für den Staat zum Schaden ihrer besonderen Wohlfahrt nichts wissen woll-

ten, aufgehalten zu werden, konnte daher in der That nicht zweckmäßiger verfahren, als wenn sie vor allen Dingen dafür sorgte, daß sie den Körperschaften der Parlamente eine engere Sphäre für ihre richterliche Thätigkeit zuwies und die Concentration des gesammten Rechtslebens in ihnen wenigstens lockerte. Bereits hatte die Regierung die Einheit der Provinzen durch das Project einer Zersplitterung in Provinzialversammlungen, die von der alten Provinzialabgrenzung unabhängig sein sollten, aufzuheben versucht; gelang es ihr, die Bezirke der Provinzialversammlungen durch Begründung neuer und zwar zum größten Theil selbstständiger Oberamtmannschaften und Aemter auch in Hinsicht der bürgerlichen und Criminal-Gerichtsbarkeit zu isoliren, so hatte sie erreicht, was sie erstrebte, den Sturz der Provinzialconstitutionen und mit diesem den der Parlamente.

Allein der Regierung mangelte es so sehr an Vertrauen zu sich selbst und sie war selbst noch so wenig frei von der Historie, daß sie immer noch zu vermitteln und ihre Handlungen historisch zu rechtfertigen suchte. Eine solche Dokumentirung konnte nur sophistisch sein und mußte sich selbst widerlegen.

Das Lit de Justice vom 8. Mai, die größte That, zu der sich die Regierung erheben konnte, war auch der letzte offene Versuch, den Absolutismus zu begründen und der beste Beweis, daß sie die Mittel dazu nicht besaß. Der König eröffnete es mit folgender Rede:

„Das Parlament von Paris hat sich seit einem Jahre alle nur denkbaren Uebergriffe erlaubt; nicht genug, daß die Meinung jedes seiner Mitglieder meinen Willen auf-

wiegen soll, nein, seine freiwillige Eintragung meiner Edikte soll zu deren Bestätigung sogar nothwendig sein. Die Parlamente der Provinzen haben sich dieselben Anmaßungen, dieselben Eingriffe erlaubt. Daher kommt es, daß wichtige und ersehnte Gesetze nicht allgemein ausgeführt worden sind, daß die besten Unternehmungen dahinsiechen, der Kredit verfällt, die Rechtspflege unterbrochen und aufgehoben worden ist und die öffentliche Ruhe erschüttert werden konnte. Ich bin es meinen Unterthanen, mir selbst und meinen Nachfolgern schuldig, dergleichen Uebergriffe für die Zukunft unmöglich zu machen. Ich könnte sie allerdings unterdrücken, will ihnen jedoch lieber zuvorkommen. Ich war genöthigt, einige Räthe des Parlaments zu strafen, jedoch widerstreitet solche Strenge meiner Güte, selbst wenn sie durchaus nothwendig ist. Ich will also meine Parlamente nicht aufheben, sondern sie nur zu ihrer Pflicht und ihrer Bestimmung zurückführen. Dadurch wird der Moment einer Crise in eine heilsame Epoche verwandelt: die Rechtspflege wird dadurch schneller und billiger und der Nation die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte, welche immer mit den meinigen Hand in Hand gehen müssen, von neuem anvertraut werden. Ich will in allen Angelegenheiten der Monarchie *jene Einheit des Willens und des Zusammenwirkens hervorbringen, ohne welche ein großes Reich durch die Vielheit und die Ausdehnung seiner eigenen Provinzen von vorn herein geschwächt wird.* Die Ordnung, welche ich einführen will, ist nicht neu, das Parlament war ein einziges, als Philipp der Schöne es für beständig nach Paris verlegte. Ein großes Reich muß Einen König, Ein

Gesetz, ein einziges Gesetztribunal haben: Gerichtshöfe von beschränktem Umfange zur Entscheidung der meisten Prozesse, Parlamente für die wichtigeren, einen einzigen Hof zur Aufbewahrung und Eintragung der allgemeinen Gesetze des Königreichs, endlich Generalständeversammlungen, so oft die Bedürfnisse des Staats sie erfordern. Dieses sind die Grundzüge der Restauration, welche ich zum Heil meiner Unterthanen beschlossen habe, wie es überhaupt meine einzige Aufgabe ist, sie glücklich zu machen."

Hierauf nahm der Siegelbewahrer das Wort:

„Vor der heutigen Sitzung, in welcher der König die Fülle seiner Macht auszuüben entschlossen ist, hat er sich in seinem Cabinet die heilsamsten Verordnungen seiner Vorfahren vorlegen lassen. Der Konig hat aus den Verhandlungen über die Eintragung dieser Verordnungen ersehen, daß die souveraine Autorität genöthigt gewesen ist, sich in ihrer ganzen Fülle zu entwickeln, um die Eintragung der meisten jener Gesetze zu bewirken, welche das Glück der Nation gegründet haben. Diese Untersuchung hat den König dazu bestimmt, mehrere neue Gesetze, die auf das Wohl des Volkes abzwecken, in seiner Gegenwart publiciren zu lassen, denn, m H., die besten Gesetze der Monarchie wurden nur in dieser absoluten Form oder durch den besonderen Befehl des Königs in ihre Register eingetragen: die Verordnung Karl V., welche die Könige mit vierzehn Jahren mündig erklärt, vom Jahre 1375; die Justizverordnung Karl VIII. von 1493; die Verordnung Ludwig XII. von Blois im Jahre 1498; das Edikt Franz I., wodurch für jede Amtmannschaft und Landvogtei ein Criminalrichter bestellt wurde, vom Jahre 1523; das Edikt Heinrich II.

über die Errichtung und Erweiterung der Landgerichte, 1551, das Edikt von Roussilon 1563; die Odonnanz Karl IX. von Orleans 1560; die Verordnung wegen Abkürzung der Prozesse, das Edikt Karl IX. über die Gerichtsbarkeit der Handelsrichter von 1563, die Erklärung über die Verordnung von Moulins 1566, die Verordnung von Blois 1579; das Edikt Heinrich III. über die Errichtung von Kanzleien für die Angelegenheiten des verwandtschaftlichen Rückkaufrechtes vom Jahre 1586; das Edikt Heinrich IV. über die Anstellung von Civil- und Criminal-Gerichtsschreibern vom Jahre 1597, die Verordnung Ludwig XIII. über die Klagen der Generalstände von 1614, das Edikt Ludwig XIII. über die Domainen, 1619, das Edikt Ludwig XIV gegen die Duelle, 1651, die Civilverordnung Ludwig XIV., 1661, das Edikt über die Errichtung von Kanzleien für Hypothekensachen von 1673, das Edikt desselben Jahres über die Gerichtsgebühren, die Sporteltaxe und andere Rechtsgefälle, endlich das Edikt von 1774, durch welches die Parlamente wieder aufgerichtet wurden. Diese Beispiele beweisen dem Könige die Nützlichkeit der königlichen Machtfülle für das Wohl des Landes."

Hierauf ging der Siegelbewahrer auf die einzelnen neuen Edikte selbst über, die er durch besondere Reden selbst einleitete, deren Inhalt im Allgemeinen folgender ist:

Die übermäßige Größe der Parlamentsbezirke mache deren Rechtspflege kostspielig, weitläuftig und überaus langsam, trotz der unausgesetzten Thätigkeit der Beamten, und nicht nur für die Civilprozesse, sondern auch für Criminalprozesse reiche ein einziges Obergericht in den bisherigen Bezirken nicht mehr hin. Dieser Mangel, der jedoch keines-

wegs den Parlamenten zur Schuld angerechnet werden könne, mache sich in den Provinzen noch bei weitem fühlbarer als in dem Bezirk des Parlaments von Paris und es müßten daher entweder die souverainen Gerichtshöfe vermehrt, oder es müßte der Geschäftskreis der Gerichte zweiten Ranges erweitert werden. Das letztere Mittel habe die Weisheit des Königs vorgezogen. Die Amtmannschaften sollten demnach in Zukunft alle Civilsachen, deren Gegenstand nicht über viertausend Livres betrüge, zugewiesen erhalten, und in den wichtigsten Städten würden Oberamtmannschaften errichtet werden, denen ohne weitere Appellation die Entscheidungen über Criminalprozesse und Civilsachen bis zum Betrage von 20,000 Livres zustehen sollten. Die Parlamente behielten indeß die Civilprozesse in Sachen, welche 20,000 Livres überstiegen, alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nur vor diese Höfe gehörten, und die Kriminaljustiz über die privilegirten Stände, die Geistlichkeit und den Adel. Ueberhaupt bliebe den Parlamenten jede bürgerliche Prozeßsache von großer Wichtigkeit, wofür ja die Parlamente auch eigentlich nur errichtet worden wären, wie das Edikt Heinrich II. über die Landgerichte besage. Dagegen verstieße der Umstand, daß den Oberamtmannschaften die bürgerliche Criminaljustiz überlassen werde, keineswegs, denn obwohl auch die größte bürgerliche Prozeßsache von weit geringerer Wichtigkeit sei, als das Leben eines Menschen, so seien doch die Civilprozesse meistentheils verwickelter und verlangten bei weitem größere Kenntnisse als selbst schwierige Criminalprozesse, bei denen es hauptsächlich nur auf die Erforschung des Thatbestandes ankomme. Auf diese Weise, fährt der Siegelbewahrer nun

fort, würde die Competenz der Parlamente keineswegs beschränkt, ihr Bezirk würde dadurch nicht verkleinert, sondern dieser nur in neue Gerichtssprengel getheilt, die durch ein inneres Band mit den Parlamenten verbunden wären.

Hierauf zeigte er an, daß Commissäre bereits im Begriff ständen, sich in die Provinzen zu begeben, um die Grenzen der Untergerichte zu berichtigen und die zu Sitzen für Oberamtmannschaften geeigneten Städte dem Könige vorzuschlagen. —

Die Verordnung wegen Verwaltung der Rechtspflege und die Organisation der neuen Gerichte greift indeß in das Wesen der bisherigen Parlamente zu gewaltig ein und ist überhaupt für die Zustände des alten Frankreichs viel zu wichtig, als daß sie hier nur kurz angedeutet werden dürfte. Zu einer größeren Ausführlichkeit nöthigt überdem der Umstand, daß die wahre Bedeutung und umfassende Breite der Revolution der Parlamente erst durch diese Details erkannt werden kann.

Die Absicht des Ministeriums war die Vernichtung der Parlamente in deren Eigenschaft als souverainer Gesetztribunale in der genauesten, innigsten Verbindung mit einer wohlthätigen und dem Volke sogleich in ihrer Wohlthätigkeit klaren Gesammtrevolution des bisherigen Gerichtswesens, wodurch zugleich das Parlament in seiner materiellen Basis, in seiner Eigenschaft als Provinzialobergericht erschüttert wurde, woran sich sodann eine allgemeine Revision der Civilgesetze und des Criminalgesetzbuches auf die natürlichste und geräuschloseste Weise anknüpfen konnte. Eine solche Revision war bereits seit langer Zeit einer der lebhaftesten Wünsche des Volks, weil die bisherigen For-

malitäten und Proceduren den Rechtsgang mehr aufzuhalten als zu fördern vermochten und den ärmeren Theil des Volks von der Wohlthat der Gerichte so gut wie ausschlossen; allein so lange die Parlamente die alleinige letzte Instanz in allen nur einigermaßen wichtigen Civilsachen bildeten, machte deren Widerstand eine Rückführung der letzten Instanz auf provinzielle Untergerichte unmöglich, wozu außer der Zähigkeit der herkömmlichen Institutionen auch der persönliche Vortheil der Parlamentsmitglieder wirkte. Um eine allgemeine Revision der Gesetze und des Rechtsverfahrens bewirken zu können, mußten also vorher die Parlamente in ihrer Kraft gebrochen sein; um dieses zu vermögen, mußte man aber bereits die neue Gerichtsordnung ausgeführt, die Untergerichte neu organisirt und vor allem mußte man den Parlamenten den staatsrechtlichen Charakter bereits entrissen haben. „Die neue Constitution der Untergerichte stellte sich dem Könige zuerst," wie es in der Verordnung heißt, „als ein wesentlicher Theil und eine unumgängliche Einleitung der Generalrevision aller Civilgesetze und des Criminalcoder dar;" den weiteren Zweck giebt das Memoire allerdings nicht an, und es geht auch nicht darauf ein, die Sache auch umzukehren, d. h. die Revision der Gesetze als eine wesentliche, unumgänglich nothwendige Einleitung zur neuen Constituirung der Untergerichte zu behandeln. Gleichwohl liegt in dieser Gedoppeltheit und diesem Kreislauf das Geheimniß des Lit de Justice und der Anwendung der in Anspruch genommenen absoluten Autorität des Königs. Das Einschreiten der Gewalt war durchaus nothwendig, um diesen Knoten zu zerhauen, der sich immer noch mehr zu verwickeln scheint, je

länger man ihn ins Auge faßt; so lange das Parlament seinen staatsrechtlichen Charakter behauptete und die Gesetzgebung hierdurch in seinen Bereich zog, war an die beabsichtigte Gesetzrevision und Gerichtsordnung nicht zu denken.

Größere Selbstständigkeit der Untergerichte und Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit wurde bereits seit alter Zeit angestrebt; in diesem Sinne wurde die Verordnung Ludwig XII., 1498, Franz I., 1535, die Verordnung von Villers-Coteretz, 1539, für Abkürzung der Prozesse, die von Orleans, 1560, von Chateau de Roussillon, 1563, von Moulins 1566, von Blois 1579, die Ludwig XIV. von 1667 und von 1670 u. d. g. erlassen; besonders das Edikt über die Landgerichte, welches Heinrich II. 1551 erließ, war auf diesen Zweck gerichtet gewesen. Das Princip dieses Gesetzes wird in dem Memoire darein gesetzt, daß die souverainen Höfe, die Parlamente, besonders und ursprünglich zur Entscheidung größerer Angelegenheiten, als deren letzte Instanz errichtet worden seien, wogegen die Landgerichte die letzte Instanz geringerer Prozesse bis zum Werth von 250 Livres bildeten. Ludwig XVI. selbst hatte 1774 die Competenz dieser Landgerichte in etwas erweitert, jedoch nicht genügend im Verhältniß des ehemaligen und heutigen Geldwerthes und die Erfahrung hatte noch gar manche mißbräuchliche Formalitäten, z. B. in Betreff der Entscheidung, ob das Landgericht in dieser oder jener Prozeßsache competent sei oder nicht, Mißbräuche, welche Zeit raubten und die Kosten vermehrten, aufgedeckt. Bei der Erweiterung der Competenz der Untergerichte kam auch in Frage, wie sich das Verhältniß dieser königlichen Gerichte zu den Patrimonialgerichten, herrschaftlichen Gerichten u. s. w. her-

ausstellen müsse, da diese letzteren einen Theil der Lehnsrechte bildeten, „und die Protection, die der König allen Besitzthümern seiner Unterthanen schuldig sei, ihn jederzeit vor der Absicht, diese anzugreifen, bewahren werde.“ Die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Herren über ihre Unterthanen sollte daher nicht aufgehoben werden, nur die Last der Criminalprozeßkosten sollte ihnen genommen und — das ist die Hauptsache — den Unterthanen die Freiheit gegeben werden, sich sowohl an das Herrengericht als an das königliche Gericht zu wenden, ja es sollte ferner auf den Willen auch nur der einen Parthei ankommen, vor welchem Gericht sie ihre Sache entscheiden lassen wollte, vor dem Herrengericht oder dem königlichen Landgericht des Bezirks.

Durch die neuen Einrichtungen: die Landgerichte oder Amtmannschaften, die Oberamtmannschaften und die Oberlandesgerichte oder Parlamente, von denen die Oberamtmannschaften die Appellationsinstanz der Landgerichte und die Parlamente die der Oberamtmannschaften bildeten, waren die Instanzen also überhaupt auf nur zwei zurückgeführt, wogegen bei dem früheren Verfahren manche Prozesse fünf- bis sechsmal zum Spruche kamen. Dieselbe Einfachheit und Ordnung bezeichnet den Geschäftsgang bei Criminalprozessen, da den Herrengerichten nur die Instruction derselben und die Feststellung der Thatsachen zustehen sollte, die Amtmannschaften hingegen in erster und die Oberamtmannschaften in zweiter Instanz das Urtheil fällen sollten, wenn nehmlich die Sache nicht vor das Parlament, den Gerichtshof der privilegirten Stände, gehörte. Dadurch wurde auch größere Schnelligkeit erreicht und die Untersuchungshaft abgekürzt. Für eine tüchtige Besetzung aller

Gerichtsstellen wurde eine totale Umwandlung der bisherigen juristischen Fakultäten an den Universitäten in baldige Aussicht gestellt — also auch ein Angriff auf die Corporationen angekündigt, wodurch die Graduirten ihre alten Berechtigungen und Privilegien für die Praxis verlieren sollten.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die innere Organisation und Besonderheiten in Hinsicht der Competenz und des Verhältnisses zwischen den einzelnen Gerichten, die Zahl und Würde der Beamten, so wie die Stellung der bei jedem Gerichte fungirenden Kronbedienten oder fiskalischen Advokaten und Bevollmächtigten. So z. B. sollten in den Landgerichten alle Sachen nur in einer Kammer entschieden werden, in den Oberamtmannschaften aber die Sachen, welche hier zur letzten Entscheidung kämen, in der ersten, und die einer weiteren Appellation unterworfenen in der zweiten Kammer; nur mit den oberen Aemtern der Oberamtmannschaften allein sollte der persönliche Adel der Beamten verbunden werden, der nur dann Familienadel würde, wenn Vater und Sohn oder Großvater, Vater und Sohn eine Stelle darin gewisse Jahre hindurch besessen hätten. Auch nur für die höchsten Aemter dieser Oberamtmannschaften wurde das Recht der rothen Mäntel zugestanden.

Mehr aber, als die Erweiterung der Competenz aller Unterbehörden, die in Aussicht gestellte Reform der juristischen Fakultät, der Angriff auf die Herrengerichte, und alle diese Eingriffe in bisher standhaft behauptete Privilegien und Besitzungen, war noch bei weitem die Aufhebung der besonderen Gerichte dazu geeignet, eine Fluth von

Gegenvorstellungen zu erzeugen. Nach dem Plan der Regierung zur Vereinfachung der Gerichte durften eine sehr große Zahl von besonderen Gerichten gar nicht mehr bestehen, wenn wirklich der Einheit der Gesetze die Einheit der Gerichte entsprechen sollte. Bisher hatte, so zu sagen, jedes Ding sein eigenes Gericht, was natürlich zu großen Irrungen Anlaß gab, da oft Niemand genau wußte, vor welches Gericht eine Angelegenheit gehöre, woraus wieder fortwährende Competenzstreitigkeiten erwuchsen. Von dieser Art waren die Finanzbüreaux mit dem Domainenrath und der Schatzkammer, die Salzsteuergerichte, die Oberforstämter und die Wechselgerichte, deren Beisitzer zwar zum größten Theil nicht einmal akademischer Grade bedurften, aber doch durch Exemtionen, deren sie genossen, für das Volk eine Last bildeten. Außerdem drückten sie auch die Regierung und die königlichen Krongüter durch die Höhe ihrer Besoldungen, wozu auch noch ihre Ueberzahl beitrug. Diese Höfe wurden durch den Plan in ihrer Eigenschaft als Gerichte aufgehoben und deren Gerichtsbarkeit wurde den ordentlichen Gerichte überwiesen. Sie behielten aber, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, „welche den Rechtsgang nur verwirrte,“ ihre ganze Wirksamkeit in der Administration und Polizei. Um die dadurch unnöthig werdenden Beamten dieser Höfe wenigstens persönlich einigermaßen zu entschädigen, wurde ihnen versprochen, daß sie bei den unteren Gerichten, deren Beamten vermehrt werden sollten, eine passende Anstellung erhalten würden, und außerdem wurde ihnen die Wahl gelassen, sich ihre Auslagen für ihre bisherigen Anstellungen auf einmal oder nach und nach zurückzahlen zu lassen. „Es genügt, ohne Zweifel, sagt der

Siegelbewahrer in seiner, diesen Gegenstand betreffenden Rede, schon die bloße Ankündigung dieser neuen Wohlthat des Königs, um deren Nützllchkeit einzusehen." Die administrative Wirksamkeit blieb also diesen Höfen, allein in dem Edikt wegen Aufhebung der besonderen Gerichte wird Artikel 2. gesagt: „wir behalten uns vor, ungesäumt über die Verweisung der genannten Administrationsobjekte an unser Cabinet und die Provinzialstände und Provinzialversammlungen unseres Reiches zu verfügen." In der That konnte auch dem Gesammtplane nach diesen Höfen keine andere Aussicht gestellt werden und das Versprechen, die gegenwärtigen Beamten Zeit ihres Lebens in den bisher von ihnen genossenen Exemtionen zu belassen, war wohl das Einzige, wozu sich die Regierung consequenterweise verstehen konnte. Jedoch auch diese Privilegien wurden ihnen durch die Bestimmung, daß sie von der Taille und anderen öffentlichen Lasten keineswegs befreit werden könnten, außer wenn sie bereits zwanzig Jahr im Amt gestanden hätten, gewaltig beschnitten.

Ebenso angemessen, als alle diese Bestimmungen im Allgemeinen, sind es auch die in Betreff des Kriminalcodex erlassenen Verfügungen. „Die Nothwendigkeit einer neuen Kriminalgesetzgebung, sagt der Siegelbewahrer in seiner Rede über diese Angelegenheit, ist allgemein anerkannt. Die ganze Nation fordert vom Könige diesen wichtigen Schritt und Se. Maj. hat in seinem Rathe beschlossen, den Wünschen seiner Unterthanen nachzukommen. Dabei wurde zwischen Mißbräuchen, welche das Ganze der bisherigen Gesetzgebung betreffen, und zwischen solchen, welche eine partielle Reform möglich machen, unterschieden. Unter die-

sen letzteren ist der erste und beunruhigendste, daß nach Artikel XXI. Tit. XXV. der Ordonnanz von 1670 die Todesurtel sogleich nach erfolgtem Richterspruche vollzogen werden. Um traurigen Irrungen, die gewiß nur selten vorkommen, aber von denen doch die Jahrbücher der Gerichte nur zu viele Beispiele liefern, vorzubeugen, will der König, indem er den Oberamtmannschaften die letzte Entscheidung überläßt, den Deliquenten die zur Anrufung seiner Gnade oder Gerechtigkeit nothwendige Zeit zusichern. In allen gebildeten Staaten Europas unterliegen die Todesurtel der königlichen Bestätigung und dieser Gebrauch ist um so würdiger, ein Gesetz der französischen Monarchie zu werden, als sonst das Gnadenrecht, das schönste Recht des Königthums zur Illusion würde, wenn die Todesurtel eher vollstreckt würden, ehe der Fürst wissen könnte, daß sie ausgeführt worden sind. Unmittelbare Vollstreckung der Todesurthel soll ferner nur im Fall eines Aufruhrs stattfinden, wo sie die Herstellung der Ordnung beschleunigen kann. In allen anderen Fällen hat der Delinquent von nun an einen Monat Frist zur Gnadennachsuchung und zwar von dem Tage an, an welchem ihm das Urtel vorgelesen worden ist." Gegen diese bereits früher versuchte Neuerung hatte sich das Parlament widersetzt und zwar aus dem Grunde, weil es zu grausam wäre, wenn man den Delinquenten so lange mit der Aussicht auf seine Hinrichtung peinigte. Allein auch bei dem früheren Verfahren, wornach der Delinquent erst im Augenblick seiner Abführung seine Verurtheilung officiell erfuhr, wußte er diese doch bereits durch seine Versetzung aus dem allgemeinen Gefängniß in den Kerker der Verurtheilten, welche, sobald das Urtheil erlassen

war, sogleich erfolgte, durch den Prozeß selbst und „die plötzliche, fast unbegreifliche Oeffentlichkeit, welche die Entscheidungen des Gerichts in den Gefängnissen erlangten.“ Der Siegelbewahrer entgegnet also dem Parlamente, daß dieser Umstand die Bestimmung des Gesetzes nicht hindere, vielmehr rechtfertige und daß, wenn sie auch eine Neuerung sei, das Mitleid sie nicht hindern dürfe, da sie gerecht und heilsam sei. Von Gemüthsbewegungen dürfe der Gesetzgeber sich nicht leiten lassen; sein Mitleid bestehe in Verringerung der Härte der Strafen, so weit es die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlaubt, und in der Gewährung aller gesetzlichen Mittel, den Delinquenten von der Todesstrafe zu befreien. Selbst wenn also in einem ganzen Jahrhundert nur Ein Unschuldiger hingerichtet worden sein sollte, so sei doch dieser Einzige Grund genug, die bisherigen Gesetze darüber zu reformiren. So sei es nothwendig, im Todesurtel das Verbrechen selbst genau anzugeben, denn die jetzt gebräuchliche Formel: „der aus dem Prozeß hervorgehende Thatbestand“ könne unmöglich genügen und schicke sich selbst nicht einmal für die Würde des Gerichtes. „Eine zweite wichtige Angelegenheit, sagte der Siegelbewahrer in der betreffenden Rede, sind die Entschädigungen für diejenigen, welche in Folge falscher Indicien die Härte crimineller Verfolgung erfahren haben. Ich muß es mit lauter Stimme sagen, daß der König unter den gesammten Gesetzen des Reichs kein einziges zu deren Gunsten gefunden hat. Ja, wenn in einen Prozeß nicht eine Parthei mitverwickelt ist, die zu den Kosten des Drucks und der Veröffentlichung des entlastenden Urtels verurtheilt werden kann, so bleibt der Unschuldige selbst ohne diese noch

dazu sehr schwache Vergütigung. Der König betrachtet ein Gesetz hierüber als eine Schuld seiner Gerechtigkeit und wird die Veröffentlichung der Unschuld auf Kosten der Krone bewirken. Um jedem Unschuldigen auch die Schaam zu ersparen, soll der Gebrauch, die Angeklagten auf dem Armensünderbänkchen zu verhören, überhaupt völlig aufgehoben werden." Ehemals sei dieser Gebrauch eine Vergünstigung für die Verbrecher gewesen, die in früheren Zeiten gefesselt in's Verhör geführt worden wären, in den heutigen Zeiten sei selbst das Bänkchen eine wahre Brandmarkung geworden. Ferner sollte die peinliche Frage auch bei der Erforschung der Mitschuldigen abgeschafft werden, nachdem bereits oder erst durch die Verordnung vom 16. August 1780 die Tortur zur Erforschung des Thatbestandes abgeschafft worden war. „Dabei hatte Se. Maj. in Betracht gezogen, daß eigentlich das Gesetz selbst diese grausamen Mittel, die Wahrheit zu entdecken, verwirft, weil es überhaupt das Geständniß verwirft, welches der Leidende nicht nach beendigter Tortur bestätigt, und diese durch die Heftigkeit des Schmerzes und die Furcht vor dessen Erneuerung erpreßten und bestätigten Geständnisse die Richter in die traurigsten Irrungen stürzen können."

In der Erklärung über den Criminalcodex heißt es sodann: „Um das große Werk der Criminalgesetzgebung mit der Ordnung und Weisheit, welche es erfordert, zu vollbringen, haben Wir uns entschlossen, um den Thron, auf welchen Uns die göttliche Regierung gesetzt hat, alle Geister zu versammeln, welche darüber nachgedacht haben. Alle unsere Unterthanen sollen also das Recht haben, an der Ausführung unserer Absicht theilzunehmen,

indem sie an unseren Siegelbewahrer alle Beobachtungen und Untersuchungen einsenden dürfen, welche sie für geeignet halten, Uns darüber aufzuklären. Wir werden also die Resultate der öffentlichen Meinung zu Gesetzen erheben, nachdem wir sie einer ernsten und gründlichen Untersuchung unterworfen haben."

„Humanität," „Volkswohl," „Berücksichtigung der unbemittelten Bürger," „Unterordnung persönlicher Vorrechte unter den allgemeinen Nutzen," „zeitgemäße Umgestaltung heraufgeerbter Gewohnheiten" — das waren im Allgemeinen noch immer die Stichworte der Regierung. Zwar wurden die Privilegien der Geistlichkeit und des Adels nicht aufgehoben, am allerwenigsten deren eximirter Gerichtsstand, aber stand es denn in Frage, oder war es nicht vielmehr entschieden, daß „persönliche Vorrechte, so lange sie nicht die Abgabenlast des Volkes beschweren, gegen das Princip des allgemeinen Nutzens nicht verstießen, vielmehr eben um dieses Nutzens willen erhalten werden müßten?" Das Parlament oder die Parlamente hätten einen schweren Stand gehabt, wenn sie sich nur gegen diese neue Gerichtsordnung hätten auflehnen sollen, denn obwohl die Zähigkeit bestehender Einrichtungen und der Corpsgeist alter Collegien denselben eine Kraft des Widerstandes verleiht, welche selbst energischer Anstrengungen der Regierung spottet und jederzeit den Sieg davon trägt, wenn der Geist der Regierung, in sich selbst gebrochen, nur für einen Augenblick einen Willen zu fassen im Stande ist, so wäre ihm doch der Boden seines bisherigen Kampfplatzes: „das Wohl des Volkes" entrissen worden und es hätte wenigstens nicht mit völliger Sicherheit die dumpfe

Masse des Volkes für seine Sache im Hinterhalt gehabt. Die Vortheile der neuen Einrichtungen wären zu einleuchtend, als daß man von Seiten des Parlaments nicht hätte fürchten müssen, das Volk werde diesmal seiner Opposition nicht nur nicht beistimmen und es darin nicht unterstützen, sondern nicht einmal seine Passivität bewahren. Es hätte sich jetzt zeigen müssen, daß es dem Parlamente nur mit den historischen Berechtigungen, aber nicht mit dem Menschenrechte und Volkswohl Ernst gewesen sei.

Es sollte aber den Parlamenten auch an einer Handhabe nicht fehlen, durch die sie sich den bisher erörterten Theilen des Reformplanes erfolgreich widersetzen könnten, ohne sogar dazu genöthigt zu sein, ihre Widersetzlichkeit in diesen Punkten blicken zu lassen oder sich auf eine Vertheidigung der alten Zustände einzulassen. Die Regierung gab ihnen diesen Hebel selbst in die Hand. Diesen Hebel boten jetzt die Edikte über die Aufhebung mehrerer Stellen in dem Parlament zu Paris und die Errichtung des Gesetzhofes (cour plénière) dar. So lange die Parlamente nur als oberste Gerichtsbehörden eine Reform erfuhren, die sich aber nur auf die Rechtspflege bezog, war noch nicht gradezu das Wesen des Parlaments als souverainer Gerichtshof in Frage gestellt, ob sich zwar diese Trennung des Wesens der Parlamente nach ihren Eigenschaften als Staatskörper und als ausübende Gerichtshöfe nicht ohne merkliche Störung ihres Gesammtcharakters vollziehen läßt. Schon die Unabschaffbarkeit der Aemter und Bedienungen, die Unabsetzbarkeit der Beamten, welche durch die Verordnung Ludwig XI. vom 21. Oktober 1467 eingeführt worden war, worin es hieß: „wir verfügen, daß in's künftige keine

Veränderung in unseren Bedienungen verfügt werden soll, außer im Fall der Vakanz durch den Tod, die Resignation, oder vorherige gerichtliche Absetzung der derzeitigen Beamten," eine Bestimmung, welche von den Parlamenten als Reichsgrundgesetz in Anspruch genommen war und deren Nutzen für Erhaltung von unabhängigen Richtern einleuchtete, wurde jetzt als ein treffliches und bequemes Mittel betrachtet, sich der beabsichtigten Einziehung mehrerer Stellen in den Parlamenten zu widersetzen, da diese nur durch eine Verletzung der Grundgesetze vollzogen werden könnte, außer dem Fall, daß etwa dieses Grundgesetz vorher durch Verification des Parlamentes aufgehoben worden wäre. Hatte das Parlament wenigere Geschäfte, so bedurfte es auch nicht einer so großen Zahl von Beisitzern. Ludwig XIII. hatte nach der richtigen Ansicht der Regierung jenes Gesetz nur gegeben, um den Inconvenienzen öfterer Wechsel der Beamten vorzubeugen, und so lange also kein Wechsel derselben verordnet wurde, kam jenes Gesetz gar nicht in Betracht; hier sollten nicht Parlamentsmitglieder austreten, um Neugewählten ihre Aemter zu überlassen, sondern sie sollten nur austreten, weil ihre Sitze überhaupt aufgehoben würden. Oder wollte man behaupten, daß das Amt an den Beamten in der Weise geknüpft sei, daß es, weil ein damit Beamteter einmal existire, auch wenn es unnütz geworden sei, beibehalten werden müsse? Nein, sagte der Siegelbewahrer, der Beamte ist für das Amt, nicht das Amt für den Beamten da. Mit solchen Fragen sich zu beschäftigen, war der Minister in der That genöthigt, weil das Parlament jene Ordonnanz in jenem Sinne verstand oder wenigstens ver-

standen wissen wollte. „Also, so fährt der Siegelbewahrer in seiner Rede fort, also unsere Könige haben durch jene Ordonnanz nur auf den alten und mißbräuchlichen Gebrauch Verzicht geleistet, wonach sie einen Richter absetzten, um einen andern dafür einzuschieben. Aber in derselben Weise, als sie jederzeit die Sitze in ihren Gerichten vermehren konnten, haben sie auch niemals das Recht verloren, ein Recht, welches zur Krone durchaus gehört, deren Zahl zu verringern, sobald das Beste des Staates diese Einschränkung erheischte. Es ist in der That ganz offenbar, daß die Unabsetzbarkeit der Beamten nur in jenem Sinne zu fassen ist, aber durchaus nicht als immerwährender Bestand der Aemter verstanden werden kann. Se. Maj. erklärt daher nochmals laut, daß die Absetzung eines Richters und die Bestellung eines andern auf dessen Sitz nur nach geschehener gerichtlicher Verurtheilung möglich sein soll. Darin, m. H., besteht die Garantie für die Magistratur, oder vielmehr für das Volk. Eine allgemeine Aufhebung von Aemtern, wenn sie nur eine nothwendige Reform in einem Collegium ist, darf nicht mit jenen persönlichen Absetzungen verwechselt werden." Ein anderer schwieriger Umstand waren die Rückzahlungen der Kaufsummen für die Aemter, welche die Regierung nothwendig übernehmen mußte, indessen waren ja nach der Aussage des Ministers: die Befehle gegeben, und die Fonds bereit (?). Um übrigens so wenig als möglich das persönliche Interesse der Räthe zu verletzen, wurden zumeist die eben vakanten Stellen für aufgehoben erklärt und nur die letzten, jüngsten Räthe entlassen, ihnen aber zugleich auf

die nächst erledigten Stellen des Parlamentes gewisse Aussicht gegeben.

In dem betreffenden „unwiderruflichen, beständigen“ Edikte wurde nochmals darauf hingedeutet, daß die Parlamente ja von Haus aus eigentlich nur als entscheidendes Gericht über wichtige Civil- und Criminalprozesse errichtet worden wären, wie bereits oben in der Rede des Siegelbewahrers aus dem Edikt Heinrich II. vom Jahre 1551 gefolgert worden war; außerdem wird dem Parlamente darin das Recht zu Committimus,*) einer Befugniß, welche eine dem ordentlichen Rechtsgange widersprechende, das Recht der Untergerichte beleidigende Ausnahme bilde, abgesprochen und die Verleihung von Ehrenbezeugungen auf wirkliches Verdienst beschränkt. Folgende Kammern sollten bestehen bleiben: die große Kammer, der Criminalrath und ein Appellationscollegeum, dagegen folgende eingehen: die beiden andern Appellationscollegien und die Kammer, worin über Prozesse zwischen eximirten Personen entschieden wurde; mit diesen zugleich die Stellen der dazu gehörigen Registratoren, Kanzelisten, Schreiber, Gerichtsboten und Rathsdiener. Ferner wurden die besonderen Präsidentenstellen bei den Kammern aufgehoben, wogegen diesen künftig die neun Präsidenten des Parlaments nach jährlicher Wahl vorsitzen sollten und dem ersten Präsidenten das Recht, in jeder ihm beliebigen Kammer zu präsidiren, bewahrt bleiben sollte. Diese Aufhebungen und Abänderungen sollten vom Tage der Publikation und Einregistrirung an sogleich in Kraft treten und ausgeführt werden.

*) Verfügungen, wodurch eine Sache dem Unterrichter abgefordert und vor das höchste Gericht gezogen wird.

Nachdem alle diese Edikte vom Siegelbewahrer durch eine Rede eingeleitet und sodann vorgelesen worden waren, ergriff er nochmals das Wort, um dem Werke die Krone aufzusetzen. Das in seinem juristischen Wirkungskreis geschmälerte, in der Zahl seiner Mitglieder verminderte Parlament sollte nun auch sein Urtheil als Gesetzhof und Staatsgericht erfahren. Der Minister begann damit, daß er wieder auf Franz I., Heinrich II., Heinrich III., und Ludwig XIII. zurückging. Diese hätten bereits die Gefahr gefühlt, welche bei der so großen Anzahl der Beisitzer durch die Zulassung der jüngeren Räthe zu Berathungen des Parlaments über öffentliche Angelegenheiten zu fürchten wäre. „Diese schon haben geurtheilt, daß, da diese jungen Räthe von wichtigen Verhandlungen in Civilsachen ausgeschlossen wären, sie noch viel weniger an Berathungen theilnehmen dürften, welche den Staat selbst betreffen, um so mehr, als sie durch ihre Anzahl leicht den Ausschlag geben könnten.“ „Der König tritt also nur in die Fußtapfen seiner Vorgänger, indem er fortan nur die große Kammer seines Parlaments in den Hof zuläßt, den er zur Verifikation und Veröffentlichung der allgemeinen Gesetze errichtet. Um aber diesen Hof so würdig als möglich, sowohl seines Vertrauens als des der Nation, zu besetzen, vereinigt der König diese ausgezeichneten Mitglieder der Magistratur mit den Prinzen von Geblüt, den Pairs, den höchsten Kronbeamten, den Prälaten, den Marschällen von Frankreich und mit anderen bedeutenden Personen, den Gouverneurs der Provinzen, Ordensrittern, je einem Rathe der Provinzialparlamente, mit Mitgliedern des Kabinetsrathes, zwei Räthen der Rechenkammer und zwei Räthen

des Steuergerichts von Paris. In dieser Form erneuert der König dieses Tribunal, welches bereits einmal vorhanden gewesen ist und nach den Ausdrücken Philipps von Valois und Karl des Weisen: die Versammlung „der Getreuen und Barone,“ „der Hof der Barone und der Pairs,“ „das allgemeine Parlament,“ „der oberste Justizhof von Frankreich,“ „die einzige Darstellung der souverainen Majestät,“ „die einzige Quelle alles Rechtes im Reich,“ und „der eigentliche Rath des Königs“ war. Dieser Entschluß ist im Rathe des Königs nicht neu; Sie, m. H., werden nicht vergessen haben, daß er Ihnen denselben in dem ersten seiner Gesetze, als er Sie wieder in ihre Stellen einsetzte, angekündigt hat. Aber die Ausführung einer so großen Veränderung mußte von den Umständen gefordert werden, und diese Umstände sind jetzt eingetreten. Nicht als ob der König vor der Berufung der Generalstände die Steuern dadurch erhöhen wollte, nein, selbst im äußersten Nothfall, bei Krieg oder Unglücksfällen, würde er neue Steuern nur provisorisch und nur bis zur Eröffnung der Ständeversammlung erheben und vom Staatshofe eintragen lassen. Nein, es giebt andere, nicht fiskalische Gesetze, aber Gesetze von der höchsten Wichtigkeit, gegen deren Ausführung die Widersetzlichkeit der Parlamente sich verschiedentlich erhoben hat, Gesetze, deren Ausführung eine einzige, einmalige Sanction im ganzen Reiche ein für allemal sichern muß.“

Daraus, daß dieser höchste Rath nur ein einziger sei, müßten nothwendig die unschätzbarsten Vortheile für eine große Monarchie erwachsen. „Bereits haben die verschiedenen Gewohnheiten, welche die verschiedenen Provinzen

und oft selbst die verschiedenen Städte derselben Provinz in Anspruch nahmen, aus der französischen Gesetzgebung ein Chaos gemacht. Es gehört zu den Absichten Se. Maj. in Hinsicht auf die Gesetzgebung, diese verschiedenen Gewohnheiten zu vereinfachen und deren Zahl mit aller nur möglichen Berücksichtigung, welche alte Gesetze, wenn sie mit den Lokalsitten verbunden sind, verdienen, so weit wie möglich zurückzuführen. Wenn man aber zu dieser Verschiedenheit der besonderen Gesetze, noch die neuen Abweichungen fügen müßte, welche in Rücksicht auf die allgemeinen Gesetze selbst durch die Verweigerungen oder Beschränkungen der Einregistrirung in jedem Bezirk entstehen, so würde weder Einheit in der Gesetzgebung stattfinden, noch würde es überhaupt ein Ganzes in der Monarchie geben. Zu diesen Betrachtungen, welche für sich allein schon die Erneuerung des Staatshofes (Cour plénière) unumgänglich nothwendig machen, kommen noch Gründe von sehr großem Gewicht. Der König ist zwar ohne Zweifel weit entfernt, nur anzunehmen, daß seine Parlamente alles das, was sie an Gehorsam und Treue der souverainen Autorität schuldig sind, vergessen könnten, aber m. H., unter der Herrschaft des Gesetzes müssen sich doch alle Klassen der Bürger einem Tribunale unterworfen wissen, und die Parlamente würden im Fall einer Pflichtverletzung bisher nur den König allein zum Richter gehabt haben. Dieses strenge Amt kann nun der König allein nur dem Staatshofe anvertrauen, da der persönliche Gebrauch seiner Autorität gegen Magistrate, den er mehrmals anzuwenden genöthigt war, seiner Güte nicht zusagt. Zur Errichtung dieses Hofes bedarf der König keiner Neuerung,

er brauchte nur bis zur Zeit der Errichtung der Parlamente deren Wesen zu verfolgen, um das Vorbild dieser großen Einrichtung zu finden. In der That, vor der Einführung der Höfe in den Provinzen, deren Gründung erst im vierzehnten Jahrhundert geschah, gab es nur das Parlament von Paris, welches die Edikte für das ganze Reich einregistrirte. Dieses erste Parlament bildete also den Gesetzhof in wichtigen Angelegenheiten, und dieser Hof war so zusammengesetzt, wie ihn der König heute zusammensetzt. Was die Parlamente der Provinzen betrifft, deren allmählige Errichtung später als diese alte Form der Verwaltung stattfand, so dürfen sie um so weniger erstaunt sein, das Recht der Einregistrirung zu verlieren, als unsere Könige ihnen bereits mehrere Angelegenheiten entzogen haben, die nur dem Pariser Parlamente vorbehalten sind. Indessen, um sich der Lokalkenntnisse und Einsichten nicht zu berauben, wird der König aus jedem Parlamente einen Rath in den Gesetzhof berufen, und an diesen werden die Provinzen, wenn besondere Interessen ins Spiel kommen, getreue Advokaten finden. Was das Pariser Parlament betrifft, so werden alle Räthe desselben nach der Anciennität in den hohen Hof nach und nach berufen werden, und zwar werden die jüngeren Räthe keinen längeren Verzug dabei erfahren, als sie bereits jetzt erfahren, um in die große Kammer aufgenommen zu werden." — „Auf Ihren natürlichen Wirkungskreis beschränkt, werden Sie in's künftige sich des Ansehens, welches Ihre Dienste verdienen, in Ruhe erfreuen. Sie werden den Staat unter einer sparsamen, ruhigen und gemäßigten Verwaltung blühen sehen und den König segnen, der allein damit beschäftigt sein

wird, im Verein mit der Nation, die Uebel zu heilen und die Wohlfahrt zu befördern, der, fern davon, seine Autorität deshalb in eine einzige Behörde vereinigen zu wollen, um sie willkürlich auszuüben, von der Nation und diesem vaterländischen Hofe nichts anderes fordern wird, als Liebe, Achtung, Eifer und Einsicht, und beschlossen hat, seine Macht zwar niemals zu mißbrauchen, aber sie zu behaupten und ihr Achtung zu verschaffen."

Das betreffende Edikt führt die in der Rede angedeuteten Grundsätze im Eingange nur noch weiter aus, indem es durch Beispiele zeigt, daß, so lange die Parlamente der Provinzen noch das Recht der Einregistrirung behalten, auch nicht daran zu denken sei, allgemeine Gesetze sicher und in übereinstimmender Weise auszuführen, die Einheit des Reichs überhaupt nicht wahrhaft durchgeführt werden könne, und daher die Gesetzgebung in jeder Hinsicht, ebenso wie die Verwaltung, nach Provinzen zerspalten bleiben werde. So sei das Edikt über die Provinzialversammlungen ebenso wenig überall in Wirkung getreten, als die Freiheit des Kornhandels und die Umänderung der Wegfrohne in eine Geldleistung. Auch gegen die Verlängerung des zweiten Zwanzigsten hätten sich einige Parlamente aufgelehnt, trotzdem daß das betreffende Edikt vom Pariser Parlament einregistrirt worden wäre und es die Provinzialstände und selbst mehrere Provinzialparlamente angenommen hätten. Selbst das Gesetz, welches den bürgerlichen Zustand der Nichtkatholiken regelte, wäre von zwei Parlamenten zurückgewiesen worden. Die Regierung könne solche Lähmung ihrer Kräfte und Thätigkeit nicht mehr länger dulden, denn es sei ihr sonst unmöglich, den Ver-

waltungsplan, den sie angenommen habe, wirklich auszuführen. „Die Nothwendigkeit eines einzigen Gesetzhofes ist noch dringender durch die Erklärung geworden, welche fast alle Parlamente darüber gemacht haben, daß sie in Steuerangelegenheiten durchaus incompetent seien.“ „Ein einziger Hof war ursprünglich zur Aufbewahrung der Gesetze bestellt; diesen erneuern, heißt die französische Constitution nicht verletzen, sondern von neuem in's Leben rufen.“ „Die von diesem einzigen Hofe veröffentlichten Gesetze werden nicht mehr dem Uebelstande ausgesetzt sein, bald durch den Mangel der Bestätigung, bald durch besondere Modificationen, welche deren Ausführung ungewiß und veränderlich machen, jenen Charakter der Allgemeinheit und formellen Einheit zu verlieren, den sie in der ganzen Ausdehnung des Reichs haben müssen.“ „Jedoch sollen allgemeine neue Steuern von diesem Hofe nur provisorisch bis zur Berufung von Generalständen ausgeschrieben werden können und der Hof selbst das Recht zu Vorstellungen haben. — Für besondere, nur einzelne Provinzen betreffende Verordnungen und Kabinetsbefehle bleibt hingegen das Recht zu Vorstellungen den Provinzialgerichten, denen sie direkt zugeschickt werden. — Der Gesetzhof hat nur dann Parlamentsräthe oder andere Gerichtsbeamte vor sein Forum zu ziehen, wenn sich diese der Eintragung erlassener Edikte widersetzen; andere Amtsvergehen und Pflichtvergessenheiten gehören vor das Forum der anderen Höfe und Richter. — Sieht sich der hohe Hof genöthigt, gegen ein ganzes Collegium einzuschreiten, so treten deren Mitglieder, im Fall solche im hohen Hofe sitzen, aus diesem aus.“ —

Das sind in der Kürze die näheren Bestimmungen des Edikts.

Für augenblickliche Beschwichtigung der zu erwartenden Parlamentsstürme war scheinbar ebenfalls gesorgt, indem den Parlamenten Ferien angekündigt wurden, deren Grund vom Siegelbewahrer darin angegeben wurde, daß die Amtmannschaften in den Bezirken nothwendig erst in Stand gesetzt werden müßten und Zeit dazu gehöre, die meisten jetzt bei den Parlamenten schwebenden Prozesse an die Untergerichte zu überweisen, wozu wieder langwierige Untersuchungen über den Belang des streitigen Gegenstandes nothwendig wären. Ebenso gut und vernünftiger sogar wäre es freilich gewesen, die gegenwärtig schwebenden Angelegenheiten bei den bisherigen Gerichten zu lassen, aber es war nothwendig, wie der König in seiner Erklärung über die Ferien sagt: „Die Activität der Parlamente auszusetzen, um jeder Verwirrung in der Abgränzung der Distrikte und Vertheilung der Akten zu entgehen;" d. h. man konnte nicht anders, als die bereits durch die Ankündigung der Ferien erwiesene Furcht durch die schwache Begründung der Ferien den Parlamenten offen gestehen und sie hierdurch von neuem zum Kampfe ermächtigen.

Das Verbot, wonach sich die Höfe und einzelnen Räthe jeder Versammlung und Berathung über private sowohl als öffentliche Angelegenheiten enthalten sollten, und die Erklärung der Richtigkeit und Straffälligkeit aller dergleichen Berathungen, kam bereits zu spät.

Der König beschloß die Sitzung durch die Worte: „Sie haben meinen Willen gehört; je gemäßigter er ist, desto strenger wird er ausgeführt werden. Ich rechne auf den

Eifer derer unter Ihnen, welche in diesem Augenblick meinen Gesetzhof bilden sollen. Die Uebrigen werden ohne Zweifel durch ihr Betragen verdienen, nach und nach dazu berufen zu werden. Diejenigen, welche ihn für jetzt bilden, bleiben in Versailles, die übrigen ziehen sich jetzt zurück."

Aber schon in dem Lit de Justice mußte die Regierung eine hartnäckige Opposition im Namen des Parlamentes erfahren, da der erste Präsident, und der Generalprokurator Seguier sich für dessen Rechte und in seinem Auftrage erhoben. Jener erklärte, daß das Parlament sich veranlaßt sehe, in Folge seines früheren Beschlusses hiermit zu erklären, daß es keinen Theil an alle dem nehmen könne und dürfe, was sich in dieser Sitzung zugetragen habe. „Alles kündige dem Parlamente eine königliche Neuerung, eine Neuerung zu Gunsten der königlichen Autorität in der Constitution der Monarchie an." Indem er ferner daran festhielt, daß das Parlament „über alle in dem Lit de Justice vorgetragenen Verordnungen und Edikte seine Meinungen nicht aussprechen könne und dürfe," protestirt er nur ganz im Allgemeinen gegen das Verfahren der Regierung gegen die beiden Räthe und jede Verletzung der französischen Constitution. „Sogleich, als man den Akt der absoluten Autorität gegen die zwei Räthe ausübte, deren tadelfreies Betragen nur allein dahin geht, die Rechte der Monarchie ungeschmälert zu erhalten, und welche daher die Gewogenheit Ew. Majestät vor allen verdienen sollten, beschloß der Hof eine Deputation. Während aber die Deputirten des Parlaments an den Stufen des Thrones um eine Audienz, welche die Umstände erforderten,

nachsuchten, fand sich der Sitz der souverainen Justiz durch eine Schaar von bewaffneten Leuten belagert, welche mitten in der Nacht jenen Akt der Gewaltthätigkeit begannen, der den folgenden Tag selbst in der Mitte Ihres versammelten Parlamentes ausgeführt wurde. Man hat Ew. Maj. gerathen, die Deputirten Ihres Parlamentes nicht zu empfangen, weil Ew. Maj. nicht vorher durch die Absendung der königlichen Beamten davon benachrichtigt worden wäre, aber als das Parlament diese abgesendet hatte, ließ Ew. Maj. auch diese nicht vor. Diese Beweise von Ungnade, diese Anstrengungen, welche man unter den verschiedensten Formen macht, um die Wahrheit zu hindern, bis zum Throne vorzudringen, bezeugen nur zu sehr die Veränderung der Constitution, worauf die Feinde der Magistratur seit 1771 hingestrebt hatten, und die sie in diesem Augenblick durchsetzen zu können sich schmeicheln. Ew. Maj. erwarb Sich bei Ihrer Thronbesteigung durch die Erneuerung des alten und ehrwürdigen Collegiums, welches in Ihrem Reiche seit mehreren Jahrhunderten besteht, die Liebe Ihres Volkes. Gewiß, Sire, die französische Nation wird niemals den Despotismus annehmen, welchen man heute in Ihre Hände legen will und dessen erste Aeußerungen in allen Theilen des Reiches die treuesten Behörden zu Boden schlagen sollen. Wir enthalten uns in diesem Augenblicke von einer detaillirten Schilderung jedes uns besonders betreffenden Unheils, wir beschränken uns darauf, mit der ehrfurchtsvollsten Festigkeit Ihnen, Sire! zu erklären, daß die Grundgesetze des Reichs unerschütterlich sind; daß Ihre Autorität nur dann geliebt werden kann, wenn sie durch Gerechtigkeit und Beachtung der alten

Formen gemäßigt sein wird, daß endlich die Vorstellung des Parlamentes, wornach die Auflagen von der gesetzlich in Generalständen repräsentirten Nation berathen und genehmigt werden müssen, nicht das Motiv einer ungesetzlichen Neuerung sein darf, von der die Magistratur in ihrem Innersten bedroht worden ist." — „Das Interesse und Wohl des Volkes ist der Grund, weßhalb alle Mitglieder Ihres Parlamentes ohne Ausnahme auch nur eines einzigen beschlossen haben, weder in corpore, noch im einzelnen an irgend einer Function, welche die Folge der neuen Pläne sein könnte, niemals und an keinem Orte und mit wem es immer sein könnte, theilzunehmen und jeden Sitz in irgend einem Collegium, ausgenommen in dem Parlament selbst, und auch in diesem nur dann, wenn es mit denselben Personen wie jetzt besetzt bleibt und bei den bisherigen Rechten belassen wird, auszuschlagen. So will es, Sire! die Natur der Principien der französischen Constitution; die scheinbaren oder momentanen Vortheile, deren man sich zur Beschönigung der Neuerungen bedient, würden an die Stelle von Principien, die man niemals antasten darf, eine verderbliche Zweideutigkeit setzen. Ew. Maj. wird früh oder spät die Gerechtigkeit unserer Vorstellung anerkennen und in welchen Umständen sich auch das Parlament befindet, immer wird es sich selbst das Zeugniß geben können, daß es nur für das Beste seines Königs und seines Vaterlandes thätig gewesen ist." Sogleich nach Aufhebung des Lit de Justice protestirten die Mitglieder der großen Kammer des Parlamentes sowohl in corpore als persönlich. In corpore bereits in dem Gesandtschaftssaale des Palais

den 8. Mai und die übrigen Mitglieder der Kammer, welche nach Paris zurückkehrten, den 9. Mai in der Wohnung eines Mitglieds. Die erstere Protestation besagt in kurzen Worten, daß sich der Hof in der absoluten Unmöglichkeit befände, irgend eine mit dem Wesen des Parlamentes unvereinbarliche Function zu übernehmen. Die andere bezieht sich nochmals auf die Unabsetzbarkeit der Beamten oder soll man wirklich sagen: Unaufhebbarkeit der Aemter, welche das Parlament als Staatsgrundgesetz in Anspruch nahm.

Indeß wurden auch bereits am 8. Mai die Edikte des Lit de Justice in der Rechenkammer vom Grafen von Provence und in dem zugleich mit der Rechenkammer nach Versailles berufenen Steuergericht durch den Grafen von Artois gewaltsam eingetragen und beiden Höfen zugleich mit den Parlamenten Ferien angekündigt. Soldaten besetzten außerdem sogleich nach der Veröffentlichung der Aufhebung der obengenannten besonderen Gerichte und der Ferien der nicht aufgehobenen Obergerichte am 8. Mai deren Sitzungsgebäude, um jeder Protestation bei Gelegenheit einer Versammlung wo möglich vorzubeugen. Der Präsident der Rechenkammer, von Nikolai, verwahrte sich und sein Collegium in einer Anrede an den Grafen von Provence vor jeder Beeinträchtigung der obrigkeitlichen Befugnisse. Man empfing den Grafen ohne die üblichen Acclamationen; von Nikolai deutete ihm diesen Umstand: „der undurchdringliche Schleier, womit man das Schicksal der richterlichen Beamten bedecken will, die Bestürzung, welche sich vom Mittelpunkt bis in die äußersten Enden des Reiches verbreitet, das niederschlagende Stillschweigen, welches in diesen Mauern herrscht, — reden stärker als Worte.

Möge diese Versammlung, worin sich die königliche Gewalt in ihrem ganzen Gewichte zeigen soll, nur nicht die traurig merkwürdige Epoche des Verfalls oder des Umsturzes der Gesetze werden. Die Franzosen, gnädigster Herr, gehorchen ihrem Souverain und — der Ehre! Die richterlichen Beamten sind ihnen vor allem dies Beispiel schuldig. Zu einer glücklicheren Zeit würde es mir sehr erfreulich gewesen sein, Ihr Lob, gnädigster Herr, zu verkündigen; als das Organ der Wahrheit hätte ich die allgemeine Dankbarkeit an den Tag gelegt, aber mein unterdrückter Geist hat alle Fähigkeit verloren . . . er ist vom Schmerz vernichtet . . . Nur mit Mühe kann ich meine Stimme wieder finden, um Sie zu beschwören, unser Schutzgeist bei dem Könige zu sein. Wir werden nichts hören, als die Stimme unseres Gewissens, wir werden stets die Achtung unserer Mitbürger und ein günstiges Urtheil der Nachwelt zu verdienen streben."

Am 9. Mai versuchte das Ministerium, was es von der Bereitwilligkeit des Gesetz- oder Staatshofes zu erwarten habe, durch einen Befehl an die Mitglieder der großen Kammer des Parlaments, sich in ihren rothen Mänteln Mittags in den Saal des Lit de Justice zu versammeln. Diese Versammlung war nur zu diesem Versuche angesetzt, denn es sollte den Mitgliedern vom Könige darin nur angezeigt werden, daß er sie nach Ernennung der übrigen Beisitzer auch schon vor dem Ausgange der Parlamentsferien in den Staatshof berufen werde, wenn es das Wohl seines Dienstes und die Umstände verlangen sollten, als ob der Staatshof, so oft das Parlament Ferien hatte, nur

auf die Mitglieder beschränkt werden konnte, welche nicht im Parlament Sitz und Stimme hätten.

Der Versuch glückte dem Ministerium nicht. Zwar begaben sich die Räthe dahin, erließen jedoch sowohl vor der Sitzung als nachher eine feierliche Erklärung oder Protestation, in der die Mitglieder mit Absicht nicht einmal darauf Rücksicht nahmen, daß sie die große Kammer des Parlamentes bildeten; einmal befanden sie sich nicht am Orte ihrer Sitzung und dann mußten sie jeden Ausdruck vermeiden, der auf ihre Wahl zu Beisitzern des Staatshofes Bezug hatten.

„Wir Endesunschriebene Magistrate des Pariser Parlaments, die wir auf Befehl des Königs in der Stadt Versailles zurückgehalten worden sind, heißt es in der ersten Protestation, erklären einstimmig: daß wir uns in Folge eines rein passiven Gehorsams, der uns gestern dahin geführt, auch heute in die angesagte Sitzung begeben werden, erklären, daß wir auch an den Angelegenheiten dieser Sitzung keinen Theil nehmen, daher unser Beisitz durchaus nicht für Zustimmung genommen und daraus nicht gefolgert werden kann, als ob wir uns bei der Bildung des Staatshofes beruhigten, da uns unser Eid, unsere Pflicht und unsere Treue im Dienste des Königs nicht erlauben, dessen Mitglieder zu sein. Diese Erklärung wird dem Herrn Principalminister übergeben werden, damit er daran für immer eine Bürgschaft für unsere Meinung und die Richtschnur unseres Verfahren in Händen habe. Derselbe wird gebeten, diese Erklärung dem Könige noch vor der Sitzung zu übergeben, und behalten wir uns vor, diese Erklärung so oft wir es für nothwendig finden, zu er-

neuern und in solchen Formen auszusprechen, welche am geeignetsten sein werden, ihr Authenticität und die nothwendige Oeffentlichkeit zu verschaffen."

Die andere Protestation bestätigt diese Erklärung, indem sie die ununterbrochene Vereinigung und Einheit der Mitglieder der großen Kammer mit den übrigen Kammern des Parlaments als Grundsatz aufstellt. Die Mitglieder würden bis zum letzten Hauche bei allen früher gefaßten Beschlüssen- und heiligen Grundsätzen beharren. Zugleich wurde für Bekanntmachung dieses Beschlusses in umfassender Weise gesorgt.

Die Regierung hatte bei ihren Plänen vergessen, sich der zur Ausführung nothwendigen Subjekte zu versichern, und stand nun wirklich so allein und so bodenlos der Nation gegenüber, daß sich der Witz des cour plénière als eines passenden Gegenstandes zu einer héroi-tragi-comédie bemächtigen konnte.

Meaupou hatte noch ein neues Parlament zusammensetzen können, obwohl auch sein Parlament, das Parlament Meaupou, durch die Feilheit seiner Mitglieder der Regierung mehr schadete, als nutzte; de Brienne fand aber jetzt, nachdem sich durch eine jahrelange Debatte die Principien der Regierung, sowie die des Reiches mit allen ihren Consequenzen klar herausgestellt hatten und die letzteren zum Theil erst wieder aus der Vergangenheit hervorgesucht oder aus alten Gebräuchen und Formalitäten gefolgert worden waren, um sich in ein systematisches Ganzes zusammenzufügen, Niemanden, der die Anstalten der Regierung zu vertreten gesonnen gewesen wäre und sie würdig vertreten hätte.

Schluß.

Der Gewalt gegenüber hatte das Pariser Parlament bereits seine Rechte in die Hand der Nation zurückgelegt, da seine Berechtigungen im Grunde nur die Beweise von den Rechten der Provinzen gewesen waren. Die Parlamente hatten ferner diejenigen, welche sich von der Regierung zum Umsturz der Verfassung etwa brauchen lassen wollten, für Verräther und Meineidige erklärt. Kurz: die Nation hatte der Regierung die Treue aufgesagt, weil die Regierung einseitig den Vertrag gebrochen hatte, welcher allein dem Könige Gehorsam sicherte. Das Parlament von Toulouse erklärt: da der König die Reichsverfassung umgestürzt habe, so bliebe der Nation nichts weiter übrig, als „das Gefühl der eigenen Stärke." Der Adel in den Provinzen erhob sich ebenfalls, indem er sich fest an die Landstände anschloß, erklärte die Theilnehmer der neuen Gerichtshöfe für ehrlos und zu Pau in Bearn sogar, daß sich zwar keiner vor dem Tode fürchte, wenn das Vaterland in Gefahr sei, daß aber der König nur dann ihrer Treue versichert sein könnte, wenn er die Verträge mit seinem Volke ehrte, daß er alles ihrer Liebe, nichts aber der Gewalt zu verdanken haben werde. Dauphiné drohte sogar, sich vom Reiche wieder zu trennen, sobald Gewalt gebraucht würde.

Die Macht der Regierung war zuletzt nur noch auf das Militär beschränkt und selbst hier war ihre Macht unsicher, denn derselbe Adel, der in den Ständen sich erhob,

kommandirte die Truppen. In Bretagne kam es zu aller erst bei der projectirten bewaffneten Eintragung der Edikte im Parlamente zu Rennes zu Thätlichkeiten. Der Intendant Bertrand de Molleville und der Graf Thiard vermochten, da sie den Befehl zu schießen nicht ausdrücklich erhalten hatten, nur zuzusehen, wie der gereizte Pöbel auf den Straßen das Lit de Justice travestirend aufführte, die Truppen mit Steinen, Fußtritten und Faustschlägen begrüßte, die Schilderhäuser zerbrach und sich mit den daraus gewonnenen Holzstücken bewaffnete, wie einige Herren vom Adel dem Obersten d'Hervilly die Epaulets vom Kragen rissen und ihn selbst gegen eine Mauer warfen. Zwar wurde nun das Parlament aus Rennes verwiesen, allein dadurch wuchs die Gährung nur noch mehr, die zuletzt den äußersten Punkt erreichte, als der Erzbischof eine Deputation von zwölf bretagnischen Edelleuten als Aufrührer aufgreifen und in die Bastille werfen ließ. Die Bretagne drohte mit blutigen Repressalien; der Intendant sah sich zuletzt zur Flucht genöthigt, um nicht wirklich aufgehängt zu werden, ein Schicksal, welches er von seinem Bildniß jedoch nicht abwenden konnte. Er wurde im Bilde gehängt und vor dem Hotel der Intendantur verbrannt. Erst als der Marschall von Stainville mit dem Befehl zu schießen von Straßburg aus angelangt war, hatten die Thätlichkeiten vor der Hand ein Ende. — Noch stürmischer ging es in Grenoble her. Das Volk widersetzte sich hier der Abreise der verwiesenen Parlamentsglieder, wurde zwar hierbei zerstreut und auch von dem Arsenal zurückgeschlagen, allein sein Angriff auf das Hotel der Intendantur gelang vollkommen. Schon war das Beil aufgehoben, schon war der

Kronleuchter im Saale zum Galgen des Commandanten ausersehen, als dieser sich durch eine Abbitte auf den Knieen und die Auslieferung der Schlüssel zum Parlamente aus der Todesgefahr rettete. Unterdeß hatten die Bürger die verschlossenen Thore der Stadt gesprengt, die Wachen vertrieben und Verstärkung von den Bauern des Gebirges eingenommen. Sechs Schweizerregimenter stellten nachher die Ruhe scheinbar wieder her. Die bewaffnete Macht zeigte sich aber dennoch ganz unzulänglich, denn gelang zuletzt auch die Eintragung, so fand sich doch noch immer niemand zur Ausführung und Uebernahme der neuen Aemter.

Die Geistlichkeit führte auf ihrer Versammlung dieselbe Sprache als der Adel; da das ganze Reich in Bestürzung, die Gesetze ohne Vertreter seien und die Verfassung Frankreichs bedroht werde, so könne der erste Stand des Reiches bei einer solchen Revolution unmöglich ein müßiger Zuschauer sein. Die Geistlichkeit glaubte sich dadurch berechtigt, ihr Don gratuit sehr bedeutend zu reduciren d. h. von den acht Millionen, welche die Regierung in Anspruch nahm, zwei z1 versprechen und die Zahluug derselben auf zwei Jahre zu vertheilen.

Wäre es für die glückliche Durchführung der Regierungspläne blos darauf angekommen, daß der Absolutismus gepredigt, die Privilegirten erbittert, die Provinzen zur Empörung gereizt und die Stände durch Hochmuth und Grobheit beleidigt worden wären, dann hatte die Regierung in dem Erzbischof allerdings den rechten Mann gefunden. Die bretagnischen Stände hatten eine Deputation von achtzehn Mitgliedern nach Versailles gesandt, um die

Befreiung der zwölf verhafteten Mitglieder der ersten Deputation zu bewirken. Nachdem man sie lange umsonst um eine Audienz hatte anhalten lassen, waren sie unverrichteter Sache wieder nach Hause geschickt worden. Eine zweite noch größere Deputation machte sich sogleich wieder auf den Weg. Der Principalminister äußerte sich nachher: „die Thorheit der Bretagner ist unbegreiflich; da necken sie uns unaufhörlich mit ihren Memoiren und Deputirten. Um zwölf loszubitten, kommen ihrer etliche funfzig angezogen. Ich wollte vernünftig mit ihnen reden. Meine Herren, sagte ich, Ihre Mitbürger sind zwar in der Bastille, aber man behandelt sie mit Auszeichnnug. Ei was, Monseigneur, rief einer hinter dem andern hervor: wir sind nicht gekommen, eine gute Behandlung, sondern ihre Freiheit zu verlangen. Ich muß gestehen, ich war darüber betreten; was sollte man auch solchem Viehe antworten?“

Der Erzbischof wußte nicht, was er dem Viehe antworten sollte, das ihn in Deputationen und Memoiren neckte, und glaubte sich doch fähig, seine Zeit zu leiten und die öffentliche Meinung zu beherrschen. Es mangelte aber der Regierung in der That an einem festen Princip, an einem Gedanken, der Absolutismus, in dessen Namen der Erzbischof handelte, war gar nichts anderes, als die bloße Willkür, die in der That nur geneckt und gereizt werden konnte, war gar nichts anderes, als diese Gereiztheit selbst, war ohne Absichten und ohne Charakter. Indem die Regierung den Erzbischof an die Spitze des Ministeriums stellte, bewies sie nur, daß sie unfähig gewesen sei, die ihr von Calonne versuchsweise angewiesene theoretische Aufgabe und abstracte Stellung zu behaupten. Die Idee des Staa-

tes und die unbeschränkte Berücksichtigung der allgemeinen nationalen, d. h. staatlichen Wohlfahrt, auf welche Calonne die königliche Unbeschränktheit begründen zu können meinte, war verloren und der Frivolität der Ministerherrschaft gewichen, einer Herrschbegierde, die sich nicht stark genug fühlte, um prinzipielle Fragen aufzustellen oder wirklich durch die That zu entscheiden, aber sich stark genug glaubte, durch rohe Gewalt sich der Aufstellung jener Fragen zu überheben und die Verhältnisse für sich auszubeuten.

Indeß hatte auch die Willkür bereits verspielt und ihre Intriguen trafen sie selbst. Ein furchtbarer Orkan und ein außerordentlich heftiges Hagelwetter hatte die Erndte zerstört, die im Aufstande begriffenen Provinzen hielten mit den Steuern zurück, der herrliche Finanzetat für das Jahr 1788, worin überall die günstigsten Umstände zu Grunde gelegt waren, kam in Verfall und der Versuch des Ministers, diese Unglücksfälle durch die Vergrößerung ihrer Folgen zu benutzen, schlug fehl. Das Edikt vom 16. August, wonach die Zahlungen aus den königlichen Kassen theils ganz ausgesetzt, theils eingeschränkt und zu zwei Fünfteln, drei Achteln, ja sogar zur Hälfte mit Creditscheinen geleistet werden sollten, d. h. das Manoeuvre, wodurch die Regierung mit den Staatsgläubigern accordiren wollte, um die Berufung der Generalstände zu vereiteln, brachte eine so heftige Gährung hervor, daß der Erzbischof mit dem Cardinalshute und dem Erzbisthum von Sens aus dem Ministerium zu treten gezwungen wurde, nachdem auch bereits Breteuil ausgeschieden war.

Man war zu sehr gewohnt, einen solchen Sieg für

entscheidend zu halten, als daß nicht, sobald der Rücktritt des Ministers bekannt geworden war, auf dem Dauphinplatz Freudenfeuer angezündet worden wären. Das Bild des Erzbischofs in einer Kleidung aus drei Fünfteln Seide und zwei Fünfteln Papier — eine Anspielung auf die theilweise Zahlung mit Schatzscheinen — wurde umher getragen, gerichtet, zum Feuer verurtheilt, von einem Pseudo-Abbe Vermont zum Tode vorbereitet und verbrannt. Die Polizei schritt endlich so thätlich ein, daß eine Menge Menschen niedergehauen und geschossen auf dem Platze blieb und nachdem sich das Volk zerstreut hatte, in den Fluß geworfen wurde. Aehnliche Scenen fanden statt, als Lamoignon aus dem Ministerium schied. Das Militair schoß dabei unter Anleitung des Kriegsministers de Brienne in das dicht gedrängte Volk so übermäßig und sogar von verschiedenen Seiten her, daß der größte Theil todt in den Straßen liegen blieb, weil deren Ausgänge gesperrt worden waren. Zwar zog das Parlament den befehlenden Officier, „den Urheber der abscheulichen Mordthaten," zur Untersuchung, allein, wie es bei dergleichen Untersuchungen zu gehen pflegt, der Prozeß konnte nicht eingeleitet werden, weil der Officier einen Befehl vom Hofe präsentirte.

Unterdeß hatte der Erzbischof bereits für den 1. Mai 1789 den Zusammentritt der Generalstände versprochen. Seine Absicht, dieses Versprechen zu vereiteln, war selbst vereitelt worden. Der Absolutismus war unterlegen.

Allein nicht minder war auch das Schicksal der ständischen Verfassung und der Provinzial-Constitutionen bereits gewiß. Die Parlamente hatten im Kampfe gegen die absolute Rechtslosigkeit die besonderen historischen Rechte

der Stände und Provinzen, die Privilegien nicht anders vertheidigen können, als dadurch, daß sie den Grund und Boden der Privilegien, das Recht, den Rechtsbegriff als ein Gemeingut der menschlichen Gesellschaft zum Princip der Gesellschaft überhaupt machten und die Allgemeinheit und Ursprünglichkeit dieses Principes in der Weise auffaßten, als habe dieser Rechtsbegriff in der Allgemeinheit und Unumschränktheit, wie er zu den Zwecken der Opposition gefaßt wurde, auch bereits bei der historischen Gründung und Begründung des Staates zu Grunde gelegen. Die Vorrechte der Stände waren unabsichtlich den Rechten des Volkes, der Nation und der Menschheit und die besonderen Reichsgesetze der Idee eines constitutionellen Staates überhaupt unterworfen worden, so wie sich die Provinzialconstitutionen nur als Theile und besondere Ausführungen der allgemeinen Reichsgesetze hatten geltend machen können. Die praktische Frage nach dem historischen Verhältniß zwischen den bisherigen Staatsgewalten, zwischen der Regierung und den Ständen, Provinzen und Parlamenten hatte nur so lange festgehalten werden können, als die Regierung selbst noch ein bestimmtes Verhältniß zur Anerkennung bringen konnte. Jetzt aber, der absoluten Willkür und Principlosigkeit gegenüber mußte die Frage nach der Form des Staates und nach dem Verhältniß der Staatsmächte eine theoretische, allgemeine werden, und wenn demungeachtet neben dieser allgemeinen und theoretischen Fassung die geschichtlich gegebenen Verhältnisse der Willkür entgegengestellt wurden, so geschah dies nur, weil und so lange die allgemeine theoretische Tendenz den Vertretern der Privilegien nur aufge-

zwungen war, von ihnen ohne Ernst verfolgt und nur als ein Beweismittel für den Schluß vom allgemeinen auf das besondere betrachtet wurde.

Die wirkliche Berufung der Reichsstände brachte die Stände und Provinzen zur Besinnung, denn man konnte sich kaum mehr verbergen, daß diese Berufung den Zwiespalt zwischen jenen allgemeinen und behaupteten, und diesen besonderen und existirenden Rechten zur Lösung bringen würde, daß diese Berufung die Eröffnung eines Kampfes gegen die Stände und besonderen Constitutionen sei. Das allgemeine, neu zu begründende Reichsgrundgesetz drohte die besonderen Grundgesetze der Provinzen zu absorbiren. Die Stände von Bretagne, Languedoc, Vivarais und Bourbogne schickten daher schon 1788 Deputirte nach Versailles, um vorläufig über die Frage zu berathen, in wie fern die besonderen Verfassungen aufzugeben sein oder erhalten werden müßten und welche Entschädigungen die Provinzen dafür in Anspruch nehmen könnten.

Die privilegirten Bürgerklassen, den Adel, die Geistlichkeit, die Eximirten überhaupt bedrohte der Allgemeinbegriff der zu einer staatlichen Vertretung berechtigten Staatsbürger, der Begriff der in ihnen vertretenen Nation. Die Regierung hatte durch die Provinzialversammlungen eine unberechtigte Vertretung der Nation als eines Ganzen ohne Berücksichtigung der ständischen Vorrechte erschaffen wollen, diesen Willen aber nicht ernstlich fassen können. Anstatt dieser entwickelte sich der Begriff einer berechtigten, an der Regierung theilnehmenden Vertretung der Nation, der Staatsbürger, der ebenso den Absichten der Regierung, als den Ansprüchen der Privilegirten widersprach. Der

Begriff des Staatsbürgers schlechthin machte sich jetzt, wo der Begriff der politischen Gesellschaft schlechthin in Betracht gekommen war und vorgekehrt wurde, geltend und stieß die privilegirten Stände, die nicht straflos mit den allgemeinen Theoremen agirt und gespielt haben sollten, in seinen Kampf mit den bestehenden Staatsformen hinein.

In Languedoc hatte der dritte Stand bereits eine ebenso starke Vertretung, als Adel und Geistlichkeit zusammengenommen; jetzt machte er sie auch von der Wahl der Regierung frei und wählte sie selbst. Im Dauphiné, wo die Stände erst wieder neu errichtet wurden, erlangte der dritte Stand jetzt ebenfalls doppelte Vertretung, gemeinschaftliche Berathung und die Abstimmung nach Köpfen, die Bestimmungen, welche die Regierung für die Provinzialversammlungen festgesetzt hatte.

Die alte Reichsconstitution ging ihrem Untergange entgegen. Die Regierung fand, als sie dem Absolutismus entsagen mußte und sich in die Umstände widerwillig fügte, um nur mit dem Volke, von dem sie sich so weit getrennt hatte, wieder in ein Verhältniß zu treten, gar nicht mehr das Volk, über das sie früher geherrscht hatte; sie fand einen auf's Höchste gereizten Adel, eine widerspenstige Geistlichkeit und — ein Volk, eine Nation, die sich Recht und politische Existenz verschaffen wollte.

Die Wiederherstellung der Parlamente nutzte der königlichen Macht und den Privilegirten nichts mehr, sie konnte weder jene befestigen, noch diese schützen, noch die Selbstständigkeit der Provinzen bewahren, sie war vielmehr nur einer der vielen, vergeblichen Schritte der Regierung, die alten Verhältnisse, obgleich auch diese ihr unbehaglich

waren, zurückzuführen, um der neuen drohenden Macht zu entgehen, war ein ohnmächtiges Werk der Buße und Schwäche.

Der Rücktritt Lamoignon's, des einzigen entschiedenen Vertreters des Absolutismus, der bisher noch im Ministerium geblieben war und unausgesetzt an der Hintertreibung der Reichsstände gearbeitet hatte, vollendete das Geständniß der Regierung von ihrer Niederlage. An die Stelle der alten Parlamentsarchive, der alten Herkommen und Capitulationen waren bereits Privatschriften, Theorieen, denkende Köpfe und Schriftsteller getreten: Rousseaus „Urvertrag" und Sieyes „was ist der dritte Stand?" —

Die Zeit war gekommen, in der die Staatstheorieen, welche das Jahrhundert erzeugt hatte, die Verfassungen, denen sich der Blick der Publicisten mit Vorliebe zugewendet hatte, auch für Frankreich praktische Bedeutung und eine auf ihre Ausführung gerichtete Besprechung erhalten konnten, die Zeit, in der die Unhaltbarkeit und Auflösung der alten Staatsmächte, da deren Folgen jeden einzelnen im Volke bedroheten, es einem Jeden zur Pflicht machte, sein Wissen, seine Einsicht für das Ganze in Wirksamkeit zu setzen.

Die Existenz des Ganzen stand in Gefahr, und nur die hatten Recht, die nur das Ganze bei ihren Rettungsversuchen im Auge behielten; der gesammte Staatsorganismus löste sich auf, und nur die konnten den Staat retten, die ohne Berücksichtigung der besonderen Form des zerrütteten Organismus, ihre Kräfte nur überhaupt auf die Bildung und Aufstellung eines organischen Staatswesens richteten.

Die Staatsmächte, welche sich in ihren Kämpfen endlich gegenseitig zu Grunde gerichtet hatten, nachdem sie umsonst versucht, aus sich selbst mit eigenen Kräften einen solideren Staatsorganismus zu erzeugen, hinterließen der Volksbewegung die Ideen, für deren Realisirung sie weder Begeisterung noch Fähigkeit besessen hatten, als Erbtheil, das nun erst in Cours gesetzt werden und mit dem sie schalten sollte.

Die Einheit des Staates, der allgemeine Staatszweck, die Gleichheit der Lasten aller Staatsbürger für diesen allgemeinen Zweck, Ideen, an deren Realisirung der Absolutismus gescheitert war, die allgemeine Freiheit unter dem Gesetze, die Volksrechte an der Gesetzgebung und Steuerbewilligung, Forderungen, zu denen sich die Parlamente hatten hinreißen lassen, diese Ideen waren der Nation als Erbe zugefallen; sie zu verknüpfen und auszuführen, war nun ihre Aufgabe.

Druck von F. Nietack in Berlin.

Inhalt.

	Seite.
Die Parlamente und die Regierung.	
Das Edikt in Betreff der Provinzialversammlungen .	5— 50
Das Edikt in Betreff der Stempelsteuer	50— 73
Lit de Justice vom 6. August	73—100
Verbannung nach Troyes	101—127
Die Anklage gegen Calonne	128—145
Die königliche Sitzung	145—190
Die Provinzen und Parlamente	191—364
Das Lit de Justice vom 8. Mai	364—400
Schluß	400—410

Verbesserungen.

Erster Theil.

Seite	19	Zeile	12	statt 1736 lies 1763.
—	43	—	10	— erinnerte sich l. erinnerte sich nicht.
—	49	—	6	v. u. st. und — nur l. nur — und.
—	96	—	6	v. o. st. Revision l. Raison.
—	100	—	5	v. u. st. straks l. sie als.
—	139	—	12	v. u. st. Beschlußnahme-Kanzlei l. Beschlußnahme der Kanzlei.
—	196	—	12	v. u. setze wurde nach Hauptmittel.
—	214	—	3	v. u. statt materiell lies notariell.
—	217	—	5	v. o. st. während er — beide l. während — beide.
—	259	—	2	v. o. st. weil l. wie.
—	266	—	1	v. o. st. die kärgliche Justiz l. die Justiz.

Zweiter Theil.

Seite	8	Zeile	9	v. u. st. den Hafen l. die Häfen.
—	10	—	3	v. u. st. die l. diese.
—	18	—	3	v. u. st. unkundlich l. urkundlich.
—	35	—	9	v. u. st. während es l. während.
—	43	—	9	v. u. st. Nation l. Sache.
—	56	—	15	v. u. st. diese l. die.
—	81	—	4	v. o. st. würden l. wurden.
—	94	—	5	v. o. st. versagte l. vertagte.
—	161	—	5	v. v. st. Sie l. sie.
—	195	—	6	v. u. st. wurde l. würde.
—	199	—	15	v. u. st. Chorgeist l. Corpsgeist.
—	213	—	1	v. o. st. will'' l. will.
—	226	—	14	v. u. st. Paire l. Pairie.

Verbesserungen.

Erster Theil.

Seite	19	Zeile	12	statt 1736 lies 1763.
—	43	—	10	— erinnerte sich l. erinnerte sich nicht.
—	49	—	6	v. u. st. und — nur l. nur — und.
—	96	—	6	v. o. st. Revision l. Raison.
—	100	—	5	v. u. st. straks l. sie als.
—	139	—	12	v. u. st. Beschlußnahme-Kanzlei l. Beschlußnahme der Kanzlei.
—	196	—	12	v. u. setze wurde nach Hauptmittel.
—	214	—	3	v. u. statt materiell lies notariell.
—	217	—	5	v. o. st. während er — beide l. während — beide.
—	259	—	2	v. o. st. weil l. wie.
—	266	—	1	v. o. st. die kärgliche Justiz l. die Justiz.

Zweiter Theil.

Seite	8	Zeile	9	v. u. st. den Hafen l. die Häfen.
—	10	—	3	v. u. st. die l. diese.
—	18	—	3	v. u. st. unkundlich l. urkundlich.
—	35	—	9	v. u. st. während es l. während.
—	43	—	9	v. u. st. Nation l. Sache.
—	56	—	15	v. u. st. diese l. die.
—	81	—	4	v. o. st. würden l. wurden.
—	94	—	5	v. o. st. versagte l. vertagte.
—	161	—	5	v. v. st. Sie l. sie.
—	195	—	6	v. u. st. wurde l. würde.
—	199	—	15	v. u. st. Chorgeist l. Corpsgeist.
—	213	—	1	v. o. st. will" l. will.
—	226	—	14	v. u. st. Paire l. Pairie.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jungnitz, Ernst

Geschichte der französischen Revolution von 1787 und 1788

Bd.: 2

Charlottenburg 1846

Gall.rev. 454 f-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10422379-3